

Gutachten

zu verwaltungs-, umwelt- und kommunal-
verfassungsrechtlichen Fragen im Zu-
sammenhang mit der Ansiedlung zweier
milchverarbeitender Betriebe
im Bereich des B-Plans Nr. 116
„Gewerbe- und Industriegebiet Süd“
der Stadt Neumünster



(Auszug aus der Planzeichnung der 4. Änderung des B-Planes Nr. 116 v. 12.4.2017)

Hinweis: Das nachfolgende Gutachten beinhaltet Informationen und Auszüge aus verwaltungsinternen Vorgängen zu Verhandlungen mit Privatunternehmen sowie Bestandteile von Beratungsgegenständen der Ratsversammlung, die als „*vertraulich*“ in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO). Weiterhin beinhaltet das Gutachten – auftragsgemäß – Klarnamen sowohl der beteiligten Verwaltungsmitarbeiter, Ratsfrauen und Ratsherren sowie der an den Ansiedlungsvorgängen Beteiligten der jeweiligen Vorhabenträger. Die rechtlichen Interessen der Beteiligten sind bei der Bewertung und Verteilung des Gutachtens jeweils zu wahren.

DB Privat- und Firmenkundenbank AG
IBAN: DE25 2107 0024 0053 3554 00
BIC: DEUTDEB210

UniCredit Bank AG
IBAN: DE31 2003 0000 0002 3445 39
BIC: HYVEDEMM300

Förde Sparkasse
IBAN: DE36 2105 0170 0090 0230 78
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE91 2109 0007 0091 3800 06
BIC: GENODEF1KIL

KIEL

Dr. Bernd Ruge 1966-2016

Dr. Stefan Purrucker
Notar a.D.

Dr. Wolfgang Makowski
Notar a.D.

Dr. Volker Arndt LL.M.¹
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Notar

Dr. Oliver Buss LL.M.²
Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Notar

Dr. Lars Düwel
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Notar

David Blumberg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
Notar

Andres Groenewegen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Christian Vahl
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Notar

Malte Lück

Mathias Voss

Patrick Ziegler
Fachanwalt für Erbrecht

Sven Stölken

Lara Oertel

Emil Schmalfuß
Justizminister a.D.
Landgerichtspräsident a.D.
Mediator

¹ Mergers and Acquisitions (WWU)

² Real Estate Law (WWU)

**Kehdenstraße 18-22/
Faulstraße 12-18, 24103 Kiel
Telefon 0431 / 97416 - 0**

PREETZ

Jan Schipkowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Notar

Thomas Clausen

Dr. Sabrina Risse-Steller

Hufenweg 1a, 24211 Preetz

Telefon 04342 / 7126 - 0

GETTORF

Dr. Stefan Kornmacher
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator (BAFM)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Verleid. Dolmetscher für Spanisch
Notar

Ann-Kathrine Sötje
Fachanwältin für Familienrecht

Eichkoppel 2A, 24214 Gettorf

Telefon: 04346 / 367003 - 0

ECKERNFÖRDE

Marius Potthoff

In Bürogemeinschaft mit:

Schafmeister Rechtsanwälte Notar

Carlshöhe 42, 24340 Eckernförde

Telefon: 04351 / 66710 - 00

www.rpm-recht.de

Partnerschaft mbB
AG Kiel PartR 426
Steuer-Nr.: 20 222 62152

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
1.	Auftragserteilung	4
2.	Aufgabenstellung und Gutachtengrundlage	4
3.	Begleitung der Gutachtenerstellung durch eine Arbeitsgruppe	7
4.	Ergebnisse der Abstimmungsgespräche mit der Arbeitsgruppe	8
5.	Gutachterliche Grundsätze	9
II.	Sachverhaltsdarstellung (Zusammenfassung)	10
1.	Ansiedlung des MTW	10
2.	Ansiedlung des LMB	18
3.	Weitere Entwicklung	28
III.	Gutachten	32
1.	Vorüberlegungen zu den Gutachtenfragen	32
1.1	Parallelität der Fragestellungen a) und c) sowie b) und d)	33
1.1.1	Ansiedlung „ <i>milchverarbeitender Betriebe</i> “	33
1.1.2	„ <i>Ansiedlung</i> “	35
1.1.3	Ursächlichkeit zwischen Ansiedlung und Auswirkungen	36
1.1.4	Abgrenzung „ <i>unmittelbar oder mittelbar [...] Nachteil oder Schaden</i> “	39
1.1.5	Inhaltliche Nähe der Fragen a) und c) zur Frage zu e).....	45
1.1.6	Zwischenergebnis: Gemeinsame Betrachtung der Fragenkomplexe a), c) und e) sowie der Fragen b) und d).....	46
1.2	Gutachtenfrage zu lit. f)	46
1.2.1	Kommunalverfassungsrechtliches Verhältnis zwischen Bürgermeister und Gemeindevertretung (Ratsversammlung)	47
1.2.2	Handlungsoptionen und Schadensersatzansprüche/Regress	48
1.3	Ergebnis der Vorüberlegungen für den Gang der Begutachtung	48
2.	Begutachtung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“	50
2.1	Planungsprozess B-Plan Nr. 116 einschl. der 1. und 2. Änderung.....	50
2.2	3. Änderung des B-Plans einschließlich verwaltungsinterner Vorprüfung	54
2.3	Verfahren zur 4. Änderung des B-Plans Nr. 116 einschließlich der jeweiligen begleitenden/gesonderten Verwaltungsprüfung	65
2.4	Grundsätzliche Betrachtung zum B-Plan-Verfahren gem. gesetzgeberischer Vorgaben und Intentionen	67
2.5	Verfahrensrechtliche Besonderheiten und Abweichungen	76
2.6	Planerische Grundsätze und Regeln bei „Ansiedlungsplänen“	83
2.7	Auswirkungen und Beachtlichkeit der Fehler im Abwägungsvorgang	99
2.8	Abschließende Zusammenfassung	106
3.	Begutachtung Nachteile oder Schäden durch die Ansiedlungen	107
3.1	Ansiedlung des Milchtrocknungswerks (MTW)	107
3.1.1	Relevanter Zeitraum für die Entscheidungsprozesse zur Ansiedlung des MTW	107
3.1.2	Technische Anforderungen an den Umgang mit dem Abwasser und deren Bearbeitung durch die Beteiligten	108
3.1.3	Vorliegen eines finanziellen Schadens im Zusammenhang mit den technischen Auswirkungen der Ansiedlung des MTW auf die Entwässerungsanlagen der Stadt Neumünster	116
3.1.4	Vertragliche Bindungen der Stadt Neumünster	119

3.1.5	Zusicherungen im Zusammenhang mit der Ansiedlungsentscheidung für das MTW	133
3.1.6	Ankauf von Grundstücken	134
3.1.7	Umweltrechtlicher Schaden	136
3.1.8	Zwischenergebnis zur Ansiedlung des MTW	140
3.2	Ansiedlung des lebensmittelverarbeitenden Betriebs (LMB / Meierei)	141
3.2.1	Relevanter Zeitraum für die Entscheidungsprozesse zur Ansiedlung des LMB	141
3.2.2	Technische Anforderungen an den Umgang mit dem Abwasser des LMB und deren Bearbeitung durch die Beteiligten	143
3.2.3	Vorliegen eines finanziellen Schadens im Zusammenhang mit den technischen Auswirkungen der Ansiedlung des LMB auf die Entwässerungsanlagen der Stadt Neumünster	156
3.2.4	Vertragliche Bindungen der Stadt Neumünster	158
3.2.5	Zusicherungen im Zusammenhang mit der Ansiedlungsentscheidung für das LMB	160
3.2.6	Umweltrechtlicher Schaden	161
3.2.7	Zwischenergebnis zur Ansiedlung LMB	162
3.3	Auswirkungen auf die Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster	163
4.	Zur weiteren Entwicklung nach Ansiedlung des MTW und des LMB	165
4.1	Zur Entwicklung der Einleitungsmengen	165
4.2	Aktuelle Genehmigungssituation	169
5.	Betrachtung des Zusammenwirkens von Verwaltung und Ratsversammlung bei den Ansiedlungsvorgängen	171
5.1	Kommunalverfassungsrechtliche Grundsätze	171
5.1.1	Die Ratsversammlung	172
5.1.2	Der Oberbürgermeister	173
5.1.3	Zwischenergebnis zur internen Willensbildung und Außenvertretung	174
5.2	Ansiedlung MTW: Tatsächlicher Ablauf und rechtliche Einordnung	174
5.2.1	Tatsächlicher Ablauf der Beteiligung der Ratsversammlung und Ausschüsse	175
5.2.2	Rechtliche Bewertung der Abläufe	181
5.3	Ansiedlung LMB: tatsächlicher Ablauf und rechtliche Einordnung	187
5.3.1	Tatsächlicher Ablauf der Beteiligung der Ratsversammlung und Ausschüsse	188
5.3.2	Rechtliche Bewertung der Beschlussvorlage Drs.-Nr.: 0904/2013/DS	194
5.4	Handlungsempfehlungen und Haftungsfragen	200
5.4.1	Handlungsempfehlungen	201
5.4.2	Haftungs- bzw. Regressansprüche	202
IV.	Ergebnis	210
Anhang:	Liste der Anlagen	219

I. Einleitung

1. Auftragserteilung

Die Beauftragung des Gutachtens durch den Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung SG IV der Stadt Neumünster erfolgte auf Grundlage der Angebotsaufforderung mit Schreiben vom 20.12.2022, dem Angebot der Kanzlei RPM Dres. Ruge Purrucker Makowski – Partnerschaft mbB – Rechtsanwälte (im Folgenden: RPM) vom 21.01.2022 sowie der Auftragserteilung mit Schreiben vom 03.03.2022, in Empfang genommen am 09.03.2022.

2. Aufgabenstellung und Gutachtengrundlage

Die Gutachtenerstellung erfolgt in Umsetzung der Beauftragung des Oberbürgermeisters der Stadt Neumünster seitens der Ratsversammlung der Stadt Neumünster. Der Auftrag des Oberbürgermeisters wurde hierbei wie folgt gemäß Beschlusstext der Ratsversammlung gefasst (wiedergegeben aus dem Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebots vom 20.12.2022):

- „1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die den Mitgliedern des Bau- und Vergabe- wie des Planungs- und Umweltausschusses bezüglich der Ansiedlung von milchverarbeitenden Unternehmen im Bereich des B-Plans 116 zur Verfügung gestellten Akten zu sichern.*
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH anzuweisen, alle zu dem Vorgang der Ansiedlung zweier milchverarbeitender Betriebe im Bereich des B-Plans 116 gehörigen Akten und Korrespondenzen zu sichern.*
- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen externen verwaltungs- wie umweltrechtlichen Gutachter zu beauftragen, die in 1. und 2. benannten Akten zu sichern und darüber hinaus zu ermitteln und zu begutachten, ob*
 - a) der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B- Planes 116 unmittelbar oder mittelbar ein finanzieller Nachteil oder Schaden entstanden ist,*
 - b) falls a. zutreffend ist, ob und wem dieser Umstand bekannt war oder bekannt hätte sein müssen,*

- c) *der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B-Planes 116 unmittelbar oder mittelbar ein umwelttechnischer Nachteil oder Schaden entstanden ist,*
 - d) *falls c. zutreffend ist, ob und wem dieser Umstand bekannt war oder bekannt hätte sein müssen,*
 - e) *die Ansiedlung der von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B-Planes 116 unmittelbar oder mittelbar nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster hat (sic!), und wenn ja, welche*
 - f) *die Gremien der Selbstverwaltung über alle Umstände und Folgen die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im B-Plan 116 betreffend so umfänglich unterrichtet waren, dass eine Entscheidung in der Sache auf hinlänglicher, der Tragweite der Entscheidung angemessener Grundlage erfolgte und, falls dies umfänglich oder teilweise Beanstandungen ergibt, Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu geben. Dabei soll auch auf mögliche Haftungen und Regresse abgestellt werden.*
4. *Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, das beauftragte Gutachten vollständig schnellstmöglich, spätestens jedoch bis drei Wochen vor dem Planungs- und Umweltausschuss im März 2022 der Ratsversammlung zur Verfügung zu stellen.“*

Zur Veranschaulichung der tatsächlichen Gegebenheiten der Abwasserentsorgung der milchverarbeitenden Betriebe im Bereich des B-Plans 116 und zur erleichterten Zuordnung der sowohl in den Verwaltungsunterlagen wie auch dem nachfolgenden Gutachten in Bezug genommenen Gewässernamen wird verwiesen auf die von der Stadtverwaltung Neumünster erstellte schematische Darstellung des Ist-Zustands hinsichtlich der Abwasserströme und -mengen, die diesem Gutachten als **Anlage 1** beigefügt wird

Grundlage des Gutachtens sind die gemäß Ziffern 1 und 2 gesicherten Verwaltungsvorgänge und Unterlagen, welche zur Gutachtenerstellung in verschlüsselter Form im Rahmen eines ersten Abstimmungstermins am 08.03.2022 übergeben worden sind. Es handelt sich um insgesamt 42 digitalisierte Aktenvorgänge der Stadtverwaltung mit einem Gesamtumfang von 10.702 digitalisierten Seiten. Hiervon umfasst sind Aktenvorgänge der Abteilungen 70 FD Technisches Betriebszentrum (zuvor Fachbereich V sowie Sachgebiet II), Natur und Umwelt, Bauaufsicht, Tiefbau FD 66 sowie Grundstücksverkauf FD 61.3. Eine von der Stadt Neumünster gefertigte Übersicht der digitalisierten Aktenvorgänge ist diesem Gutachten als **Anlage 2** beigefügt.

Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurden ergänzend zunächst persönlich im Rahmen eines Vororttermines am 11.04.2022 vier Aktenvorgänge zu der 3. und zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“ eingesehen und auf nachfolgende Anforderung digital unter dem 01.06.2022 zur Verfügung gestellt. Die Aktenvorgänge zu den Bebauungsplanänderungen umfassen 2.730 digitalisierte Seiten.

Zusätzlich wurden zwei Sammelordner mit Dokumenten der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH übergeben, welche insgesamt 519 Seiten digitalisierter Unterlagen enthielten. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH zu den beiden betroffenen Ansiedlungsvorgängen unterschiedlicher Quantität sind. Zum Ansiedlungsvorgang des Milch Trocknungswerks enthält der Sammelordner 76 Dateien mit Einzeldokumenten; zum Ansiedlungsvorgang des lebensmittelverarbeitenden Betriebs enthält der betreffende Sammelordner einzig 14 Dokumente. Es handelt sich im Wesentlichen um Vermerke unterschiedlicher Gesprächs- und Planungsrunden, Vermerke der Stadtverwaltung sowie Vertragsentwürfe. Schriftverkehr mit Dritten liegt lediglich vereinzelt und offenbar nicht vollständig vor. So ist jedenfalls eine E-Mailnachricht der nunmehrigen Geschäftsführerin der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH, [REDACTED] vom 01.09.2016, 18:47 Uhr an Herrn Oberbürgermeister [REDACTED], wie diese jedoch im Aktenordner des FD 61.3 Grundstücksverkauf wiederzufinden ist (44/22), nicht bei den Unterlagen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH selbst zu finden. Auch andere ausgetauschte E-Mailnachrichten, die aus den Verwaltungsvorgängen ersichtlich sind, finden sich nicht bei den Unterlagen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH.

Anzumerken ist insoweit, dass es sich bei der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH um ein grundsätzlich privatwirtschaftliches Unternehmen handelt. Die Stadt Neumünster ist an diesem bereits seit Gründung als Mehrheitsgesellschafterin beteiligt; eine unmittelbare Bindung an Vorschriften der öffentlichen Verwaltung über die Art und Weise sowie die Form der Aktenführung sind für diese besteht indes nicht. Der Umfang von Auskunftsansprüchen von Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber der Gesellschaft bzw. deren Geschäftsführung und mithin die Frage, in welchem Umfang etwaig weitere Auskünfte und Informationen eingefordert werden könnten, soll nicht näher betrachtet werden, da dieses vom Gutachtenauftrag nicht umfasst ist.

Die zur Begutachtung zur Verfügung gestellten Verwaltungsvorgänge erheben für sich, soweit die Vorgänge foliiert sind, den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Überprüfung gutachterseits kann insoweit nicht durchgeführt werden. Die Begutachtung erfolgte auf Grundlage der tatsächlich zur Verfügung gestellten Unterlagen, wobei jedoch angeführt werden kann, dass Hinweise auf eine bewusste Veränderung der Aktenbestände nicht erkannt werden konnten. Gleichwohl ist festzuhalten, dass jedenfalls der Aktenvorgang des Fachdienstes 63.1 zum Verkauf des für die Ansiedlung des milchverarbeitenden Betriebes mit Kaufvertragsschluss im Jahr 2011 (Ordner Nr. 43) jedenfalls über die Dauer von ca. sechs Wochen (Zeitraum vom 13.08.-25.09.2011) keine aktenkundig gewordenen Schriftstücke oder Vermerke enthält. Es handelt sich hierbei um den Zeitraum unmittelbar vor dem Abschluss des betreffenden Kaufvertrages (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Ziffer III.5.2.1). Hinweise auf etwaige Geschehnisse, Besprechungen oder Schriftverkehr aus dieser zeitlichen Lücke ergeben sich auch aus dem weiterem Gutachtenmaterial nicht.

3. Begleitung der Gutachtenerstellung durch eine Arbeitsgruppe

Die Gutachtenerstellung wurde von einer aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie Mitgliedern der Selbstverwaltung bestehenden Arbeitsgruppe begleitet. Es erfolgte ein erstes Einführungs- und Abstimmungsgespräch im Rahmen der Übergabe der zu begutachtenden Aktenvorgänge gemeinsam mit [REDACTED] vom Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung (04) sowie [REDACTED] und [REDACTED] (jeweils RPM) unter dem 08.03.2022.

Mit der Arbeitsgruppe wurden sodann weitere Abstimmungsgespräche unter dem 06.05. sowie dem 15.07.2022 abgehalten, in welchen über den aktuellen Stand der Gutachtenerstellung sowie des jeweils zwischenzeitlichen Erkenntnisgewinns ausführlich berichtet sowie die weitere Prüfungstiefe und -schwerpunkte abgestimmt wurden.

An den Abstimmungsgesprächen nahmen teil:

06.05.2022:

- [REDACTED] (FD Dezentrale Steuerungsunterstützung (04))
- [REDACTED] (Ratsmitglied)
- [REDACTED] (Ratsmitglied)
- [REDACTED] (Ratsmitglied)
- [REDACTED] (Ratsmitglied)
- [REDACTED] (RPM)
- [REDACTED] (RPM)

15.07.2022:

- [REDACTED] (FD Dezentrale Steuerungsunterstützung (04))
- [REDACTED] (Stadtbaurätin)
- [REDACTED] (FD Recht)
- [REDACTED] (Ratsmitglied)
- [REDACTED] (Ratsmitglied)
- [REDACTED] (Ratsmitglied)
- [REDACTED] (RPM)
- [REDACTED] (RPM)
- [REDACTED] (RPM)

Die Darstellung der Teilnehmer der Abstimmungsgespräche erfolgt höchstvorsorglich im Rahmen der gutachterlich geschuldeten Offenlegung der wahrgenommenen persönlichen Kontakte.

4. Ergebnisse der Abstimmungsgespräche mit der Arbeitsgruppe

Im Rahmen der aufgeführten Abstimmungsgespräche wurden nachfolgend aufgeführten Formalia und Konkretisierungen der Gutachtenfragestellungen vereinbart:

- Zur besseren Lesbarkeit bzw. zum besseren allgemeinen Verständnis des Gutachtens sollen – soweit erforderlich und aus dem zu begutachtenden Aktenmaterial ersichtlich – Personen mit Klarnamen angegeben werden. Die Auftraggeberin nimmt eine vertrauliche Behandlung des Gutachtens vor und sichert im Rahmen des eigenen Verantwortungsbereichs die Einhaltung der datenschutzrechtlichen wie auch personalrechtlichen Grundsätze zu.
- Die Begutachtung erfolgt in Bezug auf zwei konkrete Ansiedlungsentscheidungen milchverarbeitender Betriebe im Bereich des B-Plans 116 „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“ sowie deren Umsetzung im Rahmen einer ex post-Betrachtung. Subjektive Einflüsse und Entwicklungen können, soweit diese keine Niederlegung im Gutachtenmaterial gefunden haben, keine Berücksichtigung finden.
- Eine Auseinandersetzung mit den Ansiedlungsentscheidungen zeitlich nachgelagerten Fragen, wie z.B. im Hinblick auf etwaige ordnungsrechtliche Maßnahmen für den Fall bestehender oder nachweisbarer Überschreitungen der erteilten Genehmigungslage, soll ebenfalls nicht Gegenstand der Begutachtung sein.

- Der Gutachtauftrag bezieht sich auf die Erstellung eines Rechtsgutachtens. Die in den Gutachtenfragen zu Ziffer 3 c) angeführten umwelttechnischen Nachteile oder Schäden sind in diesem Zusammenhang einer rechtlichen und keiner – von der Auftragnehmerin nicht zu erbringenden – umwelttechnischen Prüfung zu verstehen.
- Eine eigenständige Ermittlungstätigkeit seitens des Gutachters in Bezug auf über das Begutachtungsmaterial hinausgehende, etwaige Erkenntnisquellen (etwa die Befragung beteiligter Personen oder das Anfordern weiterer Unterlagen) sollte nicht erfolgen. Ausgenommen sind Unterlagen, wie sie in öffentlichen Registern, etwa dem Handelsregister, abrufbar sind.
- Ergänzend zu dem oben dargestellten Gutachtauftrag soll auch geprüft werden, ob nach der Aktenlage zu irgendeinem Zeitpunkt eine Zusage seitens der Stadt Neumünster erteilt wurde, dass die milchverarbeitenden Betriebe im Rahmen von Betriebsausweitung insgesamt eine Schmutzwassermenge von bis zu 2.000.000 m³ / a in die öffentliche Kanalisation einleiten dürften
- Weiterhin ergänzend zu den konkret zu begutachtenden Aktenvorgängen sollen auch die jeweils im Zusammenhang mit den Ansiedlungsentscheidungen vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans Nr. 116 „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“ einer rechtlichen Überprüfung im Sinne der Gutachtenfragen unterzogen werden. Die diesbezüglichen Aktenvorgänge wurden im Laufe der Begutachtungszeit nachträglich noch zur Verfügung gestellt.

5. Gutachterliche Grundsätze

Das vorliegende Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der zur Überprüfung vorgelegten Unterlagen und – auftragsgemäß – einzig auf deren Grundlage unparteiisch erstellt.

Die vorbeschriebenen Abstimmungsgespräche führten zu Konkretisierungen der zu begutachtenden Fragestellungen, hatten jedoch im Übrigen keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der erfolgten rechtlichen Prüfung des vorliegend erstellten Gutachtens. Die rechtliche Begutachtung erfolgte ohne direkte oder indirekte Einflussnahme Dritter.

II. Sachverhaltsdarstellung (Zusammenfassung)

Die nachstehende Zusammenfassung dient dazu, einen Überblick über den Geschehensablauf zu erhalten.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der als **Anlage 3** beigefügten Auswertung der Aktenrecherche in chronologischer Form.

Soweit im Folgenden auf Dokumente aus den Aktenvorgängen der Verwaltung Bezug genommen wird, erfolgt die Angabe der Fundstelle dergestalt dass auf die jeweilige Ordnungsnummer des betreffenden Ordners gemäß Anlage 1 sowie auf die jeweilige Seitenzahl in dem zur Verfügung gestellten PDF-Dokument verwiesen wird.¹ Die nachträglich zur Verfügung gestellten vier Aktenvorgänge zu den Bebauungsplanänderungsverfahren werden hierbei mit „B1“ (Aktenvorgang 1 zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116), „B2“ (Aktenvorgang A zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116) und „B3“ (Aktenvorgang A1 zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116) und „B4“ (Aktenvorgang 11 zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116) bezeichnet.

Die Aktenvorgänge der Wirtschaftsagentur werden mit „WA MTW“ und „WA LMB“ bezeichnet. Auf die einzelnen Schriftstücke wird hier, da diese jeweils als einzelne PDF-Dokumente erfasst wurden, unter Angabe ihrer jeweiligen PDF-Dokumentenummer verwiesen.

1. Ansiedlung des MTW

- 1.1 Die Grundstücke, auf denen später die zwei Betriebe eines Milchrocknungswerks (im Folgenden „MTW“) und einer Meierei (Lebensmittelverarbeitender Betrieb, im Folgenden „LMB“) angesiedelt wurden, liegen im Geltungsbereich des am 29.03.1996 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 116 (Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung) der Stadt Neumünster. Diese Grundstücke sind als Industriegebiet (GI) i. S. d. § 9 BauNVO festgesetzt. Anlagen zur Herstellung von Milchpulver und Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung sind im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung dort ausdrücklich zulässig. Der Bebau-

¹ Beispiel: Die Fundstellenangabe „11/12“ verweist auf Ordner 11, Seite 12 des PDF-Dokuments.

ungsplan wurde in den Jahren 2000 und 2008 jeweils geringfügig im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung geändert.

- 1.2 Ursprünglich im Januar 2006 hatte Herr [REDACTED] als Projektentwickler für die Meierei Wasbek eG Kontakt zur Stadt Neumünster aufgenommen, um eine Verlagerung „ihres Betriebsstandortes“ nach Neumünster zu erörtern. Es wurde angedacht, den neuen Betrieb auf einem Industriegrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 116 zu errichten. Bis Ende 2009 sind jedoch keine weitergehenden Kontakte aktenkundig.

Anfang des Jahres 2010 begannen sodann die Projektvorbereitungen für die Errichtung eines Milchtrocknungswerks („MTW“). Die maßgeblichen Gesellschafter der Besitzgesellschaft (MTW Immobilien GmbH) und der Betreibergesellschaft (MTW Milchtrockenwerk Norddeutschland GmbH) des MTW sind die vier Meiereigenossenschaften Wasbek, Barmstedt, Schmalfeld und Uelzena.

Auf Seiten der Stadtverwaltung Neumünster waren schwerpunktmäßig die Fachdienste 61 (Stadtplanung und Entwicklung), 63 (Umwelt und Bauaufsicht) sowie 70 (Technisches Betriebszentrum) in die Begleitung des Vorgangs eingebunden.

- 1.3 Schon zu Beginn des Jahres 2010 wurde in den ersten Ansiedlungsgesprächen der bei der Produktion zu erwartende Anfall von Schmutzwasser einerseits sowie von Kühlwasser und Brüdenwasser andererseits angesprochen. Brüdenwasser ist das Kondensat, das beim Trocknen von Milch bei der Produktion von Milchpulver anfällt.

Nach einer handschriftlichen Notiz wurde mit einer Schmutzwassermenge von 1.400 m³/Tag gerechnet, woraus sich überschlägig bei einem ganzjährigen Betrieb eine Schmutzwassermenge von mehr als 500.000 m³ jährlich ergäbe (11/12). Es handelte sich mithin um einen sehr abwasserintensiven Betrieb. Die für das Klärwerk Neumünster zu diesem Zeitpunkt genehmigte Jahresschmutzwassermenge lag bei 8.000.000 m³. Zudem wurde die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes zum Transport des Schmutzwassers als mögliches Problem erkannt.

Für das Kühl- und Brüdenwasser wurde mit einem Volumen von hochgerechnet ca. 350.000 m³/a kalkuliert. Dieses sollte nach den Vorstellungen des MTW durch eine Direkteinleitung über eine neu zu bauende Druckrohrleitung in den Harweh-

graben eingeleitet werden, der seinerseits in die Stör mündet. Insoweit wurden insbesondere die Anforderungen an die Einleitungsqualität und die Temperatur des Kühl- und Brändenwassers thematisiert.

- 1.4 Da die Stadt Neumünster zu dieser Zeit bis auf wenige Grundstücke an der Straße Donaubogen keine größeren zusammenhängenden Flächen im Bebauungsplan-gebiet besaß, beantragte Oberbürgermeister [REDACTED] gemäß Beschlussvorlage vom 24.01.2011, Drucksache Nr.: 0697/2008/DS, die Erteilung einer Ermächtigung durch die Ratsversammlung, die für die Ansiedlung des MTW auf einer Fläche von ca. 12 ha benötigten einzelnen Grundstücke anzukaufen, um diese an das MTW weiterveräußern zu können (43/44ff.); dieses unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und sichergestellt ist, dass die anzukaufenden Grundstücke in dem betreffenden Haushaltsjahr an Interessenten weiter veräußert werden können und damit der Grundstücksankauf refinanziert werden kann.
- 1.5 Am 20.04.2011 teilte das MTW mit, dass ein Kaufpreis für das Grundstück zwischen 19,86 €/m² und 30,68 €/m² angeboten würde. Es wurde hierbei gefordert, dass die Bauleitplanung u. a. für die kostengünstige Ableitung von Kühl- und Brändenwasser in einen Vorfluter und die kostengünstige Ableitung des anfallenden Schmutzwassers angepasst werden müsse.

Nachdem bereits zuvor die untere Wasserbehörde (FD 63) noch bei einer internen Besprechung unter Einbeziehung von Oberbürgermeister [REDACTED] am 15.04.2011 mitgeteilt hatte, nur sehr wenige, unzureichende technische Informationen zu dem Projekt erhalten zu haben und der notwendige fachliche Austausch mit dem MTW bisher nicht zustande gekommen sei sowie deutliche Bedenken insbesondere hinsichtlich der Direkteinleitung von Kühl- und Brändenwasser in den Harweggraben geäußert hatte (11/64ff.), wurde in einer internen Besprechung zu der anstehenden Bebauungsplanänderung am 21.04.2011 zunächst festgehalten, dass nach bisheriger Auskunft das Klärwerk jedenfalls die anfallenden Schmutzwassermengen aufnehmen könne. Im Umfeld des Vorhabenstandortes gäbe es jedoch keine leistungsfähigen Gewässer für die Aufnahme des Kühl- und Brändenwassers (11/92ff.). In diesem Fall wären auch das Kühl- und Brändenwasser in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten gewesen, was zu sehr viel höheren Abwassergebühren geführt hätte.

Mit Schreiben vom 29.04.2011 reagierte Herr [REDACTED] auf das Kaufpreisangebot des MTW vom 20.04.2011 und unterbreitete ein Gegenangebot für einen Kaufpreis von 34,56 €/m² und teilte mit, dass er hierbei im Rahmen des Möglichen auf zunächst kalkulierte Kostenansätze, u. a. „für vorgehaltene Infrastruktur“ verzichtet habe. Er gehe davon aus, dass alle vorhabenbedingten Kosten vom MTW getragen würden. Soweit städtische Gesellschaften oder die Stadt bei der Abwasserentsorgung selbst betroffen seien, versichere er dem MTW seine Unterstützung, für das MTW eine wirtschaftliche Lösung zu finden (43/66f.).

- 1.6 Am 14.05.2011 wurde seitens des MTW [REDACTED] mitgeteilt, dass mit einem Anfall von 350.000 m³ Brüdenwasser sowie 400.000 m³ Schmutzwasser jährlich zu rechnen sei, die Jahresmengen seien jedoch abhängig von der Produktionsmenge (11/110f.). Diese Jahresmengen wurden in der Folge allen weiteren Berechnungen und Gutachten zugrunde gelegt und mit den späteren wasserrechtlichen Erlaubnissen für das MTW (1. Bauabschnitt) auch in diesem Umfang genehmigt (wobei das Volumen von 350 000 m³/a später für Kühl- und Brüdenwasser insgesamt in Ansatz gebracht wurde).

Es war zu dieser Zeit bekannt, dass langfristig ein Ausbau des MTW in einem zweiten Bauabschnitt beabsichtigt war („Spiegelung des MTW“). Dieser Bauabschnitt war jedoch im Jahr 2011/2012 nicht Gegenstand der planerischen Betrachtungen. Die Ansiedlung des LMB (hierzu sogleich) wurde hingegen zu dieser Zeit von keinem der Beteiligten thematisiert. Sämtliche Betrachtungen bezogen sich ausschließlich auf das MTW.

- 1.7 Als Mitte Mai 2011 die möglichen Inhalte eines städtebaulichen Vertrages erörtert wurden, wurden als mögliche Themen u. a. die „Abnahme des Schmutz- und ggf. Brüdenwassers im Klärwerk“ sowie die „Ableitung des Kühl-/Brüdenwassers in die Stör bzw. Harwehgraben (Druckleitungen)“ genannt (43/68). Es wurde verwaltungsintern gefordert, dass das MTW ein Gutachten zur Temperaturentwicklung und zu den Auswirkungen auf die Gewässerökologie im Falle einer Direkteinleitung des Kühl-/Brüdenwassers einholen solle (11/104ff.). Für die angekündigte Schmutzwassermenge von 400.000 m³/a teilte FD 70 mit, dass dies im Hinblick auf das Klärwerk „technisch machbar“ sei (11/131).

Der Entwurf eines städtebaulichen Vertrages vom 09.06.2011 (11/219f.) enthielt keine Regelungen zum konkreten Umgang mit den zu erwartenden Abwässern. Al-

lerdings war die Regelung enthalten, dass das Betriebsgrundstück zu einem Kaufpreis von 34,56 €/m² veräußert werde und in diesem Grundstückskaufpreis nicht eingeschlossen und daher vom MTW zu tragen seien, u. a. sowohl ggf. erforderliche Anpassungen der städtischen Anlagen der Entsorgung auf die speziellen Betriebserfordernisse des Vorhabens als auch sonstige Kosten (Bauzuschüsse) für die Anpassung von Anlagen der Entsorgung Dritter (u. a. Stadtwerke Neumünster GmbH). Diese Klausel findet sich in den Entwürfen zu dem später tatsächlich abgeschlossenen kombinierten Kauf- und städtebaulichen Vertrag für das Vorhaben MTW hingegen nicht wieder.

- 1.8 Schon in dieser Phase äußerte der Fachdienst Bauen und Umwelt – Abteilung Tiefbau – Bedenken, dass aufgrund der hohen Wasserverbrauchsmengen weitere Betriebe mit überdurchschnittlichem Wasserverbrauch nicht mehr angesiedelt werden könnten (WA zum MTW, Ord. Nr. 22), während der Fachdienst 70 die Ansiedlung des MTW (sowohl im Hinblick auf den 1. Bauabschnitt als auch im Hinblick auf den 2. Bauabschnitt) für unproblematisch in Bezug auf den Schmutzwasseranfall beim Klärwerk hielt. Auch in der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 wurde später Ende Februar 2012 auf eine entsprechende Anregung des Fachdienstes 63 der Hinweis aufgenommen, dass das Klärwerk die anfallende Schmutzwassermenge aufnehmen könne; bei einer eventuellen Erweiterung der Produktion im geplanten Betrieb jedoch für die Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers eine Erweiterung der Kläranlage und des Kanalnetzes erforderlich werden könne (12/246).

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes für die Aufnahme des Schmutzwassers wurde am 04.07.2011 ein Gutachten vorgelegt, das eine ausreichende Leistungsfähigkeit attestiert (43/142ff.).

- 1.9 Bezüglich der angestrebten Direkteinleitung des Kühl- und Brüdenwassers in den Harwehgraben kam ein Gutachten des Büros BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel vom 12.07.2011 zu dem Schluss, dass der Zustand des Harwehgrabens im Hinblick auf die Temperatur- und Wasserwerte bereits als schlecht einzustufen sei. Im Falle einer Einleitung werde es zu Verschlechterungen kommen, aber nur innerhalb der vorgenannten Stufe. Die Stör wurde als „schlecht bis mäßig“ eingestuft, mit dem Potenzial einer Verbesserung auf „mäßig“ bis „gut“. Dieses Ziel bleibe bei der geplanten Einleitung (über den Harwehgraben in die Stör) erreichbar (43/160ff.).

- 1.10 In einer Sitzung am 22.07.2011, an der u. a. Oberbürgermeister [REDACTED] und Herr [REDACTED] teilnahmen, wurde über die wesentlichen Eckpunkte der Veräußerung eine Einigung erzielt. Herr [REDACTED] erklärt, dass die wesentlichen Punkte der technischen Infrastruktur geklärt seien, einschließlich der Einleitung von Kühl-/Brüdenwasser in den Harwehgraben sowie der Schmutzwasserentsorgung über Kanalisation und Kläranlage. Der Kaufpreis sollte bei 34,00 €/m² liegen. Das MTW legte besonderen Wert auf den Zeitplan. Die Investitionen müssten in 2011 ausgelöst werden, da sonst der Wegfall von Fördermitteln zu erwarten sei. Insoweit müsse auch der Bebauungsplan noch im Jahr 2011 den Stand der Planreife nach § 33 BauGB erreichen (12/115f.).

Der weitere Ablauf der Kaufvertragsverhandlungen und verwaltungsinternen Abstimmungen ergibt sich aus dem Akteninhalt nicht. Nach Angaben der Stadt Neumünster RPM gegenüber wurde jedenfalls die Zustimmung der Ratsversammlung zu dem beabsichtigten Kaufvertragsabschluss nicht beantragt. Der Beurkundungstermin kam sehr kurzfristig zustande, sodass der Kaufvertrag letztlich durch den damaligen leitenden Baudirektor der Stadt Neumünster als vollmachtlosem Vertreter abgeschlossen wurde (11/173).

- 1.11 Am 26.09.2011 wurde sodann der kombinierte Kauf- und städtebauliche Vertrag notariell beurkundet (43/111ff.). Der Kaufpreis betrug 34,00 €/m², der vorläufige Kaufpreis belief sich (vor Vermessung) auf 4.103.800,00 €. In dem Kaufpreis enthalten ist u. a. die Möglichkeit des Anschlusses an die in der Straße Donaubogen üblichen und vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen wie in dem Gutachten vom 04.07.2011 dargestellt. Darüber hinaus sollten für den Betrieb des MTW notwendige bzw. behördlich geforderte Ver- und Entsorgungsanlagen auf Kosten und Veranlassung des MTW zu erstellen. Das MTW verpflichtete sich, abwasserrechtliche Genehmigungen bezüglich des Schmutzwassers gemäß dem Gutachten vom 04.07.2011 und bezüglich des Kühl- und Brüdenwassers auf der Basis des Berichtes vom 12.07.2011 zu beantragen. Der Rechtsanspruch auf einen Bebauungsplan wurde ausgeschlossen. Für den Fall des Nichtbeschlusses des Bebauungsplans bzw. dessen Unwirksamkeit und des Ausbleibens der erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben wurde ein Rücktrittsrecht des Käufers auf eigene Kosten und unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vereinbart.

Die erforderliche Nachgenehmigung des Kaufvertrages durch die Stadt Neumünster infolge der vollmachtlosen Vertretung wurde am 14.10.2011 in der urlaubsbedingten Abwesenheit von Herrn [REDACTED] durch den ersten Stadtrat erklärt (43/174).

- 1.12 Am 13.12.2012 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben MTW vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (im Folgenden: LLUR) erteilt. Die Genehmigungen wurden mit einer Bedingung versehen, nach der die Anlage erst in Betrieb genommen werden dürfe, wenn die wasserrechtlichen Erlaubnisse vorlägen (hier Einleitung Kühl- und Brändenwasser in den Harwehgraben, Indirekteinleitung des Schmutzwassers in den Schmutzwasserkanal, Oberflächenversickerung (16/49; 20/15)). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse seien von der Konzentrationswirkung des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht umfasst, die Erteilung werde aber in Aussicht gestellt (16/59; 20/24).

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden letztlich am 22.11.2013 für die Einleitung von Schmutzwasser mit einem Umfang von 402.500 m³/a in die Abwasserkanalisation (6/44ff.) und am 06.03.2014 für die Direkteinleitung von Kühl- und Brändenwasser in einem Umfang von 350.000 m³ (über eine Druckrohrleitung) in den Harwehgraben (7/15ff.) erteilt. Beide Genehmigungen sahen u. a. die Auflage vor, dass das MTW ein Betriebsbuch zu führen und einmal jährlich dem Fachdienst 63 vorzulegen habe, aus dem sich u. a. die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen (täglich und jährlich) ergeben.

- 1.13 Das MTW nahm sodann nach einem Probelauf Ende 2013 im Jahr 2014 den Betrieb auf. In dieser Phase kam es zu wiederholt festgestellten Überschreitungen der einzuhaltenden Grenzwerte für das eingeleitete Abwasser des MTW, insbesondere im Hinblick auf den pH-Wert, organische Stickstoffverbindungen und die Temperatur (6/167). Abwasseruntersuchungen wurden einem Vermerk vom 24.09.2014 zufolge zu dieser Zeit noch nicht durchgeführt. Außerdem habe noch geklärt werden müssen, welche Daten das MTW in das Betriebstagebuch aufnehmen müsse (6/175ff.).

Die Betriebstagebücher für das Jahr 2014 hätten den wasserrechtlichen Erlaubnissen zufolge jeweils bis zum 01.02.2015 beim Fachdienst 63 vorgelegt werden müssen. Nachdem das MTW seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war, wur-

de das MTW am 05.05.2015 aufgefordert, die Betriebsbücher bis zum 19.05.2015 nachzureichen (7/29). Auf eine erneute Aufforderung vom 30.07.2015 (7/31) hin wurden die Betriebsbücher für das Jahr 2015 und den Monat 12/2014 am 10.08.2015 übersandt (7/33ff.). Diese wurden gegenüber dem MTW mit Nachricht vom 27.08.2015 bemängelt, da sie nur schwer lesbar seien und eine Aufschlüsselung der Abwassermengen nicht erfolge (7/54). Das am 05.10.2015 überreichte, überarbeitete Betriebsbuch für das Jahr 2015 (7/61ff.) enthielt zwar Angaben zur Abwasserqualität, weiterhin jedoch keine nachvollziehbaren Mengenangaben (7/72).

Mit Schreiben der Stadt Neumünster vom 21.10.2015 wurde die mangelhafte Übersendung der Betriebsbücher erneut gerügt, es wurde eine detaillierte Aufstellung der Abwassermengen gefordert und die Frage aufgeworfen, wie das MTW die Einleitmengen in den Harwehgraben einhalten wolle, wenn keine Kenntnisse über die eingeleiteten Mengen vorlägen. Es wurde weiter die Überschreitung von Qualitäts-Einleitwerten bei der Einleitung in den Harwehgraben gerügt.

Daraufhin teilte Herr [REDACTED] anlässlich eines Ortstermins vom 04.11.2015 mit, dass die fehlenden/fehlerhaften Messwerte softwarebedingt seien und man dies bereits mehrfach beim Softwareanbieter erfolglos gerügt habe. Weiter sei es so, dass inzwischen auch die Rückführung des Brüdenwassers im Produktionsprozess stattfinden würde, sodass das in den Harwehgraben einzuleitende Wasser weniger werden dürfte. Es wurde vereinbart, dass die eingeleiteten Schmutzwassermengen nunmehr monatlich an die Stadt gemeldet werden sollen. Die Wasserbehörde kündigte die behördliche Abwasserüberwachung an (7/75f.).

Nach wiederholten weiteren Aufforderungen zur Weitergabe der Mengenangaben und Mängelanzeigen zu den mitgeteilten Daten wurden die Vorgaben zum Betriebstagebuch im August 2017 noch einmal klargestellt (7/130f.). Erst im Anschluss wurden die Abwassermengen des MTW, soweit ersichtlich, wie gefordert mitgeteilt.

2. Ansiedlung des LMB

2.1 Bereits im Herbst 2013, also etwa 10 Monate nach Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung des LLUR für das MTW, teilte die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH mit, dass Herr [REDACTED] den „*offiziellen*“ Auftrag erhalten habe, eine Projektskizze für den LMB zu erstellen. Herr [REDACTED] selbst nahm offenkundig in der Folgezeit ebenfalls Kontakt zur Stadtverwaltung auf und überreichte eine auf den 25.11.2013 datierte Projektskizze, die seitens des Oberbürgermeisters [REDACTED] Anfang März 2014 zur weiteren Prüfung an den Fachdienst 61 weitergeleitet wurde (8/2). In der Projektskizze selbst teilte Herr [REDACTED] mit, dass er beauftragt worden sei, einen geeigneten Standort für einen LMB zu suchen. Hierbei sei auf Grund des MTW der Blick auf die Stadt Neumünster gefallen, da man sich vom MTW Synergieeffekte erhoffe. Es seien für den LMB insgesamt drei Ausbaustufen vorgesehen, die alle eine Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten beinhalten würden. Der geschätzte Schmutzwasseranfall von ca. 1.000 m³/Tag solle nach einer eventuellen Vorbehandlung zur Kläranlage abgeleitet werden.

2.2 In einem Ansiedlungsgespräch am 17.10.2014 gab das LMB an, dass meiereitypisches Schmutzwasser in einer Menge von 100 m³/h anfallen werde, ferner Kühl- und Brüdenwasser in einer Menge von 75 m³/h, das nach Möglichkeit in eine Vorflut eingeleitet werden solle (8/4ff.). Das Schmutzwasser solle über den Ostsammler, der hinreichend leistungsfähig sei, zum Klärwerk geleitet werden, wobei ein Nadelöhr die Pumpstation an der Padenstedter Straße sei, die möglicherweise ertüchtigt werden müsse. Als Alternativvariante könnten zwei parallele Druckrohrleitungen bis zur Kläranlage bzw. bis zur Stör für das Kühl- und Brüdenwasser verlegt werden. Die Stadt Neumünster merkte hierzu an, dass grundsätzlich die Einleitung des Schmutzwassers in den Ostsammler gewünscht wäre, da dort oft zu wenig Durchfluss herrsche und es zu Geruchsproblemen komme. Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit des Ostsammlers sollten überprüft werden, auch im Hinblick auf die mögliche zweite Ausbaustufe des MTW und den hierdurch verursachten zusätzlichen Schmutzwasseranfall.

Auch wurde das Problem erörtert, ob, wie vom LMB unterstellt, dass Kühl- und Brüdenwasser im Hinblick auf die Einleittemperatur überhaupt in die Stör eingeleitet werden könne.

- 2.3 Am 29.01.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss der Ratsversammlung zur vierten Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 gefasst, die im Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung des LMB stand.
- 2.4 In einer internen Besprechung zur Ver- und Entsorgung des LMB am 29.04.2015 wurde festgehalten, dass der Schmutzwasseranfall (wohl auf der Grundlage der Angaben von Herrn [REDACTED] in der Projektskizze vom 25.11.2013 mit 1.000 m³ Schmutzwasser/Tag) mit 365.000 m³/Jahr zugrunde gelegt werde. Auch unter Berücksichtigung der Betrachtungen des Büros WVK zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Ostsammlers, die auch in einem Worst-Case-Szenario (1. und 2. Bauabschnitt MTW mit insgesamt 800.000 m³/Jahr sowie 670.000 m³/Jahr Schmutzwasseranfall durch den LMB) sprach sich das TBZ (FD 70) dafür aus, die Einleitung des Schmutzwassers nicht über eine separate Druckrohrleitung, sondern über den Ostsammler zu realisieren (8/16ff.). Das Klärwerk könne die angegebenen Schmutzwassermengen aufnehmen (8/19f.).

Anfang Oktober 2015 teilte Herr [REDACTED] dann mit, dass mit jeder Ausbaustufe des LMB ca. 1.500 m³/Tag an Schmutzwassermengen anfallen würden. Konkretere Angaben seien jedoch nicht möglich, da es mit Blick auf die unterschiedlichen Anforderungen durch die Produktionsprozesse eine erhebliche Schwankungsbreite gebe (8/25). Die seitens der Stadt angedachte Einleitung auch des Kühl- und Brüdenwassers in die Kanalisation wurde in dieser Zeit jedoch vom LMB ausdrücklich abgelehnt. Der LMB forderte, dass das Kühl- und Brüdenwasser in eine Vorflut geleitet werden müsse. Wenn dafür auch eine Abwassergebühr bezahlt werden müsse, wäre das ein K.-o.-Kriterium für den Standort (2/58).

Schließlich legte der LMB am 10.12.2015 eine Wasserbilanz (Startkonzept) vor, wonach mit einer Schmutzwassermenge von 1.300 m³ täglich und rund 420.000 m³/Jahr zu rechnen sei (8/35). Die Brüdenwassermenge belaufe sich auf 900 m³ täglich, die Kühlwassermenge auf 800 m³ täglich. Jahresangaben bezüglich des Kühl- und Brüdenwassers wurden nicht gemacht. In einem Abstimmungsgespräch am 18.01.2016 stellte das LMB hierzu klar, dass die vorstehenden Angaben zum Schmutzwasser sich auf jede Ausbaustufe bezögen. Im Endausbau könne diese Menge verdreifacht werden. Hinsichtlich des Kühl- und Brüdenwassers wurde vereinbart, die Möglichkeit einer Direkteinleitung in die Stör weiter aufzuklären und diesbezüglich einen Abstimmungstermin mit den Landesbehörden zu den Vorgaben der Wasserrechtsrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot) und

der diesbezüglichen aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union durchzuführen.

- 2.5 In einem internen Gespräch der Stadt Neumünster am 05.04.2016 teilte das TBZ (FD 70) mit, dass das Klärwerk mit kleinen Erweiterungen die Schmutzwassermengen des geplanten LMB voraussichtlich reinigen könne, ohne dass es zu Grenzwertüberschreitungen komme (8/108f.). Allerdings wäre damit die Kapazität des Klärwerks ausgeschöpft und die genehmigte Abwassermenge überschritten, sodass keine Pufferreserven mehr beständen. Da es bei Erhöhungen der Schmutzwassermengen im Klärwerk auch zu erhöhten Nährstofffrachten in der Stör käme, seien weitere Untersuchungen (Gutachten) erforderlich. Durch technische Maßnahmen sei es sicherlich möglich, die eingeleiteten Nährstofffrachten aus dem Schmutzwasser an der kommunalen Kläranlage oder aber auch schon an der Anfallstelle beim LMB zu verringern. Die Frage sei jedoch, ob dadurch die Wirtschaftlichkeit des Projektes am Standort Neumünster noch gegeben sei. Die kommunalen Aufwendungen für das Projekt (Druckrohrleitung zur Abführung des Schmutzwassers, gegebenenfalls Ausbau der Kläranlage, um die zusätzlichen Nährstofffrachten aus dem Schmutzwasser zu reduzieren) müssten dem Investor gegebenenfalls (z. B. über den Kaufpreis) in Rechnung gestellt werden.

Der Fachdienst 61 (Stadtplanung) stellte klar, dass der Bebauungsplan noch offen für die Ansiedlung anderer Betriebe sein müsse und sein werde. Unter Umständen sei es für die Stadt aufgrund der festgestellten Probleme und Unsicherheiten sinnvoller, das Gewerbegrundstück an andere Interessenten zu verkaufen. Insbesondere sei die Ansiedlung von neuen Arbeitsplätzen doch sehr gering.

Jedenfalls aber müsse die zusätzliche Belastung der Stör durch die zusätzliche Direkteinleitung und indirekte Einleitung über das Klärwerk gutachterlich geprüft werden.

- 2.6 Diese Problematik wurde auch mit dem Investor in einem Gespräch am 03.05.2016 erörtert (44/7f.). Hierbei wurde seitens der Verwaltung (FD 70) betont, dass bei einer Realisierung des dreistufigen Ausbaus des LMB sich die Belastung im Klärwerk im Vergleich zum aktuellen Stand verdoppele, mit der Folge, dass das Belebungsvolumen und das Faulraumvolumen entsprechend vergrößert werden müssten. Dies sei jedenfalls technisch realisierbar. Die Nährstofffrachten könnten abgesenkt werden, um dem Verschlechterungsverbot zu genügen. Insgesamt lie-

ße sich die Einleitung von Schmutzwasser aus dem LMB über die Kläranlage Neumünster in die Stör „*frachtneutral*“ realisieren. Dazu notwendig seien jedoch erhebliche Investitionen in die Kläranlage. Herr [REDACTED] erklärte im Zuge dieser Besprechung, dass kurzfristig nur die 1. Ausbaustufe des LMB realisiert werden solle, die Anwesenden stellten jedoch klar, dass grundsätzlich alle drei Ausbaustufen zuzüglich der zweiten Ausbaustufe des MTW als Gesamtpaket betrachtet werden müssten.

Im Nachgang zu dem Gespräch vom 03.05.2016 teilte Oberbürgermeister [REDACTED] dem Investor mit Schreiben vom 22.05.2016 mit, dass er die angestrebte Ansiedlung ausdrücklich begrüße (8/133f.). Seine Unterstützung zeige sich insbesondere in der Berücksichtigung des Ansiedlungsinteresses in der derzeitigen Planung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116. Besonders wichtig sei derzeit die Arbeit des Fachdienstes Natur und Umwelt, Untere Wasserbehörde, und des Technischen Betriebszentrums, die derzeit damit betraut seien, die komplexen Fragen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung zu klären, auch vor dem Hintergrund des sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Verschlechterungsverbots. Allerdings lasse der derzeitige Stand der Planung eine Kaufpreisbenennung noch nicht zu, da erst mit Beschreiben des Prognose-Szenarios Aussagen zu den technischen Ausbaumaßnahmen getroffen werden könnten.

In einem weiteren Gespräch mit dem Investor am 24.05.2016 wurde nochmals bekräftigt, dass nach Auskunft des TBZ die durch den neuen Betrieb emittierten Nährstofffrachten durch eine Ertüchtigung der kommunalen Kläranlage kompensiert werden könnten (14/62ff.). Es seien verschiedene Szenarien hierzu denkbar. Herr [REDACTED] teilte dazu mit, dass für ihn vorstellbar sei, dass der Investor die Kläranlage ausbaut, aber dafür Entgegenkommen bei der Erhebung der Abwassergebühren erwarte. In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dazu wären entsprechende Modalitäten festzulegen, auch für den Fall, dass der Betrieb eingestellt würde.

- 2.7 Laut Mitteilung von Herrn [REDACTED] in einem Telefonat mit Frau [REDACTED] (Wirtschaftsagentur Neumünster) vom 01.09.2016 sei ihm seitens des Fachdienstes 61 (Stadtplanung und Stadtentwicklung) zuletzt ein Kaufpreis von 70,00 €/m² für die Fläche zur Ansiedlung des LBM genannt worden, mit dem dann auch Investitionen in die Kläranlage finanziert würden (44/22). Herr [REDACTED] habe hierzu betont, dass sich das aber auch in der Gebührenabrechnung bemerkbar machen müsse.

Frau [REDACTED] empfahl, den Invest in die Kläranlage als klares Bekenntnis der Stadt Neumünster zum „Standort Ernährungswirtschaft“ zu behandeln und diese Investitionen (gegebenenfalls lediglich teilweise) auf den Kaufpreis umgeschlagen werden sollten.

Im Zuge einer internen Besprechung bei Oberbürgermeister [REDACTED] am 06.09.2016 unter Hinzuziehung sowohl der Wirtschaftsagentur als auch der beteiligten Fachdienste der Verwaltung wurde sodann die Kaufpreisbildung erörtert (44/16ff.). Herr [REDACTED] gehe insoweit davon aus, dass im Kaufpreis bereits notwendige Maßnahmen an der Kläranlage berücksichtigt worden seien und daher eine Gebührenreduktion erforderlich werde. Er bevorzuge einen möglichst niedrigen Kaufpreis und möglichst niedrige Betriebskosten und würde daher eine (einmalige) höhere Investition in Kauf nehmen. Demgegenüber sei unter Zugrundelegung des Verkehrswerts und der Herstellungskosten in einem „normal“ erschlossenen Zustand ein Kaufpreis von ca. 70,00 € anzusetzen, mit einem Verhandlungsspielraum von ca. 5 %.

Angesichts der bereits bestehenden Nährstofffrachten und des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie würden ggf. bauliche/technische Maßnahmen am Klärwerk notwendig. Der notwendige Ausbau des Ostsammlers bleibe jedoch unberücksichtigt, da dieser ohnehin erforderlich sei. Alternativszenarien (Bau einer Vorklärstufe auf dem Gelände des LMB oder eine Werkskläranlage) wurden verworfen. Der Ausbau/die Erweiterung des städtischen Klärwerks könne entweder als Vollinvestition durch die Stadt Neumünster oder unter Kostenbeteiligung des Investors unter Gebührenreduzierung durchgeführt werden. Eine Gebührenreduzierung sei jedoch in der Satzung und im Kommunalabgabengesetz nicht vorgesehen, auch stelle sich die Frage, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang diese gewährt werden solle. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher der Ausbau des städtischen Klärwerks als Vollinvestition der Stadt Neumünster mit einem Gesamtvolumen von voraussichtlich mehreren Millionen Euro (weniger als 10 Millionen €) umgesetzt werden. Bei Einleitung der avisierten Abwassermengen wären keine Gebührenerhöhungen zu erwarten, mittelfristig sei sogar eine Gebührensenkung aufgrund der Steigerung der Gebühreneinnahmen durch die Einleitung des LMB wahrscheinlich. Sollte der Betrieb hingegen nicht erfolgen und „kein Abwasser eingeleitet werden“ würden sich die daraus resultierenden Auswirkungen für die Abwassergebühren insgesamt im 1-stelligen Cent-Bereich geschätzt (je m³) bewegen. Die derzeitigen Abwassergebühren betragen 1,91 €/m³, die Erhöhung

wäre also sehr gering und für Dritte kaum wahrnehmbar. Der Ausbau des Klärwerks würde abschnittsweise je nach den Anforderungen (Ausbaustufen) des LMB durchgeführt, die Erhöhung der Abwassergebühren würde entsprechend gestaffelt stattfinden.

Es wurde ausdrücklich angemerkt, dass mit der Ansiedlung des LMB und dem dann erfolgten Ausbau des Klärwerks kein Spielraum für die Ansiedlung weiterer abwasserträchtiger Unternehmen mehr möglich sei. Das müsse bei der Weiterentwicklung sowohl des Industriegebietes Süd als auch des Gewerbeparks Eichhof berücksichtigt werden.

- 2.8 Mit Schreiben vom 08.09.2016 (44/19f.) teilte Oberbürgermeister [REDACTED] dem Investor daraufhin mit, dass eine exakte Aussage zum Kaufpreis derzeit noch nicht möglich sei, da noch nicht für alle beeinflussenden Faktoren vollumfänglich Daten vorlägen. Das seitens des Fachdienstes 61 genannte Kaufpreisniveau stelle eine vorsichtig geschätzte Entwicklung dar. Jedenfalls seien in den Kaufpreis die notwendigen Investitionen an der städtischen Kläranlage nicht eingepreist. Ein Entgegenkommen hinsichtlich zukünftiger Abwassergebühren bzw. eine Reduzierung der Gebühren sei aus satzungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Letztlich sollten die Kosten für die Investitionen in die Kläranlage vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien von der Stadt Neumünster getätigt und durch die Gebühren refinanziert werden.

In einer Besprechung am 29.09.2016 stellte die Stadtverwaltung klar, dass eine vom Investor gewünschte Festlegung dahingehend, ob die Ansiedlung aus wasserrechtlichen Gründen möglich sei oder nicht, derzeit noch nicht herbeigeführt werden könne. Das vom Investor beauftragte Gutachten läge noch nicht vor, aus den Zwischenergebnissen könne keine abschließende Entscheidung abgeleitet werden.

Ebenfalls am 29.09.2016 versandte Oberbürgermeister [REDACTED] ein weiteres Schreiben an den Investor, in dem nunmehr unter Berücksichtigung eines Kaufpreises von 65,00 €/m² Industriefläche und 10,00 €/m² Grünfläche ein Mittelwert von etwa 60,74 €/m² als Grundstückskaufpreis anzusetzen sei (WA LMB/5). Hinsichtlich der Frage, ob vertragliche Regelungen über einen Investitionskostenzuschuss zur notwendigen Aufrüstung der städtischen Kläranlage zulässig seien, habe noch kein Ergebnis erzielt werden können.

In einem Verhandlungsgespräch am 20.10.2016 nannte der Investor einen Wunschpreis von 59,90 €/m² (44/26f.). Oberbürgermeister [REDACTED] nannte daraufhin einen Angebotspreis von 59,00 €/m², um der Stadt Neumünster in der Rangfolge der Standorte einen Vorteil zu verschaffen. Herr [REDACTED] teilte daraufhin mit, dass dieser Preis auf deutliche Zustimmung „bei den Investoren“ stoße und diese den Landwirten den Standort Neumünster empfehlen würden.

- 2.9 Mit Vorlage vom 22.12.2016 beantragte Oberbürgermeister [REDACTED] die Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks an den LMB zu einem Kaufpreis von 7.080.000,00 € (44/37f.). In der Begründung wird ausgeführt, dass der Mindestkaufpreis (Herstellungskosten) in diesem Bereich 46,00 €/m² betrage. Bei Grundstücksverkäufen im westlich angrenzenden Bereich seien jeweils 50,00 €/m² erzielt worden. Erzielt würden nun 59,00 €/m². Angaben zu den Folgekosten im Hinblick auf die Ertüchtigung des Klärwerks zur Schmutzwasserentsorgung enthielt die Vorlage nicht.
- 2.10 In einem internen Gespräch am 20.01.2017 teilte das TBZ (FD 70) mit, dass eine Vorversion des Gutachtens zur Aufnahmefähigkeit des Klärwerks vorliege. Die Einleitung und Verarbeitung der Schmutzwassermengen sei technisch machbar (44/53ff.). Allerdings sei bereits mit Inbetriebnahme des LMB (erste Ausbaustufe) ein investiver Ausbau im Hinblick auf eine Filtration für den Phosphorgehalt erforderlich. Hierdurch würden auch die Unterhaltungskosten ansteigen. Danach seien trotz weiterer Ausbaustufen keine weiteren Investitionen zu erwarten, sondern erst wieder ab Umsetzung des 4. Bauabschnitts, wobei die Bauabschnitte MTW und LMB abwassertechnisch gleichwertig betrachtet würden. Im Hinblick auf die angedachte Kostenübernahme wurde angemerkt, dass dieser Ausbau allein bei der „bereits genehmigten“ Spiegelung der MTW-Leistung, also im Falle einer Realisierung der zweiten Ausbaustufe des MTW, erforderlich wäre, was zu einer Diskussion der Kostenübernahme durch das LMB führen könne. FD 61 teilt hierzu mit, dass der Investor zunächst die Kostenschätzungen für die Ausbaumaßnahmen abwarten wolle, bevor er ein Vertragsmodell zur Kostenübernahme vorschlagen wolle. Jedenfalls begehre der Investor die Übernahme der Investivkosten in Spekulation auf die dauerhafte Reduzierung der Schmutzwassergebühr. Die Kosten wurden auf mindestens 3 Millionen € geschätzt. Im Sinne einer stabilen Gebühr empfehle sich eine Finanzierung über den Gebührenhaushalt. Im Haushalt seien ausreichend Gelder für den Ausbau eingestellt. Hinsichtlich des Kühl- und Brü-

denwassers sei das Gutachten zur Bewertung des biologischen Zustands der Einleitungsgewässer noch nicht fertiggestellt.

Das Gutachten zur Aufnahmefähigkeit des Klärwerks wurde am 23.01.2017 fertiggestellt (14/257ff.). Das Gutachten ging bei der Betrachtung der verschiedenen Ausbaustufen davon aus, dass für das MTW bei beiden Ausbaustufen jeweils 400.000 m³/Jahr an Schmutzwasser anfielen. Für den 1. bis 3. Bauabschnitt des LMB seien jeweils 420.000 m³/Jahr zugrunde zu legen. In einer internen Bewertung hierzu wurde seitens des Fachdienstes 63.2 (Natur und Umwelt) am 01.02.2017 festgestellt, dass die Kapazität der Kläranlage hinsichtlich der Nährstofffrachten im Falle einer Realisierung aller fünf Ausbaustufen völlig ausgeschöpft sei und nicht mehr erhöht werden könne (2/14). Es gebe keinen Spielraum mehr für die Ansiedlung abwasserrelevanter Betriebe.

Auch der Fachdienst 70 (TBZ) hielt mit Vermerk vom 06.02.2017 fest, dass die Kläranlage die zusätzliche Einleitung bei Einhaltung der aktuellen Grenzwerte reinigen könne, aufgrund der erhöhten Abwassermenge steige da allerdings die Fracht, die in die Stör eingeleitet würde (2/3f.). Um die Stör in ihrer Qualität nicht zu verschlechtern, dürfe die Fracht nicht ansteigen. Die vor diesem Hintergrund erforderlichen investiven Maßnahmen in die Kläranlage würden voraussichtlich Kosten von 2,5 Millionen € verursachen, die im Haushalt 2017/2018 bereits angemeldet seien. Bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde müsse eine Anpassung der Einleitungserlaubnis für die Kläranlage beantragt werden, entsprechende Vorgespräche hätten jedoch bereits stattgefunden. Mit Ausbau aller Bauabschnitte der beiden Betriebe wäre ein Ende des maximal in die Stör einleitbaren Wassers aufgrund der Frachten erreicht. Weitere schmutzwasserintensive Ansiedlungen oder deutliche Einwohnerzuwächse wären dann nicht mehr möglich. Daher stünden die weiteren Ausbaustufen in Konkurrenz zu anderen abwasserintensiven Ansiedlungen.

- 2.11 In einer Sitzung des Finanz- und Rechnungsführungsausschusses vom 08.02.2017 wurde angefragt, ob in dem Preis von 59,00 €/m² bereits die Erschließungskosten beinhaltet seien (44/57). Dies wurde seitens des Fachdienstes 61 bejaht. Fragen im Zusammenhang mit der Ertüchtigung und Kapazitätsauslastung des Klärwerks wurden, soweit ersichtlich, nicht erörtert. Dem Verkauf des Grundstücks an den LMB stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Die Vorlage zur Veräußerung des Grundstücks war Gegenstand der Tagesordnung zur Ratssitzung am 14.02.2017 als Gegenstand der nicht öffentlichen Beratung. Der eigentliche Beschluss ist den Akten nicht zu entnehmen. Es wird nach Rücksprache mit dem Auftraggeber jedoch davon ausgegangen, dass der Rat in der Sitzung seine Zustimmung zu der Veräußerung erteilt hat.

- 2.12 Sodann wurde am 04.04.2017 der Satzungsbeschluss der Ratsversammlung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 gefasst.
- 2.13 Mit Antrag vom 27.06.2017 beantragte die Stadt bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die zulässige Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage Neumünster von 8 Millionen m³/Jahr auf 8.500.000 m³/Jahr zu erhöhen. Hierbei wurde in Abstimmung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht auf sämtliche Ausbaustufen abgestellt, sondern nur für den konkret avisierten Lastfall 2 (100 % Betrieb nur in der ersten Ausbaustufe sowohl des MTW als auch des LMB). Diesem Antrag wurde später mit dem 7. Änderungsbescheid vom 05.07.2018 zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.07.1996 entsprochen (4/3ff.).
- 2.14 Auf eine Anfrage des Fachdienstes 61, Abteilung Grundstücksverkehr, vom 26.06.2017, ob Abwasserregelungen in den beabsichtigten Kaufvertrag mit dem LMB aufzunehmen seien, teilte das TBZ (Fachdienst 70) nur mit, dass eine Informationspflicht für den Fall der Verzögerung des geplanten Termins zur Inbetriebnahme des LMB gegenüber der Stadt Neumünster aufgenommen werden sollte, da diese mit Maßnahmen bei der Kläranlage in Vorleistung gehe und diese Kosten vermieden werden sollten, wenn der Betrieb des LMB nicht zeitnah aufgenommen würde (44/148f.). Diese Verpflichtung wurde später auch in der Präambel des notariellen Kaufvertrages aufgenommen, weitergehende Regelungen zur Abwasserbehandlung waren jedoch in dem Kaufvertrag nicht enthalten. Der notarielle Grundstückskaufvertrag wurde sodann am 06.09.2017 unterzeichnet (44/326ff.).
- 2.15 Sowohl die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb des LMB als auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Schmutzwassers in den Schmutzwasserkanal der Stadt wurden im Juli 2017, also noch vor dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages, beantragt. Der weiter erforderliche Antrag für Einleitungen von Kühl- und Permeatwasser in die Stör wurde jedoch nicht gestellt. Gemäß der Stellungnahme der Stadt Neumünster vom 28.11.2017 gegenüber der Genehmigungsbehörde LLUR wurde im Hinblick auf die immissionsschutzrechtli-

che Genehmigung u.a. gefordert, dass die Inbetriebnahme des LMB erst erfolgen dürfe, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Permeat- und Kühlwasser in die Stör von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Neumünster erteilt wurde.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde durch das LLUR am 20.03.2018 erteilt. Die Bedingung der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung von Kühl- und Permeatwasser in die Stör wurde in den Bescheid aufgenommen (14/522ff.). Auch wurde der Forderung der Stadt Neumünster entsprechend die Bedingung aufgenommen, dass die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation erst nach erfolgtem Ausbau der Kapazitäten der Kläranlage und nach Freigabe durch die Stadt erfolgen dürfe. Versehentlich nicht in die Genehmigung aufgenommen wurde die in der Stellungnahme vom 28.11.2017 ebenfalls angesprochene wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich Kühlsysteme, Dampferzeugung in die öffentliche Kanalisation in geringfügigem Umfang. Auf entsprechenden Hinweis der Stadt Neumünster vom 16.08.2018 wurde der Genehmigungsbescheid mit Änderungsbescheid vom 18.09.2018 entsprechend ergänzt.

- 2.16 Anlässlich einer Besprechung vom 02.10.2018 wurde festgestellt, dass eine Einleitung des Kühl- und Permeatwassers am Zusammenfluss Stör/Schwale derzeit nicht möglich sei, da die Gemeinde Padenstedt ihr Einverständnis für die Querung ihres Gemeindegebietes nicht erteilen werde (8/245ff.). Herr [REDACTED] teilte hierzu mit, dass nun eine Interimslösung gefunden werden müsse, da das Käsewerk des LMB Ende 2018 fertiggestellt und 2019 in Betrieb gehen werde. Er schlug vor, das Kühl- und Permeatwasser gemeinsam mit dem Kühl- und Brüdenwasser des MTW in den Harwehgraben einzuleiten, da das MTW derzeit nur ca. 280.000 m³/Jahr von den genehmigten 350.000 m³/Jahr ausschöpfe. Eine temporäre Erlaubnis für etwa ein Jahr wurde von der Verwaltung insoweit in Aussicht gestellt.
- 2.17 Mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 17.12.2018 (9/2ff.) erteilte die Stadt Neumünster dem LMB die Erlaubnis, das Schmutzwasser mit einer Höchstmenge von 420.000 m³/Jahr in die Kanalisation der Stadt Neumünster einzuleiten. Das LMB wurde verpflichtet, monatlich die Abwassermengen an die Stadt zu melden und ein Betriebstagebuch zu führen, in dem unter anderem auch die Abwassermengen er-

fasst werden. Zudem wurde eine Anzeigepflicht bei nachteiligen Veränderungen der Einleitwerte verfügt.

- 2.18 Im Juli 2019 stellte der Fachdienst 63.2 vor Ort fest, dass der LMB den Probebetrieb entgegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgenommen hatte, ohne dies zuvor bei der Wasserbehörde angezeigt zu haben und insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung zur Direkteinleitung von Kühl- und Permeatwasser abzuwarten. Der diesbezügliche Antrag – nicht für eine Direkteinleitung in die Stör, sondern für die zuvor erörterte Interimslösung einer Einleitung des Kühl- und Permeatwassers aus dem LMB in den Harwehgraben (zusammen mit dem Kühl- und Brüdenwasser des MTW) – wurde erst in der Folge am 29.10.2019 gestellt (15/153ff.).

Diese Genehmigung wurde in der Folge am 10.02.2020 erteilt (15/143ff.), die Erlaubnis wurde jedoch bis zum 10.02.2021 befristet. Diese Erlaubnis wurde vom LMB nicht in Anspruch genommen (9/21f.).

Das Kühl- und Permeatwasser des LMB wird vielmehr (wie schon seit der Betriebsaufnahme) über die Kanalisation zusammen mit dem Schmutzwasser der Kläranlage Neumünster zugeführt.

3. Weitere Entwicklung

- 3.1 In der Folge hat der der LMB am 20.02.2020 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den 2. Bauabschnitt (Errichtung und Betrieb einer Molketrocknungsanlage) gestellt (5/292ff.). Diese Genehmigung wurde, soweit aus den Aktenvorgängen ersichtlich, bislang nicht als Vollgenehmigung erteilt.

Auf den Antrag des LMB wurde vielmehr lediglich ein Bescheid vom 30.03.2020 über die Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens nach § 8a BImSchG erlassen (20/133ff.). Hiernach durfte vorzeitig mit den Arbeiten zur Errichtung und Fertigstellung der Baukörper, Entwässerungsarbeiten mit Abwasservorbehandlungsanlage, dem Aufstellen der Tankanlage und der Montage von Produktions- und Nebenanlagen begonnen werden. Der Tenor des Bescheides enthält keine Aussage zu einer etwaigen Zulassung der Aufnahme des Betriebs der Produktionsstätte vor Erteilung der endgültigen Genehmigung. Nach den in dem Bescheid enthaltenen Auflagen des TBZ ist vor Zustimmung zum Genehmigungsverfahren

hinsichtlich der Abwassereinleitung zu prüfen, ob die Kläranlage Neumünster über ausreichend Behandlungskapazität für das zusätzlich anfallende Abwasser verfügt. Die Zustimmung des TBZ zur geplanten Maßnahme wird abhängig gemacht von der Erlaubniserteilung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Annahme und Verarbeitung weiterer Abwassermengen durch die Kläranlage. Gegebenenfalls erforderliche weitere Baumaßnahmen auf der Kläranlage, die zur Behandlung des Abwassers nötig seien, müssten vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage fertiggestellt sein.

- 3.2 Überschreitungen der genehmigten Einleitmengen für Schmutzwasser stellte der Fachdienst 63.2 mit E-Mail vom 20.06.2019 erstmals für das MTW fest, nachdem das dortige Betriebstagebuch 2018 im Mai 2019 übergeben worden war. Die Einleitmenge von genehmigten 400.000 m³/Jahr für Schmutzwasser durch des MTW sei mit 423.860 m³ erheblich überschritten worden (7/234).

Am 17.10.2019 stellte die Stadt Neumünster fest, dass auf Grundlage der Abwasserberichte Januar bis September 2019 die Schmutzwassermenge des MTW bereits 365.000 m³ betrug und hochgerechnet auf das Jahr 2019 von 486.000 m³ Einleitmenge auszugehen sei (7/256). Das MTW wurde aufgefordert, die Schmutzwassermenge den Vorgaben der Genehmigung entsprechend auf 400.000 m³ pro Jahr zu reduzieren. Es wurden ordnungsrechtliche Schritte angedroht.

In beiden Fällen nahm das MTW dahingehend Stellung, dass zum einen die erhöhte Abwassermenge daraus folgt, dass die Kunden immer höhere Anforderungen an die Produkte stellen würden, die häufigere Reinigungsintervalle erforderten (7/241). Hierdurch würden erhöhte Abwassermengen anfallen.

Eine Optimierung der Reinigungsprozesse wurde zunächst in Aussicht gestellt, hierzu wurde später jedoch am 04.11.2019 mitgeteilt, dass dies keine spürbaren Verbesserungen gebracht hätte und daher auch künftig die Einleitmenge von 400.000 m³ jährlich an Schmutzwasser nicht eingehalten werden könne. Es müsse eine Erhöhung der Einleitmenge beantragt werden (7/265).

Die erhöhten Mengen im Jahr 2019 seien überdies darauf zurückzuführen, dass aufgrund der verzögerten Fertigstellung des LMB die Milch nicht habe verarbeitet

werden können, dass MTW habe diese Milchmengen dann selbst verarbeiten müssen.

Die Überschreitung der Einleitmengen für die Direkteinleitung von Kühl- und Brudenwasser des MTW in den Harwehgraben wurde sodann erstmals am 28.04.2020 festgestellt (7/314). Hiernach wurde nach Auswertung des Betriebsbuchs 2019 anstelle der erlaubten Menge von 350.000 m³ eine Abwassermenge von 391.372 m³ direkt eingeleitet. Auch hier nahm das MTW dahingehend Stellung, dass es aufgrund der verzögerten Fertigstellung des LMB gezwungen gewesen sei, Milchmengen, die der LMB verarbeiten sollte, selbst zu verarbeiten.

- 3.3 Auch im Hinblick auf den LMB, der Mitte 2019 in Betrieb gegangen war, wurde anlässlich der immissionsschutzrechtlichen Abnahme vom 20.08.2020 bemängelt, dass das Abwasserreporting nicht funktioniere (14/677f.).

Nach Mitteilung der Schmutzwasserdaten im Oktober 2020 wurde am 30.10.2020 festgestellt, dass hier im Zeitraum September 2019 bis Oktober 2020 die gemittelte Schmutzwassermenge mit 1.958 m³ täglich um 558 m³ über der genehmigten Tagesmenge von 1.400 m³ lag. Auch die genehmigte jährliche Gesamteinleitungsmenge von 420.000 m³ sei bereits ab Juli 2020 mit 453.548 m³ deutlich überschritten worden.

- 3.4 Dies wurde auch von Herrn [REDACTED] am 31.12.2020 grundsätzlich bestätigt, wobei man bezogen auf den ersten Bauabschnitt des LMB weiterhin von einem Schmutzwasseranfall von 1.400 m³ täglich und 490.000 m³ jährlich ausgehe (7/358f.). Für die Ausbaustufen 1 und 2 (einschließlich der Molketrocknungsanlage) sei insgesamt mit 1.028.000 m³ jährlich zu rechnen.

Hinzu komme das Schmutzwasser aus dem Betrieb des MTW (erste Ausbaustufe), dessen Volumen sich anstelle der genehmigten 400.000 m³ jährlich auf 1.650 m³ täglich und 561.000 m³ jährlich belaufe.

- 3.5 In der Folge wurden am 24.02.2021 für den LMB (10/16ff.) und am 31.03.2021 für das MTW (5/79ff.) Anträge auf Erhöhung der Schmutzwassermengen zur Einleitung in die Kanalisation gestellt, wie dies auch von der Verwaltung gefordert wurde.

Für das MTW sollte die Schmutzwassermenge (1. BA) von 400.000 m³ auf 550.000 m³ jährlich erhöht werden.

Für den LMB wurde eine Erhöhung unter Einbeziehung der zweiten Ausbaustufe (Molketrocknungsanlage) auf insgesamt 3.000 m³ täglich (entspricht bei 350 Betriebstagen einer Menge von 1.050.000 m³ jährlich) beantragt. In dieser Mengenangabe nicht enthalten war das anfallende Kühö- und Permeatwasser. Dem Antrag zufolge sollte dieses mit einem Volumen von insgesamt 800 m³/Tag (entsprechend der ursprünglichen Planung, aber entgegen der bisherigen und aktuellen Praxis) nicht in die Kanalisation, sondern in eine Vorflut (Stör oder Harwehgraben) eingeleitet werden.

- 3.6 Eine von der Stadt Neumünster in Auftrag gegebene eigene Messung der Schmutzwassermengen aus den beiden Betrieben im Zeitraum 11.02.2021-16.03.2021 ergab bei beiden Betrieben höhere Abwassermengen als von den Betrieben mitgeteilt, obwohl sogar die von den Betrieben mitgeteilten Werte deutlich über denjenigen lagen, die Herr ██████████ am 31.12.2020 beziffert hatte (7/405ff.).

Im Fall des MTW lag die Einleitungsmenge hiernach sogar weit über 2.036 m³ täglich, obwohl hier nach den Angaben von 31.12.2020 ein Istwert von 1.650 m³/Tag anzusetzen gewesen wäre.

- 3.7 Aufgrund der bereits eingetretenen weitgehenden Auslastung des Klärwerks stellte die Stadt Neumünster dem LMB in Aussicht, einer Erhöhung der Abwassermengen nicht, wie beantragt, auf 3.000 m³ täglich (1.050.000 m³ jährlich), sondern nur auf 2.150 m³ täglich (730.000 m³ jährlich) zuzustimmen (10/136f.). Gegenüber dem LLUR wurde die Zustimmung zum Betrieb der Molketrocknungsanlage durch den LMB (2. BA) verweigert, da eine ordnungsgemäße Ableitung des Permeat- und Kühlwassers in die Stör nicht gegeben sei und erst erfolgen dürfe, nachdem die wasserrechtliche Erlaubnis zur Direkteinleitung erteilt wurde (14/777ff.). Auch würde die Genehmigung des Betriebes zu einer Überschreitung der wasserrechtlich erlaubten Gesamtabwassermenge der städtischen Kläranlage führen. Es könne auch zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie kommen. Die Inbetriebnahme der Molketrocknung dürfe nur nach deutlicher Reduzierung der Gesamtschmutzwassermenge aus der Meierei erfolgen.

III. Gutachten

1. Vorüberlegungen zu den Gutachtenfragen

Wie bereits zu Ziffer I Nr. 2 aufgeführt, ist gemäß Auftrag zu begutachten, ob

„[...]

- a) *der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B- Planes 116 unmittelbar oder mittelbar ein finanzieller Nachteil oder Schaden entstanden ist,*
- b) *falls a. zutreffend ist, ob und wem dieser Umstand bekannt war oder bekannt hätte sein müssen,*
- c) *der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B-Planes 116 unmittelbar oder mittelbar ein umwelttechnischer Nachteil oder Schaden entstanden ist,*
- d) *falls c. zutreffend ist, ob und wem dieser Umstand bekannt war oder bekannt hätte sein müssen,*
- e) *die Ansiedlung der von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B- Planes 116 unmittelbar oder mittelbar nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster hat und wenn ja, welche;*
- f) *die Gremien der Selbstverwaltung über alle Umstände und Folgen die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im B-Plan 116 betreffend so umfänglich unterrichtet waren, dass eine Entscheidung in der Sache auf hinlänglicher, der Tragweite der Entscheidung angemessener Grundlage erfolgte und, falls dies umfänglich oder teilweise Beanstandungen ergibt, Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für das weiter Vorgehen zu geben. Dabei soll auch auf mögliche Haftungen und Regresse abgestellt werden.“*

Die Gutachtenfragen weisen – jede für sich und zusätzlich in Ihrer Gesamtheit eine erhebliche Weite auf, welche auch nach Erörterung in den Abstimmungsgesprächen mit der Arbeitsgruppe eine gewisse Auslegung und Konkretisierung bedürfen. Auf diesem Wege soll zugleich eine Klarheit hinsichtlich des gutachterlichen Verständnisses der Aufgabenstellung erreicht werden. Weiterhin wird auf diesem Wege der nachfolgende Gutachtenaufbau erläutert.

1.1 Parallelität der Fragestellungen a) und c) sowie b) und d)

Die Fragen zu a) und c) stellen jeweils auf die Begutachtung der vorgelegten Aktenvorgänge dahingehend ab, ob *„der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung milchverarbeitender Betriebe[n] im Bereich des B-Planes 116 unmittelbar oder mittelbar“* (insoweit beide Fragen gleichlautend) ein *„finanzieller“* (so Frage zu a)) und ein *„umweltechnischer“* (so Frage zu c)) *„Nachteil oder Schaden entstanden“* (insoweit wiederum gleichlautend) entstanden ist.

Die Fragen zu b) und d) stellen jeweils für den Fall einer bejahenden Antwort auf die Fragen zu a) bzw. c) darauf ab, *„ob und wem dieser Umstand bekannt war oder bekannt hätte sein müssen“*.

Aufgrund der Parallelität der jeweiligen Fragestellungen sollen die Fragen im nachfolgenden Gutachten gemeinsam behandelt werden. Zu den Fragestellungen sind vorbereitend nachfolgende Ausführungen festzuhalten:

1.1.1 Ansiedlung *„milchverarbeitender Betriebe“*

Die Gutachtenfragen stellen jeweils abstrakt auf die Ansiedlung *„milchverarbeitender Betriebe“* im Bereich des B-Planes 116 ab. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung herausgearbeitet, wurden im Bereich des B-Planes 116 der Stadt Neumünster zwei milchverarbeitende Betriebe angesiedelt, nämlich das MTW in den Jahren 2010/2011 sowie der LMB in den Jahren 2016/2017.

Weitere milchverarbeitende Betriebe wurden nach den zur Begutachtung zur Verfügung gestellten Aktenvorgängen im Bereich des B-Planes 116 bisher nicht angesiedelt, sodass sich die nachfolgende Begutachtung – einzig – auf diese beiden Ansiedlungsvorgänge bezieht.

Bereits im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung ist hervorgehoben worden, dass es sich bei der Ansiedlung des MTW und des LMB um zwei separate Ansiedlungsvorgänge und Entscheidungen gehandelt hat.

Die erste Anfrage zur Ansiedlung milchverarbeitender Betriebe datiert – soweit aus dem Gutachtenmaterial ersichtlich – auf ein Ansiedlungsgespräch vom

26.01.2006 zurück (43/5f.). Interessent war seinerzeit die Meierei Wasbek eG, die eine Sitzverlegung der Betriebsstätte nach Neumünster prüfte.

Die Gespräche wurden im Jahr 2010, nunmehr auch unter Beteiligung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH, wieder aufgenommen. Diese bezogen sich nicht länger auf eine Verlegung der Betriebsstätte der Meierei Wasbek eG in das Stadtgebiet von Neumünster. Die Ansiedlungsgespräche bezogen sich vielmehr auf eine neue Produktionsstätte von Trocknungsprodukten auf Milchbasis (so Vermerk vom 18.03.2011, 43/53), wobei diese Produktionsstätte von einem neuen Unternehmen unter gesellschaftsrechtlicher Beteiligung der Meierei Wasbek eG, der Meierei Barmstedt eG und der Meierei-Genossenschaft Schmalfeld-Hasenmoor eG sowie der Uelzena eG beabsichtigt war. Bei dieser gemeinsamen Unternehmung handelt es sich um die MTW Milchtrockenwerk Norddeutschland GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 12882), an welcher im Rahmen der Gründung aus einer sog. Vorratsgesellschaft die vier vorerwähnten Genossenschaften jeweils zu gleichen Teilen beteiligt war. Sitz der Gesellschaft war zunächst Wasbek, bis mit Gesellschafterbeschluss vom 10.02.2014 der Sitz an die Betriebsstätte des Unternehmens und mithin nach Neumünster verlegt wurde.

Die weitere Ansiedlungsentscheidung betrifft einen lebensmittelverarbeitenden Betrieb (alleinig) der Meierei Barmstedt eG. In Bezug auf die Ansiedlung dieses Betriebs wurde die Stadt Neumünster – nach der vorliegenden Aktenlage – offiziell erstmals auf Grundlage einer Projektskizze des Ingenieurbüros [REDACTED] [REDACTED] (DIHH) vom 25.11.2013 kontaktiert (8/2f.), nachdem es zuvor lediglich informelle Kontakte über die Wirtschaftsagentur Neumünster gegeben hat (44/5). In dieser Projektskizze wird darauf abgestellt, dass das Ingenieurbüro „vor ca. 4 Wochen beauftragt“ worden sei, „die mögliche Ansiedlung eines [zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich genannten] deutschen Nahrungsmittelbetriebes in Norddeutschland hinsichtlich Grundstück und Rahmenbedingungen zu prüfen und ggfls. zu realisieren“. Die ersten Gespräche der Vorprüfung einer solchen Ansiedlung wurden – soweit ersichtlich – seitens der Stadt Neumünster im Jahr 2014 geführt.

Es handelte sich somit um zwei getrennte Ansiedlungsvorgänge und insbesondere handelt es sich um zwei juristisch unterschiedliche Vorhabenträger.

Verbindendes Element der Ansiedlungen ist die Beteiligung der Meierei Barmstedt eG an der MTW Milchtrockenwerk Norddeutschland GmbH, wobei die Meierei Barmstedt eG jedenfalls nach dem Umfang der Beteiligung an der MTW Milchtrockenwerk Norddeutschland GmbH dort keine beherrschende Position einnimmt. Weiterhin verbindendes Element der Ansiedlungsvorgänge ist zudem, dass beide Vorhabenträger jeweils vom Ingenieurbüros [REDACTED] (DIHH) beratend begleitet wurden.

Anzumerken ist, dass die Ansiedlungsgespräche von der Projektgruppe zum Milchtrocknungswerk jedenfalls ab einer Besprechung vom 23.05.2011 unter der Bezeichnung Projekt „Meierei“ geführt wurden (Ordner WA MTW, Dokument 43). Diese reine Projektbezeichnung vermittelt den Eindruck eines einheitlichen Vorhabens gemeinsam mit der nachfolgenden Ansiedlung der Meierei Barmstedt eG selbst. Eine über die vorstehend ausgeführten ersichtlichen Verbindungen hinausgehende Verknüpfung der beiden Ansiedlungsentscheidungen ergibt sich aus dem Gutachtenmaterial indes nicht.

Im Rahmen der Begutachtung der Ansiedlung des MTW kann mithin einzig auf dieses abgestellt werden, da zu diesem Zeitpunkt eine Ansiedlung des LMB noch nicht vorbereitet oder Gegenstand der Planungen war.

Im Rahmen der Begutachtung der Ansiedlung des LMB ist hingegen die zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Ansiedlungsvorgang des MTW zu berücksichtigen, soweit es die Umsetzbarkeit des Planvorhabens betraf.

1.1.2 „Ansiedlung“

Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen stellt eine Komponente der Wirtschaftsförderung dar. Die Wirtschaftsförderung selbst ist ein wichtiger Bestandteil aus dem Bereich der Selbstverwaltung der Gemeinde dar, wie diese in §§ 1, 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (im Folgenden GO) festgehalten ist.

„Die Berechtigung zur Selbstverwaltung aus § 2 Abs. 1 Satz 1 GO bezieht sich, ausgehend von der verfassungsrechtlichen Garantie der Selbstverwaltung, ausschließlich auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.“

(Schliesky/Schulz in: KVR SH/GO § 2 Rn. 22.)

Unter Wirtschaftsförderung wird allgemein die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen in der Gemeinde, zur Sicherung der örtlichen Wirtschafts- und Steuerkraft oder aus vergleichbaren Gründen im Interesse der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Daseinsvorsorge der Gemeinde, einschließlich des Betriebs von Sparkassen verstanden (a.a.O., Rn. 23).

Der Ansiedlungsvorgang im Sinne der Wirtschaftsförderung selbst bezieht sich auf sämtliche Maßnahmen der betreffenden Gemeinde, welche zur tatsächlichen Errichtung eines Betriebssitzes oder einer Zweigniederlassung bzw. deren Verlegung in das Gemeindegebiet erfolgen sind. Dieses betrifft mithin in erster Linie die Verhandlungen über und den Abschluss eines konkreten Grundstückskaufvertrag, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Aufstellung eines Flächennutzungs- und von Bebauungsplänen), etwaig die Verhandlungen über und den Abschluss von städtebaulichen Verträgen i.S.v. § 11 Baugesetzbuch sowie Unterstützung der interessierten Vorhabenträger in Bezug auf einzuhaltende Vorschriften.

Hiervon gedanklich und juristisch zu trennen ist die Prüfung von dem Vorhabenträger konkret gestellter Anträge auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung zur Umsetzung des konkreten Vorhabens sowie deren Erteilung, soweit im Rahmen des vorangegangenen oder parallel erfolgenden Ansiedlungsvorgangs keine Zusicherung im verwaltungsrechtlichen Sinne erfolgt ist.

Ebenso hiervon abzugrenzen ist die dem Verwaltungsordnungsrecht zuzuordnende Überwachung der Einhaltung etwaiger Genehmigungsentscheidungen sowie mit diesen etwaig verbundenen Nebenbestimmungen, wie etwa Bedingungen oder Auflagen.

1.1.3 Ursächlichkeit zwischen Ansiedlung und Auswirkungen

Die Gutachtenfragen a), c) und e) beziehen sich jeweils auf etwaige negative Auswirkungen „durch“ die Ansiedlung milchverarbeitender Betriebe im Bereich des B-Plans Nr. 116. In juristischer Hinsicht wird insoweit die Frage der Ursächlichkeit, mithin der Kausalität gestellt.

Exkurs: Grundsätze der Kausalität im Schadensersatzrecht

Kausalität ist die Beziehung zwischen Ursache und Wirkung. Die Kausalität ist insbesondere eine regelmäßig im Rahmen der – zivilrechtlichen – Prüfung etwaiger Schadensersatzansprüche zu beachtendes Merkmal. „Das Verhalten des Schädigers muss für den Schaden kausal sein“ (Grüneberg in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, Vorb v § 249 Rn. 24). Ausgangspunkt der Kausalitätsprüfung ist der logisch-naturwissenschaftliche Ursachenbegriff, nach welchem ein Kausalzusammenhang zwischen jeder einzelnen Bedingung und dem Ergebnis besteht, die zu diesem beigetragen hat (Äquivalenztheorie). Hiernach gilt: Alle Bedingungen sind gleichwertig; kausal ist jedes Ereignis, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (*conditio sine qua non*) (wie vor, Rn. 25; Oetker in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 249 Rn. 103).

Die Äquivalenztheorie bedarf indes einer Konkretisierung, da andernfalls jede – noch so fernliegende, gleichwohl durch das Ausgangsereignis mitverursachte – Folge dem Zurechnungszusammenhang unterliegen würde. Die auch vom Bundesgerichtshof übernommene Adäquanztheorie dient der Abgrenzung derjenigen Kausalverläufe, die einem Schädiger billigerweise rechtlich nicht mehr zugerechnet werden können. Hiernach scheiden solche Bedingungen aus, die ihrer Natur nach für die Entstehung des Schadens gleichgültig sind und nur durch eine Verkettung außergewöhnlicher Umstände den Erfolg herbeigeführt haben (Oetker a.a.O., Rn. 110). Das Ereignis muss im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zulassenden Umstände geeignet sein, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen (Grüneberg a.a.O., Rn. 26).

Ob eine Ursache adäquat kausal ist, beurteilt sich nicht „ex post“ danach, wie die Dinge effektiv verlaufen sind; maßgeblich ist vielmehr der ex-ante-Standpunkt des Schädigers, wobei die Rechtsprechung nicht auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des konkreten Schädigers, sondern darauf abstellt, welche Umstände einem optimalen Beobachter

in der Lage des Täters erkennbar gewesen wären (*Oetker*: a.a.O., Rn. 111).

Vorsorglich – und in Vorgriff zu der Fragestellung zu f) – sei darauf hingewiesen, dass auch die Adäquanztheorie im Rahmen des Schadensersatzrechts eine weitergehende Spezifizierung durch eine wertende Betrachtung erfährt. Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn der Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt; es muss sich somit um einen Nachteil handeln, der aus dem Bereich der Gefahren stammt, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlasse oder die verletzte vertragliche oder vorvertragliche Pflicht übernommen worden ist (BGH, NJW 14, 1679; BGH NJW 16 3715).

- Ende Exkurs -

Für die vorliegende Begutachtung der beiden angeführten Ansiedlungsvorgänge ist hier – ausgehend von der nachfolgend angeführten Frage der zu begutachtenden Nachteile und/oder Schäden – maßgeblich zu prüfen, welche Folgen noch der Ansiedlungsentscheidung selbst beziehungsweise den einzelnen im Rahmen der Ansiedlung erfolgten Verwaltungsentscheidungen zugerechnet werden kann. Insoweit ist gegebenenfalls eine Abgrenzung zu solchen Folgen erforderlich, welche zwar im Sinne einer ursprünglichen Grundvoraussetzung durch die Ansiedlung der milchverarbeitenden Betriebe bedingt sind, zu deren Eintritt jedoch weitere Voraussetzungen hinzugetreten sind, welche letztlich einen stärkeren bzw. bei normativer Betrachtung einen weit- aus stärkeren Ursachenzusammenhang aufweisen.

Dieses betrifft insbesondere die Abgrenzung zwischen der grundsätzlichen Ansiedlungsentscheidung einerseits, welche sich für die jeweiligen Betriebe letztlich aufteilt in die Herbeiführung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, dem Abschluss eines Grundstückskaufvertrages, ggf. ergänzt um einen städtebaulichen Vertrag sowie die Begleitung der erforderlichen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz seitens des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein und die Erteilung der erforderlichen Abwassergenehmigung, sowie andererseits die Überwachung der Einhaltung von Genehmigungen oder Bedingungen und

Auflagen zu solchen Genehmigungen durch die Vorhabenträger im Rahmen der dann – nach der Ansiedlung – tatsächlich aufgenommenen Betriebstätigkeit.

1.1.4 Abgrenzung „*unmittelbar oder mittelbar [...] Nachteil oder Schaden*“

Im Rahmen des Gutachtauftrags sollen etwaige Nachteile oder Schäden im Zusammenhang mit den Ansiedlungen der beiden vorbenannten milchverarbeitenden Betriebe begutachtet werden. Auch insoweit erscheint eine allgemeine Vorüberlegung angebracht, um die Zielrichtung der Gutachtenfragen zu schärfen und insbesondere eine quasi uferlose Betrachtung zu vermeiden. Diese Vorüberlegung kann indes keine vollständige Abhandlung der in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung herausgearbeiteten Schadensdogmatik darstellen. Zum Zwecke der Gutachtenerstellung und der Verständlichkeit des Begutachtungshergangs sei insoweit jedoch Folgendes festgehalten:

- 1.1.4.1 Ein *Nachteil* meint im allgemeinen Sprachgebrauch eine negative oder unerwünschte Folge einer Handlung, eines Ereignisses oder eines Umstandes. Die reine Feststellung eines eingetretenen Nachteils genügt dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht ebenso wie dem Staatshaftungsrecht im Sinne des Amtshaftungsanspruchs nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 S. 1 GG jedenfalls außerhalb einer Substanzbeeinträchtigung nicht stets für die Annahme eines ersatzfähigen Schadens.

Ein *Schaden im natürlichen Sinne* ist jede Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern, wie etwa Gesundheit, Ehre, Eigentum oder Vermögen erleidet; der Schadensbegriff ist demnach im Ansatz subjektbezogen (*Grüneberg* in: *Grüneberg*, BGB, Vorb. v. § 249 Rn. 9 unter Bezugnahme auf BGH, NJW-RR 15, 275, 17, 918). Der Schadensbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches umfasst Vermögens- als auch Nichtvermögensschäden, wobei für letztere indes nur in Ausnahmefällen ein Ersatz verlangt werden kann, § 253 BGB. Insoweit wird der Schadensbegriff im natürlichen Sinne auch für Zwecke des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts als ungeeignet angesehen. Mit der Definition des Schadens als Beeinträchtigung eines Interesses ist allerdings wenig ausgesagt, da im Vordergrund steht, inwieweit die Rechtsordnung eine Beeinträchtigung als ausgleichswürdig ansieht (*Oetker* in: *MüKo BGB*, § 249 Rn. 17).

„Die Kernfrage, ob ein Nachteil ein zu ersetzender Schaden ist, kann nicht durch Aussagen über den allgemeinen, materielle und immaterielle Schäden umfassenden Schadensbegriff, sondern nur durch Abgrenzung von Vermögens- und Nichtvermögensschäden beantwortet werden“
(Grüneberg, a.a.O.).

1.1.4.2 Für die rechtliche Beurteilung, ob ein ersatzfähiger Vermögensschaden besteht, ist die sog. *Differenzhypothese* von ausschlaggebender Bedeutung. Nach der Differenzhypothese besteht ein Schaden in der Differenz zwischen zwei Güterlagen, nämlich der tatsächlich durch das Schadensereignis geschaffenen und der unter Ausschaltung dieses Ereignisses gedachten. Ein Vermögensschaden ist demnach gegeben, wenn der Wert des Vermögens des Geschädigten infolge des schädigenden Umstandes geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde (statt vieler BGH, NJW 94, 2357). Zur Bestimmung eines Schadens ist danach die Ermittlung eines hypothetischen Rechtsgüterstands, nämlich des Rechtsgüterstands ohne das schädigende Ereignis, erforderlich.

Auch die Differenzhypothese wird jedoch nicht als abschließendes Kriterium für die Bestimmung eines Vermögensschadens angesehen. Vielmehr hat der Große Zivilsenat des Bundesgerichtshofs klargestellt, dass Korrekturen der Differenzhypothese in Ausnahmefällen zulässig sind, dieses jedoch nur, wenn eine wertende, normative und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigende umfassende Abwägung eine solche Korrektur rechtfertigt (sog. *dualistischer Schadensbegriff*, Grüneberg, a.a.O. Rn. 12ff.). Ausprägung dieser vorzunehmenden wertenden Betrachtung ist etwa der Grundsatz des Bereicherungsverbots. Der Geschädigte soll durch das schädigende Ereignis und insbesondere den von der Rechtsordnung zuerkannten, hierauf begründeten Ersatzanspruch nicht bessergestellt werden.

Die juristische Dogmatik des Schadenrechts im zivilrechtlichen Sinne ist komplex und bedarf letztlich jeweils einer Subsumtion am konkrete zu behandelnden Lebenssachverhalt. Soweit die Gutachtenfrage zu lit. a) die Begutachtung etwa auch auf finanzielle Nachteile ausrichtet, muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass finanzielle Nachteile, seien diese unmittelbar oder mittelbar (hierzu sogleich), nicht zugleich einen von der Rechtsordnung anerkannt ersatzfähigen Schaden darstellen müssen.

1.1.4.3 Soweit die Gutachtenfragen zugleich weitergehend jeweils auf „*unmittelbaren und mittelbaren*“ Folgen der Ansiedlungsentscheidung abstellen, ist insoweit im Rahmen der juristischen Betrachtung festzuhalten, dass auch hierdurch grundsätzlich auch entfernte Folgewirkungen erfasst wären. Im Schadensrecht wird unter einem unmittelbaren Schaden eine nachteilige Änderung, die am verletzten Recht oder Rechtsgut selbst entstanden ist, verstanden (Oetker in: MüKo BGB, § 249, Rn. 99.). Zivilrechtlich werden mittelbare Schäden hingegen auch als Folgeschäden bezeichnet (Grüneberg in: Grüneberg, a.a.O. § 249 Rn. 15). Hierunter fallen die durch das schädigende Ereignis verursachten sonstigen Einbußen, insbesondere etwa eines entgangenen Gewinns oder eines Nutzungsausfalls.

1.1.4.4 Umweltrechtlicher Nachteil / Schaden

Abweichend von dem vorbeschriebenen zivilrechtlichen Verständnis der Begrifflichkeiten „Nachteil“ und „Schaden“, welches letztlich auch im Rahmen etwaiger Ersatzüberlegungen im öffentlich-rechtlichen Schadensersatzrecht maßgebend ist, erfolgt im Umweltrecht eine abweichende Belegung dieser Begriffe.

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) definiert den Begriff des Umweltschadens in § 2 Ziffer 1 als

- (a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- (b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,*
- (c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.*

(Unterstreichung durch die Verfasser)

Ein Schaden oder eine Schädigung liegt nach § 2 Ziffer 2 USchadG vor, bei einer direkten oder indirekt eintretenden feststellbaren nachteiligen Veränderung einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder einer Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.

§ 19 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lautet:

„Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.“

§ 90 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält Regelungen zur Verpflichtung einer Sanierung von Gewässerschäden:

„Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

- 1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,*
 - 2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,*
 - 3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers oder*
 - 4. den Zustand eines Meeresgewässers;*
- ausgenommen sind nachteilige Auswirkungen, für die § 31 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 44 oder § 47 Absatz 3 Satz 1, gilt.“*

Eine Schädigung eines Gewässers im gesetzlichen Sinne liegt etwa in der von § 31 Abs. 2 WHG definierten Fallkonstellation nicht vor. Neben den weiteren dort genannten Voraussetzungen einer Ausnahme sei beispielhaft die Anforderung des § 31 Abs. 2 Ziffer 4 WHG genannt:

„Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

[...] und

4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.“

§ 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definiert den Schadensbegriff wie folgt:

„Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.“

Ausgehend von der bezweckten präventiven Schutzwirkung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes stellen diese bereits auf den Begriff des „Eingriffs in Natur und Landschaft“ (so § 14 BNatSchG und § 8 LNatSchG SH) ab. Das Bundesnaturschutzgesetz greift in § 19 jedoch die Regelung des USchadG wieder auf. Nach dessen Abs. 1 gilt:

„Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

Das Maß der Erheblichkeitsschwelle dieser Schadensbestimmung wird von § 19 Abs. 5 BNatSchG geregelt:

„Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den*

Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,

3. *einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.“*

Die vorstehende Aufstellung zeigt, dass der umweltrechtliche Schadensbegriff in einem weit stärkeren Maße normativ geprägt ist. Maßgeblich für die jeweilige Begriffsbestimmung der einschlägigen Gesetze. Anders als das zivilrechtliche Schadensrecht (mit nur wenigen Ausnahmen) stellt der umweltrechtliche Schadensbegriff auf das Kollektivrechtsgut Umwelt oder Natur bzw. einzelne, zu diesen zählenden Komponenten wie etwa Wasser, Boden, Luft, etc. ab. Zugleich beinhalten die einzelnen Begriffsbestimmungen regelmäßig wertende Komponenten, sodass nicht bereits jede unmittelbare Veränderung der geschützten Ressourcen zugleich einen Schaden im gesetzlichen Sinne darstellt („Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen“, „Beeinträchtigungen [...] die geeignet sind...“). Dieses wird besonders hervorgehoben von § 19 Abs. 5 BNatSchG, welcher eine eigenständige Schadensermittlung nach den Vorgaben der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG vorschreibt.

Zugleich ist hervorzuheben, dass die jeweils zu berücksichtigten Gesetze quasi normative Ausnahmetatbestände bestimmen, welche das Vorliegen eines umweltrechtlichen Schadens bereits auf der Ebene der tatbestandlichen Feststellung unmittelbar ausschließen. Auf § 31 Abs. 2 WHG sei an dieser Stelle zur Veranschaulichung noch einmal verwiesen.

Abschließend soll noch einmal hervorgehoben werden, dass die umweltrechtlichen Bestimmungen auf einen Schutz bzw. eine Verbesserung der natürlichen Ressourcen bzw. der Umwelt abzielen. Insoweit sind regelmäßig Maßnahmen zur Schadensvermeidung, im Zweifel jedoch auch Regelungen zur Schadensbegrenzung oder Schadenssanierung vorgesehen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass das Umweltrecht und somit auch die Regelung betreffend Umweltschädigungen in einem erheblichen Maße durch Rechtsakte der Europäischen Union geprägt sind.

1.1.5 Inhaltliche Nähe der Fragen a) und c) zur Frage zu e)

Trotz der abweichenden Formulierung der Gutachtenfrage zu lit. e) stellt auch diese Frage im Ergebnis auf – im weiteren Sinne – nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ansiedlung milchverarbeitender Betriebe im Bereich des B-Planes 116 ab, welche zugleich benannt werden sollen. Die Fragestellung stellt auf unmittelbar oder mittelbar nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster ab. Eine gesetzliche Definition, welche Auswirkungen auf die weitere Ansiedlungspolitik einer Gemeinde als nachteilig oder schädlich gelten, besteht selbstverständlich nicht. Es ist jedoch selbsterklärend, dass die Ansiedlungspolitik (für Wirtschaftsunternehmen) als Bestandteil der kommunalen Selbstversorgungsausgabe Wirtschaftsförderung jeweils von den der jeweiligen Gemeinde jeweils zur Verfügung stehenden Kapazitäten auszugehen hat. Dieses betrifft sowohl etwa die schlichte Frage der für Ansiedlungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Flächen, die Topographie des Gemeindegebiets, wie auch weitere Komponenten der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Auswirkungen einer jeden Ansiedlungsentscheidung einer Gemeinde in Bezug auf einen Gewerbe- oder Industriebetrieb sind vielfältig und lassen sich teilweise nicht pauschal als rein vor- oder nachteilig und nur in den wenigsten Fällen als schädlich festlegen. Auch insoweit erscheint vielmehr eine übergreifende Betrachtung der Gesamtumstände angezeigt. Lediglich beispielhaft sei hier etwa auf die Ansiedlung von Unternehmen mit erheblichem Flächenbedarf hingewiesen. Sofern der jeweiligen Gemeinde etwa nach der Ansiedlung keine größeren oder zusammenhängenden weiteren Flächen für Gewerbeansiedlung verbleiben sollten, wäre dieses selbstverständlich als eine Einschränkung der weiteren Ansiedlungsmöglichkeiten und somit auch eine Einschränkung der gemeindlichen Ansiedlungspolitik zu verstehen. Eine „Schädigung“ muss mit dieser Ansiedlungsentscheidung jedoch nicht zwingend einhergehen; insbesondere, soweit eine solche Entscheidung bewusst gefasst wurde. Die kommunale Ansiedlungspolitik und somit letztlich auch die Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung sind letztlich stets bedingt durch die der Gemeinde zur Verfügung stehenden (Ansiedlungs-) Ressourcen, zu welchen – zurückkommend zu den zu begutachtenden Ansiedlungsvorgängen – letztlich etwa auch die gemeindlichen Kapazitäten oder weitergehenden Möglichkeiten zur Behandlung bzw. Ableitung von Abwässern und anderen im Betrieb anfallenden und abzuleitenden Wassermengen gehören.

1.1.6 Zwischenergebnis: Gemeinsame Betrachtung der Fragenkomplexe a), c) und e) sowie der Fragen b) und d)

Festzuhalten bleibt insoweit vorläufig, dass nach zivilrechtlichem Schadensersatzrecht und mithin Verständnis der Begrifflichkeiten nicht jeder erlittene finanzielle Nachteil zugleich einen ersatzfähigen Schaden darstellen muss, da auch Effekte einer Schadenskompensation zu betrachten sind. Für die Betrachtung der Ursächlichkeit einer ursprünglichen Veranlassung im Rahmen einer Kausalitätskette für einen im Ergebnis eingetretenen Schaden ist zugleich eine Bewertung etwaig zusätzlich hinzugetretener Umstände als zusätzliche Einflussfaktoren erforderlich.

In umweltrechtlicher Hinsicht gilt indes ein abweichendes Verständnis der Begriffe „Nachteil“ und „Schaden“, wobei dieses Begriffsverständnis im Wesentlichen gesetzlich normiert ist.

Im weit gefassten Verständnis handelt es sich letztlich auch bei etwaig im Rahmen der Begutachtung festzustellender, einschränkender Folgewirkungen aus den erfolgten Ansiedlungsvorgängen um Nachteile, welche jedenfalls auch mittelbar finanzielle Nachteile oder Schäden begründen können.

Die Begutachtung der Fragen gemäß Gutachtauftrag a) bis f) soll daher unter der jeweiligen Betrachtung der jeweils informierten Personen im Rahmen der Verständlichkeit und der zu wahrenen Übersichtlichkeit des Gutachtens gemeinsam erfolgen. Eine Differenzierung erscheint vielmehr nach den zu unterscheidenden Ebenen des Entscheidungsprozesses zur Ansiedlung der beiden milchverarbeitenden Betriebe geboten, um andernfalls nicht zu vermeidende Wiederholungen und Redundanzen zu vermeiden. Hierbei soll sodann eine Differenzierung nach den unterschiedlichen in Betracht kommenden Nachteilen bzw. Schäden in finanzieller, umweltrechtlicher und in Hinsicht auf die weitere Stadtentwicklung vorgenommen werden.

1.2 Gutachtenfrage zu lit. f)

Die Gutachtenfrage zu lit. f) ist von dem vorstehenden Fragenkatalog inhaltlich etwas abgesetzt und umfasst zwei Komplexe.

Zum einen soll erfasst werden, ob die Gremien der Selbstverwaltung über alle Umstände und Folgen die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im B-Plan 116 betreffend so umfänglich unterrichtet waren, dass eine Entscheidung in der Sache auf hinlänglicher, der Tragweite der Entscheidung angemessener Grundlage erfolgte.

Zum anderen soll, sofern sich hierbei teilweise oder umfänglich Beanstandungen ergeben sollten, die Begutachtung auch „*Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für das weiter[e] Vorgehen*“ betrachten, wobei zugleich die Frage nach einer möglichen Haftung und Regressmöglichkeit gestellt wird.

1.2.1 Kommunalverfassungsrechtliches Verhältnis zwischen Bürgermeister und Gemeindevertretung (Ratsversammlung)

Die Fragestellung ist gerichtet auf das vom Kommunalverfassungsrecht des Landes Schleswig-Holstein vorgegebene Verhältnis und die Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster und der Ratsversammlung. Es wird hierbei abzustellen sein auf die insoweit zu berücksichtigenden Grundsätze des Zusammenwirkens von Gemeindeversammlung und Bürgermeister auf Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sowie der selbst erlassenen Hauptsatzung der Stadt Neumünster. Die Form der Fragestellung intendiert bereits das Vorliegen von Unzulänglichkeiten bei den konkreten Vorgängen im Rahmen der beiden zu begutachtenden Ansiedlungsentscheidungen. Solche sind – insoweit soll an dieser Stelle bereits vorgegriffen werden – auch bereits aus der vorangestellten Sachverhaltszusammenfassung erkennbar, soweit eben davon ausgegangen werden muss, dass gewisse Zustimmungsbeschlüsse mangels schriftlicher Fixierung im zur Begutachtung zur Verfügung stehenden Materials schlicht nicht eingeholt und somit auch nicht gefasst wurden. Insoweit wird jedoch ebenfalls kritisch zu prüfen sein, ob die von der Fragestellung vorausgesetzte inhaltliche Ausgestaltung der Informationsgrundlage mit den von Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen korreliert. Die Fragestellung erfasst selbst eine ganze Reihe von auslegungsfähigen und auslegungsbedürftigen Begriffen, welche einer näheren Betrachtung bedürfen.

1.2.2 Handlungsoptionen und Schadensersatzansprüche/Regress

Die weitere Komponente der Fragenstellung in Bezug auf etwaige Handlungsoptionen oder gar Handlungsempfehlungen bedarf gutachterseits einer wohlausgewogenen und letztlich auch zurückhaltenden Betrachtung. Maßgeblich ist insoweit die bereits in Bezug genommene Beschränkung der Gutachtenfragen auf die konkreten Ansiedlungsentscheidungen selbst zu berücksichtigen. Jede Handlungsmöglichkeit, wie sie sich zur heutigen Zeit vor dem Hintergrund der erfolgten Ansiedlungen der milchverarbeitenden Betriebe stellt, muss indes auch die weiteren Abläufe sowie Ereignisse berücksichtigen, wie diese teilweise eben nicht Gegenstand des Gutachtauftrags sind.

Die Nachverfolgung etwaiger Schadensersatzansprüche seitens Stadt Neumünster oder Regressmöglichkeiten stellen eine vom Grundsatz her denkbare Handlungsmöglichkeit dar, sofern solche Ansprüche identifiziert werden können. Insoweit ist jedoch jeweils abzustellen auf die konkrete Frage, aus welchem schädigenden Moment ein solcher Anspruch gegeben sein soll. Zugleich stellt sich konkret der Frage des in Betracht kommenden Schuldners einer solchen Schadensersatzverpflichtung.

Die Begutachtung wird insoweit eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen haben, soweit solche schadensbegründenden Momente identifiziert werden können. Auf die vorstehenden Ausführungen zur insoweit maßgeblichen Feststellung eines kausal „dem Schädiger“ zurechenbaren Schadens, wird an dieser Stelle vorsorglich noch einmal verwiesen. Weiterhin stellen sich vor dem Hintergrund des aus der Zusammenfassung des tatsächlichen Geschehensablaufs ohne Weiteres ersichtlichen Zeitablaufs zugleich – jedenfalls in Bezug auf die Ansiedlung des MTW – Fragen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche, was ebenfalls im Rahmen der Begutachtung zu berücksichtigen sein wird.

1.3 Ergebnis der Vorüberlegungen für den Gang der Begutachtung

Die vorstehenden, in weiteren Teilen die juristische Dogmatik des Schadensrechts darlegenden Ausführungen belegen, dass eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Ansiedlungsvorgänge und der zu diesen jeweils gehören-

den Komponenten erforderlich ist, um die Gutachtenfragen einer Beantwortung zuzuführen. Aus der nach vorstehender Analyse der Fragestellungen ersichtlichen inhaltlichen Nähe der Fragestellungen sollen diese teilweise zusammen betrachtet werden. Eine Unterscheidung ist vielmehr in Bezug auf einzelne Schritte und Entscheidungen im Ansiedlungsprozess der beiden milchverarbeitenden Betriebe erforderlich, wobei insoweit jeweils eine Untersuchung in Bezug auf die mit diesen verbundenen Nachteile bzw. Schäden in finanzieller, umweltrechtlicher sowie in Hinsicht auf die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster erfolgen soll.

Der Umstand, dass die jeweiligen Ansiedlungsentscheidungen mehraktig ausgestaltet waren, ermöglicht es selbstverständlich, etwaig problematische Sachbehandlungen auf unterschiedlichen Ebenen des Ansiedlungsprozesses anzuordnen. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Ablaufs der Ansiedlungsprozesse, wobei die zeitliche Abfolge bei den beiden Vorgängen durchaus unterschiedlich war, mit einer Änderung auf der Planungsebene in Gestalt des Bebauungsplanes Nr. 116, Entscheidungen über den An- bzw. Verkauf von Grundstücken, gegebenenfalls parallel abgeschlossener städtebaulicher Verträge und letztlich der Erteilung der für den Betrieb erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen soll die Begutachtung dieses Stufenverhältnis aufnehmen und nachvollziehen.

Hiernach erfolgt zunächst eine kritische Betrachtung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 unter Berücksichtigung der Wechselbezüge zu dem weiteren Ansiedlungsprozess (hierzu nachfolgend unter 2.). Im Anschluss erfolgt die Betrachtung der nachgelagerten Vorgänge der Grundstücksveräußerungen an die jeweiligen milchverarbeitenden Betriebe unter Einbeziehung der Behandlung der Ansiedlungen durch die Stadtverwaltung bis hin zur Erteilung erforderlicher Genehmigungen (hierzu nachfolgend unter 3.) sowie anschließend eines lediglich stichpunktartigen Ausblicks auf die hierüber hinaus eingetretenen Vorgänge (hierzu nachfolgend unter 4.). Zum Abschluss erfolgt eine Betrachtung des Zusammenwirkens der Stadtverwaltung bzw. des Oberbürgermeisters und der Ratsversammlung im Rahmen der Entscheidungsfindung bei den Ansiedlungsvorgängen in Bezug auf die Gutachtenfrage zu lit. f), wobei hierbei zugleich eine Betrachtung zur Frage von Schadensersatzansprüchen und etwaigen Handlungsmöglichkeiten erfolgt (hierzu nachfolgend unter 5.).

2. Begutachtung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“

2.1 Planungsprozess B-Plan Nr. 116 einschl. der 1. und 2. Änderung

- 2.1.1 Zum Planinhalt sowie dessen Begründung wird auf die Satzung über den Bebauungsplan 116 – Industrie- und Gewerbegebiet An der Südumgehung gemäß Satzungsbeschluss vom 13.12.1994 und 07.11.1995 – und die Bekanntmachung vom 01.04.1996 Bezug genommen. Auf eine Wiedergabe von Details wird hier verzichtet.

Von Interesse ist allerdings die Begründung im B-Plan insoweit, als sich dort folgende Formulierungen finden:

„2. Planungsanlass, Plangebiet

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die zur Ansiedlung von „Industriebetrieben“ notwendigen Grundstücke bereitstellen zu können. Es handelt sich dabei um Gewerbebetriebe, die aufgrund ihres potentiellen Störungsgrades nur in einem Industriegebiet zulässig sind.“

*Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Hartwigswalder Au und des Russengrabens, einem Nebenarm des Krötenbek. Beide Gewässer fließen in westlicher Richtung über das Gebiet der Nachbargemeinde Padenstedt und münden dort in die Stör. Eine Teilfläche im östlichen Bereich des Plangebiets wird über den Graben 16 entwässert, der in nördlicher Richtung zur Harwehgraben fließt. Bei Erstellung der Entwässerungskonzeption ist zu berücksichtigen, dass der Harwehgraben bereits jetzt bis an seine Grenzen ausgelastet ist.“
(Unterstreichung durch die Verfasser).*

Zur Ver- und Entsorgung im Rahmen der Erschließung im weiteren Sinne heißt es – Blatt 11:

„Die Schmutzwasserkanalisation kann an den Ringsammler angeschlossen werden, der durch die Baugebiete nördlich der Südumgebung verläuft. Zur Regenwasserableitung sind verschiedene Modelle untersucht worden und nach Aspekten der Eingriffsminimierung und Kostengesichtspunkten bewertet worden. Es wurde bereits erwähnt, dass eine Vertiefung der Vorfluter wegen der Eingriffe in den Natur- und Wasserhaushalt von vornherein ausgeschlossen wurde. Anstelle der üblichen Regenwasserrückhaltung in Rückhaltebecken soll das anfallende Regenwasser auf Niederungsflächen abgeleitet werden.“

Zu Kosten Schmutzwasserkanal – Blatt 17:

„Für die Herstellung des Schmutzwasserkanals sind Kosten von etwa 2.510.000,00 DM ermittelt worden, diese werden über den Gebührenhaushalt finanziert.“

- 2.1.2 Die 1. Änderung des Bebauungsplans 116 erfolgte im Jahr 2000. Es heißt dort im Textteil zum Maß der baulichen Nutzung:

„Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann zugelassen werden, wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die Höhenüberschreitung nur einen untergeordneten Flächenanteil des Baugrundstücks einnimmt und die zulässige Baumasse nicht überschritten wird.“

Es heißt in der Begründung weiter, dass die Erschließungsarbeiten für den 1. Bauabschnitt bereits Anfang 1998 abgeschlossen waren. Zur Frage der Höhenbegrenzung heißt es sodann:

„Der Bebauungsplan begrenzt die Höhe baulicher Anlagen auf 12 m. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen stellt ab auf die mögliche Errichtung großvolumiger Baukörper. An dieser Höhenbeschränkung soll auch weiterhin festgehalten werden. Der Teil C der Bebauungsplansatzung führt jedoch auch Betriebe auf, die im Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung zulässig sind, für die z. B. Silos, Schornsteinlüftungsanlagen erforderlich sind. Es ist wahrscheinlich und eventuell auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich, dass für diese betriebsbedingten Bauteile die Höhenbegrenzung nicht eingehalten werden kann. Um hierfür eine Regelung herbeizuführen, wird der Bebauungsplan 116 um eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Überschreitung der Höhenfestsetzung ergänzt. Danach kann eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen zugelassen werden, wenn die Höhenbeschränkung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Höhenüberschreitung nur einen untergeordneten Flächenanteil des Baugrundstücks einnimmt und die zulässige Baumasse nicht überschritten wird.“

- 2.1.3 Zur 2. vereinfachten Änderung im Jahr 2008 wird für das Maß der baulichen Nutzung für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung eine Regelung getroffen.

- 2.1.4 Festzuhalten ist, dass vor der 3. Änderung und dem die 3. Änderung begleitenden Vorverfahren der B-Plan mit der Ursprungsfassung und den Änderun-

gen in Form der 1. und 2. Änderung wirksam beschlossen wurde und die Überlegungen und die Begründung zur Frage der Entwässerung nicht spezifiziert wurden, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung und auch im Zeitpunkt der 1. und 2. Änderung die besonders „entwässerungsrelevante“ Problematik nicht deutlich erkennbar war, allerdings in der Begründung zur Ursprungsfassung die Belegenheit im Einwirkungsbereich auf die Hartwigswalder Au erwähnt und erfasst wurde und die Entwässerungskonzeption, die zu berücksichtigen sein sollte, zugrunde legte, dass der Harwehgraben „bereits jetzt bis an seine Grenzen ausgelastet ist“. Dies war - nochmals zur Klarstellung - Stand Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts. Die Ursprungsfassung enthält Regelungen zur Entsorgung mit der Formulierung, dass die Schmutzwasserkanalisation an den Ringsammler angeschlossen werden könne, der durch die Baugebiete nördlich der Südumgehung verlief und für die Erstellung des Schmutzwasserkanals Kosten von 2.510.000,00 DM ermittelt worden waren.

Festzuhalten ist weiter, dass der Bebauungsplan bis einschließlich zur 2. Änderung sich mit der Entsorgungsfrage wegen des Schmutzwassers grundlegend im Rahmen der damals im Plangebungszeitpunkt erforderlichen Überlegungen befasste. Soweit ersichtlich, ist das Abwägungsmaterial, also der Inhalt dessen, wie er für eine vollständige Abwägung notwendig ist, für den Bebauungsplan 116 in der Ursprungsfassung und auch in den Fassungen für die 1. und 2. Änderung ordnungsgemäß erarbeitet worden. Dasjenige, was also nach dem damaligen Kenntnisstand in die Abwägung eingestellt werden konnte und musste, ist in der Ausgangsfassung bzw. in Form der 1. und 2. Änderung und den zulässigen Erwägungen berücksichtigt. Jedenfalls sind grundsätzlich Fragen, wie sie sich für die Zukunft als planungsbedürftige Fragen ergeben konnten, angesprochen und mit „abgewogen“ worden. Dies betrifft auch die Entwässerungsfragen.

2.1.5 Exkurs Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist im Landesrecht Schleswig-Holstein auf Basis der Gemeindeordnung und der entsprechenden Ausführungsgesetze den Kommunen zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt – so z. B. auch die aktuell geltende Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster – auf Ba-

sis der Rechtsgrundlagen im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz.

Zur Definition ist kurz festzuhalten, dass die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne der Abwassersatzung umfasst:

1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser;
2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

In der Definition wird festgehalten, dass Abwasser im Sinne der Abwassersatzung Wasser ist, das *„durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.“* Auf die Abwassersatzung in der heute geltenden Fassung und die Vorgängerregelungen wird verwiesen. Die Abwassersatzung gewährt ein Anschluss- und Benutzungsrecht, enthält aber auch einen Anschluss- und Benutzungszwang. Für Bebauungspläne und die Berücksichtigung der „Abwasserfrage“ wird verwiesen auf die nachfolgenden Ausführungen zu grundsätzlichen Überlegungen und der grundsätzlichen Zusammenstellung des Abwägungsmaterials in Bebauungsplänen.

Zu konstatieren ist, dass, soweit nicht die Abwasserbehandlung in einem B-Plan-Gebiet selbst erfolgt, die Satzung als solche keine Regelungen zur Abwasserbeseitigung zwingend enthalten muss. Die Abwasserbehandlungs- und -beseitigungspflicht der Plan gebenden Kommune ist gewissermaßen „Geschäftsgrundlage“ eines jeden Bebauungsplans. Es handelt sich um eine „Sowieso-Pflicht“, die die Kommune erfüllen muss, mit der sie sich „sowieso“ befassen muss, allerdings in der Planung auch nicht völlig ausblenden darf.

Abwasserfragen, die die gesamten abwasserrechtlichen **Bezüge**, d. h. Niederschlagswasser und klassisches Schmutzwasser, betreffen und auch die Übrigen wasserrechtlichen Überlegungen – Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Gewässer – sind also der Gemeinde bzw. den für etwaige Erlaub-

nisse zuständigen Behörden als eigene Pflichtaufgaben zugewiesen. Dies ändert aber nichts daran, **dass – dazu später – zum planungsrechtlichen Erfordernis der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im BauGB neben den „sowieso“ zu erfüllenden Pflichtaufgaben bzw. auch den zu berücksichtigenden Rechten künftiger Nutzer von Einrichtungen in die Planung grundsätzlich einzustellen sind** und den aktuellen Möglichkeiten des Plangebers entsprechend auch Lösungen zugeführt werden können.

Die sich für die Gemeinde als Pflichtaufgabe ergebende Abwasserbehandlungs- und -beseitigungspflicht führt wie die z. B. Erschließungsaufgaben im Hinblick auf die Erschließung künftiger Baugebiete nicht dazu, dass im Hinblick auf die Auswirkungen außerhalb des Plangebietes der Blick auf sich ergebende abwägungsrechtliche Notwendigkeiten verstellt oder ausgeblendet werden darf.

2.1.6. Zwischenergebnis B-Plan und 1. und 2. Änderung

Der Plangeber des Ursprungs-B-Plans und der 1. und 2. Änderung hat grundsätzlich die Fragen auch der Abwasserbehandlung in den Blick genommen und den sich für ihn im Plangebungszeitpunkt maßgeblichen Kenntnisstand berücksichtigt und Lösungen zugeführt.

2.2 3. Änderung des B-Plans einschließlich verwaltungsinterner Vorprüfung

2.2.1 Planverfahren

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 heißt es zu Ziff. 4 – Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen:

„Im Aufstellungsverfahren zur Bebauungsplanänderung hat sich herausgestellt, dass das Plangebiet grundsätzlich für die Ansiedlung des Milchtrockenwerkes geeignet ist. Anregungen wurden zur Erschließung des Plangebiets und des Industriegebietes insgesamt, mit Verweis auf die bereits hohe Verkehrsbelastung des Stadtteils Wittorf und zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und vor allem zu Ausgleichsstandorten selbst vorgebracht. Die vorliegende Verkehrsuntersuchung und die Angaben zu den aktuellen Verkehrsbelastun-

gen wurden bewertet mit dem Ergebnis, dass das vorhandene Straßennetz ausreichend ist und den zu erwartenden Mehrverkehr aufnehmen kann und Ausbaumaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden. Mit Blick auf die Kritik an den Ausgleichsstandorten sind die vorhandenen Ausgleichsflächen im Stadtgebiet und insbesondere im Stadtteil Wittorf geprüft worden mit dem Ergebnis, dass im Stadtteil Wittorf Ausgleichsflächen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung stehen. Zudem liegt das eigentliche Eingriffsgebiet im Stadtteil Gadeland und nicht im Stadtteil Wittorf.“

Die grundlegenden Abwägungsentscheidungen enthalten demgemäß keine Bewertung zur Behandlung des bei dem im Plan und in der Begründung ausdrücklich in Bezug genommenen Vorhabens eines Milchtrocknungswerkes und den hier entstehenden Abwassermengen bzw. der Abwasserzusammensetzung und der Entsorgung bzw. Überlegungen zum Gewässerschutz, z.B. „Harwehgraben“, z. B. Fassungsvermögen im Übrigen.

2.2.2 Während zu den verkehrlichen Erschließungsfragen Ausführungen enthalten sind, ebenso wie zu den Umweltbelangen im Übrigen, werden entwässerungsrechtliche „Abwasserfragen“ in der Zusammenfassung und in der Abwägung der 3. Änderung nicht erörtert.

2.2.3 In der Zusammenstellung der Anregungen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB formulierte der Fachdienst Bau und Umwelt – Abt. Natur und Umwelt als Untere Wasserbehörde – Untere Bodenschutzbehörde – Untere Abfallentsorgungsbehörde – am 13.12.2011 unter anderem Folgendes (Seite 6, letzter Absatz):

„Das Entwässerungskonzept des Ursprungs-B-Plans wird beibehalten. Das ist so nicht ganz richtig. Ursprünglich sollte das Oberflächenwasser in offenen, gedichteten Mulden über eine Regenwasserreinigung mit Filterung in die westlich gelegenen Ausgleichsflächen geleitet werden. Die Meierei will und soll nun aber das Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück versickern. Das ist eine Abweichung, wie sie aber auch schon von den drei anderen angesiedelten Betrieben praktiziert wird. Das ist auch gut so, weil die ursprünglichen Berechnungen offensichtlich falsch waren und die Versickerungsleistung der ursprünglich geplanten Flächen nicht ausreicht.“

Weiter heißt es zur Bewertung im Rahmen der Abwägung, dass die Begründung der Bebauungsplanänderung angepasst werde. Der vorgenannte Fachdienst der Stadt Neumünster nimmt dann weiter Stellung (letzte Zeile):

„Bei der Erweiterung der Produktion kann nicht nur die Erweiterung der Kläranlage, sondern auch der Kanalisation erforderlich werden. Die Kanalisation ist unserer Meinung nach sogar der begrenzende Faktor.“

Auch dort heißt es zur weiteren Berücksichtigung für den Satzungsbeschluss und dessen Begründung:

„Die Begründung der Bebauungsplanänderung wird angepasst.“

Es heißt dann weiter in den Anregungen:

„Als Entwässerungsstränge wurde das Schmutzwasser (Kanal) und das Oberflächenwasser (Versickerung) genannt, aber nichts über die Ableitung des Prozesswassers (Kühl- und Brüdenwasser) gesagt. Dieses Wasser soll als Direkteinleitung in den Harwehgraben eingeleitet werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mit den nötigen Auflagen in Aussicht gestellt. Die Hinweise müssen aus unserer Sicht nicht zwingend Bestandteil des Bebauungsplans werden. Sie sollten aber auch nicht verschwiegen werden, damit Betroffene oder Interessierte hinreichend informiert sind.“

Hier heißt es im Vorschlag zur Berücksichtigung für die Begründung:

*„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen“
(Unterstreichung durch die Verfasser)*

bzw. zur Aufnahme in den B-Plan:

*„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.“
(Unterstreichung durch die Verfasser).*

In der Begründung des B-Plans der 3. Änderung ist der Satz „Die Kanalisation ist unserer Meinung nach sogar der ‚begrenzende Faktor‘“ bzw. die Abstraktion dieses Satzes nicht enthalten.

2.2.4 Zusatzdokumente

2.2.4.1 Die den Gutachtern überlassenen Ergänzungen zum B-Plan enthalten weiter ein Ergebnisprotokoll einer Sitzung vom 16.04.2012 – nach Inkrafttreten des B-Plans – in dem es heißt:

„Gesprochen wird über Abwasserbetriebsprozessen und Sanitärabwässern auf der einen Seite (Abwasser, die in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden müssen) und das der Milch entzogene Wasser (Brüdenwasser) sowie Kühlwasser andererseits, das in den Harwehgraben und schließlich die Stör eingeleitet werden kann. Eine große Belastung durch das Prozesswasser erwartet Herr [REDACTED] nicht, da eine belüftete Abwasserbehandlung ab Vergleichmäßigung in zwei Stapelbehältern auf dem Gelände durchgeführt wird.“

Temperatur des Brüden-/Kühlwassers

Nach derzeitiger Planung verlässt das Brüden-/Kühlwasser mit einer Temperatur von 17°C - 27 C den Prozess (Kühlturmausgang). Eine Beurteilung, ob das ganzjährig warme Abwasser (Temperaturparameter ist biologisch im optimalen Temperaturbereich der überwiegenden Anzahl von Organismen) möglicherweise zu hygienischen Problemen in der geplanten Schilfbeetanlage führen kann, war in der Sitzung nicht möglich. Eine technisch machbare Wärmerückgewinnung im Prozess ist laut Herrn [REDACTED] ausgereizt. Eine Geruchsbelästigung durch das Brüden-/Kühlwasser wird nicht erwartet. Die geplante Schilfbeetanlage zur weiteren Kühlung/Nährstoffaufbau wird im Folgenden diskutiert.

Abwasserkanalsystem (Indirekt-Einleitung)

Frau [REDACTED] vergewissert sich bei Herrn [REDACTED] ob der Aktualität der ihr genannten Werte von 400.000 m³ Abwasser/a. Herr [REDACTED] bestätigt dies. Der ab etwa Höhe GLS wieder abfallende Kanal stellt ein Problem dar, das aber durch die Stadt gelöst werden muss (Hinweis auf Sachbearbeiter). Ein weiterer Teilnehmer erwartet einen Schmutzwassereinleitungsantrag nach § 58 WHG nach Abwassersatzung. Der Antrag müsse besonders geprüft werden.“

2.2.4.2 Ein weiterer Besprechungspunkt lautete:

- Brüden-/Kühlwassereinleitung in den Harwehgraben (Direkt-Einleitung).

Hierzu heißt es:

„Für die Einleitung von Brüden-/Kühlwasser in den Harwehgraben ist ein Erlaubnisantrag nach §§ 8 – 13 WHG bei der Wasserbehörde in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Dem vorgelegten Konzept des Bü-

ros Greuner-Pönike stimmt die Wasser- und Naturschutzbehörde teilweise nicht zu, da das Brüden-/Kühlwasser als Abwasser zu betrachten ist. Abwasserleitungen müssen dicht sein. Eine Versickerung in das Grundwasser ist unzulässig. Die vorgeschlagene Schilfbeetanlage ist grundsätzlich zu begrüßen, sie ist aber ebenfalls zu verdichten und muss auf einer Fläche liegen, die nicht für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind.“

Hier heißt es weiterhin:

„Herr [REDACTED] teilt mit, dass das Brüden-/Kühlwasser dann einem technischen Bauwerk auf dem Betriebsgelände nach dem Kühlturm zur weiteren Abkühlung gebracht wird. Den in der Stör vorgesehenen Maßnahmen zur Strukturverbesserung wird zugestimmt. Für die Erteilung einer Genehmigung ist ein hydraulischer Nachweis vorzulegen, der den Mittelwasser- und Hochwasserabfluss nachweist.“

Es wird dann eine „To-do-Liste“ erfasst, die die Anträge und Erlaubnisse bzw. Zuständigkeiten ausweist.

2.2.4.3 Die Akte über den B-Plan enthält zudem weitere das Abstimmungsgespräch vorbereitende Dokumente (Mail vom 02.02.2012), mit der auf einen Termin am 10.04.2012 hingewiesen werden soll, der insbesondere die Themen der Einleitung von Brüden- und Kühlwasser in den Harwehgraben, bestehende Einleitungsfrage und dafür das Schmutzwasser betreffen sollte.

2.2.4.4 Blatt 468 der Planakte enthält sodann ein Schreiben vom 24.02.2012 – also vor Satzungsbeschluss – in dem das Ingenieurbüro [REDACTED] aus Neumünster Folgendes gegenüber dem Sachgebiet II – Gebäudewirtschaft, Tiefbauamt, Grünflächen -, aber auch gegenüber dem Sachgebiet I – Stadtplanung, Stadtentwicklung – ausführt:

„Sehr geehrte Frau ..., anbei erhalten Sie wie besprochen unseren Übersichtslageplan zur Vorflut für das Milchtrocknungswerk (Regenwasservorflut). Das Milchtrockenwerk Norddeutschland GmbH versickert das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück. Als Regenwasservorflut für öffentliche Verkehrswege kann der Graben A 16, der in den Harwehgraben mündet, genutzt werden. Allerdings sollte die Leistungsfähigkeit des Grabens überprüft werden. Dem Lageplan ist eine mögliche Straßenführung zu entnehmen, die parallel des Grabens führt, so dass eine einfache Entwässerung in den Graben möglich ist. Zukünftige Be-

triebs- bzw. Gewerbeflächen in diesem Raum sollten das jeweils anfallende Regenwasser versickern.

Es heißt weiter:

„Schmutzwasservorflut: Auf dem Plan sind zum einen drei Varianten zur möglichen Trassierung der Druckrohrleitung und dem möglichen Standort des Pumpwerkes dargestellt. Es ist zur Frage des Schmutzwassers „zum anderen sind zwei Varianten zur Entsorgung des Schmutzwassers über Freispiegelleitungen dargestellt. Variante B zeigt die Möglichkeit, den Kanal parallel des Grabens H 16 zu legen und schließlich an den Ostsammler zu schließen. Die Leistungsfähigkeit des Ostsammlers sollte in diesem Zusammenhang überprüft werden. Der Vorteil dieser Variante ist, dass hierbei Möglichkeiten zur späteren Erschließung geschaffen werden.“

2.2.4.5 In einer auf Blatt 489 erfassten Mail heißt es – das Sachgebiet I – Abt. Grundstücksverkehr 61/3 – zur Anfrage und Eingabe eines Bürgers:

„Herr [REDACTED] wies ausdrücklich darauf hin, dass das Wasser am Harwehgraben nicht richtig ablaufen würde. Angeblich staut es sich jeden Winter und setzt seine Flächen unter Wasser. Er hat jetzt arge Bedenken im Hinblick darauf, dass die Meierei auch noch Wasser in den Graben leiten soll.

Könnt Ihr bitte einmal prüfen, ob die Darstellung des Herrn [REDACTED] zutrifft und ob es wirklich gewährleistet ist, dass der Harwehgraben die Wassermengen auch aufnehmen kann und wird?“

2.2.4.6 Auf Blatt 570 der B-Plan-Akte für die 3. Änderung ist das Schreiben Abt. Stadtplanung und Erschließung 61/1 an andere Behördenbeteiligte erfasst, in dem es heißt:

„Zu den einzelnen Punkten:

Hier gibt es wohl zwei Möglichkeiten:

a) Ihr gebt eine Anregung her, die entsprechend abgewogen wird und in einer eingeschränkten Beteiligung mit dem Vorhabenträger abgestimmt wird.

b) Wir lassen die Sache unter den Tisch fallen und hoffen, dass es keiner merkt.

Ich werde beide Varianten noch einmal intern besprechen.“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

2.2.4.7 Es heißt dann weiter nach anderen Ausführungen:

„Es stimmt, dass das Kühl- und Brüdenwasser in der Begründung der Bebauungsplanänderung nicht abgehandelt. Ich denke, dass die Einleitung des Kühl- und Brüdenwassers im Rahmen der Baugenehmigung abgehandelt werden kann, werde mich diesbezüglich aber auch noch einmal informieren.“

Zum weiteren Verfahren heißt es:

„Bei der öffentlichen Auslegung muss immer damit gerechnet werden, dass Anregungen vorgetragen werden, die zu einer Änderung und damit auch zu einer erneuten – zumindest teilweise oder eingeschränkten – Auslegung des Planentwurfs führen können. Erstrebenswert ist es nicht, zumal wenn man sich vertraglich gebunden hat.“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

2.2.4.8 Das Bezugsschreiben des Fachdienst Bauen und Umwelt – Abt. Natur und Umwelt – Wasserbehörde – lautet im hier zitierten Teil:

„In der frühzeitigen Behördenbeteiligung im September sind wir nur indirekt auf die Entwässerung eingegangen, indem wir eine ausreichende Aufhöhung des Grundstücks angemerkt haben, um die bestehenden Anschlusshöhen im freien Gefälle zu erreichen und die Flurabstände zum Grundwasser einzuhalten. Wird dieser Punkt privatrechtlich zwischen der Stadt und dem Investor geregelt? Soll ich den Hinweis nochmals aufführen, weil ich noch keine Informationen dazu erhalten habe?

Auf den oben genannten Punkt – Schmutzwasser und Brüdenwasser – sind wir im September nicht weiter eingegangen, weil wir mit dem Investor in einigen Grundsatzfragen bereits Einigungen erzielt haben und die B-Plan-Ausführungen dem nicht widersprachen. Inwiefern die Kühl- und Brüdenwasser Direkteinleitung – immerhin 33 Liter pro Sekunde – in dem B-Plan festgeschrieben werden sollte, ist uns bis jetzt nicht klar. Wenn die Auslegung erst am 01.12. beginnt, wäre eine Änderung aber doch noch möglich.

Aber muss man nicht bei jedem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren mit Einwendungen rechnen, die eine Änderung der Planung bewirkt und damit eine erneute Auslegung?“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

So endet die Anfrage.

2.2.4.9 In der Niederschrift über die 4. Sitzung des Beirats vom Naturschutz am 14.09.2011, Blatt 735 der Planakten, heißt es:

„Nach umfangreicher Erörterung der Begründung [...] gelangt der Naturschutzbeirat zur Auffassung, dass ohne Machbarkeit effektiver Ausgleichsmaßnahmen direkt im Plangebiet von einer Anhebung der GFZ Abstand genommen werden sollte.“

Es heißt weiter:

„Der Beirat empfiehlt, die Einleitung der Abwässer in die Neumünsteraner Fließgewässer so vorzunehmen, dass die Gewässerfauna und -flora optimal geschont wird.“

2.2.4.10 Auf Blatt 742 der Planakte ist ein Ausschnitt eines Presseorgans vom 05.10.2011 mit einem Zeitungsartikel über den „Meierei-Neubau“ für 64 Mio. Euro erfasst. Dort heißt es:

„Das neue Gemeinschaftsunternehmen sei so eingerichtet, dass weitere Meiereien dazustoßen könnten, betonten die Gesellschafter im Hinblick auf zukünftige Entwicklung und Zusammenarbeit.“

2.2.5 Kaufvertrag

In der B-Plan-Akte ist dann auf Blatt 754 ff. die Urk.R.Nr. 529/2011 des Urkundsnotars mit dem Kauf- und Städtebaulichen Vertrag enthalten. Der Kaufpreis wird mit 7,41 € auch auf die Erschließungskosten zugeordnet, der Bodenwert wird mit 20,63 € angegeben, der sogenannte Ausgleichsbeitrag mit 5,96 €. Im Kaufpreis mit eingeschlossen sind die öffentliche Verkehrserschließung, die Möglichkeit des Anschlusses an die in der Straße Donaubogen vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

Es heißt weiter:

„Für das Schmutzwasser sind diese in dem Gutachten vom 04.07.2011, Anlage 3, dargestellt.“

Auffällig ist im Kaufvertrag noch die Formulierung zu § 8 – Erschließung:

- Die Vertragsgrundstücke werden gemäß den Festlegungen des § 4 Abs. 1 Ziff. b erschlossen.

- *Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 116 und mit seiner künftigen Bebauung stehenden plangemäßen neuen Erschließungsanlagen, Erweiterungen oder Erneuerungen werden von der Zusicherung des Abs. 1 nicht erfasst. Hierfür gelten die besonderen Regelungen des § 5 dieses Vertrages über die gesetzlichen Vorschriften. Im Ergebnis sind damit diejenigen Kosten, die in § 5 des Vertrages aufgeführt sind, nicht von der Käuferin zu zahlen, da diese bereits mit dem Kaufpreis abgegolten wären.“*

Im Erschließungsvertrag heißt es zu § 14 Abs. 2:

„Abwasserrechtlich wird die Käuferin die Genehmigung bezüglich des Schmutzwassers auf Basis des Gutachtens gemäß Anlage 2 und bezüglich des Kühl- und Brudenwassers auf Basis des Berichts des BBS-Büro Greuner-Pönicke vom 12.07.2011, Anlage 3, und der Stellungnahme der Stadt Neumünster, Sachgebiet II, Fachdienst Bau und Umwelt, vom 20.07.2011, beantragen.“

In § 21 – Rücktrittsrechte – heißt es:

„Die Käuferin ist berechtigt, vom Vertrag insgesamt, nicht aber teilweise zurückzutreten, wenn bis zum 30.06.2012 die beabsichtigte 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116, durch welche das geplante Vorhaben ermöglicht wird, nicht nach § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt wird. Die Stadt ist gehalten, die Käuferin über die Bekanntmachung unverzüglich zu informieren. Die Käuferin ist in der gleichen Weise zum Rücktritt berechtigt, wenn die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 116 zwar innerhalb der genannten Frist bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt wird, sein Inhalt allerdings vom baulichen Gesamtkonzept, welches diesem Vertrag zugrunde liegt, in einer Weise abweicht, welche die Umsetzung des baulichen Konzepts der Käuferin ausschließt oder wesentlich erschwert.“

2.2.6 Satzungsbeschluss und Begründung

Die Ratsversammlung hat am 27.03.2012 die 3. Änderung der Satzung beschlossen. Diese 3. Änderung wurde am 10.04.2012 ausgefertigt. Vorausgegangen war das Plangebungsverfahren, zu dem nachfolgend Stellung zu nehmen ist:

In der Begründung zur 3. B-Plan-Änderung wird in den allgemeinen Rechtsgrundlagen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Novellierung des BauGB die Umweltprüfung in das Bauleitplanverfahren integriert worden sei und in der Umweltprüfung die umweltbezogenen Verfahren und Belange gebündelt werden sollen. Es heißt dann zum Planungsanlass und zum Planungserfordernis wie folgt:

„Ein Betrieb aus dem Bereich der Lebensmittelversorgung plant, seinen Standort nach Neumünster zu verlegen und zu erweitern. Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind neben einem Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erweiterte planungsrechtliche Voraussetzungen erforderlich, die die Errichtung großvolumiger und insbesondere hoher Baukörper ermöglichen. Der geltende Bebauungsplan Nr. 116 setzt für das Plangebiet eine Grundflächenzahl von 0,6, eine Baumassenzahl, von 6,0, eine Gebäudehöhe von 12 m fest. Für die geplante Verlagerung und Erweiterung des Betriebes sind diese Festsetzungen nicht ausreichend. Daher wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 aufgestellt mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine optimierte Grundstücksnutzung und tragfähige Entwicklung des Betriebes zu schaffen. Die GFZ wird dafür von 0,6 auf 0,8 angehoben und die zulässige Gebäudehöhe von 12 m auf 50 m angehoben.“

Die 3. Änderung umfasst eine Fläche von 12,3 ha innerhalb des Gesamtplanes und betrifft lediglich diese Fläche für die Ansiedlung des Betriebes – später Milch Trocknungswerk (MTW).

Es heißt dann in der Begründung weiter:

„Im Ergebnis ist festzustellen, dass für den Bereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten mit Ausnahme der durch die 2. Änderung geregelten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der Vorgabengestaltung.“

In dem begleitenden Dokument der Bebauungsplanänderung heißt es:

„Wie in Kapitel A.2 bereits ausgeführt, wird die Planänderung mit dem Ziel aufgestellt, die Ansiedlung eines Betriebes aus der Lebensmittelherstellung zu ermöglichen und dabei gleichzeitig die Erweiterung des zukünftig entstehenden Betriebes sowie dessen Entwicklungsoptionen abzusichern.“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

Es heißt dann im Rahmen der Ausführungen zu Ziff. 3 – Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung:

„Die Regenentwässerung wird über eine Versickerung auf dem Vorhabengrundstück erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Kanalnetz. Das Klärwerk kann die anfallende Schmutzwassermenge aufnehmen. Bei einer eventuellen Erweiterung der Produktion im geplanten Bereich kann für die Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers eine Erweiterung der Kläranlage und des Kanalnetzes erforderlich werden.“

Der Satz zum „begrenzenden Faktor der Kanalisation“ ist nicht enthalten (s.o.).

- 2.2.7 Kosten für die Aufnahme im Bereich der Abwasserbehandlung und -beseitigung werden nicht veranschlagt.

Zur Niederschlagswasserableitung heißt es im Umweltbericht (Blatt 4 und 5):

„Zur Regenwasserableitung wurden verschiedene Modelle untersucht und nach den Aspekten der Eingriffsminimierung und Kostengesichtspunkten bewertet. Für das ausgewählte Modell müssen die Erschließungsstraßen um durchschnittlich 1 m gegenüber dem vorhandenen Gelände angehoben werden, um eine ausreichende Überdeckung der Regenwasserkanäle zu erreichen. [...] Dazu gehört eine geplante Vernässung von Niederungsflächen durch Einleitung des gereinigten Oberflächenwassers aus dem Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 116.“

Der Umweltbericht erfasst zum „Schutzgut Wasser“ unter anderem folgende Ausführungen:

*„Bei der Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sind nur die Flächen im Plangeltungsbereich zu betrachten, da nur hier nachteilige Auswirkungen durch die Festsetzung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 116 zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass der noch unversiegelte Boden nicht mehr seinem natürlichen Charakter entspricht: **Durch die Ansiedlung eines Industriebetriebes auf den zulässig bebaubaren 80 % des Grundstücks und der erforderlichen Aufschüttung infolge der Entwässerungsplanung (vgl. Ziff. 1.2) sind die natürlichen Bedingungen bereits verändert.** Die Grundwasserneubildung ist durch zwei Alternativen der Versickerung nicht beeinträchtigt. Entweder wird das Oberflächenwasser nach ei-*

ner intensiven Behandlung in verschiedene Regenwasserklärbecken und einen Bodenfilter über eine flache Zulaufmulde in die angrenzenden Niederungsflächen geleitet, wo es versickern kann, oder es wird auf den Grundstücken des Industriegebietes nach vorheriger Rückhaltung und Reinigung in einem Regenwasserklär- und Regenwasserrückhaltebecken zur Versickerung gebracht.“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

Zu schmutzwasserrechtlichen bzw. -technischen Betrachtungen enthält der Umweltbericht keine Ausführungen.

2.3 Verfahren zur 4. Änderung des B-Plans Nr. 116 einschließlich der jeweiligen begleitenden/gesonderten Verwaltungsprüfung

Hingewiesen wird zunächst auf die Auswertung der Aktenrecherche in chronologischer Form der Anlage K3. Zur Fokussierung wird noch auf folgende maßgebliche Daten hingewiesen:

2.3.1 Planverfahren

- Aufstellungsbeschluss 29.01.2015,
- Entwurf des Bebauungsplans durch Planungs- und Umweltausschuss beschlossen und zur Auslegung bestimmt 22.09.2016
- Änderung des Bebauungsplans nach öffentlicher Auslegung der geänderten Fassung vom 12.01.2017 bis 27.01.2017,
- Anregungen und Bedenkenprüfung 04.04.2017
- Satzungsbeschluss 04.04.2017
- Ausfertigung und Bekanntmachung 08.04./18.04.2017

2.3.2 Ansiedlungsverfahren

2.3.2.1 Besprechungsvermerk ab 20.10.2014 (Anlage 3, Blatt 16 ff.), interne Vermerke, interne Besprechungen zur Einhaltung der durch die 3. Änderung des B-Plans ermöglichten Ansiedlung des MTW und Einleitmengen in den Harwehgraben, zeitliche Abfolge interner Mail ab 2015, hier insbesondere Vermerk 04.02.2016 (1431 ff.).

Dort heißt es, dass die Entwicklung nicht durch eingeschränkte oder begrenzte Entsorgungsmöglichkeiten behindert werden soll und nicht sukzessive Genehmigungen der einzelnen Bauabschnitte erfolgen sollen.

- 03.05.2016 Schreiben Oberbürgermeister (8/134 f., 14./55 f.),
- 08.09.2016 und 29.09.2016, 21.10.2016 Vermerke über interne Prüfung – eine etwaige Übernahme in die B-Plan-Akten,
- 22.12.2016 Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks wird beantragt (44/35 ff.), und zwar als vertrauliche Sache nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung,
- 20.01.2017 bis 06.02.2017 Gutachten PFI zur Kläranlage (40/257, 3/4 ff.).

2.3.2.2 Interne E-Mail 01.02.2017: Durch die Ausbaustufen LMB 1 – 3 und MTW 1 – 2 ist die Kapazität der Kläranlage hinsichtlich der Nährstoffe erschöpft und eine andere Ansiedlung von Betrieben mit abwasserrelevanten Tätigkeiten ist nicht - mehr – möglich

2.3.2.3 Vermerk vom 02.02.2017 zur 4. Änderung B-Plan, Auswirkungen auf Kläranlage:

„Hinweis:

Es wird festgehalten, dass aktuell das MTW 400.000 m³/a einleiten darf, der LMB hat 420.000 m³/a beantragt, es wird mit drei weiteren Ausbaustufen von je ca. 400.000 m³/a ausgegangen. Die Kläranlage soll das stemmen können, jedoch wird die Fracht, die in die Stör eingeleitet wird, höher. Das Gutachten von PFI gibt bestimmte Handlungsmaßnahmen, die ca. 2,5 Mio. € kosten werden. Es muss ein Antrag auf Erhöhung der Gesamteinleitungsmenge beim Kreis Rendsburg-Eckernförde gestellt werden.“

Diese Maßnahmen seien im Haushalt 2017/2018 angemeldet.

Es heißt dann am Ende des Vermerks:

„Ausbau aller Bauabschnitte des LMB/des MTW wäre ein Ende des maximal in die Stör einleitbaren Wassers aufgrund der Frachten erreicht. Weitere schmutzwasserintensive Ansiedlungen oder deutliche Einwohnerzuwächse wären dann nicht mehr möglich. Daher stehen die weiteren Ausbaustufen LMB/MTW in Konkurrenz zu anderen abwasserintensiven Ansiedlungen. Eine Entscheidung müsste jeweils im Einzelfall betrachtet werden.“

2.3.3 Der Vermerk zur 4. Änderung des Bebauungsplans vom 02.02.2017 findet keine Berücksichtigung in der zusammenfassenden Erklärung gemäß

§ 10 Abs. 4 BauGB vom 12.02.2017, wie sie in die Begründung des Plans aufgenommen ist.

In der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans vom 12.02.2017 heißt es zur Schmutzwasserentsorgung lediglich:

„Bezüglich der Schmutzwasserentsorgung herrscht Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Neumünster, die die Einleitung von Schmutzwasser in die vorhandenen Kanäle vorschreibt.“

Eine Einbeziehung der Überlegungen zur Frage der Abwassermenge in die planerischen Überlegungen im Übrigen erfolgt nicht weitergehend. Entsprechendes gilt für den beigefügten Umweltbericht.

- 2.3.4 Von vorausgehender Bedeutung war auch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Hier haben Bürger vom Fachdienst Stadtplanung, Stadtentwicklung – auf ihre Frage am 19.11.2015 *„Ist dort ein weiteres Lebensmittelwerk geplant?“* die Antwort erhalten: *„Ja, es soll dort ein weiterer Betrieb aus der Lebensmittelindustrie angesiedelt werden.“* Frage: *„Gibt es schon weitere Informationen?“*, Antwort: *„Die Verwaltung führt mit den Bevollmächtigten Gespräche, Einzelheiten sind noch nicht bekannt.“* Auf die Frage, *„Wird es weitere Einleitungen in die Hartwigswalder Au geben?“*, erhalten sie die Antwort *„Bei dem Milchrocknungswerk fallen unterschiedliche Abwässer an. Für eine dosierte Ableitung des Brüdenwassers in die Hartwigswalder Au ist eine Erlaubnis erteilt worden. Inwiefern der neue Betrieb Abwasser einleiten möchte, ist noch Gegenstand von Untersuchungen. Zuständig hierfür ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Neumünster.“*
- 2.4 Grundsätzliche Betrachtung zum B-Plan-Verfahren gem. gesetzgeberischer Vorgaben und Intentionen
- 2.4.1 Sinnvoll ist es als Grundlage der nachfolgenden ausführlichen Darstellung des Planverfahrens nach BauGB, die Planungshoheit der Kommunen, wie sie sich nach dem Kommunalverfassungsrecht in Schleswig-Holstein ergibt, in einen Zusammenhang zu stellen, um den in den Änderungsverfahren für die 3. und 4. Änderung festzuhaltenden/festgestellten Besonderheiten Rechnung tragen

zu können bzw. diese Besonderheiten aus dem Normenzusammenhang beleuchten zu können.

2.4.2 B-Plan-Verfahren

Die Aufgabe der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 1 und 5 BauGB besteht darin, eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Der Aspekt der Nachhaltigkeit stellt der Bauleitplanung die Aufgabe, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen. Die Überlegungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassungen sind nach neuerer Baugesetzgebung ebenfalls einzustellen, hier allerdings für die gutachterliche Betrachtung noch zu vernachlässigen.

Die städtebauliche Ordnung bedeutet den Ausgleich unterschiedlicher privater und öffentlicher Interessen sowie die Abwehr und Verhinderung städtebaulicher Unzuträglichkeiten (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger; BauGB, § 1 Vorbem. Rn. 7). Bebauungspläne sind dabei ein gewisser Plantyp einer Bauleitplanung, die sich prägend im BauGB wiederfindet. Der Flächennutzungsplan ist dabei der vorbereitende Bebauungsplan, der Bebauungsplan regelt als verbindliche Leitplanung die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung durch entsprechende Festsetzungen. Die Festsetzung ist für die Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblich. Der Bebauungsplan ist eine Rechtsnorm, er ist insofern als Satzung zu beschließen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln.

- 2.4.3 Die Kommunen sind nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB als Träger der Bauleitplanung befugt und – ggf. – verpflichtet, die Bauleitplanung zu betreiben und umzusetzen. Planungsbefugnis und ggf. Planungszuständigkeit und Planungspflicht ergeben sich aus der Planungshoheit der Gemeinde. Planungshoheit bedeutet planerisches Ermessen hinsichtlich des „Ob“, „Wann“ und „Wie“ der Planung (a.a.O., Rn. 17). Die Bauleitplanung ist eine nicht an Weisungen staatlicher Stellen gebundene Pflichtaufgabe der gemeindlichen Selbstverwaltung. Aus dieser Planungshoheit fließen die Mitwirkungsrechte der Gemeinden an Planungen und Maßnahmen anderer Behörden, soweit die Planungshoheit berührt wird. Die Planungshoheit ist insoweit als selbstverwaltungsrechtliche Aufgabe der Gemeinde sogar grundgesetzlich

nach § 28 Abs. 2 GG geschützt. Das Planungserfordernis einer Planung besteht grundsätzlich nach Maßgabe der planerischen Konzeption der Gemeinde.

Eine Planungspflicht besteht nur dann, wenn das städtebauliche Konzept der Gemeinde eine Verwirklichung durch Bauleitpläne verlangt. In diesem Rahmen ist in jedem Falle eine Pflicht zu konzeptgemäßem Verhalten begründet. Die Planungsbefugnis ist ein Unterausdruck der Planungsfreiheit, sie begründet jedenfalls das Recht der Gemeinde, die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung durch Bauleitplanung zu betreiben. Voraussetzung für eine solche Bauleitplanung sind städtebauliche Gründe. „Willkürliche“ oder ausschließlich im privaten Interesse, d. h. nicht mindestens auch im allgemeinen Interesse, liegende Planungen sind unzulässig (a.a.O., Rn. 18).

2.4.4 In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot der vertraglichen Verpflichtung zur Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB zu betrachten. Einen Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplanungen kennt das BauGB gerade nicht. Ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Ein gegen § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB verstoßender Vertrag ist gemäß § 59 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 134 BGB nichtig. Die Verpflichtungserklärung der Gemeinde, innerhalb einer bestimmten Frist einen Bebauungsplan aufzustellen, kann ggf. trotz Unwirksamkeit zu einem Schadensersatzanspruch des Bauträgers gegen die Gemeinde führen. Zur Begründung einer vertraglichen Verpflichtung im Verhältnis hier zu den Grundstückserwerbern folgen gutachterliche Ausführungen außerhalb der Prüfung des Planverfahrens.

2.4.5 Wenn eine Gemeinde sich entschließt bzw. gehalten oder gar verpflichtet ist, die Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplans zu betreiben, muss sie die städtebaulichen Belange nach §§ 1 Abs. 6 und 1a BauGB berücksichtigen. Bei Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere § 1 Abs. 6 mit den dort maßgeblich genannten Aspekten zu berücksichtigen. Es heißt in § 1 Abs. 6 BauGB:

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

[...]

7.e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.“

Gleichrangig sind in § 1 Abs. 6 Ziff. 8.a) und c) die Belange „*der Wirtschaft, der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung*“ und „*der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen*“. Der Katalog der Anforderungen in § 1 Abs. 6 BauGB ist ein bei jeder Bauleitplanung zu erfassender und zu berücksichtigender Aspekt, der im Hinblick auf einzelne in das Prüfprogramm einzuarbeitende Arbeitsschritte auch relativ problemfrei bearbeitet werden kann, wenn nämlich solche Belange in ihrer Fernwirkung schlicht nicht erkennbar sind. Im Übrigen ist die Regelung des § 1 Abs. 6 gewissermaßen „Arbeitsprogramm“ der Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Zentraler Grundsatz ist die Folgevorschrift in § 1 Abs. 7 BauGB, sie lautet:

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Private Belange sind also zu berücksichtigen, solche Belange können nur berücksichtigt werden, die vom – noch – nicht betroffenen Grundstückseigentümern geäußert werden, z. B. wenn Erwerbsinteresse geäußert wird und Planungssicherheit bzw. Vorhabensicherheit erreicht werden soll, so dass nach einer verbindlichen Bauleitplanung auf Basis des Bauleitplans eine entsprechende Umsetzung von Vorhaben erfolgen kann.

2.4.6 Die Vorschriften des BauGB und die Vorschriften des § 1 gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB nicht nur für die Aufstellung von Bauleitplänen, also auch Bebauungsplänen, sie gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. In jedem Falle ist festzuhalten, dass für die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 das „Arbeitsprogramm“ des § 1 Abs. 6 BauGB vollständig hätte eingehalten werden müssen.

- Zur Aufstellung der Bauleitpläne enthält § 2 BauGB die maßgeblichen Regelungen in Form eines Konzepts, wie die Bauleitpläne aufzustellen und vorzubereiten sind. Sie sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen solchen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dieser Beschluss wird von der Gemeinde/Stadtvertretung gefasst. Bereits der Aufstellungsbeschluss ist Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Maßgeblich ist, dass die Zuständigkeit für die Bauleitplanung der örtlichen

Gemeinschaft im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 GG obliegt (BVerfG, Beschluss vom 09.12.1987 – 2 BvL 16/84, a.a.O., vor Rn. 1).

- Die Zuständigkeitsbestimmung für die Bauleitplanung als Selbstverwaltungsaufgabe steht im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Bauleitplanung als Bestandteil der Gesetzgebungsmaterie des Bodenrechts im Sinne des Art. 74 Nr. 18 GG sowie der Selbstverwaltungsgarantie – Art. 28 Abs. 2 GG. Die Bauleitplanung wird also in Bezug gesetzt zur Regelung der Bodennutzung „in der Gemeinde“ (Battis/Krautzberger/Löhr, § 2, Rn. 6).
- Zum Aufstellungsbeschluss, der das Bauleitplanverfahren einleitet, ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass der Aufstellungsbeschluss bereits ein „Mindestmaß an allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung“ enthalten muss. Es muss also einen konkreten Anlass für die Kommune geben, hier in die Bauleitplanung einzutreten. In aller Regel sind angesichts der städtebaulich komplexen Situation bzw. bei der Überplanung von bisher nicht überplanten Bereichen dann, wenn ein Planungswille bzw. eine Planungsnotwendigkeit vorhanden ist, hier keine grundlegenden Hürden zu überwinden. Der Aufstellungsbeschluss muss allerdings nicht schon Auskunft über den Inhalt der künftigen Planung geben. Das Mindestmaß an konkreter Planungsabsicht ist aus den städtebaulichen Regeln in aller Regel herzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss unterliegt nicht schon den Anforderungen des Abwägungsgebots (OVG Berlin, Beschluss vom 14.10.2005, OVG Berlin-Brandenburg, 2 S 111.05, juris, Battis/Krautzberger/Löhr, a.a.O., Rn. 26).
- Der Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses liegt weitestgehend im Ermessen der Gemeinde. In der Praxis ist es üblich – und auch zulässig – dass der Aufstellungsbeschluss vor Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 3 ff. BauGB erfolgt. Er ist spätestens vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 zulässig. Im Hinblick auf das Erfordernis des Aufstellungsbeschlusses für bestimmte städtebauliche Maßnahmen kann es sich ergeben und notwendig sein, dass der Aufstellungsbeschluss bereits frühzeitig gefasst sein muss. Der Aufstellungsbeschluss muss über das Mindestmaß hinaus noch nicht die für die Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfassten Ziele der Planung enthalten, es reicht

üblicherweise aus, dass für ein bestimmtes Gebiet ein Bauleitplan aufgestellt werden soll. Wenn allerdings in dem Aufstellungsbeschluss allgemeine Ziele der Planung zugrunde liegen, werden sie in den Beschlussvorlagen oder in den Sitzungsniederschriften regelmäßig von dem sie beschließenden kommunalen Verwaltungsorgan zustimmend zur Kenntnis genommen und

mit dem Aufstellungsbeschluss das förmliche Planverfahren eingeleitet.

- Der Bauleitplanentwurf wird regelmäßig dann, wenn die Überlegungen für einen Aufstellungsbeschluss weiter gediehen sind, zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss veröffentlicht, ggf. auch in Form eines Vorentwurfs. Das Planverfahren obliegt in jedem Falle der Kommune, die auch die alleinige Verantwortung für den Planinhalt trägt.

Sobald dann das diskussions- und veröffentlichungsfähige Planungskonzept bzw. der Planentwurf, der die Gemeinde aber noch nicht bindet, vorliegt, der ggf. sogar Planungsalternativen enthält, schließt sich das Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 ff. BauGB an. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Behörden führt im Rahmen der Bürgerbeteiligung, aber auch der Behördenbeteiligung dazu, dass die Gemeinde eine Verpflichtung hat, die Ergebnisse des Auslegungsverfahrens bzw. die Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung in das Abwägungsmaterial einzustellen und zu berücksichtigen. Bei inhaltlicher Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs aufgrund eingegangener Stellungnahmen der Öffentlichkeit ist eine erneute Beteiligung durch Auslegung ggf. mit verkürzter Auslegungsfrist erforderlich. Bei erneuter Auslegung können Stellungnahmen auf geänderte Entwurfsinhalte beschränkt werden.

- Das Ob, Wie und Wann einer Bauleitplanung ist gemeindeverfassungsrechtlich keine der Verwaltung obliegende Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Sowohl für das Ob als auch für das Wie und Wann entscheiden die gemeindlichen Vertretungsorgane, ggf. auch Ausschüsse nach ggf. entsprechender zulässiger Delegation. Die kommunalrechtlichen verfahrensleitenden Beschlüsse werden daraus hergeleitet. Das Unterlassen

oder Mängel dieser Beschlüsse machen aber – allein – das Bauleitverfahren nicht verfahrensrechtswidrig.

- Verstöße gegen das Landesrecht können sich allerdings auf die materielle Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans auswirken. Der anschließenden Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist eine gewisse Stufenreihenfolge zugeordnet. § 2 Abs. 3 BauGB ist gewissermaßen eine verfahrensgrundsätzliche Regel des Bauleitplanungsrechts. Es müssen alle bedeutsamen Belange in der Abwägung zunächst erkannt und erarbeitet und danach zutreffend bewertet werden.
- Elemente der Bewertung des Abwägungsmaterials sind die in der Begründung zum Bauleitplanentwurf nach § 2a BauGB und Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 – 4a BauGB ermittelten Belange. Ziel jeder Bauleitplanung ist also, zunächst die abwägungsrelevanten Umstände zu ermitteln, sie – transparent – zu beschreiben und anschließend nach den in Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu bewerten. Das ergibt sich nach dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Es entspricht seit dem Grundsatzurteil des BVerwG vom 12.12.1969, 4 C 105.66, a.a.O., vor Rn. 1, der ständigen Rechtsprechung, dass das Abwägungsgebot unter anderem verlangt, dass in die Abwägung alle Belange eingestellt werden, die – nach Lage der Dinge – in sie eingestellt werden müssen, und dass die Bedeutung der betroffenen privaten Belange nicht verkannt werden darf.
- Die Anforderungen erfassen also die Grundvoraussetzungen für die sachgerechte Behandlung der von der Planung berührten Belange. Eine unzureichende Einbeziehung von Belangen in die Abwägung, also Unvollständigkeits des Abwägungsmaterials, begründen einen Fehler in der Abwägung mit der Folge der – zunächst – grundsätzlichen Unwirksamkeit des Bauleitplans (BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, 4 C 50.74; Urteil vom 25.02.1988, 4 C 32+33.86, a.a.O., vor Rn. 1, Battis/Krautzberger/Löhr, § 2 Rn. 140).
- § 2 Abs. 3 BauGB ist dabei gewissermaßen „Verfahrensnorm“, während die weitergehenden Elemente des Abwägungsgebots, wie sie einzubeziehen sind, weiterhin dem § 1 Abs. 7 BauGB zugeordnet sind, insbesondere

der Umstand, dass eine Abwägung überhaupt vorgenommen wird, und zwar eine solche, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine entsprechende Gewichtung und den gerechten Ausgleich konkurrierender Belange betrifft; zur Rechtsprechung hierzu BVerwG, Urteil vom 09.04.2008, 4 CN 1.07, a.a.O. vor Rn. 1.

- In jedem Falle ist es nach aktuellen Verfahrensgrundsätzen, die in Literatur und Rechtsprechung nicht in Frage gestellt werden, so, dass jedenfalls das Ermitteln und Bewerten des Abwägungsmaterials Sache der Gemeinde selbst ist, d. h. von Vorgängen innerhalb der Gemeinde mit der Gemeindevertretung, mit ihren Gremien und der Gemeindeverwaltung, ohne dass das BauGB hierzu spezielle Verfahrensregelungen enthalten kann. Adressat des § 2 Abs. 3 BauGB ist also die Kommune. Die Gemeinde, die entsprechende Ermittlungen anstellt, muss deren Ergebnisse diese natürlich in das Verfahren übernehmen.
- Aus der in der Rechtsprechung entwickelten gesetzlichen sogenannten „Abwägungsbeachtlichkeit“ ist abzuleiten, dass die Gemeinde in eigener Verantwortung, und zwar mit all ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Abwägungsbeachtlichkeit erkennen muss. Entsprechendes gilt auch für das Abwägungsgebot. Zu den aus dem Abwägungsgebot und der Abwägungsbeachtlichkeit sich ergebenden Rechtsfolgen gehört auch die Frage der Prüfung der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Vorschriften zum Abwägungsgebot und zur Abwägungsbeachtlichkeit (dazu später).
- Dabei steht fest, dass insbesondere die Vorschrift des § 2 Abs. 3 BauGB in die Gruppe der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB einzuordnen ist. In Bezug auf die Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Bebauungsplan werden also Mängel des Ermitteln und Bewertens des Abwägungsmaterials im Sinne von § 2 Abs. 3 BauGB in Bezug auf die Beachtlichkeit solcher Mängel nach wie vor nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 behandelt wie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 (so auch BVerwG, Urteil vom 22.03.2007, 4 CN 2.06).

- In Bezug auf die Heilung solcher Mängel nach Fristablauf gemäß § 215 BauGB, auf den noch einzugehen sein wird, wird insoweit keine Entscheidung getroffen. In § 2 Abs. 3 BauGB – als der Gruppe der Verfahrens- und Formvorschriften angehörige Norm – unberührt bleiben hingegen die Vorschriften des § 1 BauGB (Verpflichtung zur Befugnis und Verpflichtung zur Bauleitplanung), § 1 Abs. 3 Satz 1 und Einhaltung des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7. Für die Abgrenzung zu diesen Vorschriften ist also von Bedeutung, dass § 2 Abs. 3 die Ermittlung und Bewertung solcher Belange zum Ziel hat, die von der von der Gemeinde beabsichtigten Planung berührt werden. Die Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 sind nach den dazu geltenden Grundsätzen demgemäß uneingeschränkt weiter anzuwenden, dies gilt auch in Bezug auf die Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB. Dieses verlangt – in teilweiser Wiederholung der vorausgegangenen Ausführungen – dass
 - eine Abwägung überhaupt stattfindet,
 - die von der Planung berührten Belange in die Abwägung einbezogen werden,
 - die Abwägung zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt.

Unter diesen – nur unter diesen – Voraussetzungen kann die Gemeinde die freie planerische Entscheidung treffen.

- Soweit es die Ermittlungstiefe, d. h. die Intensität und Ermittlung der vom jeweiligen Bauleitplan berührten Belange, angeht, ergibt sich diese nach den allgemeinen Grundsätzen. Weitergehende Verpflichtungen ergeben sich hier aus § 2 Abs. 3 BauGB speziell nicht. Es muss also die Ermittlungsintensität und -tiefe in der Situation so erfolgen, dass „in angemessener Weise“ überprüft werden kann, ob fachkundig mit allgemeinem Kenntnisstand über allgemein anerkannte Prüfmethode beachtlich Belange ermittelt sind.

Die abwägungsbeachtlichen Belange sind dann anschließend nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten. Das „Bewerten“ bezieht sich auch auf die Frage des „Gewichts“ der einzelnen Belange, das für die sachgerechte Behandlung der Belange von Bedeutung ist. Die Bewertung bedeutet da-

her im Sinne der Rechtsprechung zum Abwägungsgebot die Feststellung des jeweiligen Gewichts in der jeweiligen Abwägungsbeachtlichkeit, d. h. Ausmaß des Berührtseins des Belangs und des Gewichts des Belangs, auch des Berührtseins durch die betreffende Bauleitplanung (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 2 Rn. 147).

- Neben der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Satz 4 zu beachten, dass die Behörden, sobald sie beteiligt sind, dann, wenn sie „über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen haben“.
(Unterstreichung durch den Unterzeichner)

2.4.7 § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplans

Soweit die Vorschriften zum Inhalt des Bebauungsplans für die gutachterliche Betrachtung von Bedeutung sind, soll kurz darauf hingewiesen werden, dass im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden kann, dass neben der Art und dem Maß der baulichen Nutzung die sich aus der BauNVO ergebenden Spezifizierungen festgesetzt werden können. In besonderen Fällen können im Bebauungsplan auch Festsetzungen getroffen werden, dass im Bebauungsplan die festgesetzte bauliche oder sonstige Nutzung nur

1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Die Folge der Nutzung soll dann festgesetzt werden (§ 9 Abs. 2 BauGB).

2.5 Verfahrensrechtliche Besonderheiten und Abweichungen

2.5.1 Verfahrensrechtliche Besonderheiten für die 3. Änderung

Auf Blatt 12 der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans vom 20.02.2012 heißt es (s.o.):

„Über die genannten Festsetzungen hinaus werden durch die Änderung der Bebauungspläne keine weiteren Regelungen getroffen. Die

sonstigen bestehenden Festsetzungskataloge bleiben unberührt. Die Planung hat mithin keine Auswirkungen auf städtebauliche Aspekte der Erschließung der Ver- und Entsorgung, des Emissionsschutzes etc.“

(Unterstreichung durch die Verfasser)

In der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans heißt es zu Ziff. 3 Abs. 4:

„Das für die Versorgung des Plangebiets notwendige Leitungsnetz (Energie, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) ist vorhanden bzw. wird den Anforderungen des anzusiedelnden Betriebes entsprechend angepasst. Die Regenentwässerung wird über eine Versicherung auf dem Vorhabengrundstück erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Kanalnetz. Das Klärwerk kann die anfallende Schmutzwassermenge aufnehmen. Bei einer eventuellen Erweiterung der Produktion der geplanten Betriebe kann für die Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers eine Erweiterung der Kläranlage und des Kanalnetzes erforderlich werden.“

(Unterstreichung durch die Verfasser)

Vorausgegangen war – wie in den vorangegangenen Ausführungen aufgezeigt – für den Satzungsbeschluss eine Beratung durch die Stadtverwaltung mit den Stellungnahmen zur 3. Änderung. Dort heißt es am 27.03.2012 unter anderem folgender Punkt aus Stellungnahmen des FD Bau und Umwelt, Abteilung Natur und Umwelt, UWB

„zur Kenntnis genommen und die Begründung im B-Plan entsprechend angepasst. Bei einer Erweiterung der Produktion kann nicht nur die Erweiterung der Kläranlage, sondern auch der Kanalisation erforderlich werden. Die Kanalisation ist unserer Meinung nach sogar eher der begrenzende Faktor.“

(Unterstreichung durch die Verfasser)

Tatsächlich ist Derartiges – letzter Satz – in die Begründung so nicht (!) aufgenommen worden.

2.5.2 Zu den Besonderheiten im Übrigen Folgendes:

Der Ursprungs-B-Plan aus dem Jahr 1995 enthält Ausführungen, dass „*bei der Bestellung der Entwässerungskonzeption zu berücksichtigen ist, dass der Harwehgraben bereits jetzt bis an seine Grenzen ausgelastet ist*“. Noch vor

Fassung des Aufstellungsbeschlusses ist vermerkt worden, dass die Problematik hinsichtlich des Abwassers in der Stadt bekannt war. Bezug genommen wird auf

- den Aktenvermerk vom 20.01.2010,
- das Ansiedlungsgespräch vom 04.02.2010,
- den internen Vermerk vom 13.01.2011,
- den weiteren internen Vermerk vom 14.01.2011,
- die interne Mail vom 19.01.2011.

Es heißt dort unter anderem:

„Damit liegt das Projekt über der Durchschnittsgröße. Abwasser- und Frischwasserkosten dürften kostenbestimmend sein.“

In der Mail vom 19.01.2011 (11/20) heißt es:

„Es wird dringend empfohlen, kurzfristig eine interne fachgebietsübergreifende Abstimmung mit Abteilung Tiefbau, Bauaufsicht, TBZ, Natur und Umwelt, Gesundheit, Stadtplanung sowie SWN und Wirtschaftsagentur herbeizuführen. Die finanziellen und technischen Risiken und Chancen der „Wasserfrage“ haben mindestens die Dimension wie der Grunderwerb!“

(Unterstreichung durch die Verfasser)

- interne Mail 20.01.2011,
- interne Mail 04.02.2011,
- Aktenvermerk [REDACTED] 07.04.2011
- Projektdarstellung MTW 08.04.2011
- interne Mail 12.04.2011
- Schreiben stadintern an [REDACTED] 15.04.2011
- interne Mail 19.04.2011
- Besprechungsvermerk 21.04.2011
- interne Mail 26.04.2011
- Angebot MTW an die Stadt Neumünster 26.04.2011
- Schreiben [REDACTED] an MTW 29.04.2011
- interner Vermerk 16.05.2011
- interner Mailverkehr 17.05.2011
- Besprechungsvermerk 23.05.2011
- interner Mailverkehr städtebaulicher Vertrag 18.05.2011
- Entwurf städtebaulicher Vertrag 21.05.2011
- interne Mail 01.06.2011
- Sitzungsprotokoll 14.06.2011
- Sitzungsprotokoll 30.06.2011
- Gutachten Wasser- und Verkehrskontor GmbH 04.07.2011

- Beurteilung KV durch Rechtsabteilung 05.07.2011
- Gutachten BWS zur Einleitung Brüdenwasser 12.07.2011
- interne Mail 19.07.2011
- interner Mailverkehr 20.07.2011
- Ergebnisprotokoll 23.07.2011
- E-Mail [REDACTED] an [REDACTED] 26.07.2011

Dort heißt es:

„Herr [REDACTED] berichtet von Verhandlungen mit der Meierei am vergangenen Freitag mit positivem Ergebnis. Es waren zwar schwierige Gespräche, so der Oberbürgermeister, und der Kaufpreis wurde nochmals um 56 Cent auf 34,00 €/m² gesenkt, aber am Ende hat sich die Meierei für den Standort Neumünster entschieden. Neben dem Überschuss aus dem Grundstücksverkauf ist für den Oberbürgermeister vor allem die zusätzliche Fläche wichtig, für die es bereits Interessenten gibt. Jetzt gilt es, schnell den Rahmenvertrag zu schließen und notwendige Flächen anzukaufen. Hierum kümmert sich der Bereich Liegenschaften. Herr [REDACTED] weist darauf hin, dass die Finanzierung des Ankaufs entsprechend gesichert sein muss. Der Bereich Liegenschaften sollte deswegen unbedingt Kontakt mit dem Bereich Finanzen aufnehmen. Herr [REDACTED] wird Herrn [REDACTED] entsprechend unterrichten.“

(Unterstreichung durch die Verfasser)

- Aktenvermerk 08.08.2011

Von einiger Bedeutung dürfte insofern die Mail vom 19.04.2011, die „*mitten in das B-Planungsverfahren fällt*“, sein, in der Herr [REDACTED] an Herrn [REDACTED] erklärt:

„Ich halte die Teilnehmerzusammensetzung für unzureichend, es geht hier um mehr als technische Details. Vielmehr muss der Oberbürgermeister als Untere Wasserbehörde eine Grundsatzentscheidung bezüglich der Abwasserbeseitigung fällen, die eine erhebliche Präcedenzwirkung und die Daseinsvorsorge in Neumünster hat.“

(Unterstreichung durch die Verfasser)

2.5.3 Verfahrensrechtliche Besonderheiten für die 4. Änderung

In den Blick zu nehmen sind insoweit:

- Besprechungsvermerk 20.10.2014,
- interner Vermerk Stadt NMS zur Ansiedlung LMB 22.10.2014,

- interner Besprechungsvermerk Stadt NMS zur Ansiedlung LMB 31.10.2014,
- die interne Mail wegen Ansiedlung LMB 29.04.2015,
- interner Vermerk Besprechung 29.04.2015,
- Aufforderung Stadt NMS an MTW zur Vorlage Betriebsbücher 05.05.2015,
- interner Besprechungsvermerk 21.05.2015 (betr. 3. Änderung des B-Plans),
- erneute Aufforderung Stadt NMS an MTW zur Vorlage Betriebsbücher 30.07.2015,
- Übersendung Betriebsbücher MTW 10.08.2015,
- Schreiben Herr [REDACTED] an Herrn [REDACTED] 27.08.2015,
- Mail von Herrn [REDACTED] an Frau [REDACTED] 03.10.2015,
- Betriebsbuch MTW vom 05.10.2015,
- interne Mail Stadt NMS 06.10.2015,
- interner Vermerk Stadt NMS 15.10.2015,
- Schreiben Stadt NMS an MTW 21.10.2015,
- Gesprächsvermerk Ortstermin bei MTW 04.11.2015,
- handschriftlicher Vermerk vom Gespräch beim MTW 04.11.2015,
- Mail von Herrn [REDACTED] an Herrn [REDACTED] 20.11.2015,
- Wasserkalkulation [REDACTED] 10.12.2015,
- Vermerk Abstimmungstermin Wasserproblematik für die 4. B-Plan-Änderung 01.02.2016,
- Vermerk Besprechung vom 06.09.2016 08.09.2016,
- Schreiben Herr [REDACTED] an Herrn [REDACTED] 08.09.2016,
- Bebauungsplan Nr. 116, 4. Änderung – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 22.09.2016,
- Besprechungsvermerk zur Besprechung vom 28.09.2016, 29.09.2016,
- Schreiben Herr [REDACTED] an Herrn [REDACTED] 29.09.2016,
- Vermerk Verhandlungsgespräch 21.10.2016,
- Antrag Herr [REDACTED] bei Stadtverwaltung auf Zustimmung zum Verkauf an LMB 22.12.2016,
- Vermerk über int. Arbeitsgespräch 20.01.2017,
- Gutachten PFI zur Kläranlage NMS 23.01.2017,
- interne Mail 01.02.2017,
- konkretes Messergebnis im Betriebsbuch MTW ab 02/2017,
- Vermerk zur 4. Änderung B-Plan, Auswirkung Kläranlage 06.02.2017, (Hervorhebung durch den Unterzeichner)
- Auszug Sitzung Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss 08.02.2017,
- Beschluss Ratsversammlung 14.02.2017,
- Vollmachtserteilung Grundstückskauf 06.03.2017,
- BBS Gutachten Vorbetrachtung wasserrechtliche Erlaubnis LMB 28.03.2017.

Gegenüberzustellen im Hinblick auf Besonderheiten des Verfahrens sind die gewissermaßen Gegenüberstellungen zur Verfahrensübersicht und den insofern maßgeblichen Rahmendaten der Verfahrensübersicht. In Bezug auf die gutachterlich geprüften und dem Gutachter vorliegenden Unterlagen Folgendes:

- Aufstellungsbeschluss 29.01.2015,
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung 13.11.2015,
- Anhörungstermin 19.11.2015,
- Kenntnisnahme der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung 22.09.2016,
- frühzeitige Beteiligung der Behörden 13.10.2015,
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange 14.10.2015 – 23.11.2015,
- Billigung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses 22.09.2016,
- persönliche Auslegung 17.10.2016 – 18.11.2016,
- erneute öffentliche Auslegung 12.01.2017 – 27.01.2017,
- Abwägung und Beschlüsse, Beschluss der Ratsversammlung, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger, öffentliche Belange 04.04.2017,
- Ratsversammlung über Stellungnahmen Öffentlichkeit und benachbarten Gemeinden 04.04.2017,
- Satzungsbeschluss, Billigung der Begründung 04.04.2017,
- Übersichtsplan der nicht berücksichtigten Stellungnahmen 06.04.2017,
- zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauBG 12.02.2017.

Von besonderer Bedeutung auch in Anbetracht der gesetzgeberischen Bewertung, die in § 10 Abs. 4 BauGB zum Ausdruck kommt, ist die zusammenfassende Erklärung zur 4. Änderung des B-Plans Nr. 116. Dort wird der Verfahrenslauf in den wesentlichen Grundzügen zu Ziff. 1 beschrieben, zu Ziff. 2 werden Ausführungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange, zu Ziff. 3 die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Berücksichtigung und zu Ziff. 4 die Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung erörtert. Zu Ziff. 5 erfolgen schließlich die grundlegenden Abwägungsentscheidungen. Der Vermerk datiert vom 12.02.2017 und ist im Fachbereich IV – Fachdienst Stadtplanung und Erschließung – erarbeitet worden.

Auf Blatt 3 Abs. 3 heißt es:

„Auf großes Interesse stieß die erwähnte Ansiedlung eines Lebensmittelbetriebes auf 12 ha des geplanten Industriegebietes. Fragen zum Vorhaben, insbesondere zur Art des Betriebes, seiner Höhen-

entwicklung und seiner Entwässerung wurden gestellt. Soweit zu dem Planungsstadium bereits Aussagen getroffen werden konnten, wurden die Bürgerinnen und Bürger unterrichtet.“

Zur Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidung heißt es unter Ziff. 5:

„Die grundlegende Entscheidung für die Lage des Industrie- und Gewerbegebiets ist bereits im Aufstellungsverfahren zum Ursprungsbauplan während der 90er Jahre gefallen. Damals fanden Voruntersuchungen im nahezu gesamten Stadtraum statt, auf der Suche nach einer geeigneten Fläche für gewerbliche und industrielle Entwicklung in einer angemessenen Größenordnung. Auslöser der Planung der 4. Änderung war allein die neu zu ordnende Erschließungsstraße durch das Baugebiet, da aufgrund der Ansiedlung des Milchtrochnungswerks die ursprüngliche Straßenführung zerschnitten wurde. Daher wurde am grundsätzlichen Zuschnitt der Flächen aus dem Ursprungsplan festgehalten. Grundsätzliche Bedenken wurden demnach nicht geäußert.“

(Unterstreichung durch die Verfasser)

Die Begründung des B-Plans befasst sich umfänglich mit Abstandsklassen hinsichtlich der Art der Nutzung, umfänglich auch weiterhin mit dem Ausschluss von Einzelnutzungen und auch mit einem Maß der Nutzung, das für laut B-Plan-Begründung „Anpassungsbedarf“ hinsichtlich der Höhenentwicklung erkannte. Wie bereits bei der Änderung des 3. B-Plans für das Milchtrochnungswerk wurde die zulässige Höhe von baulichen Anlagen auf 50 m über das geplante Straßenniveau in Teilbereichen angeboten.

Zur technischen Ver- und Entsorgung heißt es im Hinblick auf Nutzwasserentsorgung wie folgt:

„Schmutzwasserentsorgung

Bezüglich der Schmutzwasserentsorgung herrscht Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Neumünster, die die Einleitung von Schmutzwasser in die vorhandenen Kanäle vorschreibt.

Druckrohrleitung

Eine Druckrohrleitung des Milchtrochnungswerkes zur Einleitung des Kühl- und Brüdenwassers in den Harweh-Graben quert das Plangebiet. Diese Einleitung ist nicht überbaubar und liegt außerhalb der Baufelder. Sie ist in der Planzeichnung verortet und verfügt beidseits über einen 5 m breiten Schutzstreifen. Dieser ist als Leitungsrecht ausgebildet.“

Zu den abwassermäßigen und abwasserrechtlichen Fragen enthält also die Begründung des Bebauungsplanes keine Ausführungen.

2.6 Planerische Grundsätze und Regeln bei „Ansiedlungsplänen“

Soweit Bebauungspläne zur Überprüfung anstehen, mit denen eine Ansiedlung insbesondere von Industriebetrieben erst ermöglicht werden soll, also die planende Kommune zumindest erwägt, wenn nicht gar bereits die feste Absicht entwickelt hat, ein Ansiedlungsverfahren auch positiv zu begleiten, sind von Seiten des Gesetzgebers z. B. die Regelungen zum Städtebaulichen Vertrag bzw. zum Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß §§ 11, 12 BauGB entwickelt worden.

Insofern sind für das BauGB und das Planungsrecht allgemein gewisse Grundsätze herausgearbeitet, die kurz wiedergegeben werden:

1. Die Vorwegnahme der Entscheidung muss sachlich gerechtfertigt sein.
2. Vor Vorwegnahme muss die planungsrechtliche Zuständigkeitsordnung gewahrt werden.
3. Die vorweggenommene Entscheidung darf inhaltlich nicht zu beanstanden sein.

Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung war die Unzulässigkeit einer gewissermaßen Vorentscheidung, in der eine Industrieansiedlung gewünscht wurde, nach der sich alle weiteren Verfahrensschritte als gewissermaßen funktionslose Förmlichkeit darstellten (BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, 4 C 50.72).

2.6.1 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116

In diese Überlegungen einzustellen ist auch der Grundsatz, dass vertragliche Bindungen, einen Bauleitplan aufzustellen oder in einem Bebauungsplan bestimmte Festsetzungen zu treffen, mit Rücksicht auf § 1 Abs. 3 Satz 2 – kein Anspruch auf Planung – nichtig sein können. Hierzu wird noch ergänzend Stellung zu nehmen sein.

2.6.1.1 Gutachterseits wurde aufgezeigt und wird weiter zu erörtern sein, dass insbesondere die Frage des Planverfahrens kritisch im Hinblick auf Vollständigkeit des Abwägungsmaterials, wie es der Ratsversammlung vorgelegen hat, zu beurteilen sein dürfte. Auf die Ausführungen zu den Besonderheiten wird nochmals Bezug genommen. Soweit vorbereitende Schritte im Abwägungsprozess berücksichtigt und erkannt werden, kann es unter den nachfolgend noch zu diskutierenden Voraussetzungen durchaus in Betracht kommen, dass der Bebauungsplan selbst und seine Festsetzung nicht irgendeine aus dem Bebauungsplan herrührenden Konflikte zwingend lösen muss, sondern diese Lösungen den dem Vollzug dienenden Verwaltungsverfahren überlassen kann. Dies setzt voraus, dass die planende Kommune bei der Abwägung realistischerweise davon ausgehen kann, dass in diesem Zusammenhang – weiteres Verfahren – eine ergänzende Konfliktlösung erfolgen kann. Hier – auch insoweit handelt es sich um ständige Rechtsprechung – ist erforderlich eine gewissermaßen prognostische Einschätzung (BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994, 4 NB 25.94), die die Gemeinde im Zusammenhang mit der Behandlung und Auswertung des Abwägungsmaterials anstellen können muss.

Die mit der Durchführung des Bebauungsplans absehbar verbundenen wirtschaftlichen und auch weiteren Probleme müssen also nicht bereits zwingend im Bebauungsplan selbst oder in seinem unmittelbaren Zusammenhang mit diesem verbindlich und abschließend geregelt werden. Es können Maßnahmen zur Milderung und zum Ausgleich von Belastungen dem späteren Planvollzug und dem Genehmigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994, 4 BN 4.97; Beschluss vom 30.03.1998, 4 BN 2.98, Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 1 BauGB Rn. 219).

Insofern ist anerkannt – auch dies ist letztlich ständige Rechtsprechung und auch Verwaltungspraxis, dass nachfolgenden Genehmigungsverfahren gewissermaßen „zugetraut“ werden kann, aus dem Bebauungsplan bzw. durch seine Umsetzung ausgelöste Konflikte auch zu lösen. Solche Konfliktlösungsmechanismen sind durch die Genehmigungsverfahren im Bundesimmissionschutzgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen auch in wasserrechtlichen und sonstigen Regelwerken erkennbar. Auch können städtebauliche Verträge eine Konfliktlösung bei der Planung aufkommender bzw. erkannter Konflikte bereits enthalten, im Abwägungsmaterial dann ver-

nachlässigt werden, wenn die Konfliktlösung gewissermaßen vollständig im städtebaulichen Vertrag abgearbeitet wird und somit nicht – mehr – planerisch erarbeitet werden muss.

Insoweit ist es sowohl für die 3. als auch an späterer Stelle für die 4. Änderung in den Blick zu nehmen, dass z. B. eine Bebauungsplanänderung zugunsten der Ansiedlung eines Industriebetriebes nicht zwingend die durch die Errichtung des Betriebes möglicherweise entstehenden Probleme bei der Abwasserbeseitigung lösen muss (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.06.1992 – 8 S 2650/91; zitiert aus juris), insofern handelt es sich bei dem von Seiten des VGH entschiedenen Fall um folgende Konstellation:

Der dortige Antragsteller – ein Anlieger – hatte gegen einen Bebauungsplan insofern das Verfahren nach § 47 im Sinne eines Normenkontrollverfahrens auf den Weg gebracht. Dort wird – unter anderem - ausgeführt, der dort angefochtene Bebauungsplan sei nichtig, da er gegen das Abwägungsgebot verstoßen habe. Die Antragsgegnerin – die Kommune – habe die Bedeutung des Belangs Abwasserbeseitigung verkannt. Die vorhandene Ortskläranlage sei nicht in der Lage, alle Abwässer aufzunehmen, die bei der Realisierung des Bebauungsplans anfielen. Ein Abtransport des Abwassers durch Lkw sei keine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung. Die in der Begründung des Bebauungsplans aufgestellte Behauptung, die Ver- und Entsorgung sei gesichert, sei daher schlicht falsch, vermeintliche Abwägungsfehler werden dort gerügt.

Das OVG hat zur Frage des Abwägungsgebots zu den Abwasserproblemen Folgendes ausgeführt:

„Der Antragsteller hält das Abwägungsgebot zum einen deshalb für verletzt, weil die Antragsgegnerin die Probleme, die sich – auch – im Geltungsbereich des angefochtenen Bebauungsplans wegen der unzureichenden Abwasserentsorgung stellten, ignoriert habe. Aus dem vom Antragsteller zitierten Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 30.11.1989 ergibt sich in der Tat, dass die Kläranlage R-H ihre Kapazitätsgrenze erreicht hat. Die Ausweisung neuer Baugebiete in dem betreffenden Bereich dürfte daher eine Vergrößerung dieser Anlage erfordern, sofern nicht andere Maßnahmen zur Entsorgung des zusätzlich anfallenden Abwassers (wie etwa die im Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes genannte Zuführung des Abwassers zur Kläranlage von T) ergriffen werden. In dem angegriffenen Bebauungsplan wird jedoch kein neues Baugebiet ausgewiesen, [...] Die Gebietsfestsetzung eines bestehenden Bebauungsplans ist in einem Teilbereich geändert. Die damit ermöglichte Ansiedlung von Indust-

riebetrieben kann allerdings, soweit es sich dabei um Anlagen mit einem erhöhten Abwasseranfall handelt, zu einer Verschärfung des im Fehlen weiterer Kapazitäten zur Abwasserentsorgung begründeten Problems führen. Dass der angefochtene Bebauungsplan dieses Problem nicht löst, begegnet gleichwohl keinen Bedenken. Das Abwägungsgebot verlangt zwar, dass jeder Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden Konflikte bewältigt, indem er die betroffenen Belange zu einem gerechten Ausgleich bringt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Bebauungsplan typischerweise nicht die Zulässigkeit einzelner Vorhaben regelt, sondern nur einen verbindlichen Rahmen für ihre rechtliche Beurteilung in einem sich anschließenden Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgibt.

Für Interessenkonflikte, die auf der Grundlage der Festsetzung des Bebauungsplans im Einzelfall auftreten können, genügt es daher, dass ein Ausgleich noch in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren gefunden werden kann (vgl. u. a. BVerwG, Beschluss vom 06.03.1989 – 4 NB 8.89).

Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Der Umstand, dass die angefochtene Bebauungsplanänderung erfolgte, um die Ansiedlung eines bestimmten Betriebs zu ermöglichen, ändert nichts daran, dass mit der Änderung des Bebauungsplans keine Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Betriebs getroffen wird. Die Antragsgegnerin war daher nicht verpflichtet, sich bereits im Bebauungsplanverfahren Gedanken über die sich im Falle einer tatsächlich erfolgten Ansiedlung dieses Betriebes stellenden Probleme zu machen, sondern konnte die Bewältigung ohne Verstoß gegen das Abwägungsgebot dem ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen.“

Soweit also die Kommune sich insoweit mit den Konfliktlösungen für künftige Betriebe zurückhalten darf, besteht ein gewisses Planungsermessen. Im Rahmen dieses Ermessens, nämlich den Anforderungen des Abwägungsgrundsatzes und der Reichweite der Regelungsbefugnisse in der Bauleitplanung, bestimmt die Gemeinde aufgrund dieses Ermessens, inwieweit sie ihre Regelungsmöglichkeiten ausschöpft oder sich hier „zurückhält“ (BVerwG, Beschluss vom 17.02.1984, 4 B 191/83; Beschluss vom 28.08.1987, 4 N 1.86; und Urteil vom 11.03.1988, 4 C 56.84).

In der Literatur wird zum Teil insoweit erklärt, dass das Problem der Konfliktlösung des durch den Bebauungsplan im Hinblick auf die durch ihn hervorgerufenen bzw. intensivierten Fragen nur ein formales Prinzip und nicht mehr als ein „Schlagwort“ ist (Sendler, WiVerw 1985, 211 ff.).

Unstreitig ist allerdings, dass eine Konfliktlösung dann ermöglicht wird, wenn die Abwägungserfordernisse insofern eingehalten werden können, dass die maßgeblichen materiellen Gesichtspunkte im Abwägungsprozess erkannt werden. Das Gebot der Konfliktlösung *„besagt nicht mehr, als dass die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden müssen“* (BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994, 4 NB 25.94).

Bei einer Gegenüberstellung des gewissermaßen „idealen“ zum hier bei der 3. Änderung tatsächlich festzustellenden Verfahren können also die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze berücksichtigt werden, die hier die Ratsversammlung durchaus in die Lage hätten versetzen können, bei der Entscheidung über die Änderung des 3. Bebauungsplans, die faktisch eine Ansiedlungsentscheidung gewesen ist, die Belange des Abwassers „außer Betracht“ zu lassen und sie der folgenden Genehmigungsphase bzw. den weiteren Verfahren (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht etc.) zu überlassen.

In diesem Zusammenhang einzustellen und in der kritischen Betrachtung zu unterstellen ist jedoch der Umstand, inwiefern die Erkenntnisse, die im Rahmen nach der beabsichtigten Ansiedlung bekannt werden, anschließend der Ratsversammlung auch insoweit vollständig weitergeleitet werden, mindestens also mittelbar in den Entscheidungsprozess eingebunden werden können.

2.6.1.2 Defizit für Bereitstellung des Abwägungsmaterials

Vorstehende Ausführungen führen dazu, dass der gewissermaßen „Transport“ von im Verfahren und in Gesprächen und Verhandlungen erlangten Erkenntnissen in den Abwägungsvorgang so erfolgt und geregelt sein muss, dass der Abwägungsvorgang mit dem zu berücksichtigenden Abwägungsmaterial die Belange, bei der die Gemeinde entweder Planungslösungen zu erreichen versucht oder bei der sie sich zurückhält, erkennbar macht, das Abwägungsmaterial der Ratsversammlung also auch vollständig vorliegt.

Die Planakte des B-Plans – 3. Änderung – weist in diesem Gesamtzusammenhang ein deutlich erkennbares Defizit aus. Im Planverfahren über den Bebauungsplan sind sämtliche internen Vermerke, wie sie sich in der direkten

Kommunikation und den mehreren Verhandlungen und Verfahrensschritten im Hinblick auf die Abwasserproblematik ergeben haben, nicht oder nur ganz „schemenhaft“ bzw. in Stichwortfassung abgebildet. Hier wird nochmals auf die bereits erfassten Vermerke hingewiesen, die die Abwasserproblematik als eine gewissermaßen „Kardinalfrage“ des Projekts ansiedeln. In Bezug genommen werden die Vermerke/Protokolle vom 14.01.2011, 19.01.2011, 20.01.2011, 24.01.2011, 04.02.2011, 07.04.2011, 15.04.2011, 19.04.2011, 20.04.2011, 21.04.2011, 26.04.2011, 29.04.2011, 16.05.2011, 17.05.2011, 23.05.2011, 31.05.2011, 01.06.2011, 07.06.2011, 14.06.2011, 16.06.2011, 30.06.2011, 04.07.2011, 05.07.2011, 12.07.2022, 19.07.2011, 20.07.2011, 23.07.2011, 26.07.2011, 08.08.2011, 26.09.2011, 14.10.2011 und 08.11.2011 sowie 11.11.2011.

Im B-Plan-Verfahren werden diese Fragen nicht erörtert. Insbesondere sind auch die Vermerke, in denen von Seiten der Verwaltung Überlegungen angestellt worden sind, die abwasserrechtlichen Fragen in das B-Plan-Verfahren zu übertragen bzw. das „zu lassen“, von Bedeutung. Es war demgemäß bekannt, dass ggf. Abwasserfragen ansiedlungsrelevant und damit auch planungsrelevant sein konnten.

2.6.2 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116

Gutachterseits wurden bereits die Verfahrensgrundsätze für die Erarbeitung von Bauleitplänen – hier Bebauungspläne – angesprochen. Diesem gewissermaßen gesetzlich verordneten Idealbild des Verfahrenslaufs bis hin zum – wirksamen – Bebauungsplan soll also das Planverfahren, das gutachterseits in den Blick genommen werden soll, gegenübergestellt werden.

Nachfolgend werden demgemäß besonders die aus Gutachtersicht relevanten Verfahrensfragen im Verhältnis zum „Idealverfahren“ festgestellt. Eine solche Gegenüberstellung erfolgt hier entsprechend der Aufgabenstellung vorrangig unter dem Aspekt der wasserrechtlichen Problematik, wie sie sich durch die Ansiedlung der Betriebe ergeben hat.

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans ist gewissermaßen „vor die Klammer“ die Erwägung anzustellen, die bereits Gegenstand einer verwaltungsinternen Prüfung gewesen ist, soweit es nämlich die Umset-

zung der Ausgleichsmaßnahmen angeht. Hierzu wurde innerhalb der Verwaltung der Auftraggeberin ein Problem erkannt und die Fragen insoweit auch erörtert, als es einen nicht möglichen Flächenankauf anging. Hierzu Folgendes:

Einige Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen waren, stehen nicht zur Verfügung. Auf den Vermerk vom 26.01.2022, wie er dem Aktenvorgang zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 vorgeheftet ist, wird Bezug genommen. Diese Problematik, die sich nicht mit der „Ansiedlungsfrage“ befasst, ist von der Verwaltung einer Bewertung zugeführt worden. Gutachterseits wird hier darauf verzichtet, diese Problematik erneut aufzuarbeiten.

Die Prüfungsergebnisse, wie sie bei der internen Prüfung der Stadt erzielt worden sind, sind nachzuvollziehen, sie betreffen aber auch – wie nachstehende Ausführungen – die Wirksamkeit der B-Plan-Änderungen insgesamt. Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Frage der Wirksamkeit der B-Plan-Änderung wird insoweit ebenfalls ausdrücklich Bezug genommen.

Der in Bezug genommene Vermerk ist diesem Gutachten zur vereinfachten Handhabung und zur Wahrung der Verständlichkeit als **Anlage 4** beigelegt. Auf diesen wird an dieser Stelle verwiesen.

Auswirkungen der verfahrensrechtlichen Besonderheiten – Gegenüberstellung des Verfahrens der 3. Änderung einschließlich Satzungsbeschluss

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere neben anderen Belangen nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7e BauGB der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Es handelt sich also um einen gewissermaßen klassischen Belang, der in die Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen ist. Insoweit sind die sogenannten Vorentscheidungen, wie sie einem Planverfahren vorausgehen bzw. von einem Planverfahren begleitet werden können, erörtert worden. Dem Planverfahren und jedenfalls der Entscheidung und damit der Abwägung vorgelagert sind oft vorgeschaltete Besprechungen, Abstimmungen, Zusagen und Verträge sowie informelle Planungen. Diese sind zum Teil notwendig, um überhaupt sachgerecht planen und die angestrebte Verwirklichung der Pläne erreichen zu können. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – Urteil vom 06.07.1973, 4 C 22.72 – hebt

ausdrücklich heraus, dass insbesondere bei Projekten in einer bestimmten Größenordnung häufig nicht alle Entscheidungen im Sinne einer Erhaltung der planerischen Freiheit bis zur abschließenden Abwägung zurückgestellt werden können. Je umfangreicher und komplizierter ein planerisches Vorhaben sei oder werde, umso mehr komme es nach aller Erfahrung zu einer notwendigen Wechselwirkung zwischen der planerischen Festsetzung und ihrer konkreten Verwirklichung, so dass es nach und nach zu mehr oder weniger endgültigen Festlegungen komme, die eine entsprechende Schmälerung des abschließenden Abwägungsvorgangs bewirken. Dem Planverfahren vorgeschaltete Besprechungen und Abstimmungen, Zusagen und Verträge können oft geradezu unerlässlich sein, um überhaupt sachgerecht planen und eine angemessene effektive Realisierung dieser Planung gewährleisten zu können (in diesem Sinne auch Niedersächsisches OVG, Urteil vom 21.07.1999, 1 K 3526/97, entschieden für den Fall einer Abfallbeseitigungsanlage; vorstehend zitiert aus Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 1 Rn. 211).

Dasjenige also, was nach den voranstehenden Ausführungen durchaus zulässig wäre, nämlich z. B. eine Bebauungsplanänderung zugunsten der Ansiedlung eines Industriebetriebes zu planen und zugleich das durch Errichtung des Betriebs möglicherweise entstehende Problem bei der Abwasserbeseitigung zu klären, hätte in jedem Falle unter Berücksichtigung der Zusammenstellung und Bereitstellung des Abwägungsmaterials an die Stadtvertretung und den Bau- und Planungsausschuss also an das „Stadtparlament“ selbst unterlegt werden müssen. Insofern kann angesichts des Umstandes, dass ein B-Plan-Verfahren üblicherweise ein durchaus in den Verwaltungen „eingespielter“ Vorgang ist, davon ausgegangen werden, dass den beteiligten Vertretern der Verwaltung auch die Dimension und Brisanz des in Rede stehenden Problems, dass man nicht dem Stadtparlament zur Berücksichtigung das Abwägungsmaterial vorlegte, durchaus bewusst war. Es wird nochmals auf die insofern bereits vorzitierten Vermerke Bezug genommen.

In der Stellungnahme vom 27.03.2012 wird insbesondere der insofern steuernde Planungswille deutlich: Vermerk 27.03.2012 aus den Stellungnahmen des FD Bau und Umwelt, Abt. Natur und Umwelt:

„zur Kenntnis genommen und die Begründung im B-Plan entsprechend angepasst:

Bei einer Erweiterung der Produktion kann nicht nur die Erweiterung der Kläranlage, sondern auch der Kanalisation erforderlich werden. Die Kanalisation ist unserer Meinung nach sogar eher der begrenzende Faktor.“

Tatsächlich hat diese Formulierung in die Begründung so keinen Eingang gefunden. Dort heißt es:

„Bei einer eventuellen Erweiterung der Produktion im geplanten Bereich, kann für die Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers eine Erweiterung der Kläranlage und des Kanalnetzes erforderlich werden.“

Der Satz „Die Kanalisation ist unserer Meinung nach sogar eher der begrenzende Faktor“ fehlt in der Begründung.

Der Satzungsbeschluss und die Begründung ist ohne dementsprechenden Hinweis und ohne den „limitierenden“ Charakter, wie er der Abwasserproblematik hier innewohnte, der Stadtvertretung vorgelegt und der Satzungsbeschluss gefasst worden.

2.6.3 Hypothetisch zu betrachtende Einbeziehung der „Abwasserfrage“ in das Planverfahren

Gemäß „dem Idealbild“, wie das BauGB es vorzeichnet, im Hinblick auf die Berücksichtigung der in das Abwägungsmaterial einzustellenden Belange hätte gerade wegen der auch gesetzlichen Verpflichtungen die – und zwar frühzeitige – Einbeziehung in die kommunalpolitische und in Neumünster in eine offen geführte Diskussion zur künftigen Abwasserproblematik münden können/müssen. Die Problematik der „Abwasserfrage“ wurde den beteiligten Akteuren, soweit sie für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials berufen waren, seit Beginn des Planverfahrens bekannt. Die „Entwässerungskonzeption“, die bereits im Jahre 1995 bei Vorstellung des B-Plans in seiner Ursprungsfassung insbesondere bezogen auf den Harwehgraben besprochen wurde, hätte also gemäß den frühzeitigen Informationen des späteren Investors in das Planverfahren aufgenommen werden können. Auf die Zusammenstellung in der Auswertung der Aktenrecherche in chronologischer Form (Anlage 3) wird insoweit nochmals Bezug genommen. Beispielhaft wird noch einmal der stadtinterne Vermerk – 19.01.2011 – zitiert, dass die „*finanziellen und*

technischen Risiken und Chancen der „Wasserfrage“ mindestens die Dimension haben wie der Grunderwerb.“

Soweit es die den Gutachtern gestellten Fragen angeht, ist – naturgemäß – eine Prognose nicht mit einer hinreichenden Sicherheit zu entwickeln, wie die Ansiedlungsentscheidung im Hinblick auf die Änderung des B-Plans behandelt worden wäre, wenn die Ratsversammlung bzw. die vorbereitenden Ausschüsse von Beginn an und vollständig über die „Abwasserfrage“, also die Abwasserproblematik, informiert worden wären. Die Information, wie sie – in gekürzter Form – dann in der Begründung eher als Neben aspekt zu finden ist, hätte im Hinblick auf eine von Seiten der Verwaltung und Verwaltungsleitung für zukunftsträchtig angesiedelte Investition naturgemäß auch in die gleiche Richtung münden können und die Diskussion auch mit der Erwägung geführt werden können, dass – jedenfalls in der ersten Phase – das Milchtrochnungswerk mit einem insofern den Bedürfnissen entsprechenden Bebauungsplan nur die abwasserrechtliche Problematik auslöse, wie sie dann tatsächlich für die isolierte Behandlung des MTW auch später aufgetreten ist, die sicherlich bei einer konsequenten Betrachtung auch in den maßgeblichen Genehmigungsverfahren einer Lösung hätte zugeführt werden können.

2.6.3.1 3. Änderung B-Plans

Wie wahrscheinlich eine positive Ansiedlungsentscheidung und eine positive Begleitung des B-Plans – 3. Änderung – gewesen wäre, wenn die Vertreter und Stadtvertreter vollständig und frühzeitig über die Abwasserproblematik, wie sie sich aktuell und ggf. auch in der künftigen Behandlung ergeben könnte, informiert worden wären, lässt sich also nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren. Tatsache ist jedoch, dass aus dem B-Plan-Verfahren die abwasserrechtliche Problematik nach dem, wie der Aktenstand der Planakten den Gutachtern das vermittelt hat, geradezu „herausgehalten“ wurde. Während in dem Ursprungsplan eine abwasserrechtliche Sensibilität gewissermaßen noch in das künftige „Arbeitsprogramm“ hineinformuliert worden ist, wurde diese dann während des Planverfahrens zwar in der begleitenden Ansiedlungsverhandlung und den entsprechenden Gesprächen, Gutachten und Abstimmungen diskutiert, nicht aber der Ratsversammlung und deren Mitgliedern vorgelegt, wie das tatsächlich unter Berücksichtigung der Zusammenstellung

und Bereitstellung des Abwägungsmaterials nach § 1 Abs. 6, 7 BauGB notwendig gewesen wäre.

Die hier zu diskutierende Alternative hätte zu einem „Strauß“ anderer Varianten in der Behandlung des Entwurfs führen können. Auch hier ist eine rückwirkende Bewertung zum wahrscheinlichen Abwägungs- und Abstimmungsverhalten der Stadtvertretung gutachterseits nicht möglich.

Ohne die 3. Änderung des Bebauungsplans hätte eine Ansiedlung des MTW gar nicht stattfinden können. Der Änderung des B-Plans bedurfte es also zwingend, um eine Ansiedlung zu ermöglichen. Die Betrachtung alternativer Entscheidungsvarianten im Falle vollständiger und zeitgerechter Einbeziehung in das Abwägungsmaterial hatte dazu führen können, dass die Ansiedlung sich maßgeblich verzögert hätte oder auch der Investor bedingt durch eine etwa eintretende Verzögerung „abgesprungen“ wäre, insbesondere wenn die Formulierungen im Kaufvertrag, wie sie ja eine eilige Behandlung ermöglicht haben, in Betracht genommen worden wären. Eine weitere alternative Entwicklung hätte sich einstellen können, wenn die Ratsversammlung in Kenntnis etwaiger späterer Investitionen solche Investitionen in einen Städtebaulichen Vertrag als gewissermaßen zwingende Voraussetzung für den späteren Erlass des B-Plans hätte – ggf. zulässig – einfordern können.

Inwiefern ein solcher Städtebaulicher Vertrag zulässigerweise Lasten hätte überbürden können, die durch später notwendige Erweiterungen des Netzes und der Kanalisation erforderlich werden, ist nicht Gegenstand der Fragestellung an die Gutachter, sicherlich wäre aber in einer diese Alternative zulässiger Weise eine gewisse Kostenentlastung bzw. Durchsetzung des Verursacherprinzips jedenfalls denkbar gewesen. Ob bei einer solchen kostenmäßigen Belastung durch spätere Investitionen allerdings ein Städtebaulicher Vertrag überhaupt zustande gekommen wäre bzw. nicht auch in diesem Falle der spätere Investor von der Investition insgesamt Abstand genommen hätte, kann aus heutiger Sicht nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Insofern verbleibt für alternative Sachverhaltsentwicklungen bei zeitgerechter und vollständiger Einbeziehung der „Abwasserfrage“ in das Abwägungsmaterial und in die Abwägungsentscheidung ein „non liquet“.

Trotzdem ist für die 3. Änderung des Bebauungsplans aber in jedem Falle festzuhalten, dass bedingt durch die Defizite im „Transport“ des Abwägungsmaterials in den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis wohl bedingt durch den feststehenden Ansiedlungswillen einzelner Akteure jedenfalls erhebliche Abweichungen von demjenigen Verfahren und Verfahrensgrundsatz festzustellen ist, wie der Gesetzgeber des Baugesetzbuchs und auch die hierzu entwickelte Rechtsprechung sich das vorstellen. Dies tritt nicht in den Gegensatz zur Entscheidung, dass eine Bebauungsplanänderung zugunsten der Ansiedlung eines Industriebetriebes nicht die durch die Errichtung des Betriebes möglicherweise entstehenden Probleme bei der Abwasserbeseitigung zwingend lösen muss und wie sie vorstehend zitiert wurde (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.06.1992, 8 S 2650/91). In seinem Fall war jedenfalls die Problematik auch der sie berücksichtigenden Vertretung bekannt. Sie war also im Abwägungsmaterial erfasst und in das Material eingestellt worden. Wenn diese Problematik dann nicht in der Abwägungsentscheidung gelöst worden ist, was das ein gewissermaßen bewusster Akt des „Wegabwägens“ eines Umstandes, der als solcher bekannt war und demgemäß auch „ungelöst“ in dem gesamten Abwägungsvorgang und in dessen Ergebnis behandelt werden durfte, was hier angesichts der fehlenden Kenntnis der maßgeblichen Akteure der Ratsversammlung und in den vorbereitenden Ausschüssen nach dem den Gutachtern vorliegenden Material gerade nicht der Fall war.

2..6.3.2 4. Änderung des B-Plans

Hier wird zunächst Bezug genommen auf die in der Auswertung der Aktenrecherche in chronologischer Form (Anlage 3) erfassten Schriftstücke und Notizen bzw. Verfahrensschritte zum einen im Ansiedlungsverfahren und zum anderen im Planungsverfahren. Der Aufstellungsbeschluss datiert vom 29.01.2015. Der Aufstellungsbeschluss ist demnach zugleich mit anderen Planungsprozessen sehr zeitnah im Verhältnis zu den Besprechungsvermerken erfolgt, die z. B. die Besprechung vom 17.10.2014 zur Ansiedlung des „LMB“ erfolgt sind. Die Diskussion zur Ansiedlung wurde dann im Herbst 2014 fortgesetzt und intensiviert (Vermerke 22.10. und 31.10.2014).

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde dann im Ansiedlungsverfahren – nicht im Planverfahren – die „Wasserfrage“ weiterhin erörtert und durchaus zielori-

entiert diskutiert. Eine Einbeziehung in das B-Plan-Verfahren erfolgte erneut nicht. Jedenfalls ergab sich aufgrund der in den Ansiedlungsakten erfassten Vermerke und Schriftstücke, dass die „Abwasserfrage“ erneut aus dem Planverfahren „ausgegrenzt“ werden sollte oder in Verwaltungskreisen bzw. in den späteren Genehmigungsverfahren behandelt werden sollte. Dasjenige, was als „Defizit“ bereits im Hinblick auf die 3. Änderung gutachterseits bewertet worden ist, setzt sich also für das Verfahren der 4. Änderung fort. So heißt es in der internen Mail vom 06.10.2015:

„Entgegen unserer intern verabredeten Marschrichtung zur Behandlung des Schmutzwassers inkl. des Kühl- und Brüdenwassers stimmt Hr. [REDACTED] allein der Einleitung des SW in die öff. Kanäle zu. Das Kühl- und Brüdenwasser müsse in eine Vorflut geleitet werden. Sollte er dafür auch eine Abwassergebühr zahlen, wäre das ein K.O.-Kriterium für den Standort. Auf unsere Bitte, er möge uns genaue Zahlen zu den Mengen machen, kam untenstehende Antwort. Daraus geht hervor, dass er mit einer SW-Menge von 1.500 m³/d ohne Kühl- und Brüdenwasser rechnet! Bitte beachtet dies bei den anstehenden Berechnungen der Kapazitäten der öff. Kanäle.“

Die Planungs- und Verhandlungsphase des Jahres 2015 vermittelt dann auch bereits die ersten Kenntnisse der Verwaltung und Maßnahmen Abwasserproblematik im MTW. Von Gutachterseite wird auf die Auswertung der Aktenrecherche in chronologischer Form (Anlage 3) Bezug genommen. Die zuständigen Mitarbeiter schreiben z. B. per 21.10.2015 an das MTW, dass die Übersendung der Betriebsbücher nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, dass eine detaillierte Darstellung der Abwassermengen fehle und auch Kenntnisse/Erkenntnisse zur Frage der Einleitmengen in den Harwehgraben nicht ausreichend vorlägen. Die Problematik des Vollzugs der in anderen Genehmigungsschritten und -verfahren erteilten Genehmigungen war also im zuständigen städtischen Fachdienst sowie in den Ämtern auch bereits bekannt, das Verfahren für die 4. Änderung des B-Plans und Ansiedlungsverfahren wurde ungeachtet dessen vorangetrieben.

Ab dem frühen Jahr 2016 war auch bekannt, dass Bauabschnitte ggf. zeitlich versetzt behandelt werden sollten. Im Vermerk vom 04.02.2016 heißt es, dass ein „LMB angesiedelt werden soll. Die anfallenden Abwasserarten und -mengen sind aus der Tabelle v. Hrn. [REDACTED] vom 10.12.2015 zu entnehmen. SW soll dabei ins städtische Abwassernetz eingeleitet werden“. Es wird dort weiter ausgeführt, dass

„für den LMB 3 Bauabschnitte geplant sind, wobei ein Zeitrahmen von etwa 15 Jahren berücksichtigt ist. Bei den Überlegungen sollten alle 3 Bauabschnitte als Gesamtkonzept betrachtet werden, die Entwicklung des LMB sollte nicht durch eingeschränkte oder begrenzte Ent-sorgungsmöglichkeiten behindert werden.“
(Unterstreichungen durch die Verfasser).

Es wurde also nicht eine gewissermaßen sukzessive Behandlung der Genehmigungsschritte vorbereitet, gefragt und gefordert wurde von Seiten des Investors und betrachtet wurde von Seiten der das „Abwägungsmaterial“ zusammenstellenden Personen ein „Gesamtpaket“.

Auf die Vermerke zu Besprechungen im Jahre 2016 wird Bezug genommen, insbesondere auf die Vermerke im Ansiedlungsverfahren vom 26.04.2016, den Vermerk zur Besprechung am 05.04.2016 vom 07.04.2016, die Besprechung zur Ansiedlung vom 03.05.2016 nebst Schreiben vom 03.05.2016 sowie den Besprechungsvermerk vom 04.05.2016. Der Besprechungsvermerk vom 04.05.2016 geht insofern darauf ein, dass der Schwerpunkt der Betrachtung die Wasserthematik ist und eine Gesamtbetrachtung aller Ausbaustufen erfolgen sollte. Es wird dort festgehalten, dass die Stadt Sorge habe, dass eine *„Worst-Case-Betrachtung des Kaufpreises abschreckend sein könne“*.

Die weitere in den Vermerken aktenmäßig erfasste Behandlung des Ansiedlungsverfahrens ist den Vermerken zu entnehmen. Dort ist auch eine Erörterung und Diskussion zu Abwassergebühren erhalten, insbesondere im Schreiben des ehemaligen Oberbürgermeisters an den Ansprechpartner auf Seiten des Ansiedlungspartners, wenn es dort im Schreiben vom 08.09.2016 heißt:

„Ein Entgegenkommen unsererseits hinsichtlich zukünftiger Abwassergebühren bzw. eine Reduzierung der Gebühr ist aus satzung-rechtlichen Gründen nicht möglich.“

Soweit es das Ansiedlungsverfahren angeht, ging dieses den üblichen und auch jedenfalls verfahrensmäßig zulässigen Gang. Das B-Plan-Verfahren wurde allerdings nicht um diese Erkenntnisse, wie man sie aus dem Ansiedlungsprozess und aus den Verhandlungen und Vermerken erlangt hatte, „angereichert“. Erneut erfolgte kein „Transport“ des ggf. für die Abwägung maßgeblichen Materials in den für die Ratsversammlung maßgeblichen Abwägungsprozess, also in das Abwägungsmaterial insgesamt, der Abwägungs-

vorgang und die Zusammenstellung des Materials sind also insoweit erneut – wie bei der 3. Änderung – defizitär.

Der Bebauungsplan wurde ausweislich des Abwägungsmaterials, wie es der Stadtvertretung vorgelegen hat, am 04.04.2017 beschlossen. Der „Vermerk zur 4. Änderung zum B-Plan, Auswirkungen auf Kläranlage“, hätte insofern in das Abwägungsmaterial und in den Abwägungsvorgang und dessen Ergebnis aufgenommen werden können, ist aber nicht aufgenommen worden ist, die interne Mail vom 01.02.2017, die bekannt war, geht davon aus, *dass „nach dem vorliegenden Gutachten mit den Ausbaustufen des neuen Betriebes 1-3 und des angesiedelten Betriebes 1-2 die Kapazität der Kläranlage hinsichtlich der Nährstofffrachten erschöpft ist und keine weitere Ansiedlung von anderen Betrieben mit abwasserrelevanten Tätigkeiten möglich ist.“*

In das Planverfahren mündet diese Erkenntnis nicht, sie wird weder im Abwägungsergebnis noch in der Begründung des Bebauungsplans erfasst, obwohl in der Begründung ausdrücklich erwähnt ist, „auf großes Interesse in der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die „Entwässerung“ gestoßen sei, soweit es auch den Lebensmittelbetrieb betrifft, heißt es zur Schmutzwasserentsorgung auf Blatt 30 der Begründung zur. 4. Änderung lediglich:

„Bezüglich der Schmutzwasserentsorgung herrscht Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Neumünster, die die Einleitung von Schmutzwasser in die vorhandenen Kanäle vorschreibt.“

Obwohl also die Abwasserfrage über Jahre hinweg nach Beginn der Ansiedlungsüberlegungen und Verfahrensüberlegungen bekannt war, findet sie sich in der Begründung zum Bebauungsplan und in dem für die Abwägungsentscheidung vorbereitenden Material kaum bzw. gar nicht. Im Verhältnis zur gesetzgeberischen Konzeption ist also erneut eine unübliche Abweichung zwischen dem Idealbild der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, der Vorlage an Ortsparlament und der Abwägungsentscheidung festzustellen.

Alternative Behandlung

Ähnlich wie bei den gutachterlichen Überlegungen zur 3. Änderung des Bebauungsplans lässt sich – naturgemäß – aus heutiger Sicht nicht abschätzen, wie die Stadtvertretung bei richtiger und vollständiger Information im Zeitpunkt

der Abwägungsentscheidung entschieden hätte, wenn hier die Probleme zu etwaigen Folgelasten und Kosten bekannt gewesen wäre.

Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass die Ratsversammlung bzw. der Bau- und Planungsausschuss hier im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenzen, die ihnen nach der Gemeindeordnung und dem Kommunalverfahrensrecht zugewiesen sind, den Bebauungsplan mit der 4. Änderung so nicht beschlossen hätten. Andererseits sind auch insoweit – wie im Hinblick auf die 3. Änderung – Überlegungen denkbar, dass der B-Plan genau so, wie er beschlossen worden ist, mit einer zutreffenden Abwägung hinsichtlich des Abwasserproblems beschlossen worden wäre. Das planerisch die Abwägungsentscheidung betreffend jedenfalls denkbare alternative Verhalten hätte dahin lauten können, dass die Stadtvertretung trotz der erheblich erhöhten Sensibilität hier im Sinne einer Ansiedlungsentscheidung Entscheidungen so getroffen hätte, wie sie jetzt tatsächlich getroffen worden ist, und die 4. Änderung des B-Plans ohne entsprechende Behandlung der Abwasserfrage als Satzung beschlossen hätte. Nach der bereits zitierten Entscheidung wäre dies jedenfalls grundsätzlich zulässig gewesen, allerdings hätten, da der Abwägungsbelang nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 e in diesem Falle ausdrücklich abwägungsrelevant hätte erörtert werden müssen, sicherlich Diskussionen über die Auswirkungen geführt werden können – und müssen, die jetzt – erst – nach Inkraftsetzen der Bebauungspläne und nach dem Satzungsbeschluss aktuell geführt werden.

Das Alternativverhalten der Stadtvertreter bei vollständiger und zeitgerechter Information im Hinblick auf den B-Plan und den Satzungsbeschluss lässt sich, ohne dass man lediglich Vermutungen anstellt, nicht konstruieren. Angesichts der Tragweite der Ansiedlungsentscheidung, die durch die 4. Änderung des Bebauungsplans erst – und nur – ermöglicht wurde, ist in jedem Falle davon auszugehen, dass es in der Stadtvertretung eine lebhafte Diskussion zu den weiteren Auswirkungen einer positiven Ansiedlungsbescheidung – mit offenem Ergebnis – gegeben hätte.

Wenn den Gutachtern heute die Fragen vorgelegt werden,

- 3.1. ob durch die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben der Stadt Neumünster unmittelbar oder mittelbar ein finanzieller Nachteil oder Schaden entstanden ist,

- 3.2. ob der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung unmittelbar oder mittelbar irgendein umwelttechnischer Nachteil oder Schaden entstanden ist,
- 3.3. ob die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster hat und wenn ja welche,

dann ist angesichts der Fragestellung in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster davon auszugehen, dass eine solche oder ähnlich lautende Fragestellung nicht an externe Gutachter erfolgt wäre, sondern die Fragestellung in der Ratsversammlung und in der kommunalpolitischen Diskussion durchaus im Meinungsstreit mit dem Ansiedlungsinteresse geführt worden wäre.

Man kann jedenfalls unter Berücksichtigung der gerade den Gutachtern vorgelegten Fragen sicher davon ausgehen, dass eine „sensibilisierte“ Ratsversammlung, die den Satzungsbeschluss fassen sollte, diesen in Beachtung dessen, was mittelbar mitbeschlossen worden ist, so ohne lebhafte Diskussion und ggf. ergänzende Untersuchungen nicht gefasst hätte.

Eine Konkretisierung dessen, was anstelle geschehen wäre, wäre reine Spekulation und verbietet sich gutachterseits.

2.7 Auswirkungen und Beachtlichkeit der Fehler im Abwägungsvorgang

Der defizitäre bzw. unterbleibende „Transport“ des vorhandenen Abwägungsmaterials in den Abwägungsvorgang mit der daraus resultierenden Folge des Abwägungsausfalls im Hinblick auf diese abwägungsrelevanten Belange hat im B-Plan Auswirkungen auf dessen Wirksamkeit, die allerdings – dazu später – zeitlich begrenzt sind.

2.7.1 Grundsätze des fehlerhaften Bebauungsplans – rechtshistorischer Zusammenhang

Die Regeln im 1. Kapitel – allgemeines Städtebaurecht – mit der Bauleitplanung, deren allgemeinen Vorschriften, dem Zustandekommen des verbindlichen Bauleitplans, wie sie im BauGB enthalten sind, beinhalten im Hinblick auf die Komplexität des Planungsvorgangs eine Vielzahl denkbarer Fehlerquellen.

Die Rechtsprechung zur Frage der Unwirksamkeit von Bebauungsplänen war rechtshistorisch recht streng, wenn Pläne fehlerhaft waren. Die Gesetzgebung ist dem entgegengetreten. Der Gesetzgeber wollte in den komplexen Verfahren, wie es ein B-Plan-Verfahren darstellt, nur besonders schwerwiegende Mängel gewissermaßen dauerhaft insofern berücksichtigen, dass durch diese Mängel ggf. eine Unwirksamkeit des Plans – dauerhaft – eintritt. Es sollte also nicht – mehr – jeder Fehler im Verfahren, wie er für einen Bebauungsplan festzustellen ist, gewissermaßen „existentiell belastend“ für den Plan ausfallen. So sind die Vorschriften über die Planerhaltung entstanden, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer wieder aktualisiert und erweitert bzw. konkretisiert worden sind. Es gelten die Regelungen der §§ 214-216 BauGB.

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Fehler in dem Sinne, wie er sich als Verfahrens- oder als materieller Fehler ergeben hat, „im Sinne des Gesetzes beachtlich“ war. In § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB heißt es, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans nur beachtlich ist, wenn in § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind, ein Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist. Ferner sind Mängel beachtlich, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verletzt worden sind, soweit sie in § 214 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB genannt sind. Auch hier gibt es gewisse „Beachtlichkeitsabstufungen“.

Auf die voranstehenden Ausführungen zu den Defiziten im Hinblick auf die Zusammenstellung und Bereitstellung des Abwägungsmaterials an die Ratsversammlung wird Bezug genommen. Hinzuweisen ist noch auf § 214 Abs. 3 BauGB, insbesondere auf Satz 2, in dem es heißt, dass solche Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (zutreffende Ermittlung der von der Planung berührten Belange) nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden können und im Übrigen Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich sind, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Die Systematik bzw. der Wortlaut des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird insofern wiederholt, als nicht das Ergebnis des Verfahrens, sondern das Ergebnis des Abwägungsvorgangs als einflussrelevant festgehalten wird.

Da die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und dessen Transport in die Ratsversammlung defizitär (s.o.) erfolgten, ist gerade mit Rücksicht auf die Verpflichtungen, die aus den grundsätzlichen Erwägungen auch aus § 1 Abs. 6, 7e BauGB herrühren, die unterbleibende bzw. defizitäre Berücksichtigung der Frage des sachgerechten Umgangs mit Abwässern bzw. die „Ausblendung“ der „Abwasserfrage“ aus dem Planungsverfahren, aus dem Abwägungsvorgang, aber auch aus dem Abwägungsergebnis sicherlich im Sinne des § 214 BauGB beachtlich. Es bedarf aber der Prüfung, ob diese Mängel auf das Ergebnis des Verfahrens bzw. auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, ob sie „offensichtlich“ im Sinne des Gesetzes waren. Aus Sicht der Gutachter liegt ein insofern offensichtlicher Mangel deswegen vor, weil die abwägungsrelevante Frage – Behandlung von Abwässern – entweder gar nicht oder defizitär bzw. auch fehlerhaft in der Behandlung des Abwägungsmaterials identifiziert werden kann und – aus der Rückschau betrachtet – die Ausgrenzung dieses Belangs auch offensichtlich gewesen ist. Offensichtliche Mängel unterliegen der vollständigen Kontrolle, diese offensichtlichen Fälle sind in der Rechtsprechung definiert dahin, dass entweder unsachliche Erwägungen in der Gemeindevertretung erklärtermaßen und offen erkennbar in die Abwägung eingeflossen sind, während Erwägungen anderer Ratsmitglieder außer Betracht blieben.

Die Rechtsprechung hat das Tatbestandsmerkmal der Offensichtlichkeit restriktiv so ausgelegt, dass sie die Vorschrift über die Überprüfung auf äußere, objektiv fassbare Aspekte des Abwägungsvorgangs lenken und insbesondere die Ausforschung der Motive einzelner Entscheidungsträger ausschließen soll.

Soweit es die an die Gutachter gerichtete Frage angeht, ob ein Nachteil oder Schaden entstanden ist bzw. wie in alternativer Betrachtung die Entscheidungen hätten ausfallen können, ist insofern eine rückwärtige Betrachtung der Frage schwierig, ob eine andere Entscheidung bei richtiger und vollständiger Information an die Ratsversammlung erfolgt wäre. Soweit es allerdings die äußere Seite des Abwägungsvorgangs angeht, lässt sich diese eben aus Vor-

gängen, die in den Akten, Protokollen, Entwurfs- oder Planbegründungsfassungen oder sonstigen Unterlagen herleiten.

Ergibt sich aus den Akten, dass der Vertretung entscheidungsrelevante Informationen bewusst vorenthalten worden sind, kann das bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Unwirksamkeit der Satzung zur Folge haben. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.1992 – 4 B 71.90 – ist hier ebenso heranzuziehen wie eine Entscheidung dann, wenn eine Gemeinde eine wichtige Festsetzungsmöglichkeit übersehen oder für unzulässig gehalten hat oder wenn der Vergleich der Festsetzung mit der Begründung erkennen lässt, dass eine Festsetzung vom Willen der Gemeinde gerade nicht getragen worden ist.

Lücken in den Aufstellungsvorgängen können im Einzelfall einen Mangel bilden, indizieren aber keineswegs ein Abwicklungsdefizit oder einen Abwicklungsausfall.

Eine weitergehende intensive Bewertung insoweit, als es die Offensichtlichkeit angeht, muss nicht erfolgen, da angesichts der ganz und gar defizitären Erfassung der „Abwasserfrage“ in den Planungsvorgängen und dem Abwägungsvorgang aus gutachterlicher Sicht der Mangel offensichtlich ist.

Es stellt sich nun die Frage, ob der offensichtliche Mangel auch von Einfluss auf das Ergebnis gewesen ist. Nur dann ist er erheblich. Eine Ursächlichkeit eines Mangels ist üblicherweise bei einer Abwägungsentscheidung nur selten so nachzuweisen, so dass die wörtliche Auslegung zur Freistellung des Teils der Abwägung aus der richterlichen Kontrolle führen würde (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 214 Rn. 144). Um demgemäß den verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, hat das Bundesverwaltungsgericht auch hier den Wortlaut im Hinblick auf den Einfluss auf das Ergebnis restriktiv interpretiert. Es reicht insoweit nicht die ganz und gar abstrakte Möglichkeit oder Vermutung, wie die Entscheidung bei Vermeidung des Fehlers ausgefallen wäre. Es muss vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls die konkrete Möglichkeit eines solchen Einflusses bestanden haben, d.h. wenn Anhaltspunkte, z. B. in den Planunterlagen, oder sonst erkennbare oder naheliegende Umstände darauf hindeuten, dass ohne den Fehler anders geplant worden

wäre (BVerwG, Urteil vom 21.08.1981, 4 C 57/80) oder anders entschieden worden wäre (auch hier Ernst/Zinkahn/Bielenberg, a.a.O.).

Ein möglicher Einfluss darf dann bejaht werden, wenn *„sich der Planungsträger von einem unzutreffend angenommenen Belang hat leiten lassen und andere Belange zueinander, die dieses Abwägungsergebnis rechtfertigen können, weder im Bauleitplanverfahren angesprochen worden noch sonst ersichtlich sind“*.

Ob ein möglicher Einfluss also anzunehmen ist, hängt von einzelnen Umständen und auch vom Gewicht des in Rede stehenden Belangs, der nicht berücksichtigt worden oder übergewichtet worden ist, in der konkreten Situation ab (BVerwG v. 18.11.2004, 4 CN 11.03).

Ebenso wie sicherlich nicht mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit rückwärtig bewertet werden kann, dass bei vollständiger Kenntnis die Ratsversammlung in Erkenntnis der abwägungsrelevanten Belange so entschieden hätte, wie sie jetzt entschieden hat, kann sicherlich auch nach der Rechtsprechung des BVerwG sowohl für die 3. als auch für die 4. Änderung die „konkrete Möglichkeit“ nicht in Abrede gestellt werden, dass die Ratsversammlung anders entschieden hätte. Dies betrifft unter Berücksichtigung der vorliegenden Dokumente sowohl die 3. als auch die 4. B-Plan-Änderung, wobei die Tragweite des abwägungsrelevanten Belangs der „Abwasserfrage“ nach den vorliegenden Dokumenten in dem Verfahren der 4. Änderung eine noch höhere Wahrscheinlichkeit annehmen lässt, dass die Ratsversammlung bei Kenntnis der drängenden Abwasserprobleme eine andere Entscheidung im Satzungsbeschluss getroffen bzw. den Satzungsbeschluss so nicht erlassen hätte. Das gilt insbesondere für die Folgewirkungen der Ansiedlung des Betriebes für Kläranlage und Kanalisation, wie sie jetzt nach der Ansiedlung und vor oder während der weiteren Realisierung der Ausbaustufen in der Stadt Neumünster diskutiert werden, nachdem die Problematik jedenfalls dem Grunde nach erkannt wurde.

2.7.2 Unbeachtlichkeit der zuvor beachtlichen Fehler / Fristablauf

Die Grundsätze der Planerhaltung legen in § 215 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 Folgendes fest:

„Unbeachtlich werden

Ziff. 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, [...]

Ziff. 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

Soweit ersichtlich, sind im Hinblick auf die 3. und die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 solche Verfahren nicht eingeleitet worden. Die Akten enthalten jedenfalls keine solchen Rügeverfahren. Gutachterseits wird also davon ausgegangen, dass Rügeverfahren hier nicht durch entsprechende Rügen und deren Behandlung eingeleitet worden sind.

Soweit eine Frist, wie sie nach § 215 BauGB gesetzt ist, rügelos verstreicht, tritt ein sogenanntes „Unbeachtlichwerden“ für die genannten Fälle der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ein. Das bedeutet, dass Verstöße nicht mehr geltend gemacht werden können und der Bebauungsplan ungeachtet der Rechtswidrigkeit als rechtswirksam und gültig anzusehen ist. Die Kontrollbefugnis der Gerichte ist insoweit also eingeschränkt. Unbeachtlich gewordene Mängel dürfen ebenso wie generell unbeachtliche Fehler nicht – mehr – beachtet werden (hierzu auch Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 215 BauGB Rn. 47).

Wenn also die Fehler im Abwägungsvorgang – Zusammenstellung und Transport des Abwägungsmaterials beachtlich waren, sind sie mit Ablauf der in Rede stehenden Fristen durch deren Ablauf in eine gesetzgeberisch gewollte bauplanungsrechtliche Unbeachtlichkeit „umgewandelt“ worden. Aus aktueller Sicht mit dem Status quo der Bebauungspläne sind also etwaige Fehler nicht „geheilt“, sie sind aber im Hinblick auf die Geltung des Bebauungsplans unbeachtlich.

Die Bebauungspläne mit der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 sind also – inzwischen – wirksam.

2.7.3 Exkurs

Nach dem hier vorliegenden Protokoll zur Drucksache 1181/2013/DS ist am 16.02.2018 durch die Beratungsfolge

1. im Hauptausschuss,
2. im Bau- und Vergabeausschuss und
3. in der Ratsversammlung am 27.03.2018

eine Information an die Ratsversammlung im Hinblick auf die für ggf. notwendig erachtete Maßnahme des Neubaus einer Abwasserfiltration dokumentiert worden. Es stellt sich die Frage, ob innerhalb der Jahresfrist nach dem Beschluss der 4. Änderung zum B-Plan am 05.04.2017 – noch – von Seiten derjenigen Akteure, die die ggf. drängende Frage einer etwaigen Geltendmachung der Unwirksamkeit des Plans hätten erkennen können, ein Antrag an das Oberverwaltungsgericht gestellt hätte werden können.

Tatsache ist, dass ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist. Jedenfalls wird in der „Veranlassung“ die abwasserrechtliche Problematik in die Ratsversammlung – erstmals in der konkreten Form, wie das sicherlich vorher aus Sicht des Gutachters wünschenswert gewesen wäre – hineingetragen. Auf den der Ratsversammlung bekannten Vermerk zur Drucksache 1181/2013 wird insoweit Bezug genommen. Ein damaliger Hinweis an die Ratsversammlung dahingehend, dass bedingt durch die in die Ratsversammlung hineingetragene Problematik sich ggf. die Notwendigkeit ergeben könnte, die 4. Änderung des B-Plans noch innerhalb der offenen Frist in Frage zu stellen, ist nicht erteilt worden. Der Neubau der Abwasserfiltration als solcher ist – nach Einschätzung des Gutachters – nicht als ein solcher Hinweis zu bewerten oder zu erkennen, dass die etwa ein Jahr zuvor beschlossene 4. Änderung des B-Plans für sich genommen bereits im Zeitpunkt des Beschlusses über die Satzungsänderung hätte berücksichtigt werden müssen und der B-Plan deswegen ggf. nach entsprechender Rüge einer umfänglichen Neubewertung hätte unterstellt werden müssen.

In der hypothetischen Alternativ-Betrachtung eines solchen Hinweises und in einem hypothetischen Verfahren, wie es innerhalb der Jahresfrist nach Beschlussfassung des B-Plans hätte eingeleitet werden können, ist allerdings gemäß den obigen Ausführungen durchaus wahrscheinlich, dass das in der Sache anzurufende Gericht – Schleswig-Holsteinisches Obergerverwaltungsgericht – bei einer Prüfung der 4. Änderung des B-Plans zu der Erkenntnis gelangt wäre, dass diese wegen des unzureichenden – wir bleiben bei dem Begriff – Transports der Abwasserproblematik in den Abwägungsvorgang und dann das -ergebnis unwirksam war und der Fehler auch beachtlich war. Nach Ablauf der Jahresfrist trat dann die Unbeachtlichkeit ein.

2.8 Abschließende Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass sich aus dem Gutachtenmaterial sowohl in Bezug auf die 3. wie auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 ein defizitärer bzw. unterbliebener „Transport“ des vorhandenen Abwägungsmaterials in den Abwägungsvorgang mit der daraus resultierenden Folge des Abwägungsausfalls im Hinblick auf diese abwägungsrelevanten Belange feststellen lässt, welcher nach dem zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablauf jedoch keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Bebauungsplans (mehr) hat. Eine abschließende Betrachtung der Vorgänge der Bebauungsplanänderungsverfahren in Bezug auf die gestellten Gutachtenfragen bleibt der Schlussergebnisbetrachtung vorbehalten.

3. Begutachtung Nachteile oder Schäden durch die Ansiedlungen

3.1 Ansiedlung des Milchtrocknungswerks (MTW)

Zur Beantwortung der Frage, ob der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung des MTW ein finanzieller oder umweltrechtlicher Nachteil oder Schaden entstanden ist, sollen zunächst die entscheidenden Verfahrensschritte und der relevante Zeitraum bestimmt werden, in dem sich die wesentlichen Entscheidungsprozesse abgespielt haben (hierzu nachfolgend unter 3.1.1). Sodann ist zu betrachten, welche technische Anforderungen an den Umgang mit dem Abwasser des MTW sich gestellt haben und wie diese Anforderungen durch die Beteiligten inhaltlich abgearbeitet und geklärt wurden (hierzu nachfolgend unter 3.1.2) und festzustellen, ob die technischen Auswirkungen der Ansiedlung des MTW auf die städtischen Entwässerungsanlagen zu einem finanziellen Schaden für die Stadt Neumünster geführt haben (hierzu nachfolgend unter 3.1.3). Ebenso stellt sich die Frage, ob sich aus den abgeschlossenen Kauf- und städtebaulichen Verträgen (hierzu nachfolgend unter 3.1.4), aus etwaigen Zusicherungen der Stadt Neumünster (hierzu nachfolgend unter 3.1.5) oder aus der Notwendigkeit des Ankaufs von Flächen durch die Stadt Neumünster (hierzu nachfolgend unter 3.1.6) finanzielle Nachteile oder Schäden bzw. umweltrechtliche Nachteile oder Schäden (hierzu nachfolgend unter 3.1.7) für diese ergeben.

3.1.1 Relevanter Zeitraum für die Entscheidungsprozesse zur Ansiedlung des MTW

Der Ansiedlungsvorgang betreffend das MTW, welcher, wie obenstehend dargelegt, isoliert zu betrachten ist, erstreckt sich im Wesentlichen über einen Zeitraum von etwa 4 Jahren zwischen den ersten Ansiedlungsgesprächen zu Beginn des Jahres 2010 und der Erteilung des letzten für das Vorhaben relevanten Genehmigungsbescheides im März 2014.

Als wesentliche Eckpunkte sind hierbei folgende Verfahrensschritte herauszustellen:

- 05.10.2010: Aufstellungsbeschluss der Ratsversammlung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“
- 26.09.2011: Notarielle Beurkundung des kombinierten Kauf- und städtebaulichen Vertrages für das Vorhaben im MTW
- 27.03.2012: Satzungsbeschluss der Ratsversammlung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“
- 13.12.2012: Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben durch das LLUR
- 22.11.2013: Erteilung der Genehmigung nach der Abwassersatzung zur Einleitung von Abwasser in einem Umfang von 402.500 m³/a in die Abwasserkanalisation der Stadt Neumünster
- 06.03.2014: Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung von Kühl- und Brüdenwasser über den Harwehgraben in die Stör mit einer Gesamtmenge von 350.000 m³/a.

Bei Überprüfung der Aktenvorgänge fiel insoweit zunächst auf, dass die wesentlichen Überlegungen und Entscheidungsprozesse der notariellen Beurkundung des Kauf- und städtebaulichen Vertrages und dem Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 zeitlich vorgelagert sind. Bei diesen zwei Verfahrensschritten handelt es sich um die maßgeblichen Entscheidungen im Rahmen des Ansiedlungsvorganges des MTW. Nach dem Satzungsbeschluss wurden zwar noch die vorstehend genannten, für das Vorhaben unverzichtbaren Genehmigungen erteilt, letztlich geschah dies jedoch auf der Grundlage der Daten und Abstimmungen, die bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstückes bekannt waren. Da andererseits auch für das Jahr 2010 nur sehr wenige Vorgänge aktenkundig sind, beschränkt sich der Zeitraum, in dem hier die entscheidenden Weichen für das Vorhaben gestellt wurden, auf die Zeit zwischen Januar 2011 und März 2012.

3.1.2 Technische Anforderungen an den Umgang mit dem Abwasser und deren Bearbeitung durch die Beteiligten

Ausgehend von dem vorstehend skizzierten zeitlichen Rahmen ist zunächst zu untersuchen, inwieweit die Projektbeteiligten die sich stellenden technischen und rechtlichen Anforderungen im Umgang mit dem von dem Vorhaben zu erwartenden Abwasser ordnungsgemäß abgearbeitet haben.

Für die Abwasserbeseitigung des MTW von entscheidender Bedeutung waren hierbei folgende Aspekte:

- Mit welchen Schmutzwassermengen und Nährstofffrachten im Schmutzwasser ist zu rechnen? Insoweit war sowohl die ausreichende Dimensionierung der Kanalisation festzustellen als auch zu prüfen, ob das Klärwerk der Stadt Neumünster das anfallende Schmutzwasser verarbeiten und unter Einhaltung der für das Klärwerk selbst genehmigten Mengen und Nährstofffrachten in die Stör würde einleiten können (indirekte Einleitung).
- Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, das Kühl- und Brüdenwasser unter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht in die Kanalisation, sondern unmittelbar in ein öffentliches Gewässer, hier in den Harwehgraben, einzuleiten? Diese Fragestellung war auch für den Investor vor dem Hintergrund der hierdurch angestrebten Vermeidung von Abwassergebühren für das Kühl- und Brüdenwasser von ganz erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die bei einer Einleitung in das öffentliche Entwässerungssystem zwangsläufig angefallen wären.

Die vorstehenden Punkte standen schon im Januar 2011 im Fokus der Betrachtungen, sowohl des FD 70 (TBZ) als auch des FD 63 (Bauen und Umwelt, Abteilung Natur und Umwelt sowie Abteilung Tiefbau). In einem Vermerk für den FD 61 (Stadtplanung und -entwicklung), Herrn [REDACTED], wurde in einem Vermerk vom 13.01.2011 (11/21f.) mit Blick auf die vom Vorhabenträger bereitzustellenden Unterlagen ausdrücklich festgehalten:

„Welche Arten von Abwasser (Kühlwasser, Reinigungsabwasser innerhalb der Molkerei, Brüdenkondensat, Reinigungsabwasser der Lkws usw.) fallen in welcher Menge (Jahresmenge; stündliche Menge in Spitzen) und Zusammensetzung an? Ist eine Abwasservorbehandlung geplant? Wenn ja, in welcher Weise? Ist eine Abwasserwiederverwendung (z. B. der Brüdenkondensate) geplant? Welche Chemikalien gelangen bestimmungsgemäß ins Abwasser?“

In der verwaltungsinternen begleitenden Korrespondenz vom 19.01.2011 wiesen Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] (Untere Wasserbehörde) darauf hin, dass es sich hier gegenüber anderen Meiereibetrieben um ein überdurchschnittlich großes Vorhaben handele, bei dem „die finanziellen und technischen Risiken

und Chancen der „Wasserfrage“ mindestens die Dimension wie der Grunderwerb hätten“ (11/24).

Die Möglichkeit einer Direkteinleitung von Kühl- und Brüdenwasser beurteilte Herr [REDACTED] gegenüber Herrn [REDACTED] in einer E-Mail vom 04.02.2011 zunächst skeptisch (11/38):

„Es gibt einen Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser. Eine Direkteinleitung – auch von Brüdenwasser – in ein Gewässer ist also zunächst einmal rechtlich unzulässig. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist prinzipiell möglich, erfordert aber den Nachweis der Leistungsfähigkeit der Vorflut. Diese dürfte im vorliegenden Fall wegen der wenig leistungsfähigen Vorfluter schwer zu erbringen sein. Die angesprochene Abwassermenge von 400.000 m³ entspricht der Niederschlagsmenge von 60 – 80 ha.“

Schon aus diesen ersten Stellungnahmen ergibt sich, dass hinsichtlich der wesentlichen, sich im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stellenden Fragen von Anfang an ein großes Problembewusstsein seitens der beteiligten Behörden vorhanden war.

Herr [REDACTED] übermittelte dem FD 61 sodann einen Aktenvermerk vom 07.04.2011 (11/40ff.), der diverse technische Angaben zu dem Vorhaben enthielt. Unter Ziffer 03.04 des Vermerks zum Stichwort Abwasserentsorgung/Vorflutsituation wird ausgeführt, dass beabsichtigt sei, ein Volumen von ca. 400 m³/d an Kühlwasser und 1.000 m³/d an Brüdenwasser bei der Direkteinleitung in den Vorfluter einzuleiten. In der ersten Ausbaustufe sei mit einer Schmutzwassermenge zur Einleitung in die Kanalisation in gleicher Größenordnung (1.400 m³/d) zu rechnen. Jahreswerte wurden zunächst nicht angegeben.

Im Zuge der Vorbereitung eines im unmittelbaren Anschluss für den 14.04.2011 anberaumten Gesprächstermins zwischen Oberbürgermeister [REDACTED] und dem Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium teilte Herr [REDACTED] auf Anfrage des FD 61, welche Informationen/Unterlagen noch fehlen würden, mit, dass

„der Aktenvermerk [vom 07.04. 2011] [...] in Bezug auf die Wassergewinnung und die Abwasserentsorgung erhebliche projektentscheidende Defizite [enthält]. Unsere Stellungnahme scheint nicht ange-

kommen zu sein! Ich halte eine verwaltungsinterne Abstimmung (60.2, 60.5, 70, 61, 53, SWN, Wirtschaftsagentur) möglichst vor dem Gespräch des Oberbürgermeisters mit dem Staatssekretär für erforderlich.“ (11/61)

Ebenfalls unter Bezugnahme auf den Aktenvermerk von Herrn [REDACTED] vom 07.04.2011 stellte Herr [REDACTED] in einer Verfügung vom 15.04.2011 (11/64 ff.) fest, dass

„der Wasserbehörde [...] zu dem Projekt nur sehr wenige, unzureichende technische Informationen [vorliegen]. Es wäre sinnvoll gewesen, in einen direkten fachlichen Austausch mit Herrn [REDACTED] zu treten, der von hier ausdrücklich angeraten wurde, aber nicht zustande kam. Diese mangelhafte Informationslage erschwert eine umfassende Beurteilung des Projektes.

Aus Sicht der Wasserbehörde geht die Projektplanung bezüglich der Abwasserentsorgung von falschen Voraussetzungen aus. Der gewählte Standort liegt in einem Gebiet mit geringem Geländegefälle, hohen Grundwasserständen und dementsprechend kleinen Vorflutern. Diese Gegebenheiten sind keine Ausschlusskriterien für das Projekt, sie müssen nur frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden.“

Herr [REDACTED] führte weiter aus, dass für die Direkteinleitung von Kühl- und Brändenwasser in einen Vorfluter keine leistungsfähigen Gewässer vor Ort vorhanden seien und auch fachliche Bedenken gegen die Einleitung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Abwässer bestünden. Zudem bestünden rechtliche Bedenken, da ein Anschluss- und Benutzungszwang aufgrund der Abwassersatzung bestehe.

Die Bedenken der Verwaltung richteten sich zu diesem Zeitpunkt mithin vor allem gegen die geplante Direkteinleitung von Kühl- und Brändenwasser in einen Vorfluter. Diese wurden in einem internen Abstimmungsgespräch am 21.04.2011 unter Beteiligung u. a. des Oberbürgermeisters [REDACTED], der Wirtschaftsagentur und der FD Bau und Umwelt, Gesundheit, Stadtplanung und -entwicklung ausdrücklich bekräftigt (11/92 ff.). Zugleich aber wurde zur Einleitung des Schmutzwassers in die Kanalisation und zur Aufnahmefähigkeit des Klärwerks Folgendes festgehalten:

„Nach bisheriger Auskunft kann das Klärwerk die anfallenden Abwassermengen aufnehmen. Da das Brändenwasser keinen so hohen „Be-

arbeitsaufwand (Sauerstoffzusatz)“ erfordert, soll geprüft werden, ob ein spezieller Tarif für die Meierei angeboten werden kann (Abstimmungsgespräch zwischen Stadtrat [REDACTED], FD Bau und Umwelt sowie TBZ am 21.04.2011).

Sofern die Abwassereinleitungswerte eingehalten werden, kann das Schmutzwasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserkanalisation ist zu überprüfen.“

Hieran zeigt sich, dass die Beteiligten zu diesem Zeitpunkt nicht von einer drohenden Auslastung bzw. Überlastung des Klärwerkes der Stadt Neumünster ausgingen, es wurden nur mögliche Probleme bei der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation gesehen, welche näher zu überprüfen waren. Hinzuweisen ist aber auch insoweit auf den Kontext der Entscheidung. Zu dieser Zeit lag, soweit ersichtlich, noch keine Interessensbekundung für eine Ansiedlung des LMB vor. Es war lediglich bekannt, dass für das MTW eine zweite Ausbaustufe geplant war, konkrete Einleitwerte und -mengen für die zweite Ausbaustufe waren ausweislich des Aktenvermerks von Herrn [REDACTED] vom 07.04.2011 (11/40 ff.) jedoch noch nicht mitgeteilt.

In diesen zeitlichen Kontext fällt auch eine von Herrn [REDACTED] im Rahmen des internen E-Mail-Verkehrs der Stadt Neumünster getroffene Äußerung vom 19.04.2011 (11/67), mit der er darauf hinwies, dass es

„hier um mehr als um technische Details [geht]. Vielmehr muss der Oberbürgermeister als Untere Wasserbehörde eine Grundsatzentscheidung bezüglich der Trinkwassergewinnung und der Abwasserbeseitigung fällen, die eine erhebliche Präzedenzwirkung und Bedeutung für die Daseinsvorsorge in Neumünster haben.“

Letztlich ist aus dem Wortlaut der Nachricht nicht erkennbar, worauf sich die geforderte Grundsatzentscheidung des Oberbürgermeisters konkret bezog. Aufgrund des vorstehend dargelegten, zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kenntnis- und die Diskussionsstandes erscheint es gleichwohl als unwahrscheinlich, dass sich diese Aussage auf eine etwaige drohende Kapazitäterschöpfung des Klärwerkes durch das zu entsorgende Schmutzwasser aus dem Betrieb des MTW bezog.

In der Folge wurden die offenen technischen Fragen zur Entwässerung parallel zu den Ende April 2011 aufgenommenen Kaufvertragsverhandlungen weiterbearbeitet. In einer Nachricht vom 14.05.2011 (11/110f.) teilte Herr [REDACTED]

mit, dass als Kühlwasser Trinkwasser eingesetzt würde, das keine Zusätze enthalte, es weise lediglich eine erhöhte Temperatur unterhalb von 30 C auf. An Brüdenwasser fielen etwa 1.000 m³/d und an Schmutzwasser 1.400 m³/d an. Die Jahresmenge sei jeweils abhängig von der Produktionsmenge, projiziert seien für das Brüdenwasser 350.000 m³/a und für Schmutzwasser 400.000 m³/a.

Mit diesen Einleitmengen für die erste Ausbaustufe des MTW wurde in der Folge während des gesamten weiteren Ansiedlungsvorganges und auch bei Erteilung der späteren Genehmigungen zur Einleitung von Schmutzwasser in die Kanalisation sowie von Kühl- und Brüdenwasser in den Harwehgraben gerechnet. Es ergeben sich aus den Aktenvorgängen keine Hinweise darauf, dass diese Angaben zur Einleitmenge von vornherein unzureichend gewesen wären oder für die Verwaltung Anlass bestanden hätte, diese Werte näher zu überprüfen. Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass die Einleitmengen nach den Ausführungen des Vorhabenträgers stets auch von den Produktionsmengen und -prozessen abhängen, ist nicht ersichtlich, inwieweit die Verwaltung hier aus dem eigenen Kenntnisstand heraus die Werte hätte hinterfragen und plausibilisieren können.

Im weiteren Verlauf wurden die als problematisch erkannten Aspekte (hydraulische Leistungsfähigkeit für die Einleitung des Schmutzwassers in die Kanalisation sowie Möglichkeit der Einleitung von Kühl- und Brüdenwasser in den Harwehgraben und von dort in die Stör ohne Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrechtsrahmenrichtlinie) im Auftrag des Vorhabenträgers gutachterlich untersucht. Für das Kanalnetz äußerte die Stadt Neumünster (FD Bauen und Umwelt – Abteilung Tiefbau) in einem Projektgespräch am 14.06.2011 (WA MTW/Ord.Nr. 22) die Einschätzung, dass

„für die Einleitung des Schmutzwassers der maximale Wert von 17 l/s [gilt]. Andere Werte liegen nicht vor und müssten in einer hydraulischen Berechnung ermittelt werden. Das gilt insbesondere für den zweiten Bauabschnitt. Ebenso soll diese Berechnung ergeben, ob eine Abführung des Schmutzwassers bis zum Klärwerk problemlos erfolgen kann.“

Aufgrund der hohen Wasserverbrauchsmengen geht [Frau] davon aus, dass weitere Betriebe mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch künftig nicht mehr angesiedelt werden können.“

Später kam das Gutachten der Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH vom 05.07.2011 (11/142ff.) zu dem Ergebnis, dass

„mit Hilfe einer hydrodynamischen Niederschlags-Abfluss-Simulation festgestellt [wurde], dass die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes auch unter ungünstigen Umständen möglich ist. Es wird empfohlen, im Rahmen der weitergehenden Planung die erforderliche Größe der Rückhaltebecken mit Hilfe weiterer Berechnungen zu optimieren.“

Hinsichtlich der Direkteinleitung des Kühl- und Brüdenwassers in den Harwehgraben über eine eigens hierfür zu verlegende Druckrohrleitung kam das Büro BBS Greuner-Pönicke in seinem Gutachten vom 12.07.2011 (43/160 ff.) zu folgendem Ergebnis:

„Im Harwehgraben wurde der aktuelle Zustand als schlecht bezüglich der Qualitätskomponenten als auch für das gute ökologische Potenzial eingeschätzt. [...] Eine Verschlechterung der Temperatur und Nährstoffe ist aufgrund der geringen Verdünnung anzunehmen, sie wird aber keine weitere Verschlechterung für die Qualitätskomponenten bedeuten, die bereits die schlechteste Stufe widerspiegeln. Bezüglich der Gewässerunterhaltung wird eine erhebliche Abweichung vom bisherigen Zustand nicht erwartet. [...]

In der Stör muss sowohl der Zustand „schlecht“ bis „mäßig“ erhalten werden, als auch eine Verbesserung auf „mäßig“ als Potenzial und „gut“ als ökologischer Zustand im natürlichen Wasserkörper erreichbar bleiben. Es wurde daher gefordert, dass die Richt- oder Orientierungswerte nach der Einleitung nicht überschritten werden und dass eine nur geringe bis mittlere Ausschöpfung des zulässigen Wertes für die Anhebung erfolgt.

Die ursprünglich vorgesehenen Einleitwerte wurden daher in einigen Punkten gemindert [...]. Die Umsetzung ist im Rahmen des Vorhabens möglich, da Minimierungsmöglichkeiten technischer und landschaftspflegerischer Art bestehen, die eine entsprechende Senkung der Wert erlauben.

Die im Ergebnis ermittelten zulässigen Werte (Kap. 3 Übersicht) stellen sicher, dass die Qualitätskomponenten sich nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht um eine Stufe verschlechtern und eine Verbesserung zum Zielzustand der WRRL möglich bleibt.“

Herr ██████ (Untere Wasserbehörde) stimmte diesen Ausführungen in einer Stellungnahme vom 20.07.2011 (43/168f.) ausdrücklich zu, und forderte ledig-

lich eine weitergehende Reduktion der Einleittemperatur. Mit dieser Maßgabe wurde die Erteilung der Genehmigung zur Direkteinleitung in Aussicht gestellt.

Bezüglich der Kapazität des Klärwerkes blieb es bei der von Herrn [REDACTED] (TBZ) schon im April 2011 geäußerten positiven Einschätzung. Gemäß Protokoll der Sitzung der Projektgruppe vom 14.06.2011 (WA MTW/Ord.Nr. 22) führt er mit Blick auf den potenziellen zweiten Bauabschnitt ergänzend aus:

„Für das Klärwerk ist die zu erwartende Belastung auch mit Bauabschnitt 2 unproblematisch, sogar eher hilfreich. Es wäre wünschenswert, durch gezieltes Einleitungsmanagement die sogenannten „Montagsspitzen“ zu umgehen. [...] Für das Klärwerk im Kreis RD ist eine Erlaubnis erforderlich, da die vereinbarte Menge überschritten wird. Eine Genehmigung ist inhaltlich unbedenklich. Die Dauer der Beantragung wird mit maximal 4 Wochen eingeschätzt und sollte erst gestellt werden, wenn der Fall konkreter wird.“

Nach alledem wurde im Protokoll zu einer Sitzung am 22.07.2011 (12/115f.), an der unter anderem Herr [REDACTED], die Vertreter der am MTW beteiligten Meiereien sowie der involvierten Fachdienste der Stadtverwaltung teilnahmen, festgehalten, dass

„[Herr [REDACTED]] berichtet, dass die wesentlichen Punkte der technischen Infrastruktur geklärt sind und somit die Basis für die Ansiedlung des Vorhabens der MTW Immobilien GmbH am Standort Neumünster bildet.

Im Einzelnen führte er folgende Punkte auf: Trinkwasserbezug über die SWN, Einleitung des Kühl- und Brüdenwassers in den Harweggraben, SW-Einleitung in die Kanalisation und die Kläranlage, RW-Versickerung.

Die Stadtverwaltung stimmt zu, dass die technischen Randbedingungen im Wesentlichen geklärt sind.“

Im Ergebnis bleibt nach alledem festzuhalten, dass unter Zugrundelegung der vom MTW im Jahr 2011 genannten Abwassermengen und -qualitäten für die erste Ausbaustufe des MTW die bei der Projektvorbereitung zunächst geäußerten – teils massiven – Bedenken, die sich indes nicht auf die Kapazität der Kläranlage bezogen, ausgeräumt werden konnten. Hinsichtlich einer etwaigen zweiten Ausbaustufe wurden Bedenken vor allem im Hinblick auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes bzw. die Erwartung geäußert, dass weitere Betriebe mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch künftig nicht mehr angesiedelt werden könnten. Allerdings stellt dies eine vorläufige

Einschätzung im laufenden Planungsprozess dar, es ist aus dem Akteninhalt nicht unmittelbar ersichtlich, ob diese Einschätzung auch nach Vorlage des Gutachtens der Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH vom 04.07.2011 (43/142ff.) aufrechterhalten wurde. Jedenfalls wurde die Aussage später im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanänderungsverfahren (B1/439) durch den Fachdienst Bau und Umwelt - Abteilung Natur und Umwelt als Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Abfallentsorgungsbehörde dahingehend relativiert, dass

„bei einer Erweiterung der Produktion [...] nicht nur die Erweiterung der Kläranlage, sondern auch der Kanalisation erforderlich werden [kann]. Die Kanalisation ist unserer Meinung nach sogar eher der begrenzende Faktor.“

3.1.3 Vorliegen eines finanziellen Schadens im Zusammenhang mit den technischen Auswirkungen der Ansiedlung des MTW auf die Entwässerungsanlagen der Stadt Neumünster

Betrachtet man unter diesen Voraussetzungen die Entscheidung zur Ansiedlung des MTW hinsichtlich ihrer etwaigen Nachteiligkeit in technischer Hinsicht, ist festzustellen, dass aus der Ex-ante-Sicht der Beteiligten im Jahr 2011 die Realisierbarkeit der ersten Ausbaustufe des MTW jedenfalls im Hinblick auf die Kapazitäten der technischen Infrastruktur der Stadt Neumünster zur Abwasserbeseitigung (Kanalisation, Klärwerk) gegeben war. Unmittelbare finanzielle Nachteile im Sinne eines technischen Anpassungsbedarfs und der Erforderlichkeit zusätzlicher Investitionen in die städtische Infrastruktur wurden trotz intensiver Befassung mit der Problematik durch die beteiligten Fachdienste nicht festgestellt.

Als mögliche negative Folge der Ansiedlung im Sinne eines Nachteils war vor allem die zusätzliche Belastung der Kanalisation und des Klärwerks mit den zu erwartenden Schmutzwassermengen erkannt worden, die jedoch nicht diesem Vorhaben als solchem entgegenstand, sondern nur bei etwaigen künftigen Ansiedlungen abwasserintensiver Betriebe zu Problemen führen könnte. Die durch die Ansiedlung des MTW gebundenen technischen Kapazitäten waren insoweit nunmehr „verbraucht“ und standen bzw. stehen für andere zukünftige Vorhaben dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.

Diese Minderung verfügbarer Kapazitäten stellt sich jedenfalls als unmittelbarer immaterieller Nachteil der Ansiedlung dar. Fraglich ist jedoch, ob dieser Nachteil auch einen Schaden im juristischen Sinne darstellen könnte.

Der Ansiedlung von Betrieben ist zwangsläufig mit der Inanspruchnahme von Ressourcen in der Standortgemeinde verbunden, etwa im Hinblick auf die städtische Infrastruktur (z.B. der wegemäßigen Erschließung und der Entwässerungsanlagen) und den Verbrauch von Baulandflächen, aber auch auf vielen anderen Ebenen. Da diese Ressourcen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, schränkt jede Ansiedlung zwangsläufig die Optionen der Standortgemeinde für die spätere Ansiedlung weiterer Vorhaben ein. Grundsätzlich ist es natürlich auch möglich, dass dann im Ergebnis die Ansiedlung eines später projektierten Betriebes scheitert, die gegenüber dem tatsächlich realisierten Betrieb „vorteilhafter“ gewesen wäre, etwa aufgrund höherer Steuereinnahmen und der Schaffung einer größeren Zahl von Arbeitsplätzen.

Allerdings ist insoweit die Feststellung eines ersatzfähigen Vermögensschadens aus mehreren Gründen äußerst problematisch. Die Differenzhypothese erfordert insoweit, wie bereits dargelegt, einen Vergleich zwischen der infolge des Schadensereignisses eingetretenen Vermögenslage und der hypothetischen Vermögenslage, welche sich ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis ergeben hätte.

Eine solche Vergleichsbetrachtung würde jedoch zunächst erfordern, dass der alternative Kausalverlauf ohne das schädigende Ereignis eindeutig ermittelbar ist. Ob der später geplante Betrieb in der Standortgemeinde im Falle eines Vorhandenseins ausreichender Ressourcen realisiert worden wäre, ist im Nachhinein schon deswegen kaum feststellbar, weil die betriebswirtschaftliche Entscheidung des Vorhabenträgers nicht nur von den bloßen Standortbedingungen abhängt, die die Gemeinde schaffen kann, sondern auch von einer Vielzahl weiterer Faktoren, die ihrerseits die entscheidende Ursache für das Scheitern des Projekts in der Standortgemeinde sein können. Zu denken ist hier z.B. an die Entscheidung für einen Konkurrenzstandort oder das Scheitern des Projekts aufgrund mangelnder Gewinnerwartung.

Auch lassen sich die finanziellen Folgen der tatsächlich realisierten Ansiedlung kaum abschließend bestimmen, da die Ansiedlung sich auf vielen Ebe-

nen auswirkt, die teilweise nicht mit hinreichender Sicherheit quantifiziert werden können. Neben den unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, wie z.B. Abgang des Vermögenswertes (Grundstück) aus dem städtischen Haushalt und Eingang des Kaufpreises, Auswirkungen durch erforderliche Eigeninvestitionen der Standortgemeinde und auf der anderen Seite aber auch durch zusätzliche durch den Betrieb generierte Einnahmen der Gemeinde, sind auch die mittelbaren Folgen, die sich z.B. aus dem Zuzug von Mitarbeitern des Betriebes für die Gemeinde selbst, aber auch für die örtliche Wirtschaft ergeben.

Noch schwieriger sind die insoweit notwendigen Feststellungen für den alternativen, nur hypothetisch ermittelbaren Kausalverlauf (Ansiedlung des zweiten, tatsächlich nicht realisierten Betriebes) zu treffen. Schon die unmittelbaren finanziellen Rahmenbedingungen der Ansiedlung, wie etwa der Kaufpreis, den die Standortgemeinde für die in ihrem Eigentum stehenden Vorhaben Grundstücke hätte erzielen können, sind letztlich nicht kalkulierbar, ebenso wenig wie der aus diesem Vorhaben sich ergebende Investitionsbedarf der Gemeinde und dessen teilweise kostenmäßige Übernahme durch den Investor, die maßgeblich vom Inhalt und Verlauf der Gesamtverhandlungen abhängt.

Im Ergebnis führt die Vielzahl der unbekanntenen und letztlich auch nicht ermittelbaren Einzelfaktoren – insbesondere bei Betrachtung des alternativen Kausalverlaufs – dazu, dass eine verlässliche Bestimmung der Differenz zwischen der tatsächlichen Vermögenslage der Standortgemeinde infolge des realisierten Vorhabens und der Vermögenslage, die bei Ansiedlung des Alternativbetriebes bestanden hätte, nicht vorgenommen werden kann. Insoweit besteht auch die Möglichkeit, dass sich die tatsächlich getroffene Ansiedlungsentscheidung unter Berücksichtigung aller ihrer vermögensmäßigen Auswirkungen als finanziell vorteilhafter erweist, als die alternative Ansiedlung.

In der vorliegenden Konstellation kommt hinzu, dass – jedenfalls bei der Ansiedlung des MTW – nicht absehbar war, ob und unter welchen weiteren Investitionen in die Entwässerungsanlagen und das Klärwerk weitere abwasserintensive Betriebe würden angesiedelt werden können. Jedenfalls im Hinblick auf die Kapazitäten des Klärwerks wäre dies auch zu einem erheblichen Maße von der Zusammensetzung des Abwassers abhängig gewesen, das der hinzukommende Betrieb produzieren würde. Darüber hinaus stand zu dieser Zeit

auch nicht fest, ob es zukünftig überhaupt ein Ansiedlungsinteresse weiterer abwasserintensiver Betriebe geben würde, so dass nicht feststand, ob es tatsächlich zu einer Überlastung der vorhandenen Kapazitäten kommen würde.

Nach alledem kann mit der im Rahmen der Gutachtenerstellung erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden, dass der Stadt Neumünster durch die mit der Ansiedlung des MTW und dessen Realisierung in der ersten Ausbaustufe verbundene Inanspruchnahme der technischen Infrastruktur der Stadt ein finanzieller Nachteil oder Schaden entstanden wäre.

3.1.4 Vertragliche Bindungen der Stadt Neumünster

Nicht nur aus den technischen Gegebenheiten, sondern auch aus den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann sich grundsätzlich ein Nachteil oder Schaden für die Beteiligten ergeben. Diesbezüglich ist der Kauf- und städtebauliche Vertrag vom 26.09.2011 näher zu betrachten, und zwar im Hinblick auf die Inhalte und die Wirksamkeit der städtebauvertraglichen Komponenten des Vertrages (hierzu nachfolgend unter 3.1.4.1), die Kaufpreisregelung (hierzu nachfolgend unter 3.1.4.2) und die Regelungen zur Abwasserbeseitigung (hierzu nachfolgend unter 3.1.4.3).

3.1.4.1 Wirksamkeit des Kauf- und städtebaulichen Vertrages

Im Nachgang zu der Besprechung vom 22.07.2011 wurden die zuvor noch getrennten Inhalte des städtebaulichen Vertrages und des Kaufvertrages vereinbarungsgemäß in einer einheitlichen Urkunde zusammengefasst. Der Kauf- und städtebauliche Vertrag wurde schließlich am 26.09.2011 notariell beurkundet (43/111 ff.).

Zu prüfen ist insoweit zum einen, inwieweit die Vertragskomponenten, soweit sie städtebauvertraglicher Natur sind, als solche wirksam abgeschlossen wurden und, sofern dies nicht der Fall sein sollte, welche nachteiligen Konsequenzen sich hieraus für die Stadt Neumünster ergeben.

Der Kauf- und städtebauliche Vertrag enthält in § 16 eine zentrale Regelung zur Durchführung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 116. Diese wird flankiert durch die allgemeine Kostenregelung in § 20 sowie eine Rücktrittsregelung in § 21.

Die vertragliche Vereinbarung lautet insoweit wie folgt:

II. § 16 (Bauleitplanung)

Die beabsichtigte Bebauung setzt nicht nur die erforderlichen behördlichen Genehmigungen voraus, sondern auch eine verbindliche Bauleitplanung durch die Stadt. Die Stadt betreibt eine solche Bauleitplanung, da sie eine entsprechende Entwicklung und wirtschaftliche Stärkung des Standorts wünscht. Die Stadt erklärt sich vor diesem Hintergrund bereit, das Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ durchzuführen.

(1) Die bisherige Planfassung des B-Plans Nr. 116 enthält die Festsetzungen eines Industriegebietes mit Traufhöhen von 12 Metern. Die Parteien sind sich übereinstimmend bewusst, dass diese Festsetzung die Errichtung des geplanten Werkes der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft mit der entsprechenden Infrastruktur ausschließt.

(2) Im Hinblick auf die Planungshoheit und auf § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind sich die Parteien darüber einig, dass ein Rechtsanspruch der Käuferin auf Aufstellung des Bebauungsplans nicht besteht und auch durch diesen Vertrag nicht begründet wird.

(3) Die Parteien sind sich darüber hinaus darüber einig, dass die Käuferin durch die Verkäuferin fortlaufend über den Stand der Planung Informationen erhält,

(4) Für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht mit dem vorstehend skizzierten bzw. zugrunde gelegten Inhalt beschlossen wird, behördlich nicht genehmigt oder von einer Aufsichtsbehörde beanstandet wird und deshalb von der Stadt Neumünster aufgehoben wird oder ein Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Bebauungsplan für ungültig erklären sollte, stehen der Käuferin oder Dritten keinerlei Schadens- und Aufwendungsersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber der Stadt aus diesem Vertrag im Zusammenhang damit zu. Unberührt bleibt die gesonderte Regelung zum Rücktrittsrecht.

(5) Die Käuferin ist berechtigt, bereits vor der Inkraftsetzung des Bebauungsplans einen Bescheid betreffend die nach dem baulichen Konzept beabsichtigte Bebauung auf eigene Kosten zu beantragen, sobald die Voraussetzungen des § 33 BauGB nach ihrer Beurteilung erfüllt sind, Die Verkäuferin wird ggf. erforderliche Erklärungen abge-

ben, um gegenüber der Bauordnungsbehörde die künftige Verfügungsbefugnis über den Kaufgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages zu bestätigen.

II. § 20 (Kosten des Vertragswerks)

Sämtliche Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Käuferin, einschließlich etwa anfallender Grunderwerbsteuer beim Kauf des Kaufgegenstands. Zahlt die Käuferin die anfallenden Gerichtskosten oder die Grunderwerbsteuer nicht, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag – nach ihrer Wahl ganz oder teilweise – berechtigt.

II. § 21 (Rücktrittsrechte)

(1) Die Käuferin ist berechtigt, vom Vertrag insgesamt - nicht aber teilweise zurückzutreten, wenn bis zum 30.06.2012 die beabsichtigte 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116, durch welche das geplante Vorhaben ermöglicht wird, nicht nach § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt wird. Die Stadt ist gehalten, die Käuferin über die Bekanntmachung unverzüglich zu informieren.

(2) Die Käuferin ist in der gleichen Weise zum Rücktritt berechtigt, wenn die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 116 zwar innerhalb der genannten Frist bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt wird, sein Inhalt allerdings vom baulichen Gesamtkonzept, welches diesem Vertrag zugrunde liegt, in einer Weise abweicht, welche die Umsetzung des baulichen Konzepts der Käuferin ausschließt oder wesentlich erschwert.

(3) Die vorstehenden Rücktrittsrechte erlöschen, wenn der Käuferin eine ihrem jeweils zugrunde liegenden Antrag im Wesentlichen entsprechende Genehmigung oder ein entsprechender positiver Bescheid betreffend die ganze Bebauung des Kaufgegenstandes erteilt wird, und zwar auch dann, wenn dies vor dem Satzungsbeschluss und der Bekanntmachung erfolgt, insbesondere auf der Grundlage von § 33 BauGB. Die Rücktrittsrechte erlöschen ferner spätestens drei Monate nach dem in Abs. (1) genannten Datum. Die Rücktrittsrechte erlöschen zudem, wenn die Käuferin auf sie verzichtet; der Verzicht ist zu Protokoll des vertragsdurchführenden Notars zu erklären.

(...)

(6) Übt die Käuferin ein ihr nach den vorstehenden Absätzen zustehendes Rücktrittsrecht aus, so stehen ihr keinerlei Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche aus dem zum Rücktritt berechtigenden Umstand gegen die Stadt zu. Ein Ersatz von vorvertraglichen

Kosten oder Kosten für in diesem Vertrag geregelte Pflichten findet nicht statt.

Fraglich ist, ob diese Regelungen einen Verstoß gegen das Verbot der vertraglichen Verpflichtung zur Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB sowie die Verpflichtung zur Abwägung betroffener Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB darstellen.

3.1.4.2 Das Verbot der vertraglichen Verpflichtung zur Bauleitplanung, § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebauliche Satzungen kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich die Gemeinde durch ihr nach außen handelndes Organ, die Gemeindeverwaltung, nicht auf einen Bebauungsplan mit einem bestimmten Inhalt festlegen darf. Hierdurch würde die Gemeinde als kommunalrechtlich zuständige und demokratisch gewählte Gebietskörperschaft in ihrem Recht beschnitten werden, frei und unvoreingenommen darüber zu entscheiden, welche städtebauliche Entwicklung und Ordnung (§ 1 Abs. 3 BauGB) im Gemeindegebiet verwirklicht werden soll (BVerwG, Ur. v. 25.11.2005 – 4 C 15/04 = NVwZ 2006, 336, Rn. 17; Niedersächsisches OVG, Ur. v. 22.04.2015 – 1 KN 126/13 = ZfBR 2015, 588, 589; *Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, 54. Ed., § 1, Rn. 54 f.). § 1 Abs. 3 BauGB begründet zu Gunsten einer Gemeinde eine Planungshoheit über ihre gemeindlichen Belange in baurechtlicher Hinsicht. Die Norm verpflichtet die Gemeinde aber auch, ihre aus § 1 Abs. 3 BauGB folgende Planungspflicht ordnungsgemäß auszuüben. Dies erfasst insbesondere die pflichtgemäße Ausübung des Planungsermessens durch die Gemeinde. Dieses Planungsermessen umfasst neben dem „Wie“ der Planung auch das „Ob“ und „Wann“. Das Planungsermessen erfasst sowohl das Entschließungs- als auch das Gestaltungsermessen. Daher ist es grundsätzlich die Entscheidung der Gemeinde, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Maßgebend sind einzig ihre städtebaulichen Vorstellungen. (BVerwG, Ur. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01 = ZfBR 2004, 171, 171).

Eine Gemeinde darf sich nicht vertraglich dazu verpflichten, einen bestimmten Bauleitplan zu erlassen oder Änderungen an einem solchen vorzunehmen. Vertragliche Zusagen einer Gemeinde, einen inhaltlich näher bestimmten Bebauungsplan aufzustellen oder doch zumindest die Aufstellung in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner zu fördern, sind daher unwirksam (BVerwG, Beschl. v. 02.01.2012 – 4 BN 32.11 = ZfBR 2012, 259, 260 m.w.N.).

Das Verbot aus § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB steht jedoch in einem Interessenskonflikt mit den Regelungen zum städtebaulichen Vertrag gemäß der §§ 11ff. BauGB. Insbesondere Investoren ist daran gelegen, vor Beginn eines Projekts eine möglichst rechtssichere Grundlage zu erhalten. Dies betrifft auch die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Daher liegt es im Investoreninteresse, möglichst weitgehende und rechtssichere Regelungen in städtebaulichen Verträgen zu treffen. Dies gerät unweigerlich mit § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB in Konflikt, wenn hierdurch die Planungshoheit der Gemeinde beeinträchtigt wird.

Ein städtebaulicher oder sonstiger Vertrag ist daher nur zulässig, wenn hierdurch der Zweck des § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB nicht beeinträchtigt wird. Es darf insbesondere keine „Vorwegbindung“ der Gemeinde infolge eines Vertrages entstehen, aufgrund derer faktisch nur noch eine mögliche Bauleitplanung erfolgen kann (*Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, § 1, Rn. 57; *Spannowsky*, ZfBR 2010, 429, 432; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 25.11.2005 – 4 C 15/04 = NVwZ 2006, 336, Rn. 16 m.w.N.). Eine „Vorwegbindung“ darf nicht die Konsequenz haben, dass das spätere Bauleitverfahren zur funktionslosen Förmlichkeit verkommt, weil ihm der Grund entzogen worden ist. Hierfür ist es unerheblich, ob die „Vorwegbindung“ rechtlicher oder tatsächlicher Natur ist (BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 – IV C 50.72 = juris, Ls. = NJW 1975, 70, 73). Darüber hinaus würde eine solche Verpflichtung vereiteln, dass nach Ablauf des formellen Verfahrens mit Beteiligung der Bürger und des Trägers die öffentlichen Belange für und gegen die Planung gewichtet und abgewogen werden würden. Ein der Einleitung des Planverfahrens vorgegebener, mehr oder weniger festlegbarer und in dieser Festlegung von einem Begünstigten erzwingbarer Planinhalt würde sich innerhalb des Planverfahrens nahezu zwangsläufig als eine zu missbilligende Verkürzung der gebotenen Abwägung darstellen (BVerwG, Urt. v. 25.11.2005 – 4 C 15/04 = NVwZ 2006, 336, Rn. 17).

Daher darf ein städtebaulicher Vertrag eine bestimmte Bauleitplanung lediglich als Geschäftsgrundlage aufweisen, nicht jedoch verbindliche Pflichten der Gemeinde begründen (sog. „hinkendes Austauschverhältnis“) (*Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, § 1, Rn. 57). Nach der Rechtsprechung verstößt daher ein (städtebaulicher) Vertrag gegen § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB, wenn dieser die Einleitung und Durchführung eines Bauleitverfahrens zum Gegenstand hat *und* zur Bindung der Gemeindegremien führt. Hierdurch würde die Gemeinde in ihrem Recht beschnitten, aus freien Stücken und unvoreingenommen über seine städtebauliche Entwicklung zu entscheiden. Die Entscheidungsträger müssen in ihrer Entscheidung frei bleiben, die Arbeit jederzeit abbrechen zu dürfen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. (BVerwG, Urt. v. 25.11.2005 – 4 C 15/04 = NVwZ 2006, 336, Rn. 17; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 22.04.2015 – 1 KN 126/13 = ZfBR 2015, 588, 589).

Aus vorstehenden Gründen darf sich eine Gemeinde auch nicht zu mehr als der Prüfung der Einleitung und Fortsetzung eines Bauleitverfahrens nach ihren städtebaulichen Vorstellungen (§ 1 Abs. 3 BauGB) verpflichten. Es ist mit § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB unvereinbar, wenn sich eine Gemeinde zur Einleitung und Durchführung eines Bauleitverfahrens verpflichtet, auch wenn das Ergebnis weiterhin der Entscheidung der Gemeindegremien obliegen würde (BVerwG, Urt. v. 25.11.2005 – 4 C 15/04 = NVwZ 2006, 336, Rn. 18). Es ist zudem mit der gemeindlichen Planungshoheit nicht vereinbar, wenn sich die planende Gemeinde im Vorfeld des Satzungsbeschlusses bereits vertraglich dazu verpflichtet, bestimmte Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen *und* sich der Gemeinderat hiervon bei seiner Beschlussfassung zumindest auch leiten lässt (Niedersächsisches OVG, Urt. v. 22.04.2015 – 1 KN 126/13 = ZfBR 2015, 588, 589).

Es ist daher im Wege der Auslegung zu untersuchen, ob eine vertragliche Verpflichtung ohne Rechtsanspruch („hinkendes Austauschverhältnis“) oder ein Anspruch auf Einleitung und Durchführung des Bauleitverfahrens eingegangen werden soll oder das Bauleitverfahren nur solange betrieben werden sollte, bis ein Hinderungsgrund aufgetreten wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.2005 – 4 C 15/04 = NVwZ 2006, 336, Rn. 20).

Verstößt ein Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem Dritten gegen § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB, so hat dies nach § 134 BGB die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge (Niedersächsisches OVG, Urt. v. 22.04.2015 – 1 KN 126/13 = ZfBR 2015, 588, 590). Bereits vorgenommene Leistungen auf Grundlage des nichtigen Vertrags sind ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Aus § 139 BGB folgt zudem, dass im Zweifel der gesamte Vertrag nichtig ist, wenn nicht anzunehmen ist, dass das verbleibende Vertragswerk auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre.

3.1.4.3 Die Verpflichtung zur Abwägung der betroffenen Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist eine Gemeinde dazu verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Es handelt sich hierbei um den Zentralbegriff des bauleitplanerischen Handelns und stellt die einfachgesetzliche Ausformung des Art. 20 Abs. 3 GG dar (*Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, § 1, Rn. 132 m.w.N.) Das Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB ermächtigt die Gemeinde zur Bauleitplanung im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Es verpflichtet die Gemeinde zugleich aber auch, bei der Bauleitplanung einen gerechten und von rechtsstaatlichen Grundsätzen geprägten Abwägungsprozess durchzuführen (*Söfker/Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 08/2021, § 1, Rn. 183).

Aufgrund des der Gemeinde zustehenden Ermessens und der Gewaltenteilung ist es den Gerichten hinsichtlich der Interessenabwägung nur möglich, diese den vom Gesetz eingeräumten Entscheidungsspielraum verletzt hat. Hat die Gemeinde ihre Abwägung im Rahmen des rechtlichen Zulässigen getroffen, so kann ein Gericht diese Entscheidung nicht nachträglich für unwirksam erklären (*Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, § 1, Rn. 134). Eine Verletzung des Abwägungsgebots kann daher nur bestehen, wenn eine sachgerechte Abwägung nicht stattfindet (Abwägungsausfall), wenn die Abwägung nicht alle betroffenen Belange umfasst hat (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung betroffener Belange verkannt wurde (Abwägungsfehleinschätzung) oder wenn die vorgenommene Abwägung zu einer objektiv unverhältnismäßigen Gewichtung bestimmter Belange geführt hat (Abwägungsdisproportionalität) (*Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, § 1, Rn. 136).

In diesem Abwägungsvorgang können auch Vorwegbindungen wie durch städtebauliche Verträge dazu führen, dass durch einen solchen Vertrag die ungebundene und sachliche Abwägung beeinträchtigt würde. Insbesondere die Erhebung, Gewichtung und in Ausgleich zu bringenden öffentlichen und privaten Belange können hierdurch einer sachgerechten und ergebnisoffenen Entscheidung entzogen werden. Da derartige Verträge jedoch, wie vorstehend ausgeführt, unerlässlich sein können, um ein Bauprojekt zu realisieren, hat das BVerwG ((Urt. v. 05.07.1974 – IV C 50.72 = juris, Ls. = NJW 1975, 70, LS.; s.a. *Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, § 1, Rn. 140 m.w.N.; *Söfker/Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg., BauGB, § 1, Rn. 211 m.w.N.). Vorwegbindungen für grundsätzlich zulässig erachtet, wenn im Ausgleich zur „Vorwegbindung“ drei Vorgaben kumulativ beachtet werden:

- Die „Vorwegbindung“ muss – auch mit Blick auf das entstehende Abwägungsdefizit – sachlich gerechtfertigt sein.
- Die planungsrechtliche Zuständigkeitsordnung muss bei der Vorwegnahme gewahrt bleiben. Dies erfordert eine Einbindung der Gemeindegremien bei den Vorentscheidungen, durch die die eigentliche Zuständigkeit berührt wird.
- Die vorgezogene Entscheidung des Gemeindegremiums darf inhaltlich nicht zu beanstanden sein. Dies gilt sowohl für den Abwägungsvorgang als auch das -ergebnis.

Werden bei einer „Vorwegbindung“ die vorgenannten Anforderungen eingehalten, so hat dies zur Folge, dass – bei gleichbleibenden abwägungsrelevanten Verhältnissen – eine erneute Abwägung nach § Abs. 7 BauGB nicht erforderlich ist (*Söfker/Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1, Rn. 211).

3.1.4.4 Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben durch den Kauf- und städtebaulichen Vertrag

Für die Frage, ob die hier getroffenen vertraglichen Regelungen den vorstehenden Maßstäben genügen, ist zunächst festzustellen, ob hier ein Anspruch auf Einleitung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingegangen wurde.

Nach § 16 S. 2 des Vertrages, ebenso wie nach der Präambel, erklärt die Stadt sich lediglich „bereit“, das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Vorlie-

gend bestehen schon erhebliche Zweifel, ob sich aus dieser Formulierung eine verbindliche Verpflichtung zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ergeben kann. Jedenfalls aber stellt § 16 Abs. 2 des Vertrages klar, dass ein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Vertrag nicht begründet wird. Die Zusammenschau beider Klauseln ergibt deutlich, dass sich die Stadt das Ergebnis des durch den Aufstellungsbeschluss bereits zuvor eingeleiteten Planänderungsverfahrens offenhalten und künftige Entscheidungen der zuständigen Gemeindegremien und der Gemeindeverwaltung nicht präjudizieren wollte. Es ist vielmehr bloß von einer zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Bereitschaft auszugehen, das laufende Bebauungsplanverfahren fortzuführen. Dies stellt gewissermaßen die Geschäftsgrundlage des Kauf- und städtebaulichen Vertrages dar.

Zu dieser gehört auch die Regelung in § 16 Abs. 2. Insoweit wird das für das Vorhaben maßgebliche Problem umschrieben, dass der geplante Baukörper aufgrund der bisherigen planerischen Festsetzungen zur Traufhöhe nicht zulässig wäre (und auch eine entsprechende Befreiung nicht erteilt werden könnte). Der Kauf- und städtebauliche Vertrag enthält hierzu jedoch keine Vorgabe, wie mit diesem Problem umzugehen ist. Insbesondere wird nicht geregelt, welche Gebäudehöhe nach den noch zu ändernden Festsetzungen zukünftig zulässig sein soll.

Vor diesem Hintergrund enthält der Vertrag auch keine grundsätzlich unzulässige Vorwegbindung hinsichtlich der Ermöglichung eines ganz konkreten Bauvorhabens. Die Frage, ob und in welchem Umfang die Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe geändert werden sollten, blieb letztlich der späteren Abwägung im Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Da aber eine Vorentscheidung über die Änderung der Festsetzungen im Zuge des Abschlusses des Vertrages noch nicht getroffen wurde, bedurfte es hier auch keiner „vorgezogenen“ Einbindung der Gemeindegremien im Hinblick auf den bauplanerischen Abwägungsvorgang und dessen Ergebnis. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Gemeindegremien aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht und der bestehenden Zuständigkeitsregelungen der Stadt Neumünster dem Kauf- und städtebaulichen Vertrag hätten zustimmen müssen. Insoweit wird auf die untenstehenden Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen.

Für einen sachwidrigen Abwägungsvorgang kann bereits ausreichen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Gremien aufgrund einer „Vorwegbindung“ in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht an diese Bindung gebunden gefühlt haben, etwa weil das Risiko von Schadensersatzansprüchen bestand. Es ist nicht erforderlich, dass das Abwägungsdefizit nachgewiesen wird. Ausreichend ist vielmehr, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Abwägungsergebnis unter einem Abwägungsdefizit entstanden ist (BGH, Urteil vom 28.05.1976 – III ZR 137/74 –; VerwRspr 1977, 332, 335). Es kommt maßgeblich darauf an, wie umfassend die geschaffene Bindungswirkung ist und in welchem Grad der Abwägungsvorgang zu einer Förmlichkeit verkommt. Hierfür spielt es daher keine Rolle, ob die Gemeinde rechtlich verpflichtet war oder sich lediglich tatsächlich gebunden gefühlt hat. Denn wie eine tatsächliche Bindung ist auch eine rechtliche Bindung nicht „wahrhaft unüberwindlich“, sondern kann etwa durch Schadensersatzzahlungen „kompensiert“ werden (BVerwG, Urteil vom 05.07.1974 – i. V. C50.72 –; NJW 1975, 70, 73).

Insoweit ist jedoch zu konstatieren, dass der Kauf- und städtebauliche Vertrag diverse flankierende Regelungen für den Fall der Nichtaufstellung oder Unwirksamkeit des Bebauungsplans enthält. So sieht § 16 Abs. 4 des Vertrages für diesen Fall vor, dass Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche gegenüber der Stadt zustehen. Auch die Kostenregelung in § 20 des Vertrages, derzufolge die Käuferin sämtliche Kosten der Urkunde zu tragen hat, bleiben für den Fall der Nichtausstellung oder Unwirksamkeit der Bebauungsplanänderung letztlich unangetastet.

Zwar sieht § 21 Abs. 1 und 2 insoweit entsprechende Rücktrittsrechte der Käuferin von dem Kauf- und städtebaulichen Vertrag vor. Allerdings waren gemäß § 21 Abs. 6 des Vertrages für den Fall einer Ausübung der Rücktrittsrechte der Käuferin Schadensersatz- und Erstattungsansprüche aus dem zum Rücktritt berechtigenden Umstand ausgeschlossen.

Letztlich hätte es daher im Fall der Nichtaufstellung des Bebauungsplanes zwar die Möglichkeit für die Käuferin gegeben, sich von dem Ankauf des Grundstücks zu lösen, allerdings wären der Stadt Neumünster hierdurch keine zusätzlichen Folgekosten entstanden bzw. hätte sich diese keinen entsprechenden Schadensersatzansprüchen der Käuferin ausgesetzt.

Nach alledem stellen sich die vertraglichen Regelungen zur Bauleitplanung nicht als Verstoß gegen das Verbot der vertraglichen Verpflichtung zur Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB dar. Auch ergibt sich – jedenfalls bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages – kein Abwägungsdefizit für die Bauleitplanung im Zusammenhang mit einer durch den Vertrag vermittelten Vorwegbindung der Gremien der Stadt Neumünster.

3.1.4.5 Zur Kaufpreisregelung

Im Protokoll zum ersten Ansiedlungsgespräch am 26.01.2006 (43/5 ff.) war man seinerzeit von einem Kaufpreis von 19,68 €/m² für ein förderfähiges Investitionsvorhaben ausgegangen. Dieser Kaufpreis wurde auch im Februar 2010 verwaltungsintern noch als Zielwert benannt (43/13).

Hiervon ausgehend unterbreitete der Vorhabenträger mit Schreiben vom 20.04.2011 (43/60 f.) ein erstes Angebot und führte aus:

„Zur Findung eines angemessenen Kaufpreises sind wir von Ihrer Unterlage „Hinweise zum Erwerb von stadteigenen Gewerbe- und Industriegrundstücken“ ausgegangen. Daran wird von Ihnen der Kaufpreis für die erschlossene Fläche mit 30,68 €/m², unter Berücksichtigung der Förderung mit 19,68 €/m², genannt. Von Ihnen wurde darauf hingewiesen, dass die Preisforderungen der Grundeigentümer für die neuen Flächen etwas höher wären als bei dem vorhandenen Flächenbestand. Andererseits entfällt vieles beim Erschließungsaufwand für diese große Fläche, wie z. B.: (...).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Aspekte kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich ein realistischer Grundstückspreis zwischen den 19,68 €/m² und den 30,68 €/m² bewegen sollte, wobei dann noch eine eventuelle Förderung preismindernd zu berücksichtigen wäre.“

Mit Schreiben vom 29.04.2011 (43/66 f.) erwiderte Oberbürgermeister [REDACTED] unter Bezugnahme auf ein Verhandlungsgespräch vom 27.04.2011, dass

„die Vertreter des Landes, in Person insbesondere Staatssekretär [REDACTED], (...) das hohe Interesse des Landes an der vorgesehenen Ansiedlung zum Ausdruck gebracht [haben], dem ich mich für die Stadt Neumünster gern und ausdrücklich anschließen konnte.

Vor diesem Hintergrund biete ich Ihnen die von Ihnen gewünschten Flächen in der Größenordnung von 12,3 ha im Industriegebiet Süd zu einem Preis von 34,56 €/m² an. Damit befindet sich dieses Angebot sehr dicht an dem von Ihnen im Schreiben vom 20.04.2011 formulierten Preisrahmen.

Im Interesse Ihrer Ansiedlung habe ich damit im Rahmen des Möglichen auf zunächst kalkulierte Kostenansätze für bereits erbrachte Aufwendungen, wie Planung, Ausgleich und äußere Erschließung sowie weitere vorgehaltene Infrastruktur verzichtet. (...)

Dabei gehe ich davon aus, dass alle vorhabenbedingten Kosten von Ihnen zu tragen sind. Soweit städtische Gesellschaften oder die Stadt bei der Abwasserentsorgung selbst betroffen sind, versichere ich Ihnen meine Unterstützung, für Sie wirtschaftliche Lösungen zu erreichen.“

Wie sich hieraus ergibt, war die Kaufpreiskalkulation von Anfang an so strukturiert, dass Kosten für die spätere Ertüchtigung der Kanalisation etc. nicht herein berücksichtigt waren. Oberbürgermeister [REDACTED] hatte allerdings jedenfalls den Vorbehalt geäußert, dass alle vorhabenbedingten Kosten vom Vorhabenträger zu tragen seien.

Auf Anfrage von Herrn [REDACTED] vom 14.05.2011 im Hinblick auf die von der Stadt Neumünster beabsichtigten Regelungen eines städtebaulichen Vertrages und der damit verbundenen weiteren Zahlungen und Kosten für den Vorhabenträger (11/108) wurde mit der Ausarbeitung eines Entwurfs eines städtebaulichen Vertrages begonnen. Herr [REDACTED] empfahl mit E-Mail vom 31.05.2011 (11/119) die Aufnahme einer Vertragsregelung zur Ver- und Entsorgung. Dieser Regelungsvorschlag enthielt jedoch keine Forderungen von Kosten für Infrastrukturmaßnahmen, sondern lediglich die Verpflichtung des Vorhabenträgers, auf eigene Kosten die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Auftrag gegebenen Gutachten zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation und zur Möglichkeit der Direkteinleitung von Kühl- und Brüdenwasser in die Stör oder den Harwehgraben einzuholen.

Der von der Stadt Neumünster erstellte und zunächst mit dem Vorhabenträger verhandelte Entwurf eines städtebaulichen Vertrages (vgl. Entwurf vom 09.06.2011 (11/219f.)) sah eine entsprechende Kostenregelung für die Gutachten zu Lasten des Vorhabenträgers vor, des Weiteren sollten nach dem Entwurf unter anderem die Kosten für Anpassungsmaßnahmen sowohl städti-

scher Anlagen der Entsorgung auf die speziellen Betriebserfordernisse des Vorhabens als auch von Anlagen der Entsorgung dritter (Punkt A. SWN) vom Vorhabenträger übernommen werden. Der Verkaufspreis sollte nach dem Entwurf (weiterhin) 34,56 €/m² betragen, ebenso nach dem Inhalt des seinerzeit noch separat erstellten Entwurfs eines Grundstückskaufvertrages.

Im Zuge der nachfolgenden Verhandlungen am 22.07.2011 einigten sich die Beteiligten schließlich auf einen Kaufpreis von 34,00 €/m² (12/115 f.). Zwar enthielt dieser Kaufpreis keine Kostenbestandteile für eine etwaige Anpassung der städtischen Infrastruktur zur Abwasserentsorgung, derartige Kosten standen jedoch zu dieser Zeit nicht konkret im Raum.

Ein Schaden hätte sich insoweit im Hinblick auf die Kaufpreisfindung dann ergeben können, wenn der letztlich vereinbarte Kaufpreis – unter Zugrundelegung eines erschlossenen Grundstücks – unangemessen niedrig gewesen wäre. Hierfür finden sich jedoch aus den Aktenvorgängen keine Anhaltspunkte.

3.1.4.5 Regelungen zur Abwasserbeseitigung

Wie bereits dargelegt, bestand auf der Grundlage der eingeholten Gutachten seit Mitte Juli 2011 das Einverständnis der Beteiligten, dass sowohl die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Kanalisation in einer Größenordnung von 400.000 m³/a und die Direkteinleitung von Kühl- und Brändenwasser über eine Druckrohrleitung in den Harwehgraben in technischer und fachlicher Hinsicht keinen Bedenken begegnen würde.

Der Kauf- und städtebauliche Vertrag enthält hierzu in § 14 Abs. 2 lediglich folgende Regelungen:

II. § 14 (Beabsichtigte Bebauung, Abwasser)

(2) Abwasserrechtlich wird die Käuferin Genehmigungen bezüglich des Schmutzwassers auf der Basis des Gutachtens gemäß Anlage (2) und bezüglich des Kühl- und Brändenwassers auf der Basis des Berichtes des BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel vom 12.07.2011, Anlage (3), und der Stellungnahme der Stadt Neumünster, Sachgebiet II, Fachdienst Bau. und Umwelt, Abt. Natur und Umwelt, untere Wasserbehörde, vom 20.07.2011, Anlage (4), beantragen.

Durch diese Regelungen werden die eingeholten und dem Vertrag auch als Anlage beigefügten Gutachten zur Geschäftsgrundlage des weiteren Vorgehens gemacht.

Dies hat Bindungen indes hauptsächlich für die Käuferin zur Folge, da sie sich verpflichtete, die entsprechenden Genehmigungen auf der Grundlage dieser Gutachten (und damit letztlich auch nach Maßgabe der Vorgaben dieser Gutachten) zu erstellen. Ein Antrag z. B. auf eine weitergehende Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser in einer größeren Menge hätte letztlich einen Verstoß gegen diese vertragliche Bestimmung dargestellt.

Auf der anderen Seite enthält die Regelung keine Verpflichtung der Stadt Neumünster, die so beantragten Genehmigungen auch tatsächlich zu erteilen. Eine entsprechende Zusicherung enthält der Kauf- und städtebauliche Vertrag gerade nicht. Vielmehr wurde zu den Folgen einer solchen Nichterteilung der Genehmigung in § 21 Abs. 5 des Vertrages vereinbart, dass die Käuferin berechtigt sein sollte, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Genehmigungen bezüglich der Einleitung des Abwassers bestandskräftig versagt oder nur mit zusätzlichen Auflagen erteilt werden, die wesentliche Mehrkosten verursachen. Auch hier wurden etwaige Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche aus dem zum Rücktritt berechtigenden Umstand gemäß § 21 Abs. 6 des Vertrages ausdrücklich ausgeschlossen.

3.1.4.6 Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kauf- und städtebauliche Vertrag vom 26.09.2011 nicht nur im Hinblick auf seine städtebauliche Komponente betreffend die Durchführung des bereits laufenden Verfahrens zur dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 wirksam ist, sondern auch keine als solches für die Stadt Neumünster nachteiligen Regelungen enthält, die vorliegend zu einem Schaden geführt hätten. Zwar entzieht sich die Frage, ob der Kaufpreis hier als angemessen zu bezeichnen ist, einer juristischen Betrachtung. Es haben sich aus der Begutachtung der Akteninhalte aber auch keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass der Kaufpreis hier bewusst zu niedrig angesetzt worden wäre.

3.1.5 Zusicherungen im Zusammenhang mit der Ansiedlungsentscheidung für das MTW

Nachteile oder Schäden aus der Ansiedlungsentscheidung für das MTW hätten sich für die Stadt Neumünster auch dann ergeben können, wenn in diesem Zusammenhang durch entsprechende Zusicherungen für zukünftige Ausbaustufen und weitere lebensmittelverarbeitende Betriebe Verpflichtungen der Stadt Neumünster insbesondere zur Abnahme und Verarbeitung weitergehender Abwassermengen begründet worden wären, die die Stadt Neumünster gegebenenfalls nur unter erheblichen zusätzlichen technischen und finanziellen Aufwendungen hätte erfüllen können.

Eine **Zusicherung** ist gemäß Legaldefinition in § 108a Landesverwaltungs-gesetz Schleswig-Holstein (LVwG) eine von der zuständigen Behörde erteilte Zu-sage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlas-sen. Eine solche Zusage bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form und darf, soweit Dritte vor Erlass des Verwaltungsaktes zu hören oder ander-weitig zu beteiligen sind, erst nach einer solchen Anhörung oder Mitwirkung gegeben werden. Die Behörde geht hierbei eine materiellrechtliche Verpflichtung ein, weshalb – soweit nicht ausdrücklich eine Zusicherung erteilt wird – der Wille zur materiellrechtlichen Bindung gegenüber dem Adressaten der Er-klärung im Rahmen nach den Grundsätzen der zivilrechtlichen Auslegung von Willenserklärungen nach den §§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden muss (BVerwG, Urteil vom 07.02.1986 – Az.: 4 C 28/84, NJW 1986, 2267). Maßgebend ist demge-mäß nicht der innere, sondern der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte (vgl. BVerwGE 60, 223 (228f.)).

Klarzustellen ist, dass sich aus den gesichteten Aktenvorgängen in der Zeit 2010 – 2012 keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine solche Zusage in schriftlicher Form erteilt worden wäre. Die Regelung zu Einleitungsgenehmi-gungen im Kauf- und städtebaulichen Vertrag erschöpft sich, wie bereits dar-gelegt, in der Antragspflicht des Vorhabenträgers und bezieht sich der Sache nach auch nur auf die erste Ausbaustufe des MTW.

Eine zweite Ausbaustufe war zwar auch zur Kenntnis der Beteiligten geplant, insoweit ist jedoch nicht ersichtlich, dass hier verbindliche Absprachen getrof-fen worden wären, zumal die konkreten Abwasserkontingente für diese zweite

Ausbaustufe zu dieser Zeit nicht kommuniziert worden sind. Sämtliche Berechnungen der Beteiligten bezogen sich stets nur auf die vom Vorhabenträger mitgeteilten Daten zur ersten Ausbaustufe.

Darüber hinaus ist nochmals festzuhalten, dass in der Phase bis zum Satzungsbeschluss der Ratsversammlung über die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 am 27.03.2012, in welcher die maßgeblichen Entscheidungen zur Ansiedlung des MTW getroffen wurden, nach dem hier vorliegenden Akteninhalt keinerlei Gespräche über die Ansiedlung eines weiteren lebensmittelverarbeitenden Betriebes geführt wurden. Etwaige Abstimmungen zur Realisierung beider Betriebe (mit insgesamt fünf Ausbaustufen) wurden im Rahmen dieser Ansiedlungsentscheidung nicht durchgeführt.

3.1.6 Ankauf von Grundstücken

Die für das Vorhaben erforderlichen Grundstücksflächen standen im Rahmen der Projektvorbereitung in den Jahr 2010 und 2011 nicht im Eigentum der Stadt Neumünster.

Zwar beantragte Oberbürgermeister [REDACTED] gemäß Beschlussvorlage vom 24.01.2011, Drucksache Nr.: 0697/2008/DS, die Erteilung einer Ermächtigung durch die Ratsversammlung, die für die Ansiedlung des MTW auf einer Fläche von ca. 12 ha benötigten einzelnen Grundstücke anzukaufen, um diese an das MTW weiter veräußern zu können (43/44 ff.). Von dieser Ermächtigung wurde jedoch zunächst kein Gebrauch gemacht.

Dementsprechend enthielt der Kauf- und städtebauliche Vertrag in § 1 den ausdrücklichen Hinweis, dass die zu veräußernden Flächen derzeit noch nicht im Eigentum der Stadt Neumünster stünden und von der Stadt als Verkäuferin zunächst ihrerseits angekauft würden. Der vom Vorhabenträger zu zahlende vorläufige Kaufpreis war nach § 4 Abs. 2 des Vertrages erst zu überweisen, wenn die Stadt Neumünster Eigentümerin der Kaufgrundstücke geworden ist. Gemäß § 21 Abs. 11 waren allerdings sowohl die Käuferin also die Verkäuferin berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Stadt nicht bis zum 15.12.2011 Eigentümerin der Kaufgrundstücke geworden sei. Im Falle der Ausübung dieses Rücktrittsrechts durch einen der Beteiligten stand der Käuferin gegenüber der Stadt Neumünster gemäß § 21 Abs. 12, 13 des Vertrages

ein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung aus dem zum Rücktritt berechtigenden Umstand gegen die Stadt zu. Darüber hinaus waren die vorvertraglichen Kosten oder Kosten für in diesem Vertrag geregelte Pflichten zu ersetzen.

Die vorstehende Rücktrittsregelung führte zu einer klaren Risikoverteilung zu Lasten der Stadt Neumünster im Hinblick auf die Beschaffung bzw. den Ankauf der Grundstücke von den bisherigen Eigentümern. Gerade auch mit Blick auf den engen zeitlichen Rahmen zur Beschaffung der Grundstücke – zwischen der Beurkundung des Kauf- und städtebaulichen Vertrages und dem Zeitpunkt der potentiellen Entstehung des Rücktrittsrechts lag ein Zeitraum von nur etwa 2 1/2 Monaten, in dem die Grundstücke erworben und auf die Stadt Neumünster übertragen werden mussten – bestand hier ein erhebliches Risiko von Folgekosten zu Lasten der Stadt Neumünster für den Fall des Rücktritts. Der Fachdienst Recht der Stadt Neumünster hatte diesbezüglich mit Vermerk vom 01.07.2011 (43/79 ff.) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

„dem Umstand, dass die Stadt Neumünster noch nicht Eigentümerin des Grundstückes ist, durch eine angemessene Regelung Rechnung getragen werden [muss]. Wie bereits besprochen ist dabei aus unserer Sicht anstelle eines Rücktrittsrechtes auch die Regelung einer aufschiebenden Bedingung denkbar. Maßgeblich sollte dabei sein, dass die Stadt Neumünster von Ansprüchen der MTW und von den Vertragskosten freigehalten wird, wenn ein Erwerb des Grundstückes scheitert.“

Dieser Hinweis wurde seitens der Liegenschaftsverwaltung jedoch nicht aufgenommen. Vielmehr wurde in einem Vermerk vom 06.07.2011 (43/92) lediglich festgehalten, dass

„von der Alternative, den Vertragsabschluss als auflösende Bedingung für die noch zu schließenden Grundstückskaufverträge mit den jetzigen Eigentümern zu formulieren, (...) Abstand genommen [wurde], weil in diesem Falle die Notarkosten von ca. 27.000,00 € von der Stadt Neumünster zu tragen wären.“

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Entscheidung zu den kaufvertraglichen Regelungen bezüglich des Ankaufs der Grundstücke sachgerecht war, zumal der Vorschlag des Fachdienstes Recht, eine Regelung zu einer aufschiebenden Bedingung einzufügen, sich offenkundig nicht auf etwaige vorzei-

tige Beurkundungen mit den bisherigen Grundstückseigentümern bezog, sondern vielmehr auf den Grundstückskaufvertrag mit dem MTW, dessen Wirksamkeit vom erfolgreichen Ankauf der Flächen durch die Stadt Neumünster abhängig gemacht werden sollte.

Allerdings ist anzumerken, dass das tatsächliche Risiko einer solchen Rücktrittserklärung im Ergebnis wohl nicht als sehr hoch einzuschätzen war, da auch der Investor letztlich kein Interesse an einer sofortigen Rückabwicklung des Kauf- und städtebaulichen Vertrages gehabt haben dürfte.

Jedenfalls aber ist eine solche Rücktrittserklärung letztlich nicht abgegeben worden, sodass die nachteiligen vertraglichen Regelungen nicht zum Tragen gekommen sind bzw. nicht zu finanziellen Schäden für die Stadt Neumünster geführt haben.

3.1.7 Umweltrechtlicher Schaden

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung des MTW wurde im Rahmen der Ansiedlungsentscheidung davon ausgegangen, dass in der ersten Ausbaustufe ein Schmutzwasservolumen von 400.000 m³ jährlich zur Einleitung in die Kanalisation und Reinigung im Klärwerk Neumünster anfielen (Indirekteinleitung) sowie ein Volumen von 350.000 m³ jährlich an Kühl- und Brüdenwasser über eine Druckrohrleitung in den Harwehgraben und von dort in die Stör eingeleitet würde (Direkteinleitung).

Klarzustellen ist zunächst, dass sich grundsätzlich jede Einleitung von Abwässern, soweit diese direkt erfolgt oder nach Reinigung in der Kläranlage immer noch Nährstofffrachten aufweist, eine nachteilige Veränderung des jeweiligen Gewässers mit sich bringt, in das die Einleitung erfolgt.

Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, ob diese nachteilige Veränderung auch einen Schaden im umweltrechtlichen Sinne darstellt. Ein solcher ist, wie bereits dargelegt, gem. § 2 Ziff. 1. lit. b USchadG i. V. m. § 90 Abs. 1 WHG dann gegeben, wenn ein Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder das ökologische Potential oder den

chemischen Zustand eines künstlich oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers vorliegt.

Hierbei ist unter einer nachteiligen Auswirkung praktisch jede negative Abweichung vom aktuellen Stand erfasst, ohne dass es auf die zeitliche Dauer oder das Ausmaß der Abweichung ankäme. Eine bereits vorhandene Verunreinigung schließt weitere nachteilige Veränderungen nicht aus, wie sich auch aus dem Umstand ergibt, dass der Ausgangszustand, also der vorfindliche Gewässerzustand, den Bezugspunkt für die Bewertung der Gewässerschädigung bildet (vgl. Petersen, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 90 WHG Rn. 33).

Nach § 90 Abs. 1 WHG müssen diese nachteiligen Auswirkungen jedoch erheblich sein. Es handelt sich insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gesetzlich nicht definiert ist. Auch der Umwelthaftungsrichtlinie sind insofern keine näheren Vorgaben zu entnehmen. Es wird vor diesem Hintergrund diskutiert, ob für den Gewässerschadensbegriff bzw. die Erheblichkeit darauf abgestellt werden kann, ob die vorgenommene Veränderung eine Änderung der Klassifizierung des Gewässers in eine andere Zustandsklasse im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nach sich gezogen hätte. Insofern wird auch vertreten, dass die Gewässerklassifizierung im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung zur Erheblichkeitsbestimmung zumindest eine Orientierung bzw. ein Indiz für eine erhebliche Veränderung bietet.

Ein anderer Ansatzpunkt besteht darin, aus dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot Anhaltspunkte für die Bestimmung des im Rahmen des § 90 WHG haftungsrechtlich relevanten Erheblichkeitsbegriffs abzuleiten. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch Umfang und Inhalt des Verschlechterungsverbots, wie es sich u. a. aus § 27 WHG ergibt, gesetzlich nicht genau bestimmt sind. Auch in diesem Rahmen besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Verschlechterung in diesem Sinne (erst) dann zu bejahen ist, wenn mit der Verschlechterung eine Einstufung in eine schlechtere Zustandsklasse verbunden ist oder ob eine nachteilige Veränderung in diesem Sinne schon bei geringfügiger Verschlechterung des Ist-Zustandes gegeben ist. Im letzteren Fall wäre unter einer Verschlechterung jede nachteilige Veränderung im Sinne einer Einwirkung zu verstehen, die sich nicht positiv oder neutral im Gewässerzustand niederschlägt.

Für die vorliegende Begutachtung ist unabhängig davon, wie diese offenen Auslegungsfragen letztlich zu beantworten sind, festzuhalten, dass jedenfalls dann, wenn eine Einwirkung auf ein Gewässer schon nach dem engen Begriffsverständnis keine Verschlechterung i. S. d. § 27 WHG darstellt, diese Einwirkung auch keinen Gewässerschaden i. S. d. § 90 WHG nach sich ziehen kann.

Für die genehmigten Mengen der ersten Ausbaustufe des MTW hat insoweit eine eingehende Überprüfung der geplanten Einleitungen stattgefunden. Dies gilt insbesondere auch für die Direkteinleitung in den Harwehgraben. Auf der Grundlage des Gutachtens vom 12.07.2011 (43/165ff.) und der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 20.07.2011 (43/168f.) wurde letztlich über das Büro BBS, welches auch das vorgenannte Gutachten erstellt hatte, der entsprechende Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung des Kühl- und Brüdenwassers gestellt (13/14ff.). In dem Antrag wurden die Auswirkungen der geplanten Einleitung auf den Harwehgraben und die Stör eingehend geprüft. Hierbei wurde auch das enge Verständnis des Verschlechterungsverbots zugrunde gelegt (13/19). Insoweit kam der Gutachter zu dem folgenden Schluss:

„Da Zustand und Potenzial am Harwehgraben gleich angenommen werden, ist eine Verbesserung zur Zielerreichung nicht erforderlich. Eine Zunahme der Temperatur und Nährstoffe ist aufgrund der geringen Verdünnung anzunehmen. Sie wird aber keine weitere Verschlechterung für die Qualitätskomponenten bedeuten, da es sich hier um unempfindliche Arten der Stillgewässer handelt, die auf höhere Gewässertemperaturen mit geringeren Sauerstoffgehalten eingestellt sind. Durch die Minimierungsmaßnahmen Kühlturm und Verweilbecken am Werk selbst wird der Kerntemperaturanstieg reduziert.

In der Stör muss sowohl der Zustand „schlecht“ (im Bereich der Einmündung Harwehgraben) bis „mäßig“ (ca. 1 km unterhalb) erhalten werden, als auch eine Verbesserung auf „mäßig“ als Potenzial (Planungsraum) und "gut" als ökologischer Zustand (ca. 2 km unterhalb) im natürlichen Wasserkörper erreichbar bleiben. Es wurde daher gefordert, dass die Richt- oder Orientierungswerte nach der Einleitung in der Stör nicht überschritten werden und dass eine nur geringe bis mittlere Ausschöpfung des zulässigen Wertes durch die Anhebung erfolgt. [...]

Mit einer Reihe von Minimierungsmaßnahmen wird diesen Vorgaben entsprochen und ei-ne Verschlechterung der Zustände oder Entwicklungsmöglichkeiten der Stör vermieden.“

Dem Gutachter zufolge war daher nicht von einer Verschlechterung des Ist-Zustandes der betroffenen Gewässer durch die geplante Direkteinleitung auszugehen. Es ergeben sich aus den Aktenvorgängen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Einschätzung wissentlich oder unwissentlich fehlerhaft oder unzutreffend gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund kann jedenfalls für die geplanten Einleitungsmengen nicht festgestellt werden, dass ein umweltrechtlicher Schaden im Sinne des § 2 USchadG i. V. mit § 90 WHG eingetreten wäre.

Klarzustellen ist im Übrigen noch einmal mit Blick auf die gutachterliche Fragestellung, dass ein Schaden im umweltrechtlichen Sinne stets auf das umweltrechtliche Kollektivrechtsgut Umwelt oder Natur bzw. einzelne, zu diesen zählenden Komponenten wie etwa Wasser, Boden, Luft etc. abstellt. Der Schaden vollzieht sich mithin nicht an Rechtsgütern, die einer einzelnen Person oder Körperschaft, wie der Stadt Neumünster, entstehen. Ein eigener Schaden für die Stadt Neumünster könnte sich insoweit allenfalls ergeben, wenn diese auf eigene Kosten Maßnahmen zur Schadenssanierung vornehmen müsste. Allerdings richtet sich die Sanierungspflicht nach § 90 Abs. 2 WHG grundsätzlich an die „verantwortliche Person“ i. S. d. § 2 Nr. 3 USchadG. § 2 Nr. 3 USchadG wiederum stellt letztlich auf den Begriff des Betreibers i. S. d. Umwelthaftungsrichtlinie ab. „Verantwortlicher“ ist insoweit jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat. Erfasst werden mithin grundsätzlich die verantwortlichen Personen in dem Betrieb, von dem die schädliche Einwirkung ausgeht. Auch ein Handeln der öffentlichen Hand kann in-soweit erfasst sein, wenn es sich um eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 2 Nr. 4 USchadG handelt. Dies ist jedoch dann zu verneinen, wenn die öffentliche Hand als Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde tätig wird.

Vor diesem Hintergrund ist auch mit Blick auf die spätere Entwicklung, bei der z. B. für das Jahr 2019 deutliche Überschreitungen der genehmigten Kontingente bei der Direkteinleitung in den Harwehgraben festgestellt wurden, eine

etwaige Verantwortlichkeit letztlich die Betreiber des MTW träge. Unabhängig hiervon ist, soweit aus den Aktenvorgängen bekannt, nicht positiv festgestellt worden, dass die zusätzlichen Einleitungsmengen tatsächlich zu einer nachteiligen Veränderung in den betroffenen Gewässern geführt hätten. Jedenfalls ist die Direkteinleitung in den Harwehgraben, wie sich auch aus der Antwort der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 29.03.2022 (Landtagsdrucksache 19/3751) auch Gegenstand der behördlichen Überwachung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Neumünster im Hinblick auf die Parametertemperatur und pH-Wert. Insoweit kam es jedoch nur zu einigen Überschreitungen der Einleittemperaturen, die meist bei sonnigem, warmem Herbstwetter auftraten.

Ob im Ergebnis durch die Überschreitungen der genehmigten Mengen und Parameter ein Umweltschaden i. S. d. § 2 USchadG entstanden ist, kann anhand der vorliegenden Aktenvorgänge und ohne entsprechende fachgutachterliche Untersuchung nicht bewertet werden.

3.1.8 Zwischenergebnis zur Ansiedlung des MTW

Zusammenfassend ist zur Ansiedlung des MTW festzuhalten, dass die technischen Anforderungen an den Umgang mit dem Abwasser und die daraus sich im Wesentlichen stellenden Fragen zur Einleitung der Schmutzwassermengen in die Kanalisation und Verarbeitung im Klärwerk ebenso wie zur Direkteinleitung von Kühl- und Brüdenwasser in den Harwehgraben in fachlicher und technischer Sicht frühzeitig erkannt und auf der Grundlage der projektierten und mitgeteilten Abwassermengen aufgearbeitet und einer Lösung zugeführt wurden. Im Fokus stand hier die erste Ausbaustufe des MTW. Aus den Unterlagen ergeben sich stets auch Andeutungen auf eine zweite Ausbaustufe, entsprechende Zusicherungen wurden diesbezüglich jedoch nicht erteilt.

Die entsprechenden vertraglichen Regelungen aus dem Kauf- und städtebaulichen Vertrag vom 26.09.2011 sind, auch soweit es die Komponenten des städtebaulichen Vertrags betrifft, wirksam und ohne Vorwegbindung im Hinblick auf das zuvor eingeleitete Bauleitplanverfahren zur dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 vereinbart worden. Als problematisch erweist sich die kaufvertragliche Regelung zum Ankauf der Grundstücke, welche nur eine

sehr kurze Frist zur Erfüllung der Verpflichtung der Stadt Neumünster vorsah, die für das Vorhaben erforderlichen Grundstück im Eigentum Dritter von diesen anzukaufen und sich übereignen zu lassen. Das hierin vorhandene Risikopotenzial eines Rücktritts des Investors mit entsprechenden finanziellen Lasten für die Stadt Neumünster hat sich jedoch im Ergebnis nicht verwirklicht.

Die Betrachtungen der Folgen der Ansiedlung i. S. d. Beantwortung der gutachterlichen Fragen bleibt der Schlussbetrachtung unter IV. dieses Gutachtens vorbehalten.

3.2 Ansiedlung des lebensmittelverarbeitenden Betriebs (LMB / Meierei)

Ebenso wie zuvor im Hinblick auf den Ansiedlungsvorgang für das MTW soll für den LMB zunächst präzisiert werden, welches die entscheidenden Verfahrensschritte und der maßgebliche Zeitraum waren, in dem sich die wesentlichen Entscheidungsprozesse zur Ansiedlung abgespielt haben (hierzu nachfolgend unter 3.2.1). Es folgt eine Betrachtung zu den sich ergebenden technischen Anforderungen bei der Ansiedlung des LMB, auch in Wechselwirkung mit dem Betrieb und der geplanten Erweiterung des MTW, sowie dazu, wie die Beteiligten mit diesen Anforderungen umgegangen sind (hierzu nachfolgend unter 3.2.2). Es ist sodann zu klären, ob und inwieweit die technischen Auswirkungen der Ansiedlung des LMB auf die städtischen Entwässerungsanlagen zu einem finanziellen Schaden für die Stadt Neumünster geführt haben (hierzu nachfolgend unter 3.2.3) und ob sich derartige ersatzfähige Schäden im Zusammenhang mit den relevanten Verträgen (hierzu nachfolgend unter 3.2.4), aus etwaigen Zusicherungen der Stadt Neumünster (hierzu nachfolgend unter 3.2.5) oder in umweltrechtlicher Sicht (hierzu nachfolgend unter 3.2.6) ergeben.

3.2.1 Relevanter Zeitraum für die Entscheidungsprozesse zur Ansiedlung des LMB

Der Prozess zur Ansiedlung des LMB begann im Herbst 2013 und endete, jedenfalls im Hinblick auf die tatsächlich erteilten dauerhaften Genehmigungen, im September 2018.

Die wesentlichen Verfahrensschritte stellen sich wie folgt dar:

- 29.01.2015: Aufstellungsbeschluss der Ratsversammlung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“
- 14.02.2017: Zustimmender Beschluss der Ratsversammlung zur Veräußerung des Vorhabengrundstücks an den LMB
- 04.04.2017: Satzungsbeschluss der Ratsversammlung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet An der Südumgehung“
- 06.09.2017: Notarielle Beurkundung des Grundstückskaufvertrages für das Vorhaben LMB
- 20.03.2018: Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben durch das LLUR
- 17.12.2018: Erteilung der Genehmigung nach der Abwassersatzung zur Einleitung von Abwasser in einem Umfang von 420.000 m³/a in die Abwasserkanalisation der Stadt Neumünster

Klarzustellen ist bereits an dieser Stelle, dass nach dem vorliegenden Gutachtenmaterial bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Bestandteil der Planungen für den LMB war stets die Direkteinleitung von Kühl- und Permeatwasser in die Stör über eine noch zu erstellende Druckrohrleitung. Insoweit wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.03.2018 auch unter der Bedingung erteilt, dass vor Inbetriebnahme die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Stadt Neumünster für die Direkteinleitung erteilt würde. Tatsächlich wurde eine solche Genehmigung, soweit ersichtlich, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantragt. Zwar wurde am 10.02.2020 eine bis zum 10.02.2021 befristete Erlaubnis erteilt, Kühl- und Permeatwasser mit einem Umfang von bis zu 420.000 m³/a in den Harwehgraben einzuleiten. Diese Genehmigung wurde jedoch vom Vorhabenträger nicht ausgenutzt und ist sodann durch Zeitablauf erloschen. Vor diesem Hintergrund ist der Ansiedlungsvorgang für den LMB – auch hinsichtlich seiner ersten Ausbaustufe – nach wie vor nicht abgeschlossen.

Wie bei der Ansiedlung des MTW lässt sich auch beim LMB anhand der Aktenvorgänge ein Zeitraum eingrenzen, in dem die wesentlichen Überlegungen und Entscheidungsprozesse stattgefunden haben, und zwar in der Zeit ab Oktober 2014 und sodann insbesondere ab Beginn des Jahres 2016 bis zum

Satzungsbeschluss der Ratsversammlung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 Anfang April 2017. Zwar wurde insbesondere der Grundstückskaufvertrag noch nachgelagert beurkundet, über diesen war jedoch bereits im Februar 2017 Beschluss gefasst worden. Die wesentlichen Entscheidungen zur Ansiedlung waren mithin zur Zeit des Satzungsbeschlusses getroffen, so dass sich die Untersuchungen ganz wesentlich auch auf die Zeit bis zu diesem Beschluss zu beziehen hat.

3.2.2 Technische Anforderungen an den Umgang mit dem Abwasser des LMB und deren Bearbeitung durch die Beteiligten

3.2.2.1 Schon aus der ersten Projektskizze des Vorhabenträgers vom 25.11.2013 (8/2f.) ergaben sich die grundlegenden Rahmenparameter und Herausforderungen für die Abwasserbeseitigung im Zuge der Ansiedlung des LMB:

„Es handelt sich bei dem Projektvorhaben um ein langfristiges Engagement, das im jetzigen Planungskonzept in drei Ausbaustufen vorgesehen ist. Die erste Ausbaustufe betrifft die Erstellung des Grundbetriebes für die Produktion des Basisprodukts. In der zweiten Ausbaustufe ist die Ergänzung der Produktion mit einer Konfektionierung vorgesehen. Als dritten Ausbauschnitt sieht der Investor die Erweiterung durch Diversifikation des Produktportfolios. (...)

Der geschätzte Schmutzwasseranfall von ca. 1.000 m³/d ist nach einer eventuellen Vorbehandlung zur Kläranlage abzuleiten.

Für die Ableitung des unverschmutzten Kühlwassers ist ein Vorfluter von Vorteil.“

Nähere Angaben ergeben sich aus dem Vermerk zu ersten aktenkundigen Projektbesprechung vom 17.10.2014 (8/4f.):

„Es soll meiereitypisches Schmutzwasser in einer Menge von 100 m³/h anfallen. Ferner fällt "sauberes" Brüden-/Kühlwasser in einer Menge von 75 m³/h an, das nach Möglichkeit in eine Vorflut eingeleitet werden soll. (...) Die Berechnung von Herrn [Büro WVK] ergab, dass der Ostsammler hydraulisch leistungsfähig ist. Ein Nadelöhr könnte die Pumpstation in der Padenstedter Straße sein, die möglicherweise ertüchtigt werden müsste. Als Alternativvariante führte Herr [Büro WVK] aus, dass auch zwei parallele Druckrohrleitungen (Durchmesser 22 cm) bis zur Kläranlage bzw. bis zur Stör für das

Brüden- und Kühlwasser verlegt werden könnten. (...) Die Kosten betragen etwa 1,4 Millionen €. Herr [REDACTED] merkte dazu an, dass grundsätzlich das Schmutzwasser auch im Ostsammler erwünscht wäre, da dort oft zu wenig Durchfluss herrscht und es zu Geruchsproblemen kommt.

Die Berechnung des Ostsammlers durch WVK wird durch die Abteilung Tiefbau geprüft. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob bei der Berechnung auch die mögliche Spiegelung des MTW einbezogen wurde. (...)

Der Unterzeichner sprach die Einleitung von Brüden- und Kühlwasser in die Stör an. Er wies darauf hin, dass entsprechend der Wasser-rahmenrichtlinie die Temperaturerhöhung in der Stör maximal 1,5 K betragen darf. Nach Auffassung des Unterzeichners wurde diese Temperaturdifferenz schon bei der genehmigten Einleitung von Brüden- und Kühlwasser aus dem MTW quasi ausgereizt. Herr [REDACTED] [REDACTED] entgegnete dazu, dass neuere Erkenntnisse zur tatsächlichen Temperaturbelastung des Brüden- und Kühlwassers aus dem MTW vorliegen würden. Danach wird das Kühl- und Brüdenwasser mit wesentlich geringerer Temperatur als damals angenommen eingeleitet.“

Schon an diesen ersten Überlegungen werden die wesentlichen technischen Problemlagen bei der Ansiedlung des MTW deutlich:

- Es bestand ein eindeutiges Problembewusstsein dafür, dass über den bereits bekannten zweiten Ausbauabschnitt des MTW hinaus der LMB mit bis zu drei Ausbaustufen realisiert werden könnte. Insoweit war zu klären, mit welchem Anfall von Schmutzwasser zur Indirekteinleitung über die Kanalisation und das Klärwerk Neumünster und mit wieviel Kühl- bzw. und Brüden- bzw. Permeatwasser zur Direkteinleitung in einen Vorfluter (die Stör oder über den Harwehgraben in die Stör) zu rechnen war.
- In Abhängigkeit von den Schmutzwassermengen und -qualitäten war (erneut) die ausreichende Dimensionierung der Kanalisation festzustellen und zu prüfen, ob das Klärwerk Neumünster das anfallende Schmutzwasser verarbeiten und unter Einhaltung der für das Klärwerk selbst genehmigten Mengen und Nährstofffrachten in die Stör würde einleiten können (Indirekteinleitung). Im Bedarfsfall wären Umfang und Kosten etwaiger Anpassungs- und Erweiterungsmaßnahmen für die städtischen Entwässerungsanlagen einschließlich des Klärwerks zu ermitteln.

- Es bestand die klar kommunizierte Erwartung des Vorhabenträgers, Kühl- und Brüden- bzw. Permeatwasser auch beim LMB unter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in einen Vorfluter einzuleiten.

3.2.2.2 Eine erste Bewertung der Problemlage ergibt sich schon aus dem Vermerk zur Besprechung vom 31.10.2014 (8/12f.):

„Entwässerung: Schmutzwasser (SW):

Einleitung in den Ostsammler hydraulisch machbar und vom TBZ erwünscht! Anschluss- und Benutzungszwang laut Satzung der Stadt NMS: Verpflichtung zur Einleitung des SW in den Ostsammler bis zur Kapazitätsgrenze; erst im Überlastungsfall kann das Unternehmen über eigene Druckrohrleitungen direkt an die Kläranlage anschließen (Kosten sollen vom MTW und neuem Unternehmer zusammengetragen werden; Erschließungsbeitrag reduziert sich; Kanalverlegung unterhalb der Fahrbahn, nicht Gehweg).“

Weiter heißt es in dem Vermerk, nach Aufführung einiger offener Fragen zu Schmutzwassermengen und -beschaffenheit:

- „- Ausbau des Kanalnetzes bis zum neuen Einleitpunkt (ab erster Stufe nötig): Welcher Einleitpunkt? Welche Strecke? Welche Kosten?
- Ausbau der Pumpstation in der Padenstedter Straße durch leistungsfähigere Pumpen (Umsetzung durch TBZ) wann erforderlich? Kosten 150.000,00 € bis 250.000,00 €
Rechtlich:
Wer übernimmt die Kosten für beide Maßnahmen? Unternehmen oder Umlage zu Erwerbskosten der Grundstücke?“

Zu Entwässerung Brüdenwasser wird ausgeführt:

- „Aussage Herr [REDACTED]: Unbelastet; entmineralisiert
Drei Varianten: Druckrohrleitung bis in den Harwehgraben/bis in die Stör/bis ins Klärwerk (5,5 bis 6 km Länge; Kosten laut Herrn [REDACTED] [REDACTED]: 1,4 Mio. €)
- langwieriges und schwieriges Planfeststellungsverfahren notwendig (...)
- max. Erwärmung der Gewässer um 1,5 K gegenüber vorher (WRRL) – Nachweis erbringen! Einleitung in Gewässer möglich?
- vorherige Reinigungsprozesse nötig“

Insoweit ergibt sich die jedenfalls zu diesem Zeitpunkt bestehende Einschätzung, dass die Stadt Neumünster die Einleitung des Schmutzwassers in den

Ostsammler (anstelle einer Druckrohrleitung) technisch bevorzugte und auch für realisierbar hielt; allerdings wurde der Ausbau des Kanalnetzes und insbesondere eine Ertüchtigung der Pumpstation in der Padenstedter Straße für erforderlich gehalten, ebenso wie eine diesbezügliche Kostenklärung.

Gemäß Vermerk vom 21.05.2015 des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht – Abteilung Natur und Umwelt (Untere Wasserbehörde) – zu einem internen Gespräch vom 29.04.2015 bei der Abteilung Stadtplanung (8/19ff.) gingen die Beteiligten (weiterhin auf der Grundlage der Projektskizze vom 25.11.2013) davon aus, dass

„nach ersten Angaben des Investors bei der Produktion erhebliche Abwassermengen anfallen werden: Mindestens 1.000 m³/Tag; 365.000 bis 670.000 m³/Jahr. Die Schmutzfracht konnte noch nicht genannt werden. Grob betrachtet ist mit Schmutzwassermenge in ähnlicher Größenordnung des MTW zu rechnen. Das gilt auch für das Kühl- und Brüdenwasser.

Nach Einschätzung des TBZ und der Abteilung Tiefbau ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserkanalisation im B-Plan 116 sowie die Kapazität des Ostsammlers ausreichend, um nochmals eine ähnliche Schmutzwassermenge aufzunehmen. Die Kapazität des Klärwerks ist nach Ansicht des TBZ ebenfalls ausreichend. Der Unterzeichner [REDACTED] gibt zu bedenken, dass das Pumpwerk Padenstedter Landstraße in Wittorf, ein begrenzender Faktor sein könnte und hier ein Ausbau notwendig werden könnte. Es ist zu überlegen, inwieweit der Investor an dem Ausbau des Pumpwerks Padenstedter Landstraße beteiligt wird, um die entsprechenden Schmutzwassermengen aufnehmen zu können. (...)“

Es wurde in diesem Gespräch im Weiteren auf die sogenannte „Mischwasserproblematik“ eingegangen, die dadurch entsteht, dass

„ein Teil des Innenstadtbereiches bezüglich des Oberflächenwassers über den Schmutzwasserkanal entsorgt wird. Dadurch ist der Schmutzwasserkanal im weiteren Verlauf als Mischwasserkanal zu betrachten. Die Stadt Neumünster schlägt an drei Stellen Mischwasser in die öffentlichen Oberflächengewässer ab, wenn es zu starken Regenereignissen kommt und das Klärwerk bzw. der Mischwasserkanal ansonsten überlastet wäre. [...]

Von Nachteil ist, dass der sogenannte Ostsammler vor dem Abschlag 3) am Klärwerk in die Mischwasserleitung, der Hauptzuleitung zum Klärwerk, einmündet. Dadurch wird das Mischwasser mit hochkon-

zentriertem Schmutzwasser aus den Ostsammler stärker belastet. Wenn ein Abschlag am Abschlagspunkt 3) notwendig wird, ist daher die Gewässerbelastung durch die höhere Schmutzfracht aus dem Ostsammler größer. [...]

Wenn die Einmündung des Ostsammlers hinter dem Mischwasserabschlag in die Zuleitung erfolgen würde, entstünde eine erhebliche Entlastung der Mischwasserfracht im Abschlagsfall. Die Stadt würde erhebliche Kapazitäten gewinnen und könnte vermutlich weitere Gewerbebetriebe mit einer höheren Schmutzfracht bezüglich des Schmutzwassers entsorgen. Auf diese Art und Weise wäre ein Anschluss des neuen LMB an das Schmutzwassersystem Neumünster möglich und zusätzlich hätte die Stadt noch für eine Entlastung des eigenen Schmutzwasserkanalnetzes gesorgt. Auch hier ist zu überlegen, inwieweit der Investor an den Investitionskosten zu beteiligen ist. Der Ostsammler müsste etwa auf einer Strecke von 900 m bis zum Klärwerk verlegt werden. Da in diesem Bereich aber sowieso ein erheblicher Sanierungsbedarf der Schmutzwasserkanalisation vermutet wird, wäre auch diese Investition sinnvoll und zukunftsweisend. [...]

Aufgrund der extrem hohen Schmutzfrachten und Abwassermengen sind Investitionen notwendig, an denen aus Sicht der Fachabteilungen die Verursacher (die Milchverarbeitenden Betriebe MTW und LMB) zu beteiligen sind. Dieses Vorgehen ist durchaus üblich, wenn sich „Starkverschmutzer“, die weitüberdurchschnittliche Abwassermengen produzieren, in einer Gemeinde ansiedeln. Oftmals beteiligen sich Investoren auch am Ausbau des öffentlichen Klärwerks, was in Neumünster nicht notwendig ist.

Aus Sicht des Unterzeichners sollte das Thema und die empfohlene Vorgehensweise rechtzeitig mit der Verwaltungsspitze abgestimmt und das weitere Verfahren geklärt werden, um eine gesicherte Basis für die nicht unerheblichen Investition zu schaffen, ein einheitliches Auftreten gegenüber den Investoren zu gewährleisten und ggf. entsprechende Verhandlungen einzuleiten.“

Auch hier wurde seitens der Fachverwaltung bereits ein Investitionsbedarf, jedenfalls im Hinblick auf das Pumpwerk Padenstedter Straße, voraussichtlich aber auch hinsichtlich der Verlegung des Anschlusses des Ostsammlers in den Hauptsammler zum Klärwerk gesehen und eine entsprechende Investitionsbeteiligung des Vorhabenträgers gefordert. Andererseits ging man (jedenfalls auf der Grundlage der damals kalkulierten Abwassermengen) davon aus, dass die Kanalisation und das Klärwerk nicht weitergehend ertüchtigt werden müssten.

3.2.2.3 Schließlich präzisierte der Vorhabenträger mit einem „Wasserbilanz, Startkonzept“ bezeichneten Papier vom 10.12.2015 die für den LMB zu erwartenden Abwassermengen und -qualitäten (8/35). Hiernach wurde für das Schmutzwasser mit einer Menge von 1.300 m³/d und 420.000 m³/a gerechnet. Der Anfall an Brüdenwasser wurde mit 900 m³/d und 350.000 m³/a angegeben. Für das Kühlwasser wurde lediglich ein Tageswert von 800 m³/d angegeben, jedoch kein Jahreswert. Schon zuvor hatte der Vorhabenträger hinsichtlich des Kühl- und Brüdenwassers klargestellt, dass aus seiner Sicht diese Abwässer in eine Vorflut geleitet werden müssten (2/58). Sollte der Vorhabenträger dafür auch eine Abwassergebühr zahlen, wäre das ein K.-o.-Kriterium für den Standort.

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches am 18.01.2016 stellte der Vorhabenträger hierzu klar, dass sich die Angabe der Schmutzwassermenge von 1.300 m³/d auf eine Ausbaustufe beziehe. Zur Ermittlung der Mengen im Endausbau können diese Mengen verdreifacht werden, um Anhaltspunkte für eine Maximallast zu haben (8/43f.). Insoweit teilten das TBZ und die Abteilung Tiefbau während des Gespräches ihre Einschätzung mit, dass die Leistungsfähigkeit des Klärwerks hinsichtlich Menge und Reinigungskraft gegeben sei (eine rechnerische Überprüfung laufe derzeit), ebenso die hydraulische Leistungsfähigkeit des Netzes im Freigefälle. Pumpstationen sowie der aktuelle Zustand der Kanäle müssten überprüft werden. Auch das Thema Mischwasserabschlag und Überschreitung der Schmutzfrachten sollte durch das Büro der WVK überprüft werden, insbesondere auch hinsichtlich der Variante einer Verlegung des Ostsammlers mit Hilfe einer Druckleitung direkt ans Klärwerk (Schmutzwasser). Die Kostenansätze für Ausbaumaßnahmen sollten in den Haushalt 2017/2018 eingestellt werden. Die Einleitung von Kühl- und Brüdenwasser in einen Vorfluter wurde weiter kritisch beurteilt. Aussichtsreich könne eine Variante sein, nach der die Direkteinleitung unmittelbar in die Stör nach dem Zusammenschluss mit der Schwale vorgenommen wird. Problematisch sei insoweit jedoch die Nährstoffbelastung bereits durch die erste Ausbaustufe des LMB. Dies sollte im Einverständnis mit dem Vorhabenträger auch frühzeitig mit den Landesbehörden abgestimmt werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Konsequenzen der Vorgaben der Wasserrechtsrahmenrichtlinie.

3.2.2.4 In einem internen Gespräch der Stadt Neumünster am 05.04.2016 korrigierte das TBZ seine bisherige Einschätzung zur Aufnahme- und Reinigungsfähig-

keit des Klärwerks dahingehend, dass zwar das Klärwerk das anfallende Schmutzwasser mit kleinen Erweiterungen voraussichtlich so reinigen könne, dass es nicht zu Grenzwertüberschreitungen komme (8/108f.), allerdings

„wäre damit die Kapazität des Klärwerks ausgeschöpft und die genehmigte Abwassermenge überschritten, sodass keine Pufferreserve mehr bestünde. [...] Ferner wurde ein neuer Aspekt thematisiert, der bislang noch nicht so im Fokus stand. Durch neue Berechnungen des Unterzeichners [Herr ████████] wurde festgestellt, dass die in die Stör eingeleiteten der Nährstofffrachten bedingt durch die zusätzliche Einleitung von Schmutzwasser des LMB in die Kläranlage der Stadt Neumünster deutlich größer ist als Frachten aus dem eingeleiteten Brüdenwasser. [...]

Nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde müssten die zusätzlichen Nährstofffracht durch die Kläranlage ebenfalls berücksichtigt werden.

Zur weiteren Vorgehensweise muss ein Gutachten zum biologischen und chemischen Zustand der Stör an den Einleitstellen erstellt werden. Die dazu notwendige Untersuchung der biologischen Indikatoren sollte nach Möglichkeit bereits im April 2016 durchgeführt werden. [...]

Durch technische Maßnahmen ist es sicherlich möglich, die eingeleiteten Nährstofffrachten aus dem Schmutzwasser an der kommunalen Kläranlage oder aber auch schon an der Anfallstelle beim LMB zu verringern. Die Frage ist jedoch, ob dadurch die Wirtschaftlichkeit des Projektes am Standort Neumünster noch gegeben ist. Die kommunalen Aufwendungen für das Projekt (Druckrohrleitung, ggf. Ausbau der Kläranlage, um die zusätzlichen Nährstofffrachten aus dem Schmutzwasser zu reduzieren) müssten dem Investor ggf. z. B. über den Kaufpreis in Rechnung gestellt werden. Die Stadtplanung berichtete, dass der Bebauungsplan auch offen für die Ansiedlung anderer Betriebe sein muss und sein wird. Unter Umstände ist es für die Stadt aufgrund der festgestellten Probleme und Unsicherheiten sinnvoller, das Gewerbegrundstück an andere Interessenten zu verkaufen. Insbesondere ist die Ansiedlung von neuen Arbeitsplätzen doch sehr gering.“

In der sich anschließenden Diskussion der Problematik mit dem Vorhabenträger bei einem Gespräch am 03.05.2016 wurde noch einmal herausgestellt, dass die Stör als gesamter Wasserkörper zu betrachten sei, was bedeutet, dass sowohl die Auswirkungen der Direkteinleiter von Brüden- und Kühlwasser als auch die des über das Klärwerk Neumünster eingeleiteten Schmutzwassers berücksichtigt werden müsste (44/7f.). Hierbei wurde seitens des

TBZ (Herr [REDACTED]) klarge stellt, dass bei einer Realisierung des dreistufigen Ausbaus des LMB zusätzliche Investitionen in die Kläranlage erforderlich würden, die jedenfalls aber technisch realisierbar seien, auch um die Einleitung von Schmutzwasser aus dem LMB über die Kläranlage in die Stör „frachtenneutral“ zu realisieren.

In dieser Besprechung wurde zu den Grundlagen der weiteren Betrachtung auch klarge stellt, dass kurzfristig nur die erste Stufe des LMB realisiert werden solle, grundsätzlich jedoch alle drei Ausbaustufen sowie die zweite Ausbaustufe des MTW als Gesamtpaket betrachtet werden müssten.

Im Nachgang hierzu teilte Herr [REDACTED] für den Investor in einem weiteren Gespräch am 24.05.2016 (14/63 f.) mit,

„dass er schon verschiedene Modelle in ähnlichen Fällen realisiert hätte. So ist für ihn vorstellbar, dass der Investor die Kläranlage ausbaut, aber dafür Entgegenkommen bei der Erhebung der Abwassergebühren erwartet. In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dazu wären entsprechende Modalitäten festzulegen, auch für den Fall, falls der Betrieb eingestellt wird.“

Die notwendige Ertüchtigung der städtischen Entwässerungsanlagen, insbesondere des Klärwerks zur Reduktion der Nährstofffrachten bei Einleitung des geklärten Abwassers in die Stör, wurden zu dieser Zeit noch nicht betragsmäßig beziffert. Allerdings wurde die Frage einer Kostenbeteiligung oder -übernahme durch den Investor, die jedenfalls verwaltungsintern schon zuvor thematisiert worden war, nun ausdrücklich in den Verhandlungen erörtert. Hier stellte der Investor deutlich klar, dass er eine Gegenleistung in Form einer Gebührenreduzierung für den Fall einer Kostenbeteiligung erwarte.

- 3.2.2.5 Diese Gegenforderung des Investors nach einer Gebührenreduzierung war dann auch der gedankliche Rahmen, innerhalb dessen die Frage einer Kostenbeteiligung im weiteren Verlauf erörtert wurde. Die Gespräche zu den Eckpunkten der Veräußerung des Vorhabengrundstücks durch die Stadt Neumünster an den LMB wurden nun im September 2016 intensiviert. Hierbei wurde auch die Problematik der Investitionen in die Entwässerungsanlagen mit betrachtet.

Im Vorfeld der am 09.09.2016 anberaumten Vorstands- und Aufsichtsratssitzung des Investors teilte Herr [REDACTED] für diesen mit, dass er eine Klärung zur Kaufpreisgestaltung benötige. Verwaltungintern wurde dieser Punkt unter Beteiligung des Oberbürgermeisters [REDACTED], den Fachdienst in 63, 60, 61 sowie der Wirtschaftsagentur am 06.09.2016 diskutiert (44/16ff.). Aus technischer Sicht wurde der Ausbau des städtischen Klärwerks gegenüber anderen technischen Varianten (z. B. einer Vorklärstufe auf dem Gelände des LMB) klar bevorzugt, entweder als Vollinvestition durch die Stadt unter Refinanzierung durch Gebühren oder unter Kostenbeteiligung des Investors in der Erwartung, dass die Gebühren entsprechend reduziert werden. Insoweit wurde in dem diesbezüglichen Gesprächsvermerk festgehalten:

„Auf der Grundlage sehr grober Schätzungen ergibt sich ein Gesamtvolumen von voraussichtlich mehreren Millionen Euro (<10). Bei Einleitung der avisierten Abwassermengen wären keine Gebührenerhöhungen zu erwarten, mittelfristig ist sogar eine Gebührensenkung aufgrund der Steigerung der Gebühreneinnahmen durch die Einleitung wahrscheinlich.

Sollte der Betrieb des LMB nicht erfolgen und kein Abwasser eingeleitet werden, würden die daraus resultierenden Auswirkungen für die Abwassergebühren insgesamt im 1-stelligen Cent-Bereich geschätzt (je m³). Die derzeitige Abwassergebühr beträgt rund 1,91 €/m³, die Erhöhung wäre also sehr gering und für Dritte kaum wahrnehmbar. Der Ausbau des Klärwerks würde abschnittsweise je nach den Anforderungen (Ausbaustufen) des LMB durchgeführt, die Erhöhung der Abwassergebühren würde entsprechend gestaffelt stattfinden.

Durch den hohen Anteil der zukünftigen Abwassermengen des MTW und des LMB am gesamten Schmutzwasservolumen von rund 22 % würde deren Gebührenanteil maßgeblich zu einer relativ schnellen „Amortisation“ führen. Unter der Voraussetzung, dass der Schmutzwasseranteil von MTW und LMB dann konstant bleiben, wird dieses insgesamt auch zu einer Gebührensicherheit für alle Nutzer führen.

Ein Risiko kann sich dann ergeben, wenn zwar zunächst sowohl der Vollausbau des LMB und des Klärwerks geschieht, dann aber der Betrieb aus welchen Gründen auch immer seine Abwassermenge reduziert [...] oder ganz einstellt. Dann würde die erhöhte Gebühr durch alle übrigen Anschlussnehmer getragen werden, wie oben ausgeführt führt wird dies von der Verwaltung jedoch wegen der geringen Beträge als hinnehmbar bewertet.“

Zu der Alternative einer Kostenteilung des Investors und der Gebührenreduzierung heißt es:

„Ist in der Satzung und KAG nicht vorgesehen. Es stellt sich auch die Frage, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang eine Gebührenreduzierung gewährt werden soll. Was passiert, wenn der jetzige Betreiber den Betrieb verkauft? Was passiert bei wesentlichen Änderungen des Betriebes?“

Im Ergebnis sprachen sich die Beteiligten dem Vermerk zufolge für die Erweiterung der Kläranlage als Vollinvestition und Refinanzierung (nur) durch die Gebühren aus, da die anderen Varianten nicht oder nicht rechtssicher umsetzbar erschienen. Die Kosten für die Investitionen in die Kläranlage sollten vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien der Stadt Neumünster getätigt und durch die Gebühren refinanziert werden.

Ergänzend wurde auch schon in diesem Gespräch klargestellt, dass

„mit der Ansiedlung des LMB und dem dann erfolgten Ausbau des Klärwerks kein Spielraum für die Ansiedlung weiterer abwasserträgiger Unternehmen möglich ist. Das muss bei der weiteren Entwicklung sowohl des Industriegebietes Süd als auch des Gewerbeparks Eichhof berücksichtigt werden.“

Letztlich stellt die Abstimmung in dem Gespräch vom 06.09.2016 die entscheidende Weichenstellung dar, wie mit den absehbaren erforderlichen Investitionen zur Erweiterung der städtischen Entwässerungsanlage umgegangen werden sollte. Sowohl das Investitionsvolumen als auch die Frage einer etwaigen Kostenbeteiligung des Investors lagen bei diesem Gespräch auf der Hand. Die Beteiligten sprachen sich für eine Vollinvestition durch die Stadt aus. In der Folge wurde diese Grundsatzentscheidung zur Basis aller weiteren Einzelentscheidungen zum Umgang mit dem Schmutz- und Abwasser, jedenfalls soweit es in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden sollte. Zwar wurde die Möglichkeit eines Investitionsbeitrags des Vorhabenträgers unter gleichzeitiger Gebührenreduktion auch in der Folge noch einmal am 06.10.2016 unter Beteiligung des Fachdienstes Recht der Stadt Neumünster erörtert und vereinbart, dass der Vorhabenträger hier einen geeigneten Vertragsentwurf für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorlegen soll (44/32), letztlich wurden diese Bemühungen jedoch nicht mehr weiterverfolgt (44/31).

In einem internen Abstimmungsgespräch am 20.01.2017 (44/53ff.) wurde vom TBZ über eine Vorversion des letztlich am 23.01.2017 vorgelegten Gutachtens der PFI Planungsgemeinschaft GmbH & Co. KG zur Abwassereinleitung durch das MTW und den LMB berichtet. Hierauf beziehend teilte Herr [REDACTED] in der Besprechung am 20.01.2017 Folgendes mit:

„Wesentliches Ergebnis ist, dass die Einleitung und Verarbeitung der SW-Mengen technisch machbar ist. Allerdings ist bereits mit Inbetriebnahme des LMB ein investiver Ausbau der Anlage erforderlich: Eine Filtration für den Phosphorgehalt muss demnach bis Ende 2018 eingebaut werden. Neben der Einmalinvestition steigen auch die Unterhaltskosten an. Danach sind trotz weiterer Ausbaustufen keine weiteren Investitionen zu erwarten; erst wieder ab Umsetzung des vierten Bauabschnitts (die Bauabschnitte MTW und LMB werden abwassertechnisch gleichwertig betrachtet).“

Das Thema der Investitionsbeteiligung wurde noch einmal am Rande aufgegriffen. Festgehalten wurde insoweit, dass

„nach Aussagen von Herrn [REDACTED] gegenüber Frau [REDACTED] in einem früheren Gespräch [...] dieser die Kostenschätzung für die Ausbaumaßnahme zunächst abwarten [möchte], bevor er ein Vertragsmodell zur Kostenübernahme der Stadt vorschlagen wolle. Er begehrt die Übernahme der Investivkosten in Spekulation auf die dauerhafte Reduzierung der SW-Gebühr. Allerdings würde nach Aussage von Herrn [REDACTED] die SW-Gebühr dadurch nicht sinken. Der Umgang mit den Kosten sei zu einem späteren Zeitpunkt zu verhandeln.“

Die Kosten für die Ausbaumaßnahmen werden auf mindestens 3 Millionen € geschätzt, eine Prognose solle gegenüber Herrn [REDACTED] nur vage (im mittleren 7-stelligen Bereich) geäußert werden. Im Sinne einer stabilen Gebühr empfiehlt sich eine Finanzierung über den Gebührenhaushalt. Im Haushalt sind ausreichend Gelder für den Ausbau eingestellt.“

Auch hier wurde die Investitionsbeteiligung dementsprechend nur als Möglichkeit in den Raum gestellt und insoweit problematisiert, dass „allein bei der bereits genehmigten Spiegelung der MTW-Leistungen“ der Ausbau der Kläranlage erforderlich wäre, was zu Diskussionen bei der Kostenübernahme führen könne. Gedanklich ist dieser Ansatz letztlich nicht nachzuvollziehen, da über die zweite Ausbaustufe des MTW zwar als Möglichkeit gesprochen worden war, es hierzu jedoch keinerlei Zusicherungen oder gar erteilte Einleitungsgeheimigungen gab. Jedenfalls aber kommt auch hier zum Ausdruck, dass eine

Refinanzierung der Investition in die Kläranlage letztlich nur über den Gebührenhaushalt die einzige nachdrücklich verfolgte Handlungsoption war.

- 3.2.2.6 Festzuhalten ist insoweit zunächst der Befund, dass die zu dieser Zeit geltende Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Abwassersatzung) vom 14.12.2010 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Neumünster tatsächlich die Möglichkeit einer Gebührenreduktion nicht vorsahen.

Wohl aber war in § 8 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 14.12.2010, der im Wortlaut mit § 8 der aktuellen Abwassersatzung vom 18.11.2021 übereinstimmt, geregelt, dass die Stadt Neumünster den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen kann, wenn eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten nicht vertretbar ist. Nach § 8 Abs. 3 der Abwassersatzung kann die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden. Der Versagungsgrund nach Abs. 1 entfällt gemäß § 8 Abs. 2 der Abwassersatzung dann, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt Neumünster zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelte die durch den Anschluss oder erforderlichen besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auch verlangen, dafür Sicherheit zu leisten.

Jedenfalls für den erstmaligen Anschluss des LMB und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Kosten der Erweiterung der Kläranlage etc. hätte auf dieser Grundlage satzungsrechtlich sehr wohl die Möglichkeit bestanden, eine Kostenübernahme durch den Investor zu verlangen. Dem Investor hätte insoweit allerdings die von ihm verlangte Gebührenreduktion versagt werden müssen.

Im Ergebnis wurde daher die Frage der Kostenübernahme durch den Investor gewissermaßen „unter falschen Voraussetzungen“ diskutiert und insoweit ohne ordnungsgemäße und abschließende Betrachtung der Thematik abgelehnt.

Zu beachten ist insoweit jedoch auch, dass letztlich der hypothetische Geschehensablauf, der eingetreten wäre, wenn von vornherein auf eine Investitionsbeteiligung des Vorhabenträgers ohne Gebührenreduktion gedrungen worden wäre, im Nachhinein nicht ermittelbar ist. Es handelte sich insoweit um eine dynamische Verhandlungssituation, bei der die wirtschaftlichen Grenzen, innerhalb derer der Investor zusätzlich zum Grundstückskaufpreis weitere Zahlungen an die Stadt Neumünster akzeptiert hätte, nicht bekannt sind. Jedenfalls der Stadt Neumünster gegenüber vermittelte der Vorhabenträger den Eindruck, dass hier auch eine Konkurrenz zu anderen Standorten bestünde. Ob es vor diesem Hintergrund im Ergebnis zu einer vollständigen Kostenübernahme durch den Investor für die Klärwerkserweiterung gekommen wäre – oder jedenfalls zur einer anteiligen Investitionsbeteiligung – kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden.

3.2.2.7 Auf der Grundlage der Begutachtung des Büros PFI vom 23.01.2017 (3/4ff.) ergab sich anlässlich eines Gesprächs am 01.02.2017 nach einer Mitteilung der Unteren Wasserbehörde (Herr [REDACTED]) vom gleichen Tage an alle projektbeteiligten Fachdienste einschließlich des Fachdienstes Stadtplanung und -entwicklung (2/14) folgende weitere, für die Entscheidungsfindung wesentliche Klarstellung:

„Wichtige Einschränkung:

Nach Realisierung von LMB1-3 und MTW2 ist die Kapazität der Kläranlage hinsichtlich der Nährstofffrachten völlig ausgeschöpft. Sie kann nicht mehr erhöht werden. Es gibt keinen Spielraum mehr für die Ansiedlung abwasserrelevanter Gewerbebetriebe, die Übernahme von Abwasser aus Umlandgemeinden, steigende Einwohnerzahlen (?). Dieser Umstand schränkt, meiner Meinung nach, die weitere Entwicklung der Stadt deutlich ein.“

Auch der Fachdienst 70 (TBZ) hielt in einem Vermerk vom 06.02.2017 (2/3f.) hierzu fest:

„Bei Ausbau aller Bauabschnitte des LMB/des MTW wäre ein Ende des maximal in die Stör einleitbaren Wassers aufgrund der Frachten erreicht. Weitere schmutzwasserintensive Ansiedlungen oder deutliche Einwohnerzuwächse wären dann nicht mehr möglich. Daher stehen die weiteren Ausbaustufen LMB/MTW in Konkurrenz zu anderen abwasserintensiven Ansiedlungen. Eine Entscheidung muss dann jeweils im Einzelfall betrachtet werden.“

Zu diesem Zeitpunkt lag die Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters zur Veräußerung des Vorhabengrundstücks LMB den Ausschüssen zur Beratung vor und sollte in der Ratssitzung vom 14.02.2017 behandelt werden. Auch der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 war noch nicht gefasst.

3.2.3 Vorliegen eines finanziellen Schadens im Zusammenhang mit den technischen Auswirkungen der Ansiedlung des LMB auf die Entwässerungsanlagen der Stadt Neumünster

Klarzustellen ist auf der Grundlage der vorstehenden Erörterungen, dass spätestens seit April 2016 allen Beteiligten bekannt war, dass die Ansiedlung des LMB erhebliche Investitionen in das städtische Klärwerk in voraussichtlich siebenstelliger Höhe erfordern würde. Der Investitionsbedarf wurde insoweit im Februar 2017, also unmittelbar vor den maßgeblichen Entscheidungen der Ratsversammlung über die Grundstücksveräußerung und die vierte Änderung des Bebauungsplanes, mit ca. 2,5 Millionen € beziffert. Im Ergebnis wurden hier in der Beschlussvorlage vom 16.02.2018 (Drucksache Nr. 1181/2013/DS) voraussichtliche Brutto-Baukosten in Höhe von 5.113.418,10 € sowie Baunebenkosten in Höhe von 20 % dieser Herstellungskosten, also ca. 1.022.000,00 €, in Ansatz gebracht.

Dies stellt sich als unmittelbarer finanzieller Nachteil des Ansiedlungsvorgangs LMB dar. Fraglich ist jedoch, ob hierin auch ein ersatzfähiger Schaden der Stadt Neumünster zu sehen ist.

Bedenken bestehen hierbei zum einen dahingehend, dass, wie bereits ausgeführt, letztlich nicht feststeht, inwieweit hier eine Kostenbeteiligung oder sogar vollständige Kostenübernahme des Vorhabenträgers im Zuge der Verhandlungen hätte erreicht werden können.

Jedenfalls aber kann bei der Betrachtung der vermögensmäßigen Folgen der Entscheidung, die Investitionen über den Gebührenhaushalt zu finanzieren, nicht außer Betracht bleiben, ob und inwieweit die erwartete Gebührenrefinanzierung tatsächlich eintritt.

Für den Haushalt der Stadt Neumünster als besonders problematisch angesehen wurde in der Besprechung vom 06.09.2016 genaugenommen nur der Fall, dass die Investitionen in die Kläranlage voll durch die Stadt finanziert würden und dann die Abwassereinleitung durch die milchverarbeitenden Betriebe nicht in der prognostizierten Menge erfolgen würde. In diesem Fall hätte es zu „Gebührenaufschlägen“ beim MTW bzw. beim LMB kommen können, die nach der Einschätzung der beteiligten Fachdienste zu einer (geringfügigen) Erhöhung der Abwassergebühr für alle Nutzer hätten führen können.

Für den Fall aber, dass die Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation tatsächlich in dem erwarteten Umfang erfolgen würde, war die Einschätzung, dass alleine durch die über das MTW und den LMB zusätzlich anfallenden Abwassergebühren die Investitionsmaßnahme würde kompensiert werden können. Jedenfalls zum Stand 21.07.2021 stellte sich die Situation nach Einschätzung der beteiligten Fachdienste ausweislich der Mitteilung Nr. 382/2018/MV an den Bau- und Vergabeausschuss so dar, dass

„Aufgrund der Einleitungen der Meierei die Kläranlage um eine Schlussfiltration erweitert werden [musste]. Für die Errichtung und den Betrieb der Schlussfiltration sowie für die Förderung und Behandlung des Abwassers fallen Kosten an. Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen) für die Filtration betragen im Durchschnitt 267.000,00 €/Jahr. Die Betriebskosten werden mit 100.000,00 €/Jahr erwartet.

Unter Ansatz der oben genannten Abwassermengen stehen dem auf Grundlage der Abwasserzählung von MTW und Meierei Gebühreneinnahmen in Höhe von 2.000.000,00 € in 2020 gegenüber.

Die Errichtung des dritten Faulbehälters würde die jährlichen Kosten geschätzt um etwa 150.000,00 € erhöhen.“

Auch an dieser Stelle ist noch einmal zu betonen, dass letztlich bei der Feststellung eines ersatzfähigen Schadens eine umfassende Beurteilung der tatsächlich eingetretenen Vermögenslage und der hypothetischen Vermögenslage ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses erforderlich wäre, die vorliegend faktisch kaum möglich wäre. Jedenfalls aber besteht auf der Grundlage der vorstehenden Angaben der Fachverwaltung gegenüber dem Bau- und Vergabeausschuss, deren Richtigkeit unterstellt, Grund zu der Annahme, dass die getätigten Investitionen über die zusätzlichen Gebühreneinnahmen aus dem Betrieb des MTW und des LMB refinanziert werden können. Dies gilt nur

solange und soweit die angegebenen Abwassermengen auch zukünftig eingeleitet und die hieraus entstehenden Abwassergebühren ordnungsgemäß entrichtet werden. Ob es hier dementsprechend zukünftig zu Problemen bei der Gebührenrefinanzierung kommen wird, kann gutachterlich nicht abgeschätzt werden.

Jedenfalls bezogen auf den gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein Schaden insoweit zumindest nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit feststellbar.

3.2.4 Vertragliche Bindungen der Stadt Neumünster

Anders als im Falle des MTW erfolgte die Grundstücksveräußerung nicht im Vorfeld zum Inkrafttreten der vierten Änderung des Bebauungsplans Nr. 116, sondern erst deutlich danach.

Die Veräußerung wurde in der Ratsversammlung zwar bereits am 14.02.2017 (und damit noch vor dem Satzungsbeschluss über die vierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116) behandelt, im Ergebnis wurde der diesbezügliche Grundstückskaufvertrag jedoch erst am 06.09.2017 notariell beurkundet (44/326ff.). Dementsprechend enthält der Kaufvertrag in § 8 lediglich die Regelung, dass der Käufer den Kaufgegenstand nur in dem Umfang nutzen dürfe, der nach der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 zulässig ist. Die vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 sei dem Käufer bekannt. Darüberhinausgehende Komponenten eines städtebaulichen Vertrages sind in dem Kaufvertrag nicht enthalten.

Näherer Betrachtung bedarf jedoch die getroffene Vereinbarung zur Kaufpreishöhe von 59,00 €/m². In dem Gespräch vom 06.09.2016 (44/16 ff.) wurde hierzu noch angegeben, dass

„in den Kaufpreis [...] die notwendige Investition an der städtischen Kläranlage und am Ostsammler nicht eingepreist [wurde]. [...]

Für das Gebiet des B-Plans 116 in einem „normal“ erschlossenen Zustand sollte [der Kaufpreis] nach jetzigen Berechnungen bei ca. 70,00 €/m² liegen (Verhandlungsspielraum ca. 5 %), da die Herstellungskosten nach derzeitigem Kenntnissstand deutlich über denen des Gewerbeparks Eichhof liegen werden.“

Erstmals mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 29.09.2016 an den Investor (WA LMB/5) wurden die Kaufpreisvorstellungen der Stadt Neumünster konkret benannt:

„Das für Ihr Vorhaben vorgesehene Grundstück mit einer Größe von insgesamt rund 119.301 m² setzt sich zusammen aus einer Grünfläche mit rund 9.244 m², die wir mit 10,00 €/m² veranschlagen, und einer GI-Fläche mit rund 110.057 m² mit 65,00 €/m². Somit ergibt sich für die Gesamtfläche von rund 119.301 m² ein Mittelwert von rund 60,74 €/m² und als Gesamtsumme 7.246.145,00 €.“

Im Rahmen der Kaufpreisverhandlungen in dem diesbezüglich letzten Verhandlungsgespräch vom 21.10.2016 nannten die Investoren daraufhin eine Kaufpreisvorstellung von 49,90 €/m², Oberbürgermeister ██████████ schlug dann 59,00 €/m² vor, damit Neumünster in der Rangfolge der möglichen Standorte führen würde.

In der Gesamtbetrachtung erscheint es durchaus nachvollziehbar, für nicht als Bauland nutzbare Flächen (hier die Grünfläche) einen separaten Quadratmeterpreis festzusetzen. Für die eigentlichen Baulandflächen im Industriegebiet war mit der Kaufpreisangabe von 65,00 €/m² die angegebene Spanne von 5 % bezogen auf den Kaufpreisansatz von 70,00 €/m² allerdings bereits überschritten, was durch die nochmalige Absenkung des durchschnittlichen Quadratmeterpreises von 60,74 € um 1,74 € auf 59,00 € nochmals verstärkt wurde.

Auffällig ist insoweit auch, dass die Angaben zur Kaufpreisbildung in der Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters (Drucksache-Nr. 0904/2013/DS vom 22.12.2016) deutlich von den vorstehenden Angaben abweichen:

„Der Mindestkaufpreis (Herstellungskosten) in diesem Bereich beträgt 46,00 €/m². Bei Grundstücksverkäufen im westlich angrenzenden Bereich wurden jeweils 50,00 €/m² erzielt (Drucksachen 0634/2013 DS und 0854/2013 DS).“

Erzielt wurden nunmehr 59,00 €/m². Der Restbuchwert des Grundstücks beträgt 703.829,39 €. Der Erlös würde somit 6.376.170,61 € betragen.“

Der Bodenrichtwert wurde in der Anlage zur Beschlussvorlage mit 45,00 €/m² angegeben.

Letztlich lassen sich die unterschiedlichen und einander widersprechenden Angaben zwischen dem Gesprächsvermerk vom 06.09.2016 und der Beschlussvorlage vom 22.12.2016 anhand der Aktenvorgänge nicht klären. Es verbleiben durchaus Zweifel an der Darstellung in der Beschlussvorlage.

Soweit es jedoch um die Feststellung eines finanziellen Nachteils oder Schadens für die Stadt Neumünster geht, kommt es insoweit nicht primär auf den Inhalt der Beschlussvorlage an, sondern darauf, welcher Preis vorliegend tatsächlich mit dem Investor verhandelbar war und wie die Ansiedlung sich insgesamt auf den städtischen Haushalt ausgewirkt hat, und zwar einschließlich aller positiven und negativen Nebeneffekte. Die Verhandlungssituation lässt sich anhand der Aktenvorgänge nicht rekonstruieren, insbesondere auch weil die Gesprächsvermerke den tatsächlichen Gesprächsverlauf nicht bzw. nur in Eckpunkten wiedergeben. Ebenso wenig ist bekannt, mit welchen internen Maximalvorstellungen der Vorhabenträger in die Kaufpreisverhandlungen gegangen ist. Vor diesem Hintergrund kann jedenfalls auf der Grundlage der hier vorgelegten Aktenvorgänge nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass der Stadt Neumünster durch die Vereinbarung eines zu niedrigen Kaufpreises ein Schaden entstanden ist.

3.2.5 Zusicherungen im Zusammenhang mit der Ansiedlungsentscheidung für das LMB

Wie bereits dargelegt, hat der Vorhabenträger bereits zu Beginn des Ansiedlungsvorganges für den LMB klargestellt, dass hier bis zu drei Ausbaustufen geplant waren. Herr [REDACTED], der insoweit auch den Vorhabenträger für das MTW vertrat, hat insoweit auch mit hinreichender Deutlichkeit auf die mögliche zweite Ausbaustufe für das MTW hingewiesen, sodass hier für beide Betriebe zusammen insgesamt bis zu fünf Ausbaustufen im Hinblick auf die technische Realisierbarkeit betrachtet wurden. Auch das Gutachten des Büros PFI vom 23.01.2017 (3/4ff.) betrachtete insgesamt sechs Lastfälle von der seinerzeit angenommenen Ist-Auslastung (65 % der Kapazität des MTW) bis hin zur vollständigen Auslastung beider Betriebe in allen fünf Ausbaustufen.

Insofern ist es richtig, dass bei der technischen Betrachtung zur Ansiedlung des LMB immer alle Ausbaustufen für beide Betriebe gemeinsam betrachtet wurden, wobei jedoch der erforderliche Investitionsbedarf jeweils getrennt

nach den einzelnen, zeitlich voneinander getrennt zu realisierenden Ausbaustufen ermittelt wurde.

Für eine die Stadt Neumünster letztlich bindende Verpflichtung hätte es jedoch einer ausdrücklichen und schriftlichen Zusicherung bedurft, dass die entsprechenden Genehmigungen zur Einleitung des Schmutzwassers in die Kanalisation der Stadt Neumünster im Falle einer entsprechenden Antragstellung auch erteilt würden. Eine solche Zusicherung wurde gerade nicht abgegeben. Insoweit ist klar zwischen einer bloßen Beurteilung der technischen Realisierbarkeit und der Zusage, bei dieser Realisierung auch verbindlich mitzuwirken, zu unterscheiden. Letztere hätte gerade in der vorliegenden Konstellation auch die Erklärung zum Inhalt gehabt, dass die verbleibenden Einleitungskapazitäten des Klärwerks, die nach den im Januar 2017 vorliegenden Erkenntnissen im Falle einer Realisierung aller fünf Ausbaustufen der beiden Betriebe ausgeschöpft worden wären, verbindlich für das MTW und den LMB „reserviert“ worden wären.

Ein derart weitgehender Selbstbindungswille der Stadtverwaltung, zumal in schriftlicher Form, ist den Aktenvorgängen nicht zu entnehmen. Vielmehr hat die Verwaltung schon im Hinblick auf die erste Ausbaustufe des LMB klargestellt, dass allein hierfür schon die Stadt Neumünster beim Kreis Rendsburg-Eckernförde würde beantragen müssen, den Planfeststellungsbeschluss für das Klärwerk bezüglich einer Erhöhung des Schmutzwasserkontingents zur Einleitung in die Stör von 8 Millionen m³ auf 8,5 Millionen m³ zu ändern. Hier ebenso wie bei der technischen Umsetzung der Erweiterung des Klärwerks und der Erteilung der Einleitgenehmigung wurden die entsprechenden Schritte zwar in Aussicht gestellt, jedoch nicht verbindlich zugesagt.

Aus einer etwaigen Zusicherung sich ergebende Bindungen der Stadt Neumünster für die weitere Entwicklung der beiden Betriebe ergeben sich aus den geprüften Aktenvorgängen mithin nicht.

3.2.6 Umweltrechtlicher Schaden

Im Hinblick auf die umweltrechtlichen Auswirkungen der Ansiedlung des LMB ist zunächst zu konstatieren, dass nicht nur die von Beginn des Prozesses an offengelegte Thematik der geplanten Direkteinleitung von Abwässern in die Bullenbek und von dort aus in die Stör Gegenstand intensiver fachgutachterli-

cher Untersuchungen und Abstimmungen mit den zuständigen Landesbehörden war. Gleiches gilt auch für die Einleitmengen und -qualitäten der Abwässer aus der Kläranlage Neumünster in die Stör infolge der zusätzlich durch den LMB anfallenden und von der Kläranlage zu reinigenden Abwässern.

Insbesondere wurden technische Lösungen erarbeitet, die es ermöglicht haben, trotz der zusätzlichen vom Klärwerk einzuleitenden Mengen an gereinigtem Abwasser einen Anstieg der hiermit verbundenen Nährstofffrachten zu vermeiden. Jedenfalls unter Zugrundelegung der derzeitigen Abwassermenge, auch soweit die für das MTW und den LMB genehmigten Kontingente tatsächlich überschritten sind, können nach Angaben des TBZ in der Mitteilung Nr. /2018/MV an den Bau- und Vergabeausschuss vom 02.09.2021 gereinigt und anschließend in die Stör eingeleitet werden.

Mithin gibt es jedenfalls zum gegenwärtigen Standpunkt keinen Ansatzpunkt für einen umweltrechtlichen Schaden im Zusammenhang mit der derzeit ausschließlich praktizierten Indirekteinleitung von Abwässern des LMB in die Kanalisation. Für die Direkteinleitung in die Stör liegt nach den geprüften Aktenvorgängen nach wie vor kein Genehmigungsantrag vor, auch die insoweit erteilte Interimgenehmigung zur befristeten Einleitung von Kühl- und Permeatwasser in den Harwehgraben wurde de facto nicht ausgenutzt.

Nach alledem ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass durch den Betrieb des LMB zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein umweltrechtlich relevanter Schaden i. S. d. USchadG verursacht wird.

3.2.7 Zwischenergebnis zur Ansiedlung LMB

Ebenso mit wie zuvor schon bei der Ansiedlungsentscheidung für das MTW wurden die sich ergebenden technischen Probleme der Abwasserbeseitigung schon sehr frühzeitig identifiziert, wobei sich herausstellte, dass für die Ansiedlung des LMB (schon in der ersten Ausbaustufe) jedenfalls erhebliche Investitionen in die städtische Kläranlage erforderlich sein würden. Verwaltungsmäßig wurde im September 2016, also mehrere Monate vor den wesentlichen Schritten der Ansiedlungsentscheidung (Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan, Entscheidung über die Veräußerung des Vorhabengrundstücks),

die Vorentscheidung getroffen, die insoweit erforderlichen Investitionen als Vollinvestition der Stadt Neumünster zu tätigen und über die durch den Betrieb des LMB zu erwartenden zusätzlichen Abwassergebühren zu refinanzieren.

Ebenso hatte sich auch spätestens bis September 2016 herausgestellt, dass im Fall einer Realisierung des MTW und des LMB in allen insgesamt fünf Ausbaustufen die Kapazitäten des Klärwerks weitgehend ausgeschöpft wären und in diesem Fall kein weiterer Spielraum für die Ansiedlung abwasserträchtiger Betriebe bestünde. Dieser Befund wurde durch ein im Januar 2017 vorgelegtes Gutachten des Büros PFI noch einmal bekräftigt.

Abgesehen hiervon ergeben sich aus den kaufvertraglichen Bindungen der Stadt Neumünster keinen weitergehenden Verpflichtungen für diese, es bleibt insoweit lediglich festzuhalten, dass die verwaltungsinternen Überlegungen zur Kaufpreisfindung im Widerspruch zu den diesbezüglichen Angaben in der Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters zur Grundstücksveräußerung vom 22.12.2016 stehen.

Zusicherungen im Zusammenhang mit der Ansiedlungsentscheidung für den LMB wurden weder für die Realisierung zukünftiger Ausbaustufen noch für ein bestimmtes Einleitungskontingent an Schmutzwasser abgegeben. Zwar wurde im Einverständnis aller Beteiligten stets perspektivisch eine Gesamtbetrachtung für alle fünf Ausbaustufen unter Zugrundelegung einer Gesamtschmutzwassermenge von 2 Millionen m³/a gerechnet. Verbindliche Zusicherungen der Stadt Neumünster wurden insoweit jedoch, wie gesagt, nicht erteilt.

Die weiteren Betrachtungen zur Folge der Ansiedlung des LMB im Hinblick auf die gestellten Gutachtenfragen bleiben der Beschlussbetrachtung unter Ziffer IV. vorbehalten.

3.3 Auswirkungen auf die Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Ansiedlung des MTW und des LMB auf die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster ist zunächst festzuhalten, dass ursprünglich, d. h. durch die Realisierung der beiden Betriebe jeweils in der ersten Ausbaustufe mit einer genehmigten Schmutzwassermenge von

insgesamt 28.000 m³/a nach den Prognosen der Beteiligten – wenn auch unter Berücksichtigung der schon für die erste Ausbaustufe des LMB erforderlichen Erweiterungen des Klärwerks – zunächst noch Kapazitäten für die Realisierung der drei weiteren Ausbaustufen dieser Betriebe oder die Ansiedlung anderer abwasserintensiver Betriebe vorhanden waren. Nach der Einschätzung der Fachverwaltung (vgl. die Ausführungen in der Mitteilung Nr. 0382/2018/MV vom 21.07.2021 an den Bau- und Vergabeausschuss (S. 8)) besteht hier auch mit Blick auf die derzeitige, die genehmigten Kontingente überschreitende Abwassermenge eine Kapazitätsreserve des Klärwerks, die für den Ausbau des MTW und des LMB oder für die Ansiedlung anderer abwasserintensiver Betriebe genutzt werden könnte. Insoweit wäre die Genehmigung der durch das Klärwerk einzuleitenden Schmutzwassermenge durch die Untere Wasserbehörde in Rendsburg-Eckernförde zu ändern.

Jedenfalls aber bei einer Umsetzung der geplanten Betriebserweiterungen wird eine Ansiedlung anderen abwasserintensiver Betriebe aus heutiger Sicht aufgrund der Auslastung des Klärwerks nicht möglich sein. Die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt wird hierdurch naturgemäß gehemmt bzw. eingeschränkt.

Allerdings stellt sich eine derartige Minderung verfügbaren Kapazitäten, wie bereits vorstehend unter Ziffer 3.1.3 dargestellt, als nahezu zwangsläufige Folge jeder Ansiedlung dar. Inwieweit die Ansiedlungsentscheidungen betreffend des MTW und den LMB sich als schädlich erweisen könnten, kann letztlich nicht beurteilt werden, da insbesondere nicht prognostiziert werden kann, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum hier anderweitige Ansiedlungen möglich wären und wie sich diese (auch im Vergleich zur Realisierung des MTW und LMB) in der vermögensmäßigen Beurteilung für die Stadt Neumünster darstellen würden.

In der Sache stellen sich die vorliegenden Ansiedlungsentscheidungen im Ergebnis als wirtschaftspolitische Abwägungen dar. Deren zukünftigen finanziellen und sonstigen Auswirkungen waren im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung – auch soweit es um die Erschwerung oder Verhinderung etwaiger anderweitiger zukünftiger (jedoch noch nicht konkret absehbarer) Ansiedlungen ging – nur sehr begrenzt prognostizierbar. Es bleibt insoweit jedoch herauszu-

stellen, dass insbesondere die Ansiedlungsentscheidung für den LMB seitens der Stadtverwaltung in eindeutiger Kenntnis des Umstandes getroffen wurde, dass hierdurch die Kapazitäten der städtischen Entwässerungsanlagen (jedenfalls bei Realisierung aller Ausbaustufen des MTW und des LMB) weitgehend ausgeschöpft würden.

4. Zur weiteren Entwicklung nach Ansiedlung des MTW und des LMB

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist auch die den Ansiedlungsentscheidungen nachgelagerte Entwicklung im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung der Einleitungsmengen (hierzu nachfolgend unter 5.1) und die derzeitige Genehmigungssituation (hierzu nachfolgend unter 5.2) einzugehen.

4.1 Zur Entwicklung der Einleitungsmengen

Überschreitungen der genehmigten Abwassermengen des MTW wurden letztlich erst nach dem Jahr 2017, in dem die Ansiedlungsentscheidung für den LMB fiel, festgestellt. Zwar war dem MTW mit der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Neumünster vom 22.11.2013 (6/44ff.) die Auflage erteilt worden, ein Betriebsbuch zu führen, in dem u. a. auch die täglichen und jährlichen Abwassermengen zu dokumentieren waren. Das Betriebsbuch war jährlich zum 01.02. jedes Jahres dem Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abteilung Natur und Umwelt, vorzulegen. De facto wurden die Daten jedoch erst im Laufe des Jahres 2017 (und seither kontinuierlich) ordnungsgemäß übermittelt, nachdem die Untere Wasserbehörde der Stadt Neumünster zuvor wiederholt zur Vorlage der Daten aufgefordert bzw. die zur Verfügung gestellten Daten qualitativ und in ihrer Auswertbarkeit moniert hatte. Unabhängig hiervon sind jedenfalls für die Betriebsjahre bis einschließlich 2017 auch im Nachhinein keine Mengenüberschreitungen bei der Schmutzwassereinleitung festgestellt worden. Die erste Überschreitung betrifft das Betriebsjahr 2018, nachdem das entsprechende Betriebsbuch im Mai 2019 vom MTW vorgelegt worden war.

4.1.1 Ursächlichkeit der Ansiedlungsentscheidung für die Überschreitung der Schmutzwasserkontingente

Die Überschreitungen sind mithin nicht unmittelbar im zeitlichen Kontext der Ansiedlungsentscheidungen einzuordnen. Gleichwohl sind sie ihrerseits grundsätzlich im Sinne der Äquivalenztheorie logisch-naturwissenschaftlich kausal auf die jeweilige Ansiedlungsentscheidung zurückzuführen. Ohne die Ansiedlungsentscheidungen wäre es zu diesen Einleitungen bzw. Überschreitungen der genehmigten Mengen durch die Betriebe nicht gekommen. Auch eine Ursächlichkeit i. S. d. Adäquanztheorie wird hier wohl noch zu unterstellen sein. Die Überschreitung genehmigter Einleitungskontingente dürfte sich generell als potenzielles Risiko darstellen, das aus der Ansiedlung eines Betriebes resultiert und ist insoweit auch nicht auf völlig außergewöhnliche, nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassende Umstände zurückzuführen.

Allerdings ist insoweit vorliegend zu berücksichtigen, dass sich die positiven Ansiedlungsentscheidungen hier nur als mittelbare Ursache der Überschreitung der Einleitungskontingente darstellen. Die unmittelbare Ursache wurde nicht von den Beteiligten auf Seiten der Stadt Neumünster, sondern durch die Verantwortlichen des MTW und des LMB gesetzt, auf deren betriebliche Entscheidungen letztlich zurückzuführen ist, in welchen Kontingenten Abwasser vorliegend anfällt und in die Kanalisation eingeleitet wird.

Rechtsgutverletzungen eines Dritten können einem Erstschädiger zwar dann zugerechnet werden, wenn diese auf eine Gefahrenlage zurückzuführen sind, die durch den Erstschädiger gesetzt wurde. In einer solchen Konstellation ist der Zurechnungszusammenhang nur bei außergewöhnlich grobem Fehlverhalten des Dritten ausgeschlossen, weil der eingetretene Schaden allein dem Dritten zuzuordnen ist (*Flume*, in BeckOK BGB, § 249 Rn. 311 m.w.N.). Auch kann der Schädiger der Zurechnung des Handelns Dritter entgegenwirken, indem er ausreichende Schutzmaßnahmen gegen Verwirklichung der geschaffenen Gefahren trifft (vgl. BGH, Urteil vom 10.02.2004 – VI ZR 218/03 –, NJW 2004, 1375).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe erscheint schon zweifelhaft, ob durch die bloße Ansiedlungsentscheidung bzw. die Erteilung der entsprechenden

Einleitungsgenehmigungen durch die Beteiligten der Stadt Neumünster überhaupt eine „Gefahrenlage“ im vorgenannten Sinne geschaffen wurde. Jedenfalls hat die Stadt Neumünster (Untere Wasserbehörde) in der maßgeblichen Genehmigungs- und Betriebsphase das ihr Mögliche getan, die Einhaltung der Vorgaben der Einleitungsgenehmigung durch entsprechende Berichtspflichten der Betriebe zu überwachen.

Demgegenüber ergibt sich aus den Stellungnahmen sowohl des MTW als auch des LMB sehr deutlich, dass den dortigen Verantwortlichen die Überschreitungen der genehmigten Schmutzwassermengen sehr wohl bekannt waren und auf interne betriebliche Abläufe (vermehrte Produktion, Erforderlichkeit zusätzlicher Reinigungsvorgänge) zurückgeführt wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Anfall zusätzlichen Schmutzwassers hier jedenfalls billigend in Kauf genommen wurde, da die innerbetrieblichen Ausweitungen der Produktion stets in dem Bewusstsein durchgeführt worden sein dürften, dass es hier zu Überschreitungen der Abwassermengen kommen könnte und bisherige Versuche zur Reduktion der anfallenden Abwässer nicht erfolgversprechend bzw. umgesetzt waren. Exemplarisch ist insoweit auch die Entscheidung, das Kühl- und Permeatwasser aus dem Betrieb des LMB ebenfalls zusätzlich in die Kanalisation einzuleiten, solange die Qualitäten für eine Direktleitung in die Stör nicht erreicht werden und die hierfür erforderliche Druckrohrleitung noch nicht hergestellt ist. Diese Entscheidung erscheint zwar grundsätzlich betriebswirtschaftlich nachvollziehbar, musste jedoch zwangsläufig zu einer Überschreitung der genehmigten Schmutzwassermengen führen.

Insoweit bleibt festzuhalten, dass letztlich die betrieblichen Entscheidungen des MTW und des LMB im Sinne eines entscheidenden Ursachenzusammenhangs zu der Überschreitung der Einleitungsmengen geführt haben. Den vorhergehenden Verwaltungsentscheidungen kann dies daher letztlich nicht mehr zugerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund sind diese Überschreitungen auch wertungsmäßig nicht mehr der eigentlichen Ansiedlung zuzuordnen, sondern dem zeitlich nachgelagerten Bereich der „klassischen“ ordnungsbehördlichen Überwachung der Einhaltung erteilter Genehmigungen und deren Bedingungen und Auflagen.

4.1.2 Ergänzende Anmerkungen zur Ausweitung der genehmigten Kontingente

Schließlich ist auch an dieser Stelle noch einmal klarstellend darauf hinzuweisen, dass zwar im Zuge der Ansiedlung des LMB sich die Betrachtung der Einleitungskontingente für das Schmutzwasser in die Kanalisation stets auch an der Gesamtmenge von ca. 2 Millionen m³/a orientiert hat, die im Falle einer Realisierung aller fünf Ausbaustufen in den beiden Betrieben erwartet worden waren. Beantragt, genehmigt und in technischer Hinsicht bezüglich der Anpassung und Erweiterung des Klärwerks umgesetzt sind jedoch nur die erste Ausbaustufe des MTW und die erste Ausbaustufe des LMB mit einem genehmigten Schmutzwasservolumen von insgesamt 820.000 m³/a. Weitergehende Zusicherungen der Verwaltung wurden nicht erteilt.

Über weitergehende Kontingente können die Betriebe (trotz der diesbezüglichen Vorabstimmungen mit der Verwaltung) ohne vorherige Erteilung entsprechender Genehmigungen nicht verfügen. Dies gilt insbesondere auch für die Pasta-Filata-Produktion durch den LMB, die, soweit ersichtlich, im Jahr 2021 aufgenommen wurde und nach der Übersicht von Herrn Hannemann vom 31.12.2020 (9/67) gemeinsam mit der Molketrocknung der zweiten Ausbaustufe des LMB zuzuordnen sein sollte.

Diesbezüglich wurde in der Folge am 24.02.2021 ein Antrag auf Erhöhung der Einleitmengen an Schmutzwasser durch den LMB gestellt (10/16ff.). Eine Erteilung der Genehmigung (jedenfalls für ein zusätzliches Abwasserkontingent in der von LMB angegebenen Größenordnung für die Pasta-Filata-Produktion, nicht jedoch für das darüberhinausgehende Kontingent für die Milchtrocknung) wurde mit Schreiben der Stadt Neumünster vom 23.07.2021 (10/136ff.) in Aussicht gestellt. Ob diese Genehmigung im Ergebnis jedoch erteilt wurde, ergibt sich aus den Aktenvorgängen nicht. Ohne die erweiterte Einleitungs-genehmigung hätte die Pasta-Filata-Produktion nicht aufgenommen werden dürfen, da bereits Ende 2020 feststand, dass das Einleitungskontingent auch ohne diese Produktionserweiterung laufend und massiv überschritten war.

Hinzuweisen ist insoweit auch darauf, dass dem Antrag vom 24.02.2021 zufolge das Kühl-, Brüden- und Permeatwasser nicht in das zu genehmigende erweiterte Schmutzwasserkontingent einbezogen wurde, der Antrag wurde auf der Grundlage gestellt, dass dieses in einen Vorfluter eingeleitet würde. Ange-

sichts des Umstandes, dass ein entsprechender Antrag für die Direkteinleitung, soweit nach den Aktenvorgänge ersichtlich, weiterhin nicht gestellt ist, hätte die seit Betriebsaufnahme des LMB praktizierte Einleitung dieser Abwässer in die Kanalisation auch bei der Antragstellung entsprechend durch – jedenfalls temporäre – Erhöhung der einzuleitenden und zu beantragenden Schmutzwasserkontingente berücksichtigt werden müssen.

Die Untere Wasserbehörde hat bezüglich der Problematik der Mengenüberschreitungen entsprechende ordnungsbehördliche Maßnahmen ergriffen. Zugleich sollen technische Lösungen zur Reduktion des Schmutzwasseranfalls gefunden werden. Die Beurteilung dieser weitergehenden Maßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Begutachtung.

4.2 Aktuelle Genehmigungssituation

Die derzeitige Genehmigungssituation stellt sich nach dem Gutachtenmaterial so dar, dass sowohl für die erste Ausbaustufe des MTW als auch für die erste Ausbaustufe des LMB eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschließlich der notwendigen Betriebserlaubnis vorliegt.

4.2.1 Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.03.2018 für den LMB

Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den LMB vom 20.03.2018 (14/522 ff.) ist insoweit zu beachten, dass aufgrund der Nebenbestimmung Ziff. 1.5 des Bescheides vor Inbetriebnahme der Anlage die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10 bzw. Benutzung nach § 9 WHG zur Einleitung von Kühl- und Permeatwasser in die Stör von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Neumünster erteilt worden sein muss, damit die ordnungsgemäße Ableitung dieser besser gegeben ist. Da die insoweit nach der Auflage zum Genehmigungsbescheid erforderliche Einleitungsgenehmigung indes nicht beantragt und auch nicht erteilt wurde, stellt sich der Betrieb des LMB gegenwärtig als formell illegal dar.

Ob und inwieweit diesbezüglich ein ordnungsbehördliches Einschreiten angezeigt wäre, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Begutachtung.

Jedenfalls aber wäre für die derzeitige Praxis der Abwassereinleitung eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Hinblick darauf erforderlich, dass das Kühl- und Brüdenwasser des LMB bis zur Erteilung der Genehmigung einer Direkteinleitung in die Stör und Herstellung der notwendigen technischen Voraussetzungen (Druckrohrleitung) in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Neumünster eingeleitet werden darf. Auch insoweit bedürfte es allerdings wiederum einer Erlaubnis nach der Abwassersatzung, die bereits genehmigten Kontingente für die Indirekteinleitung in die Kanalisation auch um diese zusätzlichen, faktisch bereits anfallenden Schmutzwassermengen zu erhöhen.

4.2.2 Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG für die zweite Ausbaustufe des LMB (Milchtrocknungsanlage)

Für die Erweiterung des LMB um eine Milchtrocknungsanlage wurde am 20.02.2020 ein Antrag auf Erteilung der diesbezüglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt (5/292 ff.). Zugleich wurde der Antrag auf Erteilung einer Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs. 1 BImSchG gestellt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 30.03.2020 erteilt (14/767ff.). Klarzustellen ist insoweit jedoch, dass Gegenstand dieses Bescheides lediglich die Durchführung der Arbeiten zur Errichtung des Baukörpers, der Entwässerungsarbeiten mit Abwasservorbehandlungsanlage, Aufstellen der Tankanlage sowie Montage von Produktions- und Nebenanlagen genehmigt wurde.

Eine vorläufige Betriebserlaubnis, die grundsätzlich ohnehin nur in den engen Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BImSchG möglich wäre, wurde vorliegend nicht erteilt. Eine Betriebserlaubnis für die Milchtrocknungsanlage wäre vielmehr dem endgültigen Genehmigungsbescheid vorbehalten. Für diesen jedoch hat die Stadt Neumünster unter Verweis auf die nicht gesicherte Ableitung des Kühl- und Brüdenwassers in die Stör und die voraussichtliche Überschreitung der wasserrechtlich erlaubten Gesamtabwassermenge der städtischen Kläranlage ihre Zustimmung gegenüber dem LLUR mit Schreiben vom 27.09.2021 (14/777 ff.) jedenfalls vorläufig verweigert. Der aktuelle Stand dieses Genehmigungsverfahrens ist den Aktenvorgängen nicht zu entnehmen.

5. Betrachtung des Zusammenwirkens von Verwaltung und Ratsversammlung bei den Ansiedlungsvorgängen

Unter Bezugnahme auf die Fragestellung zu lit. f) des Gutachtauftrags soll im Folgenden zunächst auf die kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen des Zusammenwirkens eingegangen werden, um im Anschluss die konkret festgestellten Vorgänge, wie diese sich aus dem Gutachtenmaterial ergeben, einer gutachterlichen Betrachtung und Bewertung zuzuführen.

Im nachfolgenden Abschnitt erfolgt eine Betrachtung der Beteiligungsvorgänge außerhalb der konkret bereits im Abschnitt zu Ziffer 2 betrachteten Beschlussvorgänge zur 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116.

5.1 Kommunalverfassungsrechtliche Grundsätze

Grundlage für das Zusammenwirken der Stadtverwaltung und des Oberbürgermeisters mit der Ratsversammlung sind die Vorgaben der Gemeindeordnung, mit welchen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG näher ausgestaltet wird, sowie die Hauptsatzung der Stadt Neumünster.

Nach § 7 GO sind Organe der Gemeinde die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in Städten die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die von der Gemeindeordnung vorgesehene Bezeichnungen Bürgermeisterin/Bürgermeister wurden gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Neumünster auf Grundlage von § 61 Abs. 2 GO durch „Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister“ ersetzt. Die Stadtvertretung, wie diese von der Gemeindeordnung geregelt wird, führt in Neumünster gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung die Bezeichnung „Ratsversammlung“.

Da die vom Gutachten zu betrachtenden Vorgänge sämtliche in die Amtszeit des Oberbürgermeisters ██████████ fallen, wird auch im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen ebenfalls jeweils nur die maskuline Amtsbezeichnung angeführt.

5.1.1 Die Ratsversammlung

Die Ratsversammlung ist das oberste Organ und trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. § 27 Abs. 1 Satz 1 GO regelt:

„Die Gemeindevertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest. Sie trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Durchführung, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.“

Welche Entscheidungen für die Stadt „wichtig“ sind, kann die Ratsversammlung selbst entscheiden (OVG SH, Die Gemeinde 1991, 393, 394). Die in § 28 GO aufgeführten Aufgaben können von der Ratsversammlung nicht übertragen werden. Darüber hinaus ist es zulässig, dass einzelne Entscheidungen und Aufgabenbereiche durch Beschluss oder etwa durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen wird, § 27 Abs. 1 Satz 3 GO. Die Entscheidungsmöglichkeit für die Ratsversammlung bleibt gleichwohl auch in diesen Fällen solange erhalten, wie auf Grundlage der Entscheidungsermächtigung noch keine konkrete Entscheidung getroffen wurde, § 27 Abs. 1 Satz 8 GO (sog. Selbsteintrittsrecht der Gemeinde-/Stadtvertretung).

Von den der Ratsversammlung grundsätzlich vorbehaltenen Entscheidungen ist grundsätzlich auch nach Ziffer 16 erfasst:

„die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen“

Hiervon ausgenommen ist jedoch die unmittelbar dort geregelte „Gegenausnahme“, dass die Ratsversammlung die Entscheidung auf den Oberbürgermeister übertragen kann, *„wenn der Wert der Vermögensangelegenheit oder der Belastung einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt“*.

Diese Ausnahmeregelung wird auch noch einmal durch § 28 Abs. 2 GO bestätigt. Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat von dieser Möglichkeit in § 12 der Hauptsatzung Gebrauch gemacht. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster besitzt – obgleich oberstes Organ der Stadtverwaltung – keine (Außen-) Rechtsfähigkeit.

5.1.2 Der Oberbürgermeister

Für die Stadt Neumünster als Gemeinde mit Stadtrecht ergibt sich aus § 64 Abs.1 GO, dass gesetzlicher Vertreter der Stadt der Oberbürgermeister ist.

Der Oberbürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel, § 65 Abs. 1 GO. Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters zählt gemäß § 65 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 2 GO unter anderem:

die Beschlüsse der Stadtvertretung und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen und über die Ausführung der Beschlüsse dem Hauptausschuss regelmäßig zu berichten.

Neben den in § 65 GO geregelten speziellen Zuständigkeiten obliegt dem Oberbürgermeister (näher dem Organ „Bürgermeister“, dessen Inhaber diese Aufgaben weitgehend durch den Geschäftsverteilungsplan auf seine Mitarbeiter übertragen muss) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der *Geschäfte der laufenden Verwaltung* (Lütje/Husvogt, KVR SH / GO § 65 Rn. 17). Unter Geschäften der laufenden Verwaltung fasst die Rechtsprechung positiv formuliert:

„Es handelt sich um Angelegenheiten, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang und Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Stadt sachlich von geringer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung sind“ (Lütje/Husvogt, a.a.O. Rn. 18)

Darüber hinaus hat der Oberbürgermeister gemäß § 65 Abs. 4 GO eine Eilentscheidungskompetenz. Dringend ist eine Angelegenheit in diesem gesetzlichen Sinne, wenn keine rechtzeitige Entscheidung der Gemeindevertretung ergehen kann, ohne dass erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Gemeinde drohen (Becker/Brüning, Öffentliches Recht in Schleswig-Holstein, Rn. 246).

5.1.3 Zwischenergebnis zur internen Willensbildung und Außenvertretung

Sowohl die Ratsversammlung wie auch der Oberbürgermeister sind Organe der Stadtverwaltung. Die jeweiligen Zuständigkeitsfelder der beiden Organe sind verschiedentlich miteinander verschränkt. Insoweit ist festzuhalten:

„Während die Vertretungskörperschaft für grundlegende Entscheidungen zuständig ist, bereitet der Bürgermeister sie vor und führt sie aus, wobei er jeweils unter der Kontrolle der Gemeindevertretung agiert. Dadurch, dass der Bürgermeister im Außenverhältnis exklusiv zuständig ist, muss der gemeindeinterne Willensbildungsprozess von der Außenvertretung unterschieden werden [...].“
(Becker/Brüning, a.a.O. Rn. 250)

5.2 Ansiedlung MTW: Tatsächlicher Ablauf und rechtliche Einordnung

Für die Begutachtung der tatsächlich erfolgten Information und dem tatsächlich erfolgten Zusammenwirken zwischen der Stadtverwaltung im Wesentlichen in Person des Oberbürgermeisters sowie der Ratsversammlung ist insbesondere auf die bereits dargestellten Abläufe einzugehen. Insoweit sind hervorzuheben:

- Drucksache Nr.: 0624/2008/DS vom 20.08.2010 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ - Aufstellungsbeschluss (B-Planakte zur 3. Änderung/6ff.)
- Drucksache Nr.: 0697/2008/DS vom 24.01.2011 zum Verhandlungsgegenstand: „Ankauf von Grundstücken im Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ (43/44ff.)
- Auszug aus der nicht öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 02.02.2011 (43/56)
- Notarieller Kauf- und städtebaulicher Vertrag vom 26.09.2011 (UR-Nr. 529/2011 des Notars ██████████ in Neumünster) über den Verkauf des Grundstückes an die MTW Immobilien GmbH (43/111ff.)
- Drucksache Nr. 0889/2008/DS vom 08.11.2011 zur Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzplan 2011 und überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnisplan 2011 nach § 95d GO (Grunderwerb Ansiedlung Meierei Wasbek) (43/243)
- Auszugsweise Protokolle des Hauptausschusses vom 15.11.2011 (43/246), des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 23.11.2011 (43/247) und der Ratsversammlung vom 29.11.2011 (43/248).

5.2.1 Tatsächlicher Ablauf der Beteiligung der Ratsversammlung und Ausschüsse

Es ist bereits herausgearbeitet und dargelegt worden, dass die maßgeblichen Entscheidungen für die Ansiedlung des MTW im Wesentlichen im Jahr 2011 getroffen wurden. Zur Frage, wie die Gremien der Selbstverwaltung überhaupt über die Ansiedlungsabsicht und letztlich die Ansiedlungsentscheidung informiert wurden, ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Stadt Neumünster zu Beginn der Überlegungen der Ansiedlungsentscheidung noch nicht Eigentümerin der für die Ansiedlung des MTW erforderlichen Grundstücksflächen war.

Die Vorbereitungen für den erforderlichen Ankauf der benötigten Grundstücksflächen wurde bereits zu Beginn des Jahres 2011 getroffen (s.o., Ziffer 3.1.6). Der Oberbürgermeister stellte mit der Drucksache Nr.: 0697/2008/DS, welche in der Beratungsfolge Hauptausschuss (25.01.2011), Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (02.02.2011) und Ratsversammlung (08.02.2011) behandelt wurde, den Antrag:

„Die Ratsversammlung ermächtigt die Verwaltung, einen Ankauf von Grundstücken für gewerbliche Nutzungen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ bis zu einem Betrag von 4,3 Mio. Euro unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

- 1. Die erforderlichen Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.*
- 2. Es ist sichergestellt, dass die anzukaufenden Grundstücke in dem betreffenden Haushaltsjahr an Interessenten weiter veräußert werden können und damit der Grundstücksankauf refinanziert werden kann.“*

Im Rahmen dieser Beschlussvorlage wird zugleich Bezug genommen auf den bereits im Vorjahr – einstimmig – gefassten Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des B-Plans Nr. 116. Insoweit heißt es:

„Bereits Anfang 2010 war ein Unternehmen auf die Stadt bzw. Wirtschaftsagentur zugekommen und hatte sein Interesse an dem Erwerb von rd. 12 ha zusammenhängender Gewerbe- bzw. Industriefläche vorgetragen. Nachdem sich die Planungen verdichtet hatten, hatte die Verwaltung der Ratsversammlung am 05.10.2010 den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 vorgelegt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung des Unternehmens zu schaffen.“

Die Beschlussvorlage zur Aufstellung der 3. B-Planänderung (Drucksache Nr. 0624/2008/DS vom 20.08.2010) enthielt indes keine konkrete Anführung von Ansiedlungsvorgängen, da eine hierauf im Einzelnen bezogene Aufstellung der Bebauungsplanänderung – wie bereits dargelegt – in rechtlicher Hinsicht nicht unproblematisch hätte sein können. Insoweit heißt es im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses auch „einzig“:

„Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um erweiterte planungsrechtliche Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe im Plangebiet auf einer Größe von ca. 12 ha, zu schaffen.

Die zu ändernden Festsetzungen stellen ab auf die mögliche Errichtung großvolumiger und insbesondere hoher Baukörper.“

Im Rahmen der von der Verwaltung beantragten Ermächtigung zur Tätigkeit der erforderlichen Flächenankaufsverträge (Drucksache Nr.: 0697/2008/DS) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Kaufverhandlungen mit dem Unternehmen „*inzwischen kurz vor dem Abschluss*“ stünden. Zugleich heißt es dort:

„Mit dem Verkauf des Grundstücks müssen alle für die Stadt Neumünster entstehenden Kosten gedeckt und ein marktgerechter Preis erzielt werden. Ein Ankauf der benötigten Flächen soll nur dann getätigt werden, wenn die Verhandlungen mit dem Unternehmen erfolgreich waren.“

Und weiter unter der Überschrift „Weiterer Ausblick“:

„[...] Vor diesem Hintergrund besteht die Absicht, aus den in 2011 zu erwartenden Verkaufserlösen/Rückflüssen weitere Flächen anzukaufen, da bei der Wirtschaftsagentur bereits weitere Unternehmensanfragen vorliegen. [...]“

Die beteiligten Verwaltungsinstanzen, insbesondere der Abteilung Stadtplanung und -entwicklung und insbesondere der Oberbürgermeister gingen seinerzeit offensichtlich von einem raschen Abschluss der Ansiedlungsverhandlungen mit dem Vorhabenträger aus, da andernfalls der Eingang des Käuferlöses aus dem Weiterverkauf der zunächst noch anzukaufenden Flächen noch im Jahr 2011 nicht unmittelbar zu erwarten gestanden hätte.

Zugleich verwies der Oberbürgermeister mit der Beschlussvorlage zum Ankauf der erforderlichen Grundstücksflächen auf die Regelung der Hauptsatzung der Stadt Neumünster. Es heißt insoweit ausdrücklich:

„Der An- und Verkauf von Grundstücken über 375.000,00 Euro obliegt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Zustimmung der Ratsversammlung. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung - unabhängig von den zu schaffenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - die beabsichtigten Grundstücksgeschäfte zur Zustimmung vor.“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

Der Beschlussvorlage für den Flächenankauf wurde in der nicht öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 02.02.2011 einstimmig zugestimmt. Ein Auszug aus dem Protokoll der Ratsversammlung vom 08.02.2011 liegt dem Aktenvorgang des FD 61.3 – Grundstücksverkehr nicht bei. Aus der Beschlussvorlage vom 08.11.2011 (Drucksache Nr.: 0889/2008/DS) lässt sich jedoch jedenfalls mittelbar entnehmen, dass der Beschluss unter dem 08.02.2011 entsprechen von der Ratsversammlung gefasst wurde. Dort heißt es:

„Bei dem Flächenerwerb handelt es sich um den notwendigen Ankauf von Flächen zur Ansiedlung der Meierei Wasbek (MTW). Der Erwerb der Flächen war bereits durch Beschluss der Ratsversammlung genehmigt.“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

Es liegen keine Anhaltspunkte aus dem Gutachtenmaterial vor, dass der Beschluss unter dem 08.02.2011 nicht entsprechend gefasst worden wäre. Auch der nachfolgenden Beschlussvorlage vom 08.11.2011 – hierauf wird sogleich noch einzugehen sein – wurde im Ergebnis zugestimmt.

Nachdem sich die Ansiedlungsgespräche im Laufe des Jahres 2011 mit dem Vorhabenträger weiter verdichteten, ergibt sich aus den zur Begutachtung gestellten Unterlagen letztlich indes keine Befassung der Ratsversammlung mit dem Grundstücksverkauf an den Vorhabenträger bzw. deren Grundstücksverwaltungsgesellschaft selbst. Es ist bereits dargelegt worden, dass der notarielle Kaufvertrag mit der MTW Immobilien GmbH unter dem 26.09.2011 (UR-Nr. 529/2011 des Notars Axel Steinbach in Neumünster) unterzeichnet wurde. Dieser war mangels vorheriger schriftlicher Bevollmächtigung des Leitenden

Baudirektors [REDACTED], der den Kaufvertrag als vollmachtloser Vertreter für die Stadt Neumünster unterzeichnet hat, zunächst schwebend unwirksam, wobei an dieser Stelle anzuführen ist, dass eine solche Behandlung des Grundstückskaufvertrages nicht zwingend als problematisch betrachtet werden muss. Der Abschluss eines Grundstückskaufvertrages erfordert aufgrund der von § 311b BGB vorgeschriebenen notariellen Form sowie der grundbuchverfahrensrechtlichen Bestimmungen die Vorlage einer vom gesetzlichen Vertreter der Stadt rechtswirksam unterzeichneten Zustimmungserklärung (vgl. auch § 64 Abs. 2 GO), soweit der Kaufvertrag nicht unmittelbar von ihm selbst oder seinen gesetzlichen Vertretern abgeschlossen wird. Die Zustimmung kann vorab in Form einer schriftlichen Vollmachtsurkunde oder jedoch im Nachgang durch eine Genehmigungserklärung zu dem vom vollmachtlosen Vertreter abgeschlossenen Kaufvertrag erklärt werden.

Im konkret zu betrachtenden Fall war zunächst nach Abschluss des Kaufvertrages unter dem 26.09.2011 eine Vollmacht vom Oberbürgermeister [REDACTED] für den Leitenden Baudirektor [REDACTED] unter dem 27.09.2011 ausgestellt worden. Nach Abstimmung des mit der Abwicklung des Kaufvertrages befassten Notarbüros mit dem zuständigen Grundbuchamt wurde diese Vollmachtsurkunde indes nicht als ausreichend angesehen, da diese erst nach Kaufvertragsabschluss unterzeichnet worden war. Insoweit bedurfte es einer nachträglichen Genehmigungserklärung in Bezug auf die von Herrn [REDACTED] abgegebenen Erklärungen, welche sodann unter dem 14.10.2011 auch erteilt wurde.

Nochmals: In Bezug auf die Wirksamkeit des Kaufvertragsschlusses hatte dieses im Ergebnis keinen Einfluss. Nach § 177 Abs. 1 BGB hängt die Wirksamkeit eines Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab, soweit jemand ohne die erforderliche Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen einen Vertrag abschließt. In der Zwischenzeit war der Vertrag „schwebend unwirksam“, da die Genehmigung noch erteilt werden musste.

Bemerkenswert ist gleichwohl, dass offensichtlich eine große Eile zum Abschluss des Kaufvertrages seitens der Verwaltung gesehen wurde. In einem Vermerk vom 14.10.2011 heißt es insoweit:

„Dadurch, dass der Beurkundungstermin MTW so kurzfristig zustande kam, war auf Herrn Fachdienstleiter [REDACTED] keine Vollmacht ausgestellt worden.“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

Aus welchem Grund konkret diese Eile wahrgenommen wurde, konnte von den Gutachtern aus den vorgelegten Gutachtenmaterialien nicht vollständig nachvollzogen werden. Bereits im Rahmen der Ansiedlungsgespräche waren verschiedentlich Zeitpläne diskutiert worden, welche insbesondere seitens des Vorhabenträgers eine rasche Umsetzung einforderten. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass der ursprüngliche Kaufvertragsentwurf mit Schreiben der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH vom 07.07.2011 (WA MTW, Dokument 32) an den Vorhabenträger übersandt wurde. Aus der im Aktenvorgang des Fachdienstes 61.3 gesicherten Kommunikation mit der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH ist zu entnehmen, dass die Geschäftsführerin offensichtlich mehrfach nach einer Reaktion auf den Kaufvertragsentwurf der Stadt nachfasste. Eine solche – die inhaltlich jedoch nicht bekannt ist – sollte ausweislich einer E-Mail von Donnerstag, den 11.08.2011 (43/ 98) „*am kommenden Montag oder Dienstag*“ erfolgen. Die finalen Verhandlungen über den Grundstückskaufvertrag mit dem Vorhabenträger waren bereits unter dem 22.07.2011 von Oberbürgermeister [REDACTED] geführt worden (Vermerk vom 25.07.2011, 43/87). In dem Vermerk vom 25.07.2011 war insoweit noch festgehalten worden:

„Der Investor wird einen Notar seiner Wahl aufsuchen, um den notwendigen notariellen Vertrag fertigen zu lassen. Dieser geht der Stadt Neumünster zu und ist mit dem Fachdienst Recht abzustimmen.“

Wie bereits dargelegt, ist der Zugang des Kaufvertragsentwurfs seitens des beauftragten Notarbüros und auch eine zunächst offensichtlich noch beabsichtigte Abstimmung mit dem Fachdienst Recht dem vorgelegten Aktenvorgang des Fachdienstes 61.3 zum Grundstücksverkauf MTW nicht zu entnehmen. Dieser weist eine Verfügung vom 12.08.2011 (Rückseite von Blatt 99 des Aktenvorgangs, 43/110) auf, wonach der Vorgang einer Mitarbeiterin des betroffenen Fachdienstes Grundstücksverkehr vorgelegt werden sollte. Als nächstes Dokument des foliierten Aktenvorgangs findet sich sodann unmittelbar eine beglaubigte Abschrift des unter dem 26.09.2011 beurkundeten Kaufvertrages. Erkenntnisse über Vorgänge aus der ca. sechs Wochen andauern-

den Zwischenzeit sind dem Aktenvorgang und auch dem Begutachtungsmaterial im Übrigen nicht zu entnehmen.

An dieser Stelle sei nochmals festgehalten, dass aus dem Gutachtenmaterial eine Befassung der Ratsversammlung und somit auch der weiteren Ausschüsse mit dem konkreten Grundstücksveräußerungsvorgang an die MTW Immobilien GmbH nicht festgestellt werden kann. Nach den eingangs dargestellten Grundsätzen ist für dieses Gutachten somit davon auszugehen, dass es eine Beschlussfassung der Ratsversammlung insoweit auch nicht gegeben hat.

Hingegen erfolgte eine weitere Befassung der Ratsversammlung mit der Thematik des erforderlichen Flächenankaufs mit der bereits in Bezug genommenen Beschlussvorlage vom 08.11.2011 zur Drucksache Nr. 0889/2008/DS. In dieser heißt es:

„Bei dem Flächenerwerb handelt es sich um den notwendigen Ankauf von Flächen zur Ansiedlung der Meierei Wasbek (MTW). [...] Die Ankaufsverhandlungen haben sich als außerordentlich schwierig erwiesen. Ein Abschluss der Verträge steht jedoch unmittelbar bevor. Um die Verträge schnellstmöglich abzuwickeln, müssen die Haushaltsmittel umgehend bereitgestellt werden.“

Und weiter:

*„Die Deckung erfolgt durch die Einzahlungen bei den Veräußerungserlösen.
Der Bedarf an überplanmäßigen Mitteln für die Aufwendungen im Ergebnisplan beträgt 1.569.100 Euro. Es handelt sich hier um den Aufwand für den Abgang der Grundstücke aus der Anlagenrechnung (nur Anteil für Verkauf an die MTW). Die Deckung ist durch entsprechende Erträge gewährleistet.“*

Eine ausdrückliche Bezugnahme auf den bereits unter dem 26.09.2011 abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag mit der MTW Immobilien GmbH, welcher jedenfalls nach Zugang der Genehmigungserklärung vom 14.10.2011 wirksam wurde, findet sich in dieser im Nachgang aufgesetzten Beschlussvorlage nicht. Der Beschlussvorlage wurde sowohl vom Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Sitzung vom 23.11.2011 (43/247) wie auch der Ratsversammlung in der Sitzung vom 29.11.2011 (43/248) zugestimmt. Den jewei-

ligen Protokollauszügen ist nicht zu entnehmen, ob eine weitergehende Diskussion zu den Kaufvertragsvorgängen erfolgte.

Letztlich erfolgte eine jedenfalls mittelbare Befassung der Ratsversammlung mittels des bereits begutachteten Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des B-Plans Nr. 116 gemäß Drucksache Nr.: 0943/2008/DS in der Sitzung vom 27.03.2022 (WA MTW, Dokument Nr. 1). In der Begründung zur Änderung des B-Plans heißt es wiederum:

„Ein Betrieb aus dem Bereich der Lebensmittelverarbeitung plant seinen Standort nach Neumünster zu verlegen und zu erweitern. Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind neben einem Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erweiterte planungsrechtliche Voraussetzungen erforderlich, die die Errichtung großvolumiger und insbesondere hoher Baukörper ermöglichen.“

Die Ausführungen sind inhaltlich nicht anzugreifen, da letztlich der zuvor bereits erfolgte Grundstückserwerb durch den Vorhabenträger nicht zwingend zugleich die Umsetzung des Ansiedlungsvorhabens selbst bedeutet. Insoweit waren die angeführten weiteren Voraussetzungen zu erfüllen, wobei die Beschlussfassung über die 3. Änderung des B-Plans Nr. 116 eben einer der „Türöffner“ für die tatsächliche Betriebsansiedlung war.

5.2.2 Rechtliche Bewertung der Abläufe

5.2.2.1. Fehlender Ratsbeschluss

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass eine Befassung der Ratsversammlung mit einer Entscheidung über den Grundstücksverkauf selbst – nach den Grundsätzen des vorliegenden Gutachtens – nicht erfolgte.

Die Beteiligung bei der Entscheidung über den Ankauf der für den nachfolgenden Verkauf der Grundstücksfläche für das MTW erforderlichen Flächen beruht auf einer eigenen Entscheidungskompetenz der Ratsversammlung (Ankauf von Grundstücken) und beinhaltet jedenfalls nach der vorliegenden Formulierung der Beschlussvorlage nicht die gleichzeitige Zustimmung zu einer Veräußerung eines Grundstücks an den konkreten Vorhabenträger. Insoweit weist die Beschlussvorlage (Drucksache Nr. 0697/2008/DS vom 24.01.2011) einzig auf sich verdichtende Planungen des anzusiedelnden Un-

ternehmens hin, den Betrieb tatsächlich in Neumünster anzusiedeln, sowie auf „kurz vor dem Abschluss“ stehende Kaufverhandlungen mit dem Unternehmen.

Maßgeblich ist insoweit die konkrete Formulierung des Antrags. Hiernach sollte die Verwaltung (einzig) ermächtigt werden, einen Ankauf von Grundstücken für gewerbliche Nutzungen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 116 bis zu einem Betrag von 4,3 Mio. Euro unter den Voraussetzungen vorzunehmen, dass (1) die erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und (2) sichergestellt ist, dass die anzukaufenden Grundstücke in dem betreffenden Haushaltsjahr an Interessenten weiter veräußert werden können und damit der Grundstückskauf refinanziert werden kann (43/44). Die Beschlussvorlage geht mithin davon aus, dass sich die Ermächtigung einzig auf die erforderliche Flächenbeschaffung bezieht. Ein Beschluss über den Verkauf von Grundstücken hätte im Übrigen ohnehin konkrete Angaben über die wesentlichen Vertragsinhalte, namentlich etwa die Grundstücksgröße sowie den Kaufpreis, erfordert. Gerade letzterer war zum Zeitpunkt der konkreten Beschlussvorlage letztlich noch nicht abschließend verhandelt.

Auch in den aktenkundigen Beschlussvorlagen, wie diese nach Abschluss des Kaufvertrages verfasst wurden, wurde an keiner Stelle auf eine erfolgte Beschlussfassung seitens der Ratsversammlung zu der Verkaufsentscheidung Bezug genommen. Die konkreten Vorgänge, wie sie sich in der insoweit maßgeblichen Zeit in den Monaten August und September 2011 unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrages zugetragen haben, können anhand des Gutachtenmaterials bedauerlicherweise nicht vollständig aufgeklärt werden.

Nach dem elektronisch über das Bürgerinfoportal der Stadt Neumünster abrufbaren Sitzungsplan konnte gleichwohl festgestellt werden, dass die Ratsversammlung unter dem 27.09.2011 getagt hat. Ein Einblick in die nicht öffentlichen Beratungsgegenstände ist über dieses Portal selbstverständlich nicht möglich. Es handelte sich offensichtlich um die erste Sitzung der Ratsversammlung nach der „Sommerpause“.

Soweit mithin davon ausgegangen werden muss, dass eine Befassung der Ratsversammlung mit dem Verkauf der Grundstücksflächen für das MTW

nicht unmittelbar befasst war, so ist gleichwohl durchaus bemerkenswert, dass dieser Umstand im zeitlichen Zusammenhang mit der Ansiedlung, wie diese auch medial durchaus verschiedentlich aufgegriffen wurde und die Ratsversammlung – wie dargestellt – jedenfalls begleitend durchaus mit dem Ansiedlungsvorgang befasst war, offenbar nicht von der insoweit in ihrer Entscheidungskompetenz betroffenen Ratsversammlung bzw. deren seinerzeitigen Mitgliedern problematisiert wurde. Jedenfalls sind solche Eingaben aus dem Gutachtenmaterial ebenfalls nicht ersichtlich. Der Aktenvorgang des Fachdienstes Abt. 61/3 Grundstücksverkehr endet jedenfalls mit einem abschließenden Vermerk „Vertragsprüfung“ vom 12.05.2017 (43/305f.), welcher mit der Feststellung schließt:

„Durch die Prüfung aller vorangegangenen Punkte, ist festzustellen, dass alle Fristen und Vorgaben eingehalten wurden und diese auch durch den Bau erfüllt wurden.“

5.2.2.2 Ausnahmsweise Entbehrlichkeit eines Ratsbeschlusses?

Ausgehend von dem vorstehend festgehaltenen Ergebnis, dass eine Beschlussfassung der Ratsversammlung über den Verkauf eines Grundstücks an die MTW Immobilien GmbH mit einer Größe von ca. 12,3 ha nicht festgestellt werden konnte, stellt sich die Frage einer etwaigen Entbehrlichkeit einer solchen Beschlussfassung sowie – für den Fall, dass keine Entbehrlichkeit feststellbar ist – welche Folgen sich aus einer solchen fehlenden Beschlussfassung ergeben.

Der Grundsatz der Allzuständigkeit der Ratsversammlung wird in bestimmten Fällen – wie bereits abstrakt dargelegt – eingeschränkt.

Insoweit kann zunächst festgehalten werden, dass die von § 12 lit. f der Hauptsatzung vorgesehene Kompetenz des Oberbürgermeisters, nämlich

„die entgeltliche Veräußerung, Tausch und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 375.000,00 Euro nicht übersteigt,“

vorliegend – ganz offensichtlich – nicht zur Anwendung gelangen kann. Der Grundstückskaufvertrag an die MTW Immobilien GmbH wurde zu einem vorläufig kalkulierten Kaufpreis von 4.103.800,00 € abgeschlossen, sodass die

von der Hauptsatzung vorgesehen Wertgrenze deutlich überschritten wurde. Dass diese Wertgrenze sowohl für Ankäufe von Grundvermögen (§ 12 lit. d) der Hauptsatzung) wie auch für die Veräußerung von Vermögensgegenständen auch bereits nach der zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung der Hauptsatzung galt und zu beachten war, hatte die Stadtverwaltung und somit auch der Oberbürgermeister bereits in der vorzitierten Beschlussvorlage (Drucksache Nr.: 0697/2008/DS vom 24.01.2011) aufgeführt und somit belegt, dass die Regelung dort bekannt war. Die Kenntnis der Regelungen der eigenen Hauptsatzung sind im Übrigen auch ohne Weiteres vorauszusetzen.

Ebenso – offensichtlich – ausgeschlossen ist die Entbehrlichkeit einer Beschlussfassung der Ratsversammlung zu dem konkreten Veräußerungsvorgang vor dem Hintergrund einer vermeintlichen Angelegenheit der „laufenden Verwaltung“. Nach dem Gutachtenmaterial deutet nichts darauf hin, dass seitens der Stadtverwaltung bzw. des Oberbürgermeisters davon ausgegangen worden wäre, dass es sich bei der konkreten Entscheidung um einen Vorgang der laufenden Verwaltung handeln würde. Ein solcher hätte jedoch auch nach den dargestellten Grundsätzen offenkundig nicht vorgelegen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei insoweit darauf hingewiesen, dass nach einer Entscheidung des OLG Hamm, Beschl. V. 22.02.2012 – I-15 W 67/11, bereits der Verkauf eines städtischen Grundstücks im Wert von 64.000,00 € kein Geschäft der laufenden Verwaltung dargestellt hat.

Abschließend ist zu prüfen, ob der Abschluss des Grundstückkaufvertrages ausnahmsweise auf Grundlage der Eilentscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters ohne die Beschlussfassung der Ratsversammlung abschließen durfte. Aus den Verwaltungsvorgängen des Fachbereichs Grundstücksverkehr ist jedenfalls zu entnehmen, dass jedenfalls eine gewisse Eile bei Abschluss des Kaufvertrages über das Grundstück, auf welchem letztlich das MTW angesiedelt werden sollte, bestand.

An dieser Stelle muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Eilentscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters um eine Ausnahmeregelung handelt, deren Anwendungsbereich als solche grundsätzlich eng auszulegen ist. Insbesondere sieht § 65 abs. 4 GO vor, dass der Oberbürgermeister bei Inanspruchnahme dieser Kompetenz verpflichtet ist, die Gründe

für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Ratsversammlung oder dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Auch eine solche Information an die Ratsversammlung ist den Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Oberbürgermeister sich zu einer Entscheidung auf Grundlage seiner Eilentscheidungskompetenz ermächtigt wähnte.

Darüber hinaus dürfte ausgehend von den dargestellten Abläufen eine Eilbedürftigkeit im gesetzlich geforderten Sinne nicht gegeben gewesen sein. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Ansiedlungsgespräche bereits im Jahr 2010 begonnen hatten. Der erste Entwurf eines Kaufvertrages wurde dem Vorhabenträger sodann unter dem 07.07.2011 über die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH zugeleitet. Unter dem 22.07.2011 erfolgte ein finales Gespräch zwischen dem Oberbürgermeister und dem Vorhabenträger, in welchem noch einmal die Konditionen des Grundstücksverkaufs verhandelt wurden. Der Kaufvertragsabschluss erfolgte sodann unter dem 26.09.2011, wobei die Stadt Neumünster zunächst vollmachtlos vertreten war. Die Nachgenehmigung erfolgte mit Erklärung vom 14.10.2011. Es ist insoweit nicht ersichtlich, dass bei Abschluss des Kaufvertrages eine größere Eile bestand.

Eine „Eile“ soll sich vielmehr – nur dieses ist den Verwaltungsvorgängen zu entnehmen – durch die Terminierung der Beurkundung durch das Notarbüro ergeben haben. Eine solche terminliche Bestimmung seitens eines Notarbüros kann indes eine von § 65 Abs. 4 GO vorgesehene Eilbedürftigkeit offensichtlich nicht begründen. Selbstverständlich ist zu berücksichtigen, dass auch Ansiedlungsentscheidungen einer zeitlichen Verhandlungskomponente ausgesetzt sind und mithin sich Entscheidungsfenster von Interessenten sich bei einem Zeitfortschritt ohne inhaltliche Fortentwicklung der Ansiedlungsverhandlungen auch schließen können. Tatsächlich waren ursprünglich auch durchaus optimistischere Zeitpläne zur Ansiedlung des MTW aufgestellt worden. Dieses ist seitens entsprechender Vorhabenträger durchaus auch üblich, um Entscheidungsdruck auf städtische Verhandlungspartner auszubauen. Noch in einem „Zeitplan für das Projekt Meierei“ vom 01.07.2011, wie dieser selbst vom Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung festgehalten worden war, sah den „Abschluss des Vertrages“ noch in der ersten Julihälfte 2011 vor (WA MTW, Dokument Nr. 12).

Die Verhandlungen über den Verkauf liefen jedoch bereits zuvor über mehrere Wochen und Monate. Zudem wäre die Befassung der Ratsversammlung unmittelbar in der Sitzung vom 27.09.2011, mithin einen Tag nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages, möglich gewesen. Insoweit wären, wenn eine Eilbedürftigkeit tatsächlich angenommen worden wäre, die Möglichkeit gegeben gewesen, den ohnehin unter dem 26.09.2011 noch nicht formwirksam für die Stadt Neumünster unterzeichneten Grundstückskaufvertrag noch einer Befassung seitens der Ratsversammlung zuzuführen. Anhaltspunkte dafür, dass eine Verschiebung des Termins zur Beurkundung des Kaufvertrages nicht möglich gewesen wäre, sind gutachterseits nicht ersichtlich. Der Kaufvertrag wurde im Übrigen erst unter dem 14.10.2011 formwirksam nachgenehmigt. Somit ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass die Voraussetzung für eine Eilentscheidung, nämlich dass eine rechtzeitige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht ergehen kann, gerade nicht gegeben war.

5.2.2.3 Folgen der fehlenden Beteiligung der Ratsversammlung an Grundstücksverkauf

Soweit der Oberbürgermeister mit dem Abschluss des Kaufvertrages über ein Grundstück von ca. 12 ha im Bereich des B-Plans Nr. 116 zur Ansiedlung des MTW über die Zuständigkeit der Ratsversammlung hinausgegangen ist, stellt sich die Frage, ob eine solche Kompetenzüberschreitung in Bezug auf die Willensbildung innerhalb der gemeindlichen Körperschaft Auswirkungen auf die Wirksamkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts hat.

Wie bereits einleitend dargestellt, ist zwischen der Außenvertretung der Stadt durch den Oberbürgermeister und die interne Willensbildung durch die Ratsversammlung zu unterscheiden. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Oberbürgermeisters ist unbeschränkt und – weder durch Einzelbeschlüsse der Gemeindevertretung noch durch Satzung – beschränkbar (*Lütje/Husvogt*, KVR SH / GO § 56 Rn. 4). Es handelt sich um eine organschaftliche Vertretung durch den Oberbürgermeister. Soweit der Bürgermeister nicht aufgrund eigener organschaftlicher Zuständigkeit tätig wird, hängt seine Vertretungsmacht – im Interesse von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz – nicht von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder Ausschüsse ab (*Lütje/Husvogt*, a.a.O. Rn. 1): „*Gibt der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Außenvertretung eine Erklärung ab, die nicht mit der innergemeindlichen Wil-*

lensbildung übereinstimmt, so ist sie im Außenverhältnis gleichwohl grundsätzlich rechtswirksam (Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht, Rn. 257; Stober, Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, § 19 III 3; Gern-Brüning, a. a. O., Rn. 482, 578; Lange, Kommunalrecht, Kap. 8 Rn. 166 ff.).“ (nach Lütje/Husvogt, a.a.O. Rn. 7).

Ausgehend von diesen Vorgaben ist mithin festzuhalten, dass der Abschluss des Grundstückskaufvertrages vom 26.09.2011 die Stadt Neumünster auch dann rechtlich bindet, wenn der nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Neumünster eigentlich erforderlich gewesene Beschluss der Ratsversammlung nicht eingeholt wurde. In welchem Umfang sich aus dem Umstand einer vollständig unterbliebenen Beteiligung der Ratsversammlung an der Veräußerungsentscheidung in Bezug auf das Grundstück zur Ansiedlung des MTW ggf. Schadensersatzansprüche ergeben können, wird im Rahmen der nachfolgenden Ziffer 5.4 des Gutachtens noch zu betrachten sein.

5.3 Ansiedlung LMB: tatsächlicher Ablauf und rechtliche Einordnung

Abweichend von der Handhabung im Rahmen der Ansiedlung des MTW im Jahr 2011 erfolgte im Rahmen der Ansiedlung des LMB eine Beteiligung der Ratsversammlung durch den Oberbürgermeister. Die insoweit maßgebliche Beschlussvorlage vom 22.12.2016 zum „Verkauf eines Grundstücks im Bereich des B-Planes 116 (Industriegebiet Süd)“ (Drucksache Nr.: 0904/2013/DS) ist dem Gutachten als **Anlage 5** zum erleichterten Verständnis beigefügt. Auf der Seite 3 der Beschlussvorlage wurde derjenige Teil, der lediglich die verwaltungsinterne Verfügung über die weitere Behandlung der Beschlussvorlage wiedergibt, welche jedoch auch keine Besonderheiten ergab, für die Zwecke der Beifügung als Anlage zu diesem Gutachten technisch überdeckt.

Für die Begutachtung der tatsächlich erfolgten Information und dem tatsächlich erfolgten Zusammenwirken zwischen der Stadtverwaltung im Wesentlichen in Person des Oberbürgermeisters sowie der Ratsversammlung ist insbesondere auf die bereits zuvor angeführten Abläufe einzugehen. Insoweit sind neben der bereits angeführten Beschlussvorlage zum Grundstücksverkauf hervorzuheben:

- Besprechungsvermerk vom 07.04.2016 des FD Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – untere Wasserbehörde (2/37ff.)
- Vermerk vom 08.09.2016 des FD 61 – Stadtplanung und Stadtentwicklung (44/12ff.),
- Schreiben der Stadt Neumünster vom 08.09.2016 an Hrn. [REDACTED] als Begleiter des Vorhabenträgers (44/19),
- Schreiben der Stadt Neumünster vom 29.09.2016 an Hrn. [REDACTED] als Begleiter des Vorhabenträgers (WA LMB, Dokument Nr. 5),
- Vermerk vom 06.02.2017 des Sachgebiets II – TBZ (2/3f.)
- Auszug aus der nicht öffentlichen Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.02.2017 (44/57),
- Schreiben der Stadt Neumünster vom 28.02.2017 an den Vorhabenträger (44/68),
- Grundstückskaufvertrag vom 06.09.2017 (UR-Nr. 364/2017 des Notars [REDACTED] in Nortorf) (44/326ff.).

5.3.1 Tatsächlicher Ablauf der Beteiligung der Ratsversammlung und Ausschüsse

Zur Vermeidung andernfalls erforderlich werdender Redundanzen wird hinsichtlich der Prüfungsvorgänge, wie diese im Rahmen der mit dem LMB geführten Ansiedlungsgespräche vollzogen wurden, Bezug genommen auf die vorstehenden Ausführungen dieses Gutachtens.

5.3.1.1 Ausgangspunkt für die Bewertung der Frage, ob eine hinreichende Information der Ratsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Verkauf eines Grundstückes zur Ansiedlung des LMB erfolgt ist, muss die konkrete Beschlussvorlage sein, wie diese den Mitgliedern der Ratsversammlung im Vorlauf der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt wurde. Insoweit wird Bezug genommen auf die Anlage 5 zu diesem Gutachten.

Die Beschlussvorlage mit dem Antrag, „*dem Verkauf eines 12 ha großen Industriegrundstücks im Bereich des B-Planes 116 (Industriegebiet Süd) an die Meierei Barmstedt eG*“ zuzustimmen, enthält neben einer textlichen Begründung im Umfang von einer Seite insbesondere als Anlagen einen Ausschnitt der Planskizze zur 4. Änderung des Bebauungsplans, eine Preisermittlung zum Grundstücksverkauf sowie eine Unternehmenspräsentation und Projektbeschreibung.

In der Begründung zum Beschlussantrag wird zunächst Bezug genommen auf die bereits zuvor angestoßene 4. Änderung des B-Plans 116, mit welcher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigten weiteren Ansiedlungen im Industriegebiet Süd herbeigeführt werden sollten. Eines dieser Ansiedlungsvorhaben war die Meierei Barmstedt eG, welche beabsichtigte *„eine Produktionsstätte für Schnittkäse und Mozzarella zu bauen“*. Das geplante Investitionsvolumen wurde mit ca. 79 Mio. Euro angegeben.

Weiter wird angeführt, dass sich die *„mögliche räumliche Nähe zum Milchtrocknungswerk“* als *„sehr vorteilhaft“* erweise. Hierdurch würden sich *„für beide Betriebe Synergieeffekte“* ergeben, welche ausschlaggebend für die Standortwahl des Vorhabenträgers gewesen seien.

Die Neuansiedlung solle voraussichtlich 87 Arbeitsplätze sowie 12 Ausbildungsplätze zur Folge haben.

Weiter heißt es sodann:

„Eine Ansiedlung dieses Betriebes an dem vorgesehenen Standort würde sich in mehreren Faktoren positiv für Neumünster darstellen:

- Es handelt sich um einen weiteren Produktionsbetrieb,*
- durch die Ansiedlung würde Neumünster als Standort für lebensmittelproduzierende Betriebe gestärkt und*
- die Ansiedlung würde eine weitere Stärkung der Logistikbetriebe in Neumünster bedeuten.“*

In der Preisermittlung zum Grundstücksverkauf sind unter der Position „Abschlag“ keine Werte eingetragen, insbesondere auch nicht zur Position „besondere Belastungen“.

In der Unternehmenspräsentation werden einige Kennziffern des Gesamtunternehmens dargestellt. Der aktuelle Stand der Mitarbeiter wird angegeben mit *„82 Vollzeitbeschäftigte + 5 Teilzeitbeschäftigte + 12 Auszubildende“*. Die Gesamtmilchanlieferung im Jahr 2015 habe 850 Mio. kg betragen. Zum „neuen Projekt“ sei eine Milchverarbeitung in der 1. Ausbaustufe von ca. 350 Mio. kg Milch pro Jahr geplant. In dieser 1. Ausbaustufe werde mit 40 Mitarbeitern gerechnet.

In einer sich anschließenden schematischen Darstellung der Verfahrensabläufe Käserei ist bei nachfolgenden Verfahrensschritten jeweils der Hinweis „Abwasser“ vorgesehen: „Bactofuge/Mikrofiltrationsanlage“, „Käsewanne, -fertiger, -tank“, „Vorpresssystem/Presse“, „Salzbad“, „Reifungsräume“ und „(Schneide- u.) Verpackungsmaschine“.

Weitere Angaben zu der bereits im Rahmen der Darstellung der 4. Änderung des B-Plans 116 aufgezeigten Thematik der Abwasserentsorgung sowie der Kapazitätsfragen der kommunalen Abwassereinrichtungen sind der Beschlussvorlage nicht zu entnehmen.

Die Beschlussvorlage sollte erörtert und beschlossen werden in der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2017, des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.02.2017 sowie der Ratsversammlung vom 14.02.2017 (endgültige Entscheidung).

5.3.1.2 Wie ebenfalls bereits vorstehen herausgearbeitet, hatte die Stadtverwaltung im Rahmen der Prüfung des Ansiedlungsvorhabens LMB durchaus erhebliche Erkenntnisse in Bezug auf die sich im Zuge einer Ansiedlung der Fertigungsstätte der Meierei Barmstedt eG sich ergebenden Thematiken in Bezug auf die Abwasserbeseitigung des konkreten Betriebes wie auch der Abwasserentsorgung und der Kapazitäten des Klärwerks Neumünster generell. An dieser Stelle sei nur exemplarisch hingewiesen auf folgende Aktenauszüge:

- Besprechungsvermerk vom 07.04.2016 (FD Umwelt und Bauaufsicht)

„Durch technische Maßnahmen ist es sicherlich möglich, die eingeleiteten Nährstofffrachten aus dem Schmutzwasser an der kommunalen Kläranlage oder aber auch schon an der Anfallstelle beim LMB zu verringern. Die Frage ist jedoch, ob dadurch die Wirtschaftlichkeit des Projektes am Standort Neumünster noch gegeben ist. Die kommunalen Aufwendungen für das Projekt (Druckrohrleitung, ggf. Ausbau der Kläranlage, um die zusätzlichen Nährstofffrachten aus dem Schmutzwasser zu reduzieren) müssten dem Investor ggfs. z. B. über den Kaufpreis in Rechnung gestellt werden. FD Stadtplanung berichtete, dass der Bebauungsplan auch offen für die Ansiedlung anderer Betriebe sein muss und sein wird. Unter Umständen ist es für die Stadt aufgrund der festgestellten Probleme und Unsicherheiten sinnvoller, das Gewerbegrundstück an andere Interessenten zu verkaufen. Insbesondere ist die Ansiedlung von neuen Arbeitsplätzen doch sehr gering.“

- - Vermerk vom 08.09.2016 des FD Stadtplanung und Stadtentwicklung

„Die Kapazitäten des Klärwerks hinsichtlich der Vermeidung zusätzlicher Nährstofffrachten in die Stör sind durch die jetzige Ausbaustufe des MTW ausgeschöpft. Brüden- und Kühlwasser des MTW werden über den Harwehgraben in die Stör geleitet. Für die Stör als Vorflut gilt das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie, d.h. zusätzliche Nährstoff- und Temperaturlasten durch die geplante Einleitung des Brüden- und Kühlwassers und auch indirekt des Schmutzwassers über die Kläranlage Neumünster aus dem LMB müssen vermieden oder kompensiert werden durch eine Verringerung anderer Lasten, hier Verringerung der Einleitungsfrachten aus dem Klärwerk, d.h. entsprechende bauliche/technische Maßnahmen am/im Klärwerk.“

Und weiter:

„Lösungsvarianten:

- 1. Bau einer Vorklärstufe auf dem Gelände des Lebensmittelbetriebes und Verringerung der Schmutzwasserlast zur Kläranlage und Reinigung des Brüdenwassers (das Kühlwasser ist hinsichtlich der Nährstoffe unbelastet und muss nur hinsichtlich der Temperatur betrachtet werden).*
- 2. Bau einer kompletten Werkskläranlage für Schmutz- und Brüdenwasser auf dem Gelände des Lebensmittelbetriebes.*
- 3. Ausbau/Erweiterung des städtischen Klärwerks und Absenkung der Einleitgrenzwerte*
 - a. als Vollinvestition durch die Stadt, Refinanzierung durch Gebühren.*
 - b. mit Kostenbeteiligung des Investors (Erwartung, dass Gebühren entsprechend reduziert werden)“*

Nach Prüfung der einzelnen Optionen wurde festgehalten:

„Zusammenfassung

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Variante 3a umgesetzt werden, da die anderen Varianten bereits aus wasserrechtlichen oder anderen Gründen nicht oder nicht rechtssicher umsetzbar erscheinen. [...]

Grundsätzlich ist weiterhin anzumerken, dass mit der Ansiedlung des Lebensmittelbetriebes und dem dann erfolgten Ausbau des Klärwerkes kein Spielraum für die Ansiedlung weiterer abwasserträchtiger Unternehmen möglich ist. Das muss bei der weiteren Entwicklung sowohl des Industriegebietes Süd als auch des Gewerbeparks Eichhof berücksichtigt werden.“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

5.3.1.3 Konkrete Erkenntnisse zu der Form der Entscheidungsfindung seitens des Oberbürgermeisters zu den von der Verwaltung aufgeworfenen Lösungsvarianten für das Thema der Abwasserbehandlung sind den Aktenvorgängen nicht zu entnehmen. Festgehalten werden kann insoweit jedoch, dass sich die Geschäftsführung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH mit E-Mail vom 01.09.2011 (44/22) gegenüber dem Oberbürgermeister ausdrücklich für eine Kostenbeteiligung der Stadt Neumünster aussprach. Dort heißt es: *„Ich meine, wir sollten darüber reden, ob dieses Invest in die Kläranlage nicht ein klares Bekenntnis der Stadt Neumünster zum ‚Standort Ernährungswirtschaft‘ sein könnte / sollte und diese Investitionen (ggf. lediglich teilweise) auf den Kaufpreis aufgeschlagen werden müssen.“* Hintergrund der Empfehlung war die Überlegung, weitere Unternehmen aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft in Neumünster anzusiedeln und insoweit eine Standortstärkung vorzunehmen.

Ebenso festgehalten werden kann, dass mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 08.09.2016 dem Vorhabenträger folgendes mitgeteilt wurde:

„In den Kaufpreis wurde die notwendige Investition an der städtischen Kläranlage nicht eingepreist. Ein Entgegenkommen unsererseits hinsichtlich zukünftiger Abwassergebühren bzw. eine Reduzierung der Gebühr ist aus satzungsrechtlichen Gründen nicht möglich, die Investition wirkt sich hinsichtlich der Gebührenhöhe aber auch nur geringfügig im einstelligen Centbereich aus.“

*[...] Die Kosten für die Investitionen in die Kläranlage sollen **vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien** von der Stadt Neumünster getätigt und durch die Gebühren refinanziert werden.“*
(Hervorhebung durch die Verfasser)

5.3.1.4 Mit Vermerk des Sachgebiets II – Technisches Betriebszentrum vom 06.02.2017 wurde die Vorstellung der vom Ingenieurbüro PFI erarbeiteten Stellungnahme zur zusätzlichen Wassereinleitung vom 01.02.2017 wie folgt zusammengefasst:

„Mit Ausbau aller Bauabschnitte des LMB/des MTW wäre ein Ende des maximal in die Stör einleitbaren Wassers aufgrund der Frachten erreicht. Weitere schmutzwasserintensive Ansiedlungen oder deutliche Einwohnerzuwächse wären dann nicht mehr möglich. Daher stehen die weiteren Ausbaustufen LMB/MTW in Konkurrenz zu anderen

abwasserintensiven Ansiedlungen. Eine Entscheidung muss dann jeweils im Einzelfall betrachtet werden.“

In der Stellungnahme des Büros PFI war von einer Bevölkerungszunahme der Stadt Neumünster von 1,8 % bis 2030 ausgegangen worden und dieser Einfluss als „gering“ eingeschätzt worden. Ebenso wurde angeführt, dass „in Zukunft weitere umliegende Gebiete an die Kläranlage Neumünster angeschlossen werden“, weshalb „dann festgelegt werden“ sollte, dass sich keine abwasserintensive Industrie in den Gebieten ansiedelt. Die Ergebnisse der Präsentation der Stellungnahme waren den wesentlich am Vorgang beteiligten Fachdiensten der Stadtverwaltung bereits mit E-Mail vom 01.02.2017 mitgeteilt worden (2/14). Hieraus ist bereits Bezug genommen worden.

- 5.3.1.5 Dem Auszug der nicht öffentlichen Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.02.2017 ist zu entnehmen, dass die Vorlage 0904/2013/DS einstimmig beschlossen wurde. Gegenstand der Erörterung war die Frage, ob in dem Kaufpreis von 59,00 € je m² die Erschließungskosten enthalten seien, was von der Vertreterin des FD Stadtplanung und -entwicklung bestätigt wurde. Weitere Fragen zum städtischen Gewinn aus der Grundstücksveräußerung sowie zur Frage der Arbeitsplätze und steuerlichen Auswirkungen der Ansiedlung wurden ebenfalls beantwortet.

Der Beschluss der Ratsversammlung selbst bzw. ein entsprechender Auszug auf dem Sitzungsprotokoll ist dem Gutachtenmaterial nicht zu entnehmen gewesen. Mit Schreiben vom 28.02.2017 wurde dem Vorhabenträger indes seitens der Abteilung Grundstücksverkehr mitgeteilt, dass die Ratsversammlung dem Verkauf eines ca. 12 ha großen Grundstückes zu einem Kaufpreis von 59,00 €/m² zugestimmt habe.

Der Kaufvertrag wurde sodann nach ausführlichen Verhandlungen über die konkrete Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen unter dem 06.09.2017 abgeschlossen.

5.3.2 Rechtliche Bewertung der Beschlussvorlage Drs.-Nr.: 0904/2013/DS

5.3.2.1 Gesetzliche Grundlage

Es ist bereits angeführt worden, dass u.s. Aufgabe des Oberbürgermeisters ist, Beschlüsse der Ratsversammlung und der Ausschüsse vorzubereiten (§ 65 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 2 GO). Die Vorbereitung der Beschlüsse erstreckt sich zum einen auf die verwaltungstechnischen Vorkehrungen und zum anderen auf die inhaltliche Vorbereitung der Beschlüsse.

*„Die **inhaltliche Vorbereitung** der Beschlüsse umfasst die Beschaffung von Informationen und die Aufbereitung und Bewertung der Entscheidungsgrundlagen. Dazu gehört – je nach Art der zu treffenden Entscheidung – die Ermittlung des Bedarfs, der Kosten (bei Investitionen auch der Folgekosten), der Finanzierungsmöglichkeiten und der gesetzlichen Grundlagen sowie die Erarbeitung von Satzungs- und Vertragsentwürfen. Zur inhaltlichen Vorbereitung von Beschlüssen gehört auch die Vorabstimmung mit zu beteiligenden Dritten und ggf. das Einholen von Auskünften und Gutachten sowie die Erarbeitung von Sitzungsvorlagen mit Beschlussvorschlägen und das Aufzeigen von Handlungsalternativen mit ihren Vor- und Nachteilen.“
(Hervorhebung durch die Verfasser)*

Diese Grundsätze sind vom Oberbürgermeister sowie der von ihm mit der Vorbereitung entsprechender Beschlussvorlagen beauftragten Einheiten der Stadtverwaltung zu berücksichtigen.

5.3.2.2 Bewertung der konkreten Beschlussvorlage

Der von der Fragestellung zu lit. f als gegeben vorausgesetzte Bewertungsmaßstab für die konkrete Ausgestaltung der der Ratsversammlung und den Ausschüssen für die vorgesehene Entscheidungsfindung, nämlich dass die Unterrichtung über alle Umstände und Folgen die Ansiedlung von Milchverarbeitenden Betrieben im B-Plan 116 betreffend so umfänglich zu erfolgen habe, dass eine Entscheidung in der Sache auf hinlänglicher, der Tragweite der Entscheidung angemessener Grundlage vorgenommen werden könne, muss an dieser Stelle nach den vorangegangenen Ausführungen nicht letztverbindlich gutachterseits bestätigt bzw. näher ausgelegt werden. Es soll an dieser Stelle gleichwohl in der gebotenen Kürze festgehalten werden, dass der Umfang und die Art und Weise der erforderlichen Vorbereitung der zu fassenden Be-

schlüsse nach pflichtgemäßem Ermessen vom Oberbürgermeister zu bestimmen ist (*Lütje/Husvogt*, KVR SH / GO § 65 Rn. 38):

„Falls erforderlich muss für die Beschlussvorbereitung auch externe Unterstützung durch Planungsbüros oder Rechtsanwälte in Anspruch genommen werden, z. B. bei der Vorbereitung der Beschlüsse zur Bauleitplanung oder bei Entscheidungen mit spezieller Rechtsproblematik.“

Insoweit ist jeweils anhand des konkret zur Beratung anstehenden Beschlussgegenstandes individuell zu betrachten, in welchem Umfang eine Beschlussvorlage vom Oberbürgermeister konkret vorzubereiten ist.

In Bezug auf die Beschlussvorlage der Drucksache Nr. 0904/2013/DS ist gleichwohl zu bemängeln, dass diese letztlich ausschließlich positive Momente der zu treffenden Entscheidung bzw. der für die Ansiedlung des LMB erforderlichen Grundstücksveräußerung anführt. Dieses betrifft etwa die Frage des beabsichtigten Investitionsvolumens, die Stärkung des Standortes für lebensmittelproduzierende Betriebe, insbesondere in Wechselwirkung mit dem bereits zuvor angesiedelten Milchtrocknungswerks, sowie der zu erwartenden Mitarbeiterzahl. Hinsichtlich der angeführten Mitarbeiterzahl drängt sich durchaus der Verdacht auf, dass insoweit – irrtümlich – die Zahl der bereits vorhandenen Mitarbeiter und Auszubildenden der Meierei Barmstedt eG angeführt wurden. Die Prognose für der Unternehmens- und Projektpräsentation, wie diese der Beschlussvorlage beigefügt war, wie jedenfalls (lediglich) 40 Mitarbeiter für die 1. Ausbaustufe des LMB aus. Weitergehende Angaben zur erwarteten Mitarbeiteranzahl bei Umsetzung sämtlicher ursprünglich geplanter Ausbaustufen des LMB sind dem Gutachtenmaterial nicht zu entnehmen. Ein solcher Übertragungsfehler wäre indes unmittelbar aus der Anlage zur Beschlussvorlage für sämtliche Ratsfrauen und Ratsherren jedenfalls potentiell erkennbar gewesen.

Unabhängig von der Frage der konkreten Anzahl von zu erwarten stehenden Arbeitsplätzen an der neuen Betriebsstätte des LMB ist zu konstatieren, dass die Beschlussvorlage trotz anderweitiger positiver Kenntnis der Stadtverwaltung und auch des Oberbürgermeisters keine Angaben oder Hinweise zu mit dem Verkauf des Grundstückes an den Vorhabenträger vorhersehbar verbundenen Folgewirkungen auf die Kapazität des städtischen Klärwerks und die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster enthält.

In Bezug auf den Umfang der mitzuteilenden Kenntnisse und Erkenntnisse der Verwaltung im Zusammenhang mit der avisierten Ansiedlung und der verwaltungsintern intensiv begleiteten Ansiedlungsgespräche ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Moment der Veräußerung eines hinreichend bemessenen Grundstückes an einen Vorhabenträger letztlich den entscheidenden Moment im Rahmen einer beabsichtigten Ansiedlungsmaßnahme darstellt. Es ist bereits im Abschnitt zu Ziffer 2 des Gutachtens erörtert und dargelegt worden, dass die Ebene des Bebauungsplanes und etwaiger Änderungen eines vorhandenen Bebauungsplanes letztlich den sozusagen „Türöffner“ für eine beabsichtigte Ansiedlung darstellt. Der Bebauungsplan legt den zulässigen baurechtlichen Rahmen einer Ansiedlung dar. Der Moment und die Entscheidung zur Veräußerung eines Grundstückes im Bereich eines zu entwickelnden Gewerbe- und/oder Industriegebietes stellt hingegen im Wesentlichen die – abgesehen von etwaig noch erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb des beabsichtigten Vorhabens – letzte Möglichkeit für den Willensbildungsprozess der Stadt zur Ansiedlung eines Unternehmens dar. Sobald der Vorhabenträger Eigentümer eines Grundstückes in dem Bereich des B-Planes wird oder ist, ist ihm die Errichtung und der Betrieb eines Unternehmens innerhalb der weiteren öffentlich-rechtlichen Vorgaben gestattet.

Der zeitliche Moment bzw. der Moment im Entscheidungsprozess zur Veräußerung eines Gewerbegrundstückes an einen Ansiedlungsinteressenten ist neben der ggf. parallel zu schaffenden bauplanungsrechtlichen Grundlage der entscheidende Verfahrensschritt, bei welchem noch unmittelbar Einfluss auf das Vorhaben genommen werden kann. Umso schwerer wiegt es, wenn die Entscheidungsgrundlage für den insoweit innerhalb der Stadtorganisation mit der Entscheidungsfindung berufenen Stadtrat unzureichend aufgearbeitet ist. Die Anforderungen an die vom Oberbürgermeister in eine solche Beschlussvorlage einzustellenden Informationen muss mithin umso höher bewertet werden, desto erheblicher die ermittelten Folgewirkungen die weitere Entwicklung der Stadt insgesamt betreffen. Insoweit muss zugestanden werden, dass das vorliegende Beispiel der von der Stadtverwaltung in zutreffender Sachbearbeitung herausgearbeitete Feststellung, die Ansiedlung des LMB würde perspektivisch – nach den seinerzeit bekannten Umständen – gemeinsam mit dem MTW zu einer vollständigen Auslastung des städtischen Klärwerks und der

Abwasserbehandlungsmöglichkeiten führen, eine besonders weitreichende Folge für die weitergehende Ansiedlungspolitik darstellt. Umso bemerkenswerter ist der Umstand, dass diese „gesehene“ Folge in der Beschlussvorlage keine Erwähnung findet.

Es war bereits dargestellt worden, dass die Stadtverwaltung zutreffend das Szenario der Abwasserentwicklung geprüft und unterschiedliche Handlungsoptionen ausgearbeitet hat. Insoweit muss zugleich noch einmal hervorgehoben werden, dass der Oberbürgermeister noch mit Schreiben vom 08.09.2016 an den Vertreter des Vorhabenträgers (44/19) hervorgehoben hatte, dass die von der Verwaltung präferierte Variante des Ausbaus des Klärwerks auf Kosten der Stadt „*vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien*“ erfolgen solle. Insoweit wurde mithin wiederum erkannt, dass diese Entscheidung im Hinblick auf die zu erwarten stehenden Kosten von erheblicher Bedeutung war, sodass eine Entscheidung seitens der Ratsversammlung erforderlich war.

Diese Entscheidung der Ratsversammlung wurde auch tatsächlich eingeholt, dieses jedoch (erst) auf Grundlage der Beschlussvorlage vom 16.02.2018 zum Antrag auf „Neubau einer Abwasserfiltration“ (Drucksache Nr. 1181/2013/DS). Der Beschluss wurde sodann in der Sitzung der Ratsversammlung vom 27.03.2018 gefasst. Mit dieser Beschlussvorlage wurde die Ratsversammlung über die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung bzw. Erweiterung der städtischen Kläranlage informiert, insbesondere auch unter Bezugnahme auf die bereits im Januar 2017 vorliegenden gutachterlichen Bewertungen. Insoweit heißt es in der Begründung zu dem Antrag:

„Eine gewerbliche Einleitung durch das Milchtrockenwerk Norddeutschland in die Kläranlage Neumünster findet seit Ende 2015 statt. Die Einleitung erfolgt derzeit mit einer Abwassermenge von etwa 65% der ursprünglich angenommenen Menge.

Im Gewerbegebiet Süd wird ein neuer Lebensmittelbetrieb (Käserei) angesiedelt. Zukünftig soll eine Erhöhung der Schmutz- und Sanitärabwassermengen aus dem Milchtrockenwerk Norddeutschland GmbH von heute 65% auf 100% sowie eine neue Einleitung aus einer Käserei erfolgen. Die Inbetriebnahme der Käserei ist nach Aussage des Investors für Anfang 2019 geplant.

Zur Einhaltung der erforderlichen Gewässergüte in den Flüssen Bullenbek und Stör soll die Ablaufqualität des gereinigten Abwassers auch bei steigender Kläranlagenbelastung sichergestellt werden. Es

werden die Nährstoffparameter Stickstoff (Nges) und Phosphor (Pges) betrachtet.

Die voraussichtliche Abwassermenge aus der Käserei wird mit 420.000 m³ p.a. angegeben. Der Investor hat weitere Bauabschnitte avisiert, zunächst aber nur einen Bauabschnitt beantragt. Im Endausbau sind ca. 2.000.000 m³ Schmutzwasser zusätzlich zu erwarten.“

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme wurden mit 5.113.418,10 € zzgl. angesetzten Baunebenkosten von 20 %.

Eben das Erfordernis zum Ausbau des städtischen Klärwerks war bereits in dem angeführten Vermerk vom 08.09.2016 (44/12ff.) seitens der Stadtverwaltung herausgearbeitet und festgestellt worden. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt die tatsächlich erforderlich werdenden Maßnahmen zur Ertüchtigung des Klärwerkes gegebenenfalls noch nicht vollständig abzusehen und kostenmäßig abzuschätzen waren, erscheint die Aufteilung der sachlich eng miteinander verbundenen Entscheidungen zum Verkauf des Grundstücks an den LMB und letztlich dessen Ansiedlung und die jedenfalls auch hierdurch erforderlich werdenden Überarbeitung des städtischen Klärwerkes als nicht sachgerecht und geradezu künstlich.

Schwerer wiegt insoweit sogar noch die darüberhinausgehende Erwartung der Stadtverwaltung, dass im Zuge der Ansiedlung des LMB keine weiteren abwasserintensiven Betriebe in Neumünster angesiedelt werden könnten. Bereits in dem angeführten Vermerk vom 08.09.2016 heißt es in aller Klarheit:

Grundsätzlich ist weiterhin anzumerken, dass mit der Ansiedlung des Lebensmittelbetriebes und dem dann erfolgten Ausbau des Klärwerkes kein Spielraum für die Ansiedlung weiterer abwasserträchtiger Unternehmen möglich ist. Das muss bei der weiteren Entwicklung sowohl des Industriegebietes Süd als auch des Gewerbeparks Eichhof berücksichtigt werden.“

Wenn gesetzliche Anforderung an die inhaltliche Vorbereitung von Beschlussvorlagen seitens des Oberbürgermeisters ist, die erforderlichen Informationen zu beschaffen und die Entscheidungsgrundlagen aufzuarbeiten und zu bewerten, bedarf es keiner größeren Ausführungen, dass gutachterseits nicht von einer ausreichenden Vorbereitung des Beschlusses der Ratsversammlung ausgegangen werden kann. Eine solche mit der Ansiedlung jedenfalls mittelbar bei Umsetzung der vom Vorhabenträger geplanten Ausbaustufen verbundene Folge für die zukünftigen Ansiedlungsmöglichkeiten weiterer Betriebe

und Unternehmen kann bei der Befassung des zuständigen Entscheidungsorgans nicht schlicht ausgelassen werden.

Im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung kann gleichwohl nicht mit der erforderlichen Gewissheit eine Aussage zu der Frage getroffen werden, in welcher Form eine Entscheidung der Ratsversammlung bei ordnungsgemäßer Information im Vorlauf zur Beschlussfassung getroffen worden wäre. Die insoweit von der Beschlussvorlage angeführten positiven Folgen der Ansiedlung werden durch die einseitige Darstellung nicht gegenstandslos. Es hätte jedoch einer umfassenderen Darstellung der mit dem Verkauf des Grundstücks und letztlich der Ansiedlung des LMB verbundenen Folgen bedurft, um der zur Entscheidung berufenen Ratsversammlung die Möglichkeit zu eröffnen, den zugestandenermaßen gegebenen Vorteilen auch insbesondere kostenauslösende Folgen und solche Folgen gegenüberzustellen, die sich auf die weitere Ansiedlungspolitik auswirken.

Auch wenn im Rahmen der Bewertung der Stadtverwaltung, die für sich im Ergebnis zutreffend sein kann, dass nämlich die Erweiterung bzw. der Ausbau des Klärwerks mehr oder weniger aufwandsneutral durch die zu erwarten stehenden höheren Einnahmen aus den Abwassergebühren erfolgen könne, wäre gleichwohl die Zuführung der Entscheidungsgrundlage zur Ratsversammlung erforderlich gewesen. Diese hätte bei ordnungsgemäßer Befassung mit der Entscheidungsgrundlage im Ergebnis zur gleichen Bewertung und Entscheidung führen können, eine sichere Aussage hierzu ist jedoch selbstverständlich nicht möglich und wäre – wie bereits im Rahmen der Betrachtung des hypothetischen Ausgangs der Beschlussfassung zur Änderung des Bebauungsplans – letztlich spekulativ.

Zu berücksichtigen bleibt ebenso, dass die Entwicklung der Abwassermengen sowie der Abwasserfrachten als dynamischer Prozess zu betrachten ist, welche letztlich prognostiziert, insoweit jedoch nicht abschließend vorhergesagt werden kann bzw. konnte. Insoweit wird Bezug genommen auf den Hinweis der Verwaltung aus der Mitteilung-Nr.: 0382/2018/MV vom 21.07.2021 zur Behandlung im Bau- und Vergabeausschuss. Dort wurde etwa angeführt, dass andere Zuträger zu den städtischen Abwassermengen perspektivisch rückläufig sein können. Konkret wird das Deponiesickerwasser der Deponie in Wittorferfeld angeführt. Aufgrund der in den nächsten Jahren anstehenden

Abdeckung der Deponie sei ein Rückgang der Abwassermengen von ca. 70 bis 80.000 m³ jährlich auf etwa 10 bis 20.000 m³ zu erwarten.

Eben solche Momente wären sodann jedoch ebenfalls – soweit absehbar – der Entscheidungsgrundlage für die Ratsversammlung beizufügen gewesen, um eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

Die Hintergründe, die zu der einseitigen Darstellung der Vorteile der Ansiedlung des LMB geführt haben, sind für die Gutachter aus den vorliegenden Verwaltungsvorgängen nicht ersichtlich. Insoweit könnten einzig Vermutungen angestellt werden, die sich indes nach den gutachterlichen Grundsätzen dieser Betrachtung verbieten. Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Informationen vorsätzlich nicht in die Beschlussvorlage aufgenommen wurden, können dem Gutachtenmaterial jedenfalls nicht entnommen werden.

5.3.2.3 Folgen einer unzureichenden Information der Ratsversammlung auf den gefassten Beschluss

Wenngleich nach den vorstehenden Ausführungen zu konstatieren ist, dass sich die „Lücke“ im Abwägungsmaterial des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 auch parallel im Beratungsvorgang bzw. der Beschlussvorlage für die Ratsversammlung zum Antrag zur Veräußerung des Grundstückes für die Errichtung des LMB fortsetzt und somit eine Entscheidung des Stadtrats auf Grundlage einer Betrachtung von Vor- und zugleich Nachteilen der Ansiedlungsentscheidung nicht ermöglicht wurde, ist ebenso festzuhalten, dass der Zustimmungsbeschluss gleichwohl gefasst und somit aus sich heraus wirksam ist. Insbesondere der Schritt der Umsetzung des Zustimmungsbeschlusses seitens des Oberbürgermeisters durch Abschluss des Grundstückskaufvertrages zur Ansiedlung des LMB ist aus sich heraus als wirksam zu betrachten (vgl. obige Ausführungen zum MTW).

5.4 Handlungsempfehlungen und Haftungsfragen

Abschließend soll in diesem Abschnitt des Gutachtens eine Betrachtung etwaiger Handlungsmöglichkeiten (hierzu 5.4.1) und etwaiger Haftungs- bzw. Regressansprüche (hierzu 5.4.2).

5.4.1 Handlungsempfehlungen

Die Unterbreitung von Handlungsempfehlungen in Bezug auf die konkret gefassten Beschlüsse kann sich gutachterseits im Wesentlichen einzig auf die offensichtlich durchaus erforderliche, jedoch zwischenzeitlich auch bereits praktizierte weitere kritische Begleitung der weiteren Entwicklung und des Betriebs der beiden milchverarbeitenden Betriebe. Das Gutachtenmaterial belegt, dass eine fachkundige Auseinandersetzung mit den sich stellenden Fragenkomplexen in Bezug auf die Abwasserproblematik seitens der Stadtverwaltung sehr wohl erfolgt. Als maßgeblich problematisch im Rahmen der beiden Ansiedlungsentscheidungen ist vielmehr die Informationsaufbereitung im Rahmen der Vorbereitung von der Ratsversammlung zu fassender Beschlüsse zu betrachten. Insoweit lassen sich indes keine allgemeinverbindlichen Grundsätze in Form eines quasi jeweils abzuarbeitenden Programms ggf. zu behandelnder Fragestellungen und Positionen aufstellen. Insoweit sind jeweils die Besonderheiten einer jeden beabsichtigten Ansiedlungsentscheidung individuell zu betrachten und zu berücksichtigen.

Festgehalten soll an dieser Stelle gleichwohl, dass jedenfalls solche, im Rahmen der Ansiedlungsgesprächen erkannten Folgen aus der Ansiedlung eines Unternehmens, die Auswirkungen auf die Entwicklung des weiteren Gewerbe- bzw. Industriegebiets insgesamt oder darüberhinausgehend auf das gesamte Stadtgebiet haben bzw. voraussichtlich haben werden, jedenfalls der Entscheidungsgrundlage in Form der Begründung der Beschlussvorlage beigelegt werden müssen. Die darüberhinausgehende Behandlung der Entscheidungsgrundlage beizufügenden Informationen obliegt gemäß der gesetzlichen Regelung dem Entscheidungsermessen des Oberbürgermeisters, der die ggf. auch weit umfangreicheren Informationen und Prüfungsergebnisse im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse der Ratsversammlung selbstverständlich auch im Hinblick auf eine für die Ratsfrauen und Ratsherren handhabbare und verständliche Form aufzuarbeiten hat.

Eine weitergehende Empfehlung zum weiteren Vorgehen für die Stadtverwaltung in Bezug auf die beiden milchverarbeitenden Betriebe ist infolge des beschränkten Gutachtauftrags nicht sachdienlich möglich. Wie bereits verschiedentlich herausgearbeitet besteht offensichtlich ein maßgebliches Problem in Bezug auf die tatsächlich von den Betrieben eingeleiteten Abwassermengen und Abwasserqualitäten nicht im bloßen Zusammenhang mit den Be-

triebsansiedlungen schlechthin, sondern vielmehr im Zusammenhang mit der bestehenden Genehmigungslage bzw. deren Einhaltung und Überwachung.

5.4.2 Haftungs- bzw. Regressansprüche

Soweit die Gutachtenfrage zu lit. f die Blickrichtung zugleich auf etwaig bestehende Schadenersatz- bzw. Regressansprüche als quasi Unterpunkt eines möglichen weiteren Vorgehens richtet, ist nachfolgend zunächst zu differenzieren, wer als Haftungsschuldner vorliegend überhaupt in Betracht kommt. Haftungsansprüche setzen stets ein konkretes Anknüpfungsmoment als Schadensursache voraus, welches einer konkreten natürlichen oder juristischen Person zugerechnet werden können muss.

Schadenersatzansprüche der Stadt Neumünster gegenüber den beiden milchverarbeitenden Betrieben könnten sich im Rahmen der Ansiedlungsentscheidungen allenfalls im Zusammenhang mit den jeweiligen Abschlüssen der Kaufverträge über die betreffenden Grundstücke ergeben. Aus den vorstehenden Ausführungen ist jedoch bereits ersichtlich geworden, dass jedenfalls aus dem Gutachtenmaterial keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen seitens der milchverarbeitenden Betriebe jeweils mitgeteilten Informationen – insbesondere bewusst – unzutreffend gewesen wären. Unabhängig von der Frage des zurechenbar festzustellenden Schadens für die Stadt Neumünster (vgl. vorstehende Ausführungen zu Ziffer 3) ist insoweit eine schadenersatzbegründende Pflichtverletzung bereits nicht erkennbar.

Eine Haftung von Beamten oder Mitarbeitenden der Fachdienste der Stadtverwaltung erscheint nach den dargestellten Ausführungen ebenfalls nicht erkennbar, auch wenn insoweit unterschiedliche Haftungsgrundlagen heranzuziehen wären (zu § 48 BeamStG sogleich bzw. §§ 611ff BGB). Eine schadenersatzbegründende Pflichtverletzung auf Ebene der Sachbearbeitung ist jedenfalls auf Grundlage des Gutachtenmaterials nicht konkret erkennbar.

Anknüpfungspunkte für einen etwaigen Schadenersatzanspruch seitens der Stadt Neumünster könnten hingegen die Genehmigung des Kauf- und städtebaulichen Vertrages vom 26.09.2011 zur Ansiedlung des MTW durch den Oberbürgermeister ohne vorherigen Zustimmungsbeschluss der Ratsver-

sammlung sowie die unzureichende Information der Ratsversammlung bei deren Befassung mit der Ansiedlungsentscheidung zum LMB bzw. der Abschluss des Kaufvertrages vom 06.07.2017 mit dem LMB auf Grundlage des solchermaßen herbeigeführten Zustimmungsbeschlusses der Ratsversammlung sein. Insoweit soll nachfolgend eine etwaige Haftung des Oberbürgermeisters näher betrachtet werden.

5.4.2.1 Grundlagen der Haftung des Oberbürgermeisters nach § 48 Satz 1 BeamtStG

Die Haftung eines Beamten im Innenverhältnis gegenüber seinem Dienstherrn ist für Landesbeamten und Beamte der Gemeinde und Gemeindeverbände in § 48 BeamtStG erfasst. Danach hat ein Beamter, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine ihm obliegende Pflicht verletzt, dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schadens zu ersetzen (§ 48 S. 1 BeamtStG). Die Norm konkretisiert im Innenverhältnis zum Dienstherrn (§ 2 BeamtStG) den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass jede Person, die vertragliche oder vertragsähnliche Pflichten schuldhaft verletzt und dadurch einen Schaden verursacht, diesen Schaden zu ersetzen hat (Kohde, in: v. Roetteken/Rothländer, BeamtStG, Stand: 10/2021, § 48, Rn. 8; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 31.01.1968 – VI C 49.67 = juris, Rn. 74 = BVerwGE 29, 114 = BeckRS 1968, 31324157).

Der Oberbürgermeister ist nach §§ 61 Abs. 1, 57c Abs. 1 SH-GO als Beamter auf Zeit zu ernennen (VG Schleswig, Urt. v. 04.12.2017 – 11 A 168/11 = juris = BeckRS 2017, 135957, Rn. 99).

Bei dem Haftungstatbestand des § 48 Satz 1 BeamtStG handelt es sich dem Wortlaut nach um keine unbegrenzte Haftung. Der Beamte ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadensersatz verpflichtet (sog. Haftungsprivilegierung). Diese begrenzte Haftung spiegelt die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamtStG) und die Risikoverteilung zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn im Beamtenverhältnis wider (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.02.1981 – 2 B 4/80 = BeckRS 1981, 5529, Rn. 2; *Burth*, in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 25. Ed., § 48 BeamtStG, Rn. 2)

Die unter dem Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG stehende Fürsorgepflicht stellt das Pendant zur Pflicht des Beamten dar, sich mit vollem Einsatz seinem Beruf zu widmen (§ 34 S. 1 BeamtStG). Die Fürsorgepflicht statuiert nach *Reich* (in: Reich, BeamtStG, 3. Aufl., § 45, Rn. 1) eine Generalklausel und wird sowohl im BeamtStG als auch anderen (Länder-)Gesetzen konkretisiert. Daneben dient die Haftungsbegrenzung in § 48 S. 1 BeamtStG auch der Effektivität der Verwaltung. Diese soll nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass infolge eines hohen Haftungsrisikos von Beamten die Entscheidungen länger dauern, etwa durch überbordende Absicherungen der Beamten (*Reich*, a.a.O., § 48 Rn. 2).

Die Regelung des § 48 S. 1 BeamtStG stellt eine abschließende Regelung dar, die eine Haftung nach anderen Normen ausschließt. Dies gilt insbesondere für Haftungsnormen aus dem Zivilrecht, wie den Regelungen zum Auftrag (§§ 662 ff. BGB), zur Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und zum Deliktsrecht nach den §§ 823 ff. BGB:

BVerwG, Urt. v. 21.10.1999 – 2 C 27/98 = BVerwGE 109, 357 = NVwZ 2000, 445, 446 = BeckRS 1999, 30078305; Beschl. v. 18.02.1981 – 2 B 4/80 = BeckRS 1981, 5529, Rn. 2; Urt. v. 20.04.1977 – VI C 14/75 = BVerwGE 52, 255 = NJW 1978, 1540, 1540; BGH, Beschl. v. 09.04.2009 – III ZR 200/08 = NVwZ 2009, 928, Ls. = BeckRS 2009, 11328; *Burth*, in: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 48 BeamtStG, Rn. 2; *Kohde*, in: v. Roetteken/Rothländer, BeamtStG, § 48, Rn. 16; *Reich*, in: Reich, BeamtStG, § 48, Rn. 1.

Neben § 48 BeamtStG können auch disziplinarische Maßnahmen getroffen werden. Im Gegensatz zu § 48 BeamtStG, der auf die vermögensrechtliche Beseitigung eingetretener Schäden abzielt, weisen Disziplinarmaßnahmen nach den jeweiligen Ländergesetzen (vgl. §§ 5 ff. LDG-SH) einen spezial- und generalpräventiven Charakter auf und sollen künftige Verstöße gegen Dienstpflichten vorbeugen (*Kohde*, in: v. Roetteken/Rothländer, BeamtStG, § 48, Rn. 9).

5.4.2.2 Pflichtverletzung bei Ansiedlung des MTW

Als Ausgangspunkt eines Haftungsanspruchs gegenüber dem Oberbürgermeister wäre grundsätzlich an den Abschluss eines Grundstückkaufvertrages außerhalb der ihm zustehenden Zuständigkeiten zu denken. Insoweit ist anerkannt, dass der Bürgermeister im Innenverhältnis gegenüber der Gemeinde bzw. Stadt wegen Verletzung seiner Dienstpflichten gemäß § 48 Satz 1 BeamtStG haften kann, wenn er hierbei seine Kompetenzen mindestens grob fahrlässig überschreitet (*Becker/Brüning*, Öff. Recht in S-H, Rn. 277).

Soweit die Begutachtung etwaiger Haftungsansprüche im Rahmen der etwaigen Handlungsempfehlungen bzw. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen erfolgt, ist zugleich – unabhängig von der ebenfalls im Übrigen noch zu beantwortenden Frage eines kausal durch die Pflichtverletzung etwaig entstandenen Schadens – die Frage der Durchsetzbarkeit eines solchen etwaigen Schadensersatzanspruches zu beachten. Insoweit kommt aufgrund der maßgeblichen Handlungen, welche als Dienstpflichtverletzung in Betracht kämen, im Jahr 2011 der Frage einer Verjährung besondere Bedeutung zu.

In § 48 BeamtStG finden sich keine Verjährungsregelungen. Eine unmittelbare Anwendung der §§ 194ff. BGB verbietet sich bereits in Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Dieser muss im Rahmen der Fürsorgepflicht über die Geltendmachung seines Anspruchs entscheiden. Dies schließt eine ergänzende Heranziehung der §§ 194 ff. BGB jedoch gleichzeitig nicht aus (*Kohde*, in: v. Roetteken/Rothländer, BeamtStG, § 48, Rn. 114; *Metzler-Müller*, in: PdK-Bund C-17, § 48 BeamtStG, S. 523; *Reich*, in: Reich, BeamtStG, § 48, Rn. 6). Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Diese beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte, hier der Dienstherr, Kenntnis erlangt hat (BVerwG, Urt. v. 31.01.2002 – 2 C 6/01 = NJW 2002, 1968; *Burth*, in: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 48 BeamtStG, Rn. 22; *Reich*, in: Reich, BeamtStG, § 48, Rn. 6; *Scheel*, in: PdK-SH C-17, § 51 LBG, S. 3).

Kenntnisunabhängig verjährt ein Anspruch aus § 48 S. 1 BeamtStG gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB zehn Jahre nach seiner Entstehung oder etwa gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB 30 Jahre nach Begehung der Dienstpflichtverletzung,

unabhängig von seiner Entstehung oder der Kenntniserlangung (*Kohde*, in: v. Roetteken/Rothländer, *BeamStG*, § 48, Rn. 115).

Zu konstatieren ist insoweit, dass Ansprüche auf Grundlage von § 48 Satz 1 *BeamStG* gegenüber dem Oberbürgermeister in Bezug auf unmittelbar durch den Abschluss des Kauf- und städtebaulichen Vertrages entstandene Schäden, die im Übrigen noch im Einzelnen zu bestimmen wären, voraussichtlich der Verjährung anheimgefallen wären, sodass diese zum aktuellen Zeitpunkt – mehr als 10 Jahre nach deren Entstehung – nicht mehr durchsetzbar wären. In Bezug auf die Frage eines konkret eingetretenen Schadens wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

5.4.2.3 Pflichtverletzung bei Ansiedlung des LMB

In Bezug auf die Ansiedlung des LMB könnte sich eine Haftung des Oberbürgermeisters aus der unzureichenden Aufarbeitung der Entscheidungsgrundlage für den Beschluss der Ratsversammlung über den Verkauf des Grundstücks an das LMB oder der Abschluss dieses Vertrages auf Grundlage eines solchermaßen herbeigeführten Zustimmungsbeschlusses ergeben.

Auch insoweit stellt sich grundsätzlich bereits – ergebnisorientiert – die Frage einer Verjährung solcher etwaigen Ansprüche, war der Gemeinderat doch bereits mit der Beschlussvorlage zum Neubau einer Abwasserfiltration (Drucksache Nr. 1181/2013/DS) aus dem Frühjahr 2018 jedenfalls über das Erfordernis der Ertüchtigung des Klärwerks sowie die insoweit anfallenden Kosten infolge der Ansiedlung des LMB informiert, soweit es sich hierbei um einen Schaden der Stadt Neumünster gehandelt haben sollte.

An dieser Stelle muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung eines – für die Betrachtung von Haftungsansprüchen einzig relevanten – finanziellen Schadens alleinig auf Grundlage der zu begutachtenden Verwaltungsvorgänge abschließend letztlich nicht möglich ist. In die Betrachtung der im Rahmen der Differenzmethode zu vergleichenden Vermögenssituationen der Stadt Neumünster wären insbesondere auch weitergehende haushaltsrechtliche Erwägungen und Auswirkungen einzubeziehen wie etwa die infolge der Ansiedlungen erzielten Gewerbesteuereinnahmen u.Ä. Auf die

weitergehenden Ausführungen zu Ziffer 3.2 des Gutachtenteils wird verwiesen.

Maßgeblich zu beachten ist im Übrigen, dass ein solcher etwaiger Schaden auch der Dienstpflichtverletzung kausal zugerechnet werden müsste. Eine solche Ursächlichkeit bestünde, wenn die Verbindung zwischen Dienstpflichtverletzung und Schaden adäquat war, also die Dienstpflichtverletzung nach den Erkenntnissen eines objektiven Betrachters geeignet gewesen ist, den eingetretenen Schaden herbeizuführen (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.12.1984 – 6 C 199/81 = NJW 1985, 2602, 2603; VG Schleswig, Urt. v. 04.12.2017 – 11 A 168/11 = juris, Rn. 105 = BeckRS 2017, 135957, Rn. 105). Soweit die Dienstpflichtverletzung in einem Unterlassen besteht, ist diese kausal für den eingetretenen Schaden, wenn ein pflichtgemäßes Handeln (= aktives Tun) den Schadeneintritt verhindert hätte (BVerwG, Urt. v. 29.04.2004 – 2 C 2/03 = NVwZ 2004, 1372, 1373; Urt. v. 22.02.1996 – 2 C 12/94 = NJW 1996, 2175, 2177; VG Schleswig, Urt. v. 04.12.2017 – 11 A 168/11 = juris, Rn. 106 = BeckRS 2017, 135957, Rn. 106).

Hat der Beamte dienstpflichtwidrig etwa keine Entscheidung des Dienstherrn oder einer anderen entscheidungsbefugten Stelle (Behörde, Gericht) herbeigeführt, so kommt es für die Kausalität darauf an, wie die betroffene Stelle entschieden hätte. Hierfür ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Dienstpflichtverletzung maßgebend (*Burth*, in: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 48 BeamtStG, Rn. 11.1).

Es fehlt daher aber etwa dann an einem kausalen Schaden, wenn auch bei dienstpflichtgemäßem Verhalten des Beamten der Schaden eingetreten wäre, etwa weil das übergangene Entscheidungsgremium dem Handeln zugestimmt hätte.

Insoweit stellt sich mithin die letztlich nicht mit abschließender Sicherheit zu beantwortende Frage, wie die Ratsversammlung letztlich in Bezug auf den Grundstücksverkauf zur Ansiedlung des LMB entschieden hätte, wenn in der Beschlussvorlage zum Ausdruck gebracht worden wäre, dass durch die Ansiedlung des LMB Erweiterungen am städtischen Klärwerk erforderlich werden würden, bezüglich derer die Stadtverwaltung nach Abwägung der sich ergebenden Handlungsoptionen eine Vollinvestition der Stadt Neumünster emp-

fehlt, sowie in Folge der jedenfalls vom MTW und LMB mitgeteilten finalen Ausbaustufen weitere abwasserintensive Betriebe nicht mehr in Neumünster angesiedelt werden könnten. Die Frage der konkreten Entscheidungsfindung und letztlich Entschließung der Ratsversammlung ist insoweit durch unterschiedliche Faktoren geprägt, die sowohl sachlicher, fachlicher als eben auch politischer Natur sind. Jedenfalls nicht auszuschließen ist insoweit, dass auch bei Transport der weitergehenden Informationen zur Ansiedlung des LMB letztlich eine Entscheidungsfindung dahingehen gelautet haben könnte, dass die Vorteile der Ansiedlung im Ergebnis als überwiegend angesehen worden wären, sodass die Ansiedlungsentscheidung gleichwohl, sodann jedoch auch hinreichender Informationsgrundlage getroffen worden wäre.

Die vorstehend angeführte Problematik der erforderlichen Kausalität des Handelns oder Unterlassens des Oberbürgermeisters für einen späteren Schaden ist auch Gegenstand der insoweit zu berücksichtigenden Rechtsprechung. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht setzte sich in einem jedenfalls vergleichbaren Fallkonstellation mit eben dieser Fragenstellung auseinander (Urt. v. 04.12.2017 – 11 A 168/11 = juris, Rn. 112 ff. = BeckRS 2017, 135957, Rn. 112 ff.). Im dort zu entscheidenden Fall wurde ebenfalls einem hauptamtlichen Bürgermeister vorgehalten, er hätte seine Dienstpflicht verletzt, da die von ihm zur Beschlussfassung der Stadtvertretung vorgelegte Vorlage entscheidende Informationen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des Entscheidungsgegenstandes und insoweit alternative Behandlungsmöglichkeiten der Thematik nicht enthalten habe. Das Gericht verneinte im Ergebnis einen kausal auf eine solche Pflichtverletzung zurückführbaren Schaden und verwies insbesondere darauf, dass die Beschlussvorlage des Bürgermeisters lediglich ein Bestandteil des gemeindlichen Entscheidungsfindungsprozesses und verweist etwa auf die entsprechenden Beratungsmöglichkeiten in den Fachausschüssen sowie die Kontrollrechte des Hauptausschusses. Zwar kann das Fehlen von Unterlagen zu einer ungenügenden Entscheidungsgrundlage der Gremien führen. Es kann hieraus jedoch nicht per se mit der erforderlichen, nämlich an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, dass ein Schaden auf vollständiger Informationsgrundlage ausgeblieben wäre. Es kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die weiteren Faktoren der Entscheidungsfindung der Ratsversammlung den konkreten Faktor überlagert hätten und dieser daher für die Entscheidung keine Relevanz aufgewiesen hätte.

Insoweit besteht unabhängig von der konkret gutachterseits auf Grundlage des Gutachtenmaterials nicht final beantwortbaren Frage eines konkreten finanziellen Schadens – nur ein solcher könnte Grundlage eines Haftungsanspruchs sein – nach überwiegender Wahrscheinlichkeit kein durchsetzbarer Schadensersatzanspruch gegen den vormaligen Oberbürgermeister, selbst wenn diesem in Bezug auf die in der Beschlussvorlage ausgelassenen Informationen eine jedenfalls grob fahrlässige Dienstpflichtverletzung vorgehalten werden könnte.

Die dargestellten Einschränkungen in Bezug auf die zukünftige Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster stellen keinen konkreten finanziellen Schaden, sondern vielmehr eine abstrakte Einschränkung der städtischen Entwicklungsmöglichkeit dar, sodass hierauf ein konkreter Schadensersatzanspruch nicht gestützt werden könnte.

IV. Ergebnis

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Betrachtungen ist zu den gestellten Gutachtenfragen Folgendes festzuhalten:

lit. a): Ist der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B-Plans Nr. 116 unmittelbar oder mittelbar ein finanzieller Nachteil oder Schaden entstanden?

Antwort: Soweit es das B-Plan-Verfahren zur Änderung des B Plans 116 in der 3. und 4. Änderung angeht, haben die 3. und 4. Änderung die Ansiedlung der milchverarbeitenden Unternehmen erst ermöglicht und damit die Notwendigkeit von Folgeinvestitionen in Leitungsnetz und Abwasserbeseitigung und -behandlung ausgelöst.

Die 3. und 4. Änderung des B-Plans waren gewissermaßen planungsrechtlich „Türöffner“ für die Ansiedlung. Ohne die 3. und 4. Änderung hätte eine Ansiedlung der milchverarbeitenden Betriebe nicht erfolgen dürfen, die Folgekosten wären nicht entstanden. Dass daraus im gesetzlichen Sinne des Begriffs Schaden entstanden ist, lässt sich gutachterseits nicht ausreichend sicher feststellen, da in die Schadensermittlung eine Vielzahl von gutachterseits nicht zu bewertenden, auch prognostisch orientierten Betrachtungen anzustellen wären, die mit einer hinreichenden Zuverlässigkeit nicht festgestellt werden können, insbesondere was den „Mehrwert“ von Ansiedlungsentscheidungen für die Stadt Neumünster selbst auslöst (Gewerbesteuer, Abwassergebühren, Arbeitsplätze, Langzeitwirkung einer Investition etc.).

Die vorstehend dargelegte Problematik der Feststellung eines konkreten finanziellen Schadens in Folge der Ansiedlungsentscheidungen setzt sich letztlich auch in Bezug auf die weiteren im Gutachten herausgearbeiteten Entscheidungsebenen und -prozesse fort, insbesondere auf die Entscheidung zum Abschluss der erforderlichen kauf- und städtebaulichen Verträge. Die erforderliche Betrachtung eines hypothetischen Kausalverlaufs für den Fall, dass die milchverarbeitenden Betriebe nicht im Bereich des

Bebauungsplanes Nr. 116 angesiedelt worden wären, kann unter Berücksichtigung der Vielzahl letztlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbarer und von der zukünftigen Entwicklung abhängiger Faktoren im Rahmen des Gutachtens nicht abschließend erfasst werden. Jedenfalls für die getätigten Investitionen in das städtische Klärwerk ist für den gegenwärtigen Zeitpunkt zu konstatieren, dass sich die beabsichtigte Refinanzierung der Investition durch das zusätzliche Gebührenaufkommen durchaus als realistisch darstellt.

lit. b): Falls a) zutreffend ist, ob und wem dieser Umstand bekannt war oder bekannt hätte sein müssen?

Antwort: Da die Frage zum wirtschaftlichen Nachteil oder Schaden nicht mit ausreichender Sicherheit beantwortet werden kann – vgl. vorstehende Ausführungen – ist eine Antwort auf die Frage insofern nicht möglich. Die sich zunächst infolge der Ansiedlung ergebenden Schwierigkeiten in der „Abwasserfrage“ waren allerdings den in der Stadt Neumünster an mehreren Ansiedlungsentscheidungen beteiligten Mitarbeitenden und der Verwaltungsspitze bekannt.

Nach Einschätzung der Gutachter gingen die beteiligten Mitarbeitenden ungeachtet dessen davon aus, dass die Abwasserfrage ggf. in späteren Genehmigungsverfahren lösbar sein würde, bzw. gingen nicht sicher davon aus, dass eine Abwasserfrage in solchen Verfahren nicht würde gelöst werden können. Sie gingen – wohl – auch davon aus, dass über die gebührenrechtliche Behandlung ein Nachteil oder Schaden weitestgehend ausgeglichen oder abgewendet bzw. „überkompensiert“ werden könnte. Ferner war die aus gutachterlicher Sicht maßgebliche Motivation prägend, die Ansiedlung von Industriebetrieben in dem Gebiet, für das bereits seit zwei Jahrzehnten ein Bebauungsplan existierte, zu ermöglichen und eine gewissen „Anschub-“ und Ausfüllungswirkung zu erreichen.

lit. c): Ist der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B-Plans unmittelbar oder mittelbar ein umwelttechnischer Nachteil oder Schaden entstanden?

Antwort: Es gelten die Ausführungen zu den vorstehenden Antworten. Die „Abwasserfrage“ ist im Status quo nicht abschließend geklärt.

Jedenfalls für die aktenkundigen Zeitraum bis in das Jahr 2021 ist festzuhalten, dass die Direkteinleitung des MTW in den Harwehgraben – soweit es die genehmigten Einleitungsmengen an Kühl- und Brüdenwasser betrifft- sich nicht als Umweltschaden darstellt. Ob die insoweit festgestellten nachträglichen Überschreitungen zu einer anderen fachtechnischen Beurteilung führen könnten, kann ohne entsprechende fachgutachterliche Untersuchung juristisch nicht bewertet werden.

Auch die Belastungen der Stör durch die Einleitung der gereinigten Abwässer aus dem Klärwerk (Indirekteinleitung) führt – bislang – jedenfalls nach den Bewertungen der Fachverwaltung – nicht zu einer schädlichen Belastung des Gewässers im umweltrechtlichen Sinne, auch unter Berücksichtigung der bis dato festgestellten laufenden Überschreitungen der Einleitungskontingente insbesondere des LMB.

Es bleibt im Übrigen abzuwarten, ob die abwasserrelevanten Problemstellungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für den weiteren Ausbau geklärt werden und ob und inwieweit erhebliche Folgelasten durch zusätzliche Ausbauaktivitäten entstehen können. Auch hier gelten aber wieder die begrenzenden Faktoren der alternativen Sachverhaltsentwicklung ohne die Ansiedlung der Betriebe und mit dieser Ansiedlung der Betriebe und deren Langfristwirkungen.

Insofern ist durchaus denkbar, dass durch die sich jetzt stellende und zu lösende Abwasserproblematik auch letztlich im sehr langfristigen Endergebnis positive Entwicklungen angestoßen werden

könnten, die letztlich dazu führen, dass aktuell noch als umwelttechnische Nachteile zu betrachtende Umstände sich in der späteren Langfristbetrachtung gerade wegen der Notwendigkeit der Lösung in eine umwelttechnisch neutrale Situation oder gar eine für die Stadt Neumünster positive Entwicklungssituation „wandeln“ können.

Für die Schadensberechnung bzw. Schadensbestimmung zulässigerweise heranzuziehende Prognosen sind nicht hinreichend auszuformen. Eine verlässliche Einschätzung ist gutachterseits also insofern nicht möglich.

lit. d): Falls c) zutreffend ist, ob und wem dieser Umstand bekannt war oder bekannt hätte sein müssen?

Antwort: Es wird zur Vermeidung andernfalls erforderlich werdender Wiederholungen auf die Antwort zu Frage lit. b. in Bezug auf finanzielle Nachteile oder Schäden verwiesen. Die im Gutachten dargelegten Umstände waren in der Fachverwaltung bekannt und sind im Vorfeld der Ansiedlungsentscheidung sowie auch im weiteren begleitend umfassend aufgearbeitet worden.

lit. e): Hat die Ansiedlung der milchverarbeitenden Betriebe im Bereich des B-Plans Nr. 116 unmittelbar oder mittelbar nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster, wenn ja welche?

Antwort: Die den Gutachtern vorliegenden Dokumente im Planungs- und Ansiedlungsverfahren lassen eine gutachterliche Bewertung jedenfalls für das Ansiedlungsverfahren dahin zu, dass durch die Ansiedlung und die Ausnutzung aller Ausbaustufen weitere Folgeinvestitionen mit wirtschaftlichen Folgekosten entstehen könnten. Auf die Ausführungen zu den vertraglichen Bindungen und ansiedlungsrelevanten Verfahren wird Bezug genommen.

Hierbei handelt es sich um eine Gesamtbetrachtung der beiden grundsätzlich einzelnen Ansiedlungsentscheidungen, wobei sich die beschränkende Auswirkung auf die Ansiedlungspolitik insbesondere

aus der kumulativen Wirkung der beiden Betriebe in Folge der Ansiedlung des LMB unter Berücksichtigung der beabsichtigten vollständigen Ausbaustufen ergibt. Maßgeblich ist die mit der Realisierung der Betriebe einhergehende Ausschöpfung der Kapazitätsreserven der städtischen Entwässerungsanlagen.

Gegenwärtig sind nach Angaben der Fachverwaltung jedenfalls noch Kapazitätsreserven vorhanden, welche entweder zum Vollausbau des MTW und LMB oder alternativ ganz oder teilweise anderweitig unter ggf. Teilzurückstellung der weiteren Ausbaustufen der milchverarbeitenden Betriebe genutzt werden können. Eine Zusicherung im verwaltungsrechtlichen Sinne für die Realisierung der geplanten weiteren Ausbaustufen wurde nach dem geprüften Akteninhalt nicht erteilt. Zu berücksichtigen bliebe hierbei gleichwohl eine etwaige wirtschaftspolitische Rückwirkung auf die Stellung der Stadt Neumünster im Rahmen zukünftiger Ansiedlungsvorgänge.

lit. f): Waren die Gremien der Selbstverwaltung über alle Umstände und Folgen die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im B-Plan Nr. 116 betreffend so umfänglich unterrichtet, dass eine angemessene Entscheidung in der Sache auf hinlänglicher, der Tragweite der Entscheidung angemessener Grundlage erfolgte? Falls dies umfänglich oder teilweise Beanstandungen ergibt, sind Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu geben. Dabei soll auch auf mögliche Haftungen und Regresse abgestellt werden.

Antwort: Die Gremien der Selbstverwaltung sind im Hinblick auf die 3. und 4. Änderung des B-Plans, die „Türöffner“ für die Ansiedlung der milchverarbeitenden Betriebe gewesen sind, nicht umfänglich so unterrichtet worden, dass eine Entscheidung in der Sache auf hinlänglicher, der Tragweite der Entscheidung angemessener Grundlage erfolgte. Die im Transport des in der Stadtverwaltung gesammelten Materials bzw. der Recherchen und Untersuchungen durch die Stadtverwaltung im Ansiedlungsverfahren sind nicht in der vom Gesetzgeber für das BauGB vorgesehenen Art und Weise in das Verfahren zur 3. und 4. Änderung des B-Plans eingeführt worden. Das der Ratsversammlung und den vorbereitenden Ausschüssen vorlie-

gende Abwägungsmaterial war insofern ersichtlich unvollständig, da es in beiden Änderungsverfahren die Abwasserfrage zum jedenfalls erheblichen Teil „ausblendete“.

Ob daraus mögliche Haftungen und Regresse hergeleitet werden können, lässt sich aus gutachterlicher Sicht dann, wenn auf die Planverfahren zur Änderung des B-Plans geblickt wird, nicht hinreichend sicher feststellen. Die Begrenzung der Haftung von Amtsträgern, die auf Seiten des Gesetzgebers im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit der Verwaltung ausdrücklich gewollt war, beschränkt die Haftung auf solche Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Amtspflichten und klar eintretende wirtschaftliche Nachteile des belegbaren Schadens.

In diesem Rahmen ist auch der sogenannte „Primärrechtsschutz“ zu betrachten, den ein Geschädigter bzw. hier eine geschädigte Stadt ggf. suchen muss, bevor sie etwaige Ersatzprozesse nachverfolgt. Im hier in Rede stehenden Fall über eine denkbar veranlasste Normenkontrolle der 4. Änderung des B-Plans, wenn sie noch innerhalb der offenen Frist hätte erfolgen können, wäre dadurch unabsehbar gewesen, wie im Hinblick auf die erteilten bzw. zur Erteilung anstehenden Genehmigungen die Frage von Verantwortung und Haftung letztlich entschieden worden wäre. Eine etwa im Raum stehende Unwirksamkeit des B-Plans im Rahmen der 4. Änderung hätte ggf. gegenüber der Stadt Neumünster geltend zu machende Ersatzforderungen des Investors im Hinblick auf etwa vergebliche Investitionskosten zur Folge haben können. Eine – nochmals – verlässliche Einschätzung ist den Gutachtern anhand des hier vorliegenden Materials nicht möglich.

Der für das 4. Änderungsverfahren zum B-Plan festgestellte, fehlende Transport von für die Entscheidung über die Ansiedlung maßgeblicher Informationen hinein in das zur Entscheidung berufene Selbstverwaltungsgremium setzt sich auch bei der Beschlussfassung über den Verkauf des Grundstückes zur Ansiedlung des LMB fort. Hinsichtlich der Ansiedlungsentscheidung zum MTW fehlt es

nach dem Gutachtenmaterial hingegen vollständig an der eigentlich erforderlich gewesenem Befassung der Ratsversammlung mit dem Veräußerungsvorgang. Insoweit sind maßgeblich die Entscheidungskompetenzen der Ratsversammlung verletzt worden; diese Kompetenzverletzung für sich gesehen hat jedoch nicht unmittelbar einen feststellbaren und insbesondere durchsetzbaren finanziellen Schaden der Stadt Neumünster geführt.

Handlungsempfehlungen / Empfehlung für das weitere Vorgehen in Bezug auf die Aufstellung von Bebauungsplänen

Soweit es eine Optimierung künftiger Ansiedlungs- und B-Plan-Verfahren angeht, wird aus Sicht der Gutachter angeregt, intern verbindliche Regeln zu formulieren, die den Umgang mit abwägungserheblichem Material, wie es der Verwaltung bekannt wird, erfassen und sicherstellen, dass abwägungserhebliches Material, welches für die Abwägungsentscheidung von Bedeutung sein kann, den zuständigen Ausschüssen – Bau- und Vergabeausschuss / ggf. Finanzausschuss etc. – in Form einer gewissermaßen anhand eines „Arbeitsprogramms“ erfassten Zusammenstellung bekannt wird, wobei etwa auch eine „Positiv-/Negativ-Liste“ erstellt werden kann, die sich mit den Belangen insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auseinandersetzt. Das Arbeitsprogramm wäre hier durch die Beschlussfassung vorgegeben. Eine Anwendung dieses „Arbeitsprogramms“, wie es sich aus § 1 Abs. 6 BauGB ergibt bzw. wie es den Inhalt des Bebauungsplans in § 9 regelt, kann „Transportdefizite“, wie sie hier feststellbar sind, in einem Großteil der in Rede stehenden Fälle vermeiden bzw. relativieren.

Wenn gutachterseits nur die in Rede stehende Frage „Abwasser/Abwässer“ betrachtet wird, könnte für diese Frage – parallel für alle anderen gesetzgeberisch vorgesehenen Einzelaspekte – in das Arbeitsprogramm z. B. die Frage aufgenommen werden:

„Sind die Belange zur Vermeidung von Immissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern geprüft?“

Bejahendenfalls:

„Welche zur Prüfung des Belangs maßgeblichen Informationen sind beigezogen worden?“

„Ist die Verwaltung der Auffassung, dass die beigezogenen und von Seiten der Verwaltung geprüften Aspekte eine vollständige Prüfung darstellen?“

Verneinendenfalls:

„Welche weiteren Untersuchungen zu vorstehendem Belang sind

- notwendig oder*
- mindestens sinnvoll oder*
- im Zusammenwirken mit anderen Belangen zu ermitteln?“*

Dieser „Positiv-/Negativ-Fragenkatalog“ kann natürlich im Hinblick auf die Frage ergänzt werden, ob und inwieweit die vorliegenden Erkenntnisse der Verwaltung abwägungsrelevant sind, wie sie in das Netzwerk der weiteren abzuwägenden Belange einzustellen sind. Eine praktikable Behandlung eines solchen Anforderungskatalogs, der dem Bau- und Vergabeausschuss bzw. auch in der Abwägungsentscheidung der Vertretung vorzulegen ist, kann hier natürlich gewissermaßen „formularartig“ im Sinne einer heute üblichen digitalisierten Behandlung solche Kataloge erstellt werden.

Aus gutachterlicher Sicht hätte bei richtiger Bearbeitung des Anforderungskatalogs die hier erkannte Ausgrenzung bzw. Ausblendung der Abwasserfrage aus dem Planverfahren für die 3. und 4. Änderung vermieden bzw. jedenfalls ganz und gar relativiert werden können.

Auf der Ebene der weiteren Entscheidungsprozesse, insbesondere zu den Grundstücksveräußerungen, sind Handlungsempfehlungen zum Informationstransport jedenfalls in allgemeingültiger Form nicht konkret fassbar, da der Umfang des relevanten Informationsmaterials einzelfallbezogen stark divergiert, ebenso wie die Struktur der

Entscheidungsprozesse selbst. So erfolgt z.B. der Grundstücksan-
kauf des Investors in vielen Fällen unmittelbar vom Dritteigentümer,
sodass die betreffende Kommune auf dieser Ebene nicht maßgeb-
lich eingebunden ist, sodass sich ihr Einfluss auf den Vorgang sich
vor allem auf die Ebene der Bauleitplanung und ferner der Erteilung
der erforderlichen Einleitungsgenehmigungen beschränkt. Festzu-
halten bleibt jedoch, dass die Verwaltung anzuhalten ist, die für den
Ansiedlungsvorgang wesentlichen Informationen auch auf dieser
Ebene und bezogen auf das, was sich im konkreten Fall als ent-
scheidungserheblich ergibt, so aufzuarbeiten und den Selbstverwal-
tungsgremien offen zu legen, dass diese ihre Entscheidung auch
tatsächlich in Kenntnis aller wesentlichen Umstände treffen können.

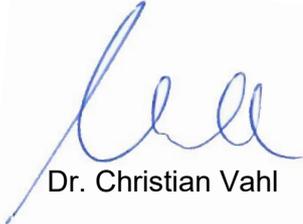
Vorstehendes Gutachten wurde verfasst von:



Dr. Volker Arndt



Malte Lück

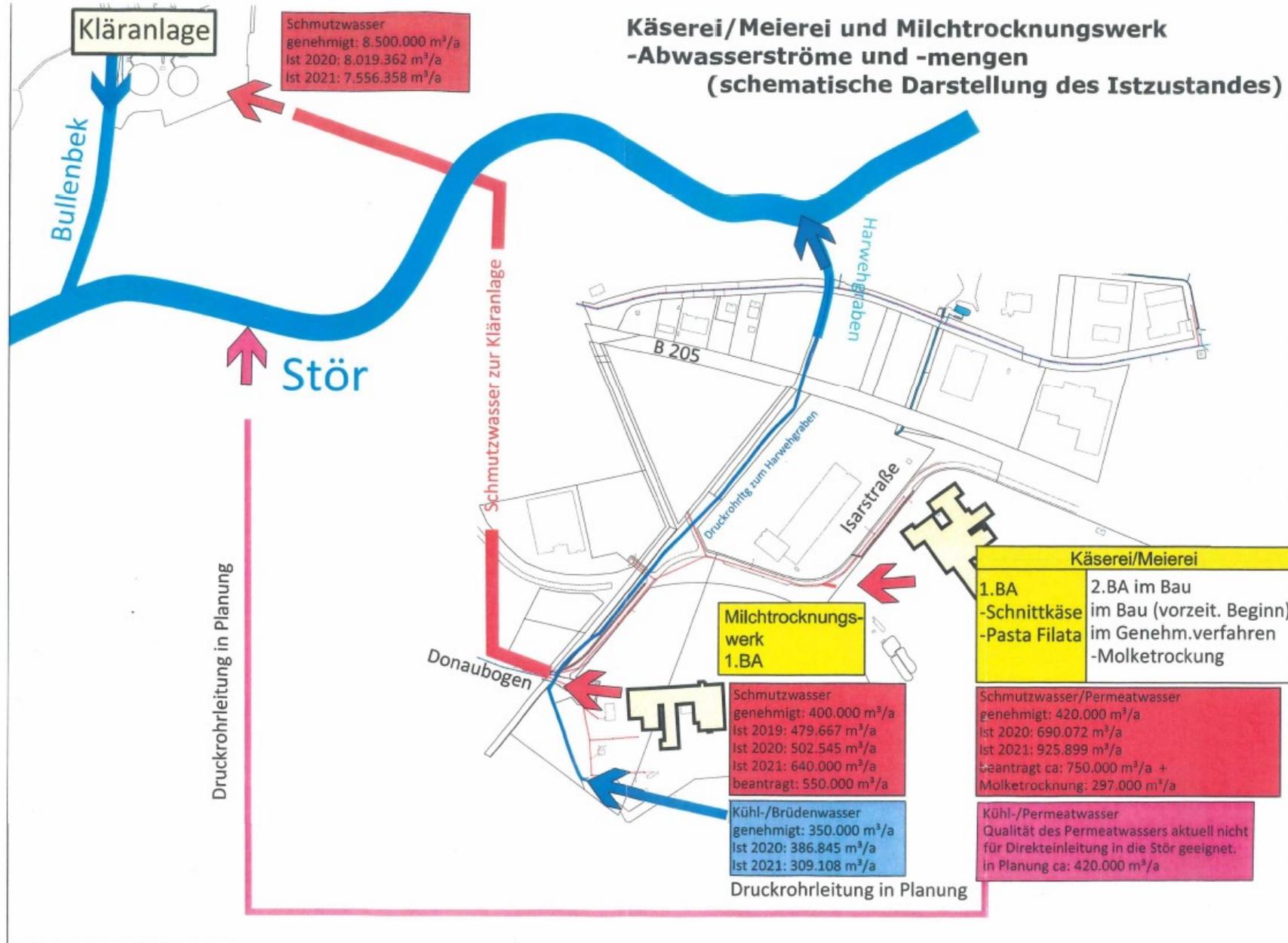


Dr. Christian Vahl

K i e l, den 16.09.2022

Anhang: Liste der Anlagen

- Anlage 1 – Übersichtplan Käserei/Meierei und Milchtrocknungswerk – Abwasserströme und -mengen (schematische Darstellung des Istzustandes), gefertigt von Stadtverwaltung Neumünster
- Anlage 2 – Tabellarische Aufstellung der Stadt Neumünster der zur Begutachtung gestellten Aktenvorgänge
- Anlage 3 – Auswertung der Aktenrecherche in chronologischer Form
- Anlage 4 – Auszug aus verwaltungsinternem Vermerk vom 26.01.2022 zur Problematik, dass Flächen, die nach der 4. Änderung des B-Plans Nr. 116 als Ausgleichsflächen vorgesehen waren, nicht angekauft werden konnten
- Anlage 5 – Beschlussvorlage vom 22.12.2016 zum Verkauf eines Grundstücks im Bereich des B-Planes 116 (Industriegebiet Süd) (Drucksache Nr.: 0904/2013/DS) – Ansiedlung LMB



**Tabellarische Aufstellung der Stadt Neumünster der zur Begutachtung
gestellten Aktenvorgänge**

Akteneinsicht 18./19./20.10.2021

Akten des FD 70

Ordner	Datum	Inhalt	Trennblatt	Nr.
1.		Ansiedlung MTW – Gewerbegebiet Süd		
	Mai 2011	Mitteilung an FD 63 zu Kapazität KA für Abwasser MTW		1
	01.06.2011	Datenblatt MTW (400.000 m ³ /a)		2
	20.07.2011	Zu Gebühren-berechnung MTW		3
	16.04.2012	Stellungnahme Ing.-Büro PFI zu Belastung KA durch MTW		4
	02.05.2012	Schreiben UWB RD zu Abwasser MTW		5
2.		Ansiedlung LMB (Käserei) – Gewerbegebiet Süd		
	05.03.2014	Leistungsabfrage von FD 61		1
	30.10.2014	Besprechungsvermerk zu Ansiedlung Käserei		2
	29.04.2015	Besprechungsvermerk zu Ansiedlung Käserei (365.000 m ³ /a)		3
	06.10.2015	Mitteilung aus Termin Fd 61 (ca. 547.000 m ³ /a)		4
	10.12.2015	Datenblatt Käserei (420.000 m ³ /a)		5
	15.12.2015	Einleitung Prüfung Kapazität KA durch Ing.-Büro PFI		6
	08.09.2016	Vermerk und Entwurf zu Beteiligung Käserei an Ausbaukosten KA		7
08.09.2016	Vermerk FD 61 „... kein Spielraum für Ansiedlung weiterer abwasserträchtiger Unternehmen ...“		8	
3.		Stellungnahme PFI zu MTW/LMB		
	23.01.2017	Stellungnahme PFI bis Lastfall 5	LF 5	
	14.06.2017/ 15.03.2018	Stellungnahme PFI bis Lastfall 2	LF 2	
	08.06.2021	Stellungnahme PFI bis Lastfall 3 ff	LF 3ff	
4.	05.07.2018	Überwachung Kreis Rendsburg-Eckernf. 7. Änderungsbescheid zum Planfeststellungs- beschluss		
5.		LMB Erweiterung		
	27.03.2020	Stellungnahme zu vorzeitigem Baubeginn Molketrocknung der Meierei	Molke- trocknung	1

b.w.

Anlage 2

	08.02.2021	Abwassermenge aus Molke- trocknung der Meierei (297.000 m ³ /a)	Molke- trocknung	2
	07.09.2021	Stellungnahme wegen BImSch- Antrag Molketrocknung	Molke- trocknung	3
	ab 07.01.2019	Auszug aus Berichten Kanal- reinigung Donaubogen, Isarstraße	Abwasser mengen	1
	14.08.2020	Abwasserrückstau Fa. Dachser	Abwasser mengen	2
	08.12.2020	Anschreiben FD 66 an Meierei wegen Abwassermengen	Abwasser mengen	3
	31.03.2021	Antrag auf Erhöhung der Schmutzwassermengen MTW	Abwasser mengen	4
	24.02.2021	Antrag auf Erhöhung der Schmutzwassermengen Meierei	Abwasser mengen	5
	21.09.2021	Gesprächsvermerk Stadt – Meierei/MTW	Abwasser mengen	6
	11.10.2021	Gesprächsvermerk Stadt – Meierei/MTW	Abwasser mengen	7

Ordnerliste der Abteilung Natur und Umwelt

<u>Ordnernummerierung</u>	<u>Inhaltsbeschreibung</u>	<u>Zeitangaben</u>
6	Donaubogen 11, MTW Indirekteinleitung, Genehmigung nach §33 LWG	von 2012 bis 2019
7	Donaubogen 11, MTW Überwachung Indirekteinleitung, Direkteinleitung	von 2013 bis 2021
8	Isarstraße 20, Meierei Direkteinleitung Kühl- und Brüdenwasser Stör	von 2013 bis 2019
9	Isarstraße 20, Meierei Überwachung Indirekteinleitung	von 2018 bis 2021
10	Isarstraße 20, Meierei Einleitungsgenehmigung nach Abwassersatzung	von 2017 bis 2021
11	Donaubogen 11 Allgemeines und Vorüberlegungen	von 2010 bis 2011
12	Donaubogen 11 Allgemeines und Vorüberlegung	von 2011 bis 2021
13	Donaubogen 11, MTW Einleitungserlaubnis v. Brüden- u. Kühlwasser, Druckrohrleitung, Verweilbecken	von 2011 bis 2014
14	Isarstraße 20, Meierei Ansiedlung, Allg. BImSch- Antrag und Stellungnahmen	von 2014 bis 2021
15	Isarstraße 20, Meierei Einleitung Kühl- und Permeatwasser Aktualisierter Antrag Einleitungserlaubnis Harwehgraben	von 2018 bis 2020

Ordnerliste der Abteilung Bauaufsicht

Ordnernummerierung	Inhaltsbeschreibung	Zeitangaben
16	Donaubogen11, MTW BImSchG, D19/11- 1016/2012	von 2012
17	Donaubogen 11, MTW BImSchG, vorzeitiger Baubeginn D19/11-901/2012	von 2012
18	Isarstraße 20, Meierei BImSchG, , I7/20- 1309/2017	von 2017
19	Isarstraße 20, Meierei Antrag der Erlaubnis§18 Dampfkessel	von 2018
20	Genehmigungsbescheide MTW und Meierei	von 2012 bis 2021
21	MTW, Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG 1.1	von 2012
22	MTW, Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG 1.2	von 2012
23	MTW, Bauantrag zum BImSchG- Antrag, Donaubogen 11, D19/11- 1016/2012, Nr. 1/2	von 2012
24	MTW, Bauantrag zum BImSchG- Antrag, Donaubogen 11, D19/11- 1016/2012, Nr. 2/2	von 2012
25	MTW, Entwässerungsantrag zum BImSchG- Antrag, Donaubogen 11, D19/11- 1016/2012,	von 2012
26	Meierei, Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG, I7/20- 1309/2017, Nr. 1.1	von 2017
27	Meierei, Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG, I7/20- 1309/2017, Nr. 1.2	von 2012
28	Meierei, Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG, I7/20- 1309/2017, Ergänzungen	von 2017

b.w.

29	Meierei, Ausgangszustandsbericht: Untergrunderkundung, I7/20-1309/2017	von 2018
30	Meierei, Bauantrag zum BImSchG-Antrag, Isarstraße , I7/20- 1309/2017, Nr. 2.1	von 2017
31	Meierei, Bauantrag zum BImSchG-Antrag, Isarstraße , I7/20- 1309/2017, Nr. 2.2	von 2017
32	Meierei, Bauantrag zum BImSchG-Antrag, Isarstraße , I7/20- 1309/2017, Nr. 2.3	von 2017
33	Meierei, Entwässerungsantrag zum BImSchG-Antrag, Isarstraße , I7/20- 1309/2017, Nr. 2.4	von 2017
34	Meierei, Ergänzung des Entwässerungsantrag zum BImSchG-Antrag, Isarstraße , I7/20- 1309/2017, Nr. 2.4	von 2017

Ordnerliste des FD 66, Tiefbau

<u>Ordnernummerierung</u>	<u>Inhaltsbeschreibung</u>	<u>Zeitangaben</u>
35	Meierei, I7/20, Diverser Schriftverkehr	von 2017 bis 2020
36	Meierei, Isarstraße, I7/ 20, Antrag wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau einer zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage,	von 2017
37	Meierei, Isarstraße, I7/20, Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung und Betrieb Abwasserbehandlungsanlage	von 2018 bis 2020
38	Meierei, Isarstraße, Antrag auf Neugenehmigung einer Anlage gemäß § 4 BImSchG, Nr. 1.0	von 2017
39	Meierei, Isarstraße, Entwässerungsantrag zum BImSchG Nr. 2.4	von 2017
40	Meierei, Isarstraße, Ergänzung des Entwässerungsantrages zum BImSchG, Nr. 2.4 A	von 2017
Digitalisierung 41 (entfällt)	Meierei, Isarstraße Dokumentation Dichtheitsprüfung I	von 2017 liegt als CD digital vor
Digitalisierung 42 (entfällt)	Meierei, Isarstraße Dokumentation Dichtheitsprüfung II	von 2017 liegt als CD digital vor

Ordnerliste des FD 61.3 Grundstücksverkauf

<u>Ordnernummerierung</u>	<u>Inhaltsbeschreibung</u>	<u>Zeitangaben</u>
43	Grundstücksverkauf MTW	von 2010 bis 2013
44	Grundstücksverkauf Meierei	von 2013 bis 2017

Auswertung der Aktenrecherche in chronologischer Form

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
29.03.1996	Bebauungsplan Nr. 116	<p>Bebauungsplan Nr. 116 tritt in Kraft.</p> <p>Anlagen zur Herstellung von Milchpulver und Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung sind in der Abstandsliste enthalten, siehe Nrn. 126, 176, und daher nach den Festsetzungen des Bebauungsplans im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung zulässig.</p> <p>Laut Begründung zum Bebauungsplan ist „bei Erstellung der Entwässerungskonzeption zu berücksichtigen, dass der Harwehgraben bereits jetzt bis an seine Grenzen ausgelastet ist“</p>	Teil C (Textteil) – Abstandsliste – zum B-Plan 116	
19.10.2000	Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung	Änderung im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung (Anlagenhöhe)	Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung	
26.01.2006	Gesprächsprotokoll	Erstes Ansiedlungsgespräch mit Herrn [REDACTED] als Vertreter der Meierei Wasbek eG über eine Verlagerung der Betriebsstätte nach Neumünster, wobei von Anfang an ein Industriegrundstück im Bereich des B-Plans Nr. 116 als Standort angestrebt wird	43, 6 f.	[REDACTED]
13.08.2008	Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung	Änderung im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung (Anlagenhöhe), Außenbereichsgestaltung	Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung	
20.01.2010	Aktenvermerk zum MTW	Anmerkungen zum Grundstück des MTW: Es wird nach der Entsorgung des Abwassers gefragt.	11/16 ff.	[REDACTED]
04.02.2010	Ansiedlungsgespräch zum MTW	U a. eine handschriftliche Notiz, dass an Schmutzwasser 1.400 m ³ /d anfallen werden, an Brüdenwasser 1.000 m ³ /d. (11/12)	11/3 ff.	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
20.08.2010	Antrag Änderung B-Plan 116	Antrag zur B-Planänderung für die Ansiedlung eines ca. 12 ha großen Industrieunternehmens. Die zu ändernden Festsetzungen stellen auf die mögliche Errichtung großvolumiger Baukörper ab. Zudem soll geprüft werden, ob die Erschließung gesichert ist.	11/13 f.	[REDACTED]
05.10.2010	Bebauungsplan Nr. 116, 3. Änderung - Aufstellungsbeschluss	Aufstellungsbeschluss der Ratsversammlung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116	B1/9	
13.01.2011	Vermerk Stadt NMS intern	Nach FD Bau und Umwelt, Abt. Natur und Umwelt, Abt. Tiefbau und FD Stadtplanung und Standortentwicklung muss der Vorhabenträger u. a. Unterlagen zur anfallenden Abwasserarten und Abwassermengen bereitstellen.	11/21	[REDACTED]
14.01.2011	Vermerk Stadt NMS intern	Abt. Tiefbau (Kanalplanung) fehlen Mengenangaben zur maximal zu erwartenden SW-Menge in l/s im Gesamtkonzept sowie zur zeitlichen Verteilung des Anfalls des SW, ebenso für die anfallenden Mengen an Kühl- und Brüdenwasser. Es wird darauf hingewiesen, dass eine hydraulische Prüfung des Kanalnetzes auf Kosten des Investors zwingend erforderlich ist.	11/23, 63	[REDACTED]
19.01.2011	Mail Stadt NMS intern	Nach ersten eigenen Recherchen rechnet die Stadt mit ca. 450.000 m ³ /a an Abwasser. Damit liege das Projekt über der Durchschnittsgröße. Abwasser- und Frischwasserkosten dürften kostenbestimmend sein.	11/20	[REDACTED]
19.01.2011	Mail Stadt NMS intern	Es wird dringend empfohlen, kurzfristig eine interne, fachgebietsübergreifende Abstimmung mit den Abt. Tiefbau, Bauaufsicht, TBZ, Natur und Umwelt, Gesundheit, Stadtplanung, SWN und Wirtschaftsagentur herbeizuführen. Die finanziellen und technischen Risiken und Chancen der „Wasserfrage“ würden mindestens die Dimension wie der Grunderwerb aufweisen.	11/20	[REDACTED]
20.01.2011	Mailverkehr Stadt NMS	[REDACTED] hat sich bei AZV Südholstein über Meierei (= Vorhabenträgerin; Gesellschafterin) erkundigt. Es würden in dem Meiereibetrieb in	11/28	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Barmstedt wohl ca. 264.000 m ³ /a an SW und 240.000 m ³ /a an Brändenwasser anfallen		[REDACTED]
24.01.2011	Antrag [REDACTED] Ankauf Grundstücke	[REDACTED] beantragt bei der Ratsversammlung einen Beschluss zu fassen, durch den die Verwaltung ermächtigt wird, die Grundstücke zur Ansiedlung des MTW zwecks späterer Weiterveräußerung an den Investor zu erwerben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Weiterveräußerung ein markgerechter Preis erzielt und Kostendeckung eintreten würde. Der An- und Verkauf von Grundstücken über 375.000,00 Euro obliegt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Zustimmung der Ratsversammlung. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung – unabhängig von den zu schaffenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – die beabsichtigten Grundstücksgeschäfte zur Zustimmung vor.	43/44 ff.	[REDACTED]
04.02.2011	Besprechungsvermerk Stadt NMS intern	Es wird darauf hingewiesen, dass für SW eine hydraulische Berechnung durchzuführen ist um zu klären, ob die anfallenden Wassermengen abgenommen werden können.	11/34 f.	[REDACTED]
04.02.2011	Int. Mail Stadt NMS	Es wird u. a. darauf hingewiesen, dass es einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Einleitung von SW gibt. Hiervon könne aber eine Befreiung für eine Direkteinleitung erteilt werden, wenn ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Vorflut beigebracht wird. Vorliegend sei der Vorfluter wohl nur wenig leistungsfähig.	11/38	[REDACTED]
07.04.2011 (aktualisiert)	Aktenvermerk [REDACTED] zum Grundstück	Der Bedarf der Wasserversorgung soll bei ca. 1.800 m ³ /d liegen. Präferiert wird ein eigener Brunnen. Die in den Vorfluter abzuleitende Menge an Kühlwasser kann ca. 400 m ³ /d betragen. Brändenwasser kann in 1. Ausbaustufe ca. 1.250 m ³ /d betragen, von denen ca. 1.000 m ³ /d als SW eingeleitet werden würden. Der SW-Anfall wird in 1. Ausbaustufe insgesamt ca. 1.400 m ³ /d betragen.	11/40 ff.	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
08.04.2011	Projektdarstellung zum MTW	Power-Point-Präsentation des Projekts von [REDACTED]. Das Investitionsvolumen soll ca. 64 Mio EUR betragen. Es wird nur das Projekt Milchtrocknungswerk dargestellt.	11/45 ff.	[REDACTED]
12.04.2011	Interne Mail Stadt NMS	[REDACTED] teilt mit, dass der Aktenvermerk in Bezug auf die Wassergewinnung und -entsorgung „erhebliche, möglicherweise projektentscheidende Defizite“ aufweist. Die Stellungnahme der FD 60.2, 60.5, 70, 61, 53 mit SWN und Wirtschaftsagentur scheint nicht angekommen zu sein.	11/61	[REDACTED]
15.04.2011	Internes Schreiben der Stadt NMS an [REDACTED]	Die untere Wasserbehörde ([REDACTED]) schreibt an die [REDACTED], [REDACTED] FD 61, FDL 60: [REDACTED] bemängelt, dass entgegen der Empfehlung der frühzeitige fachliche Austausch zwischen uWB und [REDACTED] nicht stattgefunden hat. Die uWB hat nur sehr wenige und unzureichende technische Informationen zum Projekt. Daher sei eine umfassende Beurteilung des Projekts erschwert. Die uWB teilt mit, dass die Projektplanung von falschen Voraussetzungen (topographischen Gegebenheiten) für die Abwasserentsorgung ausgeht.	11/64 ff.	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>Zur Einleitung von Kühlwasser in Vorfluter: es gibt Bedenken, da die chemische Zusammensetzung von Kühlwasser nicht ideal ist. Zudem bestehen rechtliche Bedenken, da der Anschluss- und Benutzungszwang besteht und eine Einleitung in den Vorfluter aktuell nicht in Aussicht gestellt werden kann. Ähnliches gilt für Brüdenwasser, da nicht bekannt sei, ob eine chemische Belastung vorliege.</p> <p>Das Kühl- und Brüdenwasser müsse insgesamt dem Klärwerk Neumünster zugeführt werden.</p>		
19.04.2011	Mail Stadt NMS intern	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass ██████████ als uWB eine Grundsatzentscheidung bezüglich der Trinkwassergewinnung und Abwasserbeseitigung fällen muss, da das Projekt Präzedenzwirkung aufweist und erhebliche Bedeutung für die Daseinsvorsorge der Stadt hat.</p> <p>Die Stadt sollte vor den Investorengesprächen eine einheitliche Meinung vertreten und hierfür Absprachen treffen.</p>	11/67	<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>
20.04.2011	Angebot des MTW bzw. deren Gesellschafterin an die Stadt NMS	<p>Seitens des Investors wird ein Kaufpreis zwischen 19,68 EUR/qm und 30,68 EUR/qm geboten.</p> <p>Es wird gefordert, dass die Bauleitplanung u. a. für die kostengünstige Ableitung von Kühl- und Brüdenwasser in einen Vorfluter und die kostengünstige Ableitung des anfallenden Schmutzwassers angepasst wird.</p> <p>Es wird für den technischen Bedarf auf das Gutachten des ██████████ ██████████ verwiesen, dass in der Anlage befindlich war. Dort wird die abzuleitende Abwassermenge mit bis zu 400 m³/d angegeben. Das Brüdenwasser wird mit 1.250 m³/d in der ersten Ausbaustufe angegeben. Teile des Brüdenwassers werden innerbetrieblich genutzt. Der Spitzenabfluss kann 75 m³/h betragen.</p> <p>Das Schmutzwasser wird in der ersten Ausbaustufe 1.400 m³/d betragen</p>	43/60 ff.	<p>██████████</p>
21.04.2011	Besprechungsvermerk	<p>Vermerk über ein Gespräch mit sämtlichen internen Beteiligten einschließlich WA.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abwasserthematik als kom-</p>	11/92 ff.	<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		plex darstellt und gewisse Schwierigkeiten bestehen. Es gebe im Umfeld des Vorhabenstandortes keine leistungsfähigen Standorte für die Aufnahme von Kühl- und Brüdenwasser. Das Klärwerk könne die Abwassermengen nach bisheriger Auskunft aufnehmen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserkanalisation sei zu überprüfen.-		[REDACTED]
26.04.2011	Mail Stadt NMS intern	Interne Mail, in der auf ein Gespräch mit [REDACTED] verwiesen wird. Die Angelegenheit wurde mit TBZ erörtert. Die satzungsmäßigen Gebührensätze betragen 2,07 €/m ³ SW und 0,61 €/m ² für Niederschlagswasser. Es gibt drei Möglichkeiten zur Gebührenreduktion: 1) Mengenrabatt, aber schw. Zu begründen 2) Gebühren reduzieren, schwierige Abgrenzung zu anderen Gebührentatbeständen 3) neuer Gebührentatbestand für Einleitung Brüdenwasser	11/85	[REDACTED]
29.04.2011	Schreiben [REDACTED] an MTW	[REDACTED] schlägt einen Kaufpreis von 34,56 EUR/qm vor und teilt mit, dass er hierbei im Rahmen des Möglichen auf zunächst kalkulierte Kostensätze u.a. „für vorgehaltene Infrastruktur“ verzichtet habe. Er bietet weiter an: „Soweit städtische Gesellschaften oder die Stadt bei der Abwasserentsorgung selbst betroffen sind, versichere ich Ihnen meine Unterstützung, für Sie wirtschaftliche Lösungen zu erreichen.“	43/66 f.	[REDACTED]
14.05.2011	Mailverkehr Stadt NMS und [REDACTED]	[REDACTED] gibt an, dass ein Anfall von 350.000 m ³ Brüdenwasser sowie 400.000 m ³ Schmutzwasser projektiert sei, die Jahresmengen seien jedoch abhängig von der Produktionsmenge	11/110f.	[REDACTED]
16.05.2011	Int. Vermerk Stadt NMS	Diskussionspapier für Gespräch zwischen Stadt und LLUR. Die Einleitung von Brüden- und Kühlwasser im 1. Bauabschnitt wird mit 1.400 m ³ /d angegeben.	11/100	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
17.05.2011	Mailverkehr Stadt NMS und [REDACTED]	[REDACTED] bittet am 14.05. darum, konkrete Angaben für den ange-dachten städtebaulichen Vertrag zu erhalten. [REDACTED] wirft ggü. [REDACTED] die Frage auf, ob im Interesse des Vorhabens bereits in den Grunderwerb eingetreten werden soll.	11/107 f.	[REDACTED]
18.05.2011	Vermerk der Stadt NMS	Vermerk über mögliche Inhalte eines städtebaulichen Vertrages. Es wer-den als mögliche Themen u.a. die „Abnahme des Schmutz- und ggf. Brüdenwassers im Klärwerk“ sowie die „Ableitung des Kühl-/Brüdenwassers in die Stör bzw. Harwehgraben (Druckleitung)“ genannt	43/68	[REDACTED]
20.05.2011	Besprechungsver-merk Stadt NMS	Gespräch zur möglichen Einleitung von Kühl- und Brüdenwasser in die Stör Vom Vorhabenträger soll ein Gutachten zur Temperaturentwicklung und zu den Auswirkungen auf die Gewässerökologie durch eine etwaige Di-rekteinleitung in die Stör und alternativ in den Harwehgraben eingefordert werden	11/104ff.	[REDACTED]
23.05.2011	Besprechungsver-merk Stadt NMS	Das weitere Vorgehen wird besprochen. Die Eigentümer der zuzukau-fenden Grundstücke sollen kontaktiert werden. [REDACTED] soll ein Schrei-ben an die Investoren richten, in dem die Übersendung aller erforderli-chen Unterlagen/Entwürfe angekündigt wird. Bis Ende der KW 21 soll der Entwurf des städtebaulichen Vertrags fertig sein. Ansprechpartner ist die Wirtschaftsagentur, die FD arbeiten zu. Ankauf der Grundstücke durch die Stadt frühestens, wenn Ansiedelung möglich erscheint.	11/168 f.	[REDACTED]
31.05.2011	Int. Mailverkehr Stadt NMS zum städtebau-lichen Vertrag	[REDACTED] empfiehlt die Aufnahme eines gesonderten Passus zur Ver-und Entsorgung. Dieser bestimmt, dass das SW in das städtische Ab-wassernetz einzuleiten ist. Die Leistungsfähigkeit ist zu prüfen. Die Ein-leitung von Kühl- und Brüdenwasser in die Stör ist durch Gutachten nachzuweisen.	11/119 f.	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
01.06.2011	Int. Mail Stadt NMS	<p>■■■■■■ teilt ■■■■■■ mit, dass das Abwasser von 400.000 m³/a vom Klärwerk „technisch machbar“ ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass vor Einleitungsbeginn beim Kreis RD-ECK eine Erhöhung der Gesamtabwassermenge beantragt werden muss, da diese überschritten werden dürfte.</p>	11/131	■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■
nicht bekannt	Handschr. Notizen	Für den 1. Bauabschnitt mit 2.800 m ³ /d bzw. ca. 1 Mio. m ³ /a an Abwasser zu rechnen	11/165	
07.06.2011	Mail ■■■■■■ an ■■■■■■ ■■■■■■	■■■■■■ teilt mit, dass ■■■■■■ sie gebeten habe, an allen Gesprächen teilzunehmen Sie bittet daher um Mitteilung der Termine und Orte.	11/223	■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■
09.06.2011	Übersicht Themen zum Abwasser	Nach der Übersicht ist mit 292.000 m ³ /a Kühlwasser, 365.000 m ³ /a Brudenwasser sowie 511.000 m ³ Schmutzwasser zu rechnen. Die Übersicht enthält den Hinweis, dass sich alle Angaben auf den 1. BA beziehen, bei „Spiegelung“ Verdoppelung der Mengen	11/175f.	
09.06.2011	Entwurf städtebaulicher Vertrag	<p>Ausschluss Rechtsanspruch MTW auf Änderung des B-Plans. Verkaufspreis 34,56 EUR/qm</p> <p>Hiernach nicht in den Grundstückskaufpreis eingeschlossen und daher vom MTW zu tragen sind nach dem Entwurf u.a. die Kosten für Anpassungsmaßnahmen sowohl städtischer Anlagen der Entsorgung auf die speziellen Betriebserfordernisse des Vorhabens als auch von Anlagen der Entsorgung Dritter (u.a. SWN)</p>	11/219 f.	
14.06.2011	Sitzungsprotokoll Stadt NMS	<p>■■■■■■ sieht auch 2. BA (d. MTW) für unproblematisch in Bezug auf das Klärwerk. Es müsse wohl eine neue Erlaubnis für das Klärwerk beim Kreis RD-ECK beantragt werden, die aber inhaltlich unbedenklich sei.</p> <p>■■■■■■ geht davon aus, dass aufgrund der hohen Wasserverbrauchsmengen weitere abwasserträchtige Betriebe künftig nicht mehr angesiedelt werden können</p>	WA MTW, Ord. Nr. 22	■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
16.06.2011	Sitzungsprotokoll	Es wird darauf hingewiesen, dass sich mit dem 2. BA die SW-Mengen nicht proportional, sondern degressiv entwickeln.	11/265ff. WA MTW, Ord. Nr. 19	[REDACTED]
30.06.2011	Sitzungsprotokoll	Die Stadt NMS rät von Frischwasserbezug des MTW durch einen eigenen Brunnen ab. Abt. Natur & Umwelt rät davon ab, Kühl- und Brüdenwasser in den RW-Kanal einzuleiten. [REDACTED] folgt der Empfehlung. MTW hat groben Überblick über das B-Plan-Änderungsverfahren erhalten.	12/6 ff.	[REDACTED]
01.07.2011	Beurteilung KV-Entwurf durch NMS FD Recht	Es wird vom Entwurf dringend abgeraten und ergänzende Regelungen vorgeschlagen. Es wird auf die unklaren Aussichten zum Vorhaben (generelle Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit) hingewiesen	43/79 ff.	[REDACTED]
05.07.2011	Gutachten Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH	Gutachten zur Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanalnetzes, Es wird unter Zugrundelegung der Mengenangaben von [REDACTED] eine ausreichende Leistungsfähigkeit attestiert	43/142 ff.	
12.07.2011	Gutachten BBS zur Einleitung Brüdenwasser in Harwehgraben inkl. Stellungnahme Stadt NMS	Es wird auf Temperatur- und Wasserwerte Bezug genommen. Der Zustand des Harwehgrabens wird als schlecht eingestuft. Im Falle einer Einleitung werde es zu Verschlechterungen kommen, aber nur innerhalb der vorgenannten Stufe. Die Stör wird als „schlecht bis mäßig“ eingestuft, mit dem Potenzial einer Verbesserung auf „mäßig“ bis „gut“. Dieses Ziel bleibe bei der geplanten Einleitung erreichbar.	43/160 ff.	
19.07.2011	Mail Stadt NMS intern	[REDACTED] will nach Gespräch mit [REDACTED] u. a. eine Position der Stadt hinsichtlich der Einleitung des SW in die Kläranlage. Da es laut Entwurf des städtebaulichen Vertrages evtl. noch Nachrüstbedarf für die Einleitung von SW in die Kläranlage gebe, erbete sich der Investor eine Position der Stadt, was für Maßnahmen konkret gefordert würden.	12/93	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
20.07.2011	Schreiben der Stadt NMS an [REDACTED]	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (uWB) zur geplanten Einleitung von Kühl- und Brüdenwasser in den Harwehgraben Das Gutachten BBS vom 12.07.2011 wird fachlich bestätigt und die Einleitungserlaubnis in Aussicht gestellt. Über die Maßnahmen/Auflagen aus dem Gutachten hinaus wird eine weitergehende Reduktion der Einleittemperatur gefordert.		[REDACTED]
20.07.2011	Mailverkehr intern	[REDACTED] (Stadt NMS) und [REDACTED] Dort wird geschrieben, dass zum 01.01.2011 die Abwassergebührensatzung eine Senkung wohl auf unter 2,00 EUR/m3 vorsieht.	1/25 ff.	[REDACTED]
22.07.2011	Ergebnisprotokoll Sitzung	[REDACTED] berichtet, dass die wesentlichen Punkte der technischen Infrastruktur geklärt seien, einschließlich der Einleitung von Kühl-/Brüdenwasser in den Harwehgraben sowie der SW-Entsorgung über Kanalisation/Kläranlage Einigung beim Kaufpreis auf 34,00 €/qm. Das MTW wird durch beauftragten Anwalt einen Vertragsentwurf zum Grundstückskauf entwerfen und der Stadt zukommen lassen. MTW bittet um Vertragsschluss bis Ende 08/Anfang 09/2011, da in diesem Fall noch Fördermittelbescheide ergehen könnten.	12/115 ff.	[REDACTED]
26.07.2011	E-Mail v. [REDACTED] an [REDACTED]	[REDACTED] berichtet von Verhandlungen mit der Meierei am vergangenen Freitag mit positivem Ergebnis. Es waren zwar schwierige Gespräche, so der Oberbürgermeister, und der Preis wurde nochmals um 56 Cent auf 34 Euro pro qm gesenkt, aber am Ende hat sich die Meierei für den Standort Neumünster entschieden. Neben dem Überschuss aus dem Grundstücksverkauf ist für den Oberbürgermeister vor allem die zusätzliche Fläche wichtig, für die es bereits Interessenten gibt. Jetzt gilt es schnell den Rahmenvertrag zu schließen und die notwendigen Flächen anzukaufen. Darum kümmert sich der Bereich Liegenschaften. Herr Dörflinger weist daraufhin, dass die Finanzierung des Ankaufs entsprechend gesichert sein muss. Der Bereich Liegenschaften sollte deshalb	43/102	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<i>unbedingt Kontakt mit dem Bereich Finanzen aufnehmen. [REDACTED] wird [REDACTED] entsprechend unterrichten“</i>		
08.08.2011	Vermerk	Anruf von [REDACTED] am 08.08.2011. Vor einer Kaufentscheidung müsse aus seiner Sicht der Kaufvertragsentwurf von [REDACTED] vorliegen. Er bat abzuklären, wie der Stand der Dinge sei.	43/109	[REDACTED] [REDACTED]
24.08.2011	Amtliche Bekanntmachung	Bürgerbeteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116	B1/10	
26.09.2011	Notarieller eines kombinierten Kauf- und städtebaulichen Vertrages	Notar [REDACTED], Urk.-Nr. 529/2011 Kaufpreis 34,00 €/m ² Alle über die Anschlussmöglichkeit an Ver- und Entsorgung hinausgehenden notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen sind auf Kosten des MTW zu erstellen. Abwasserrechtlich wird die Käuferin Genehmigungen zur Einleitung bzgl. SW und Kühl-/Brüdenwasser beantragen. Rechtsanspruch auf einen Bebauungsplan wird ausgeschlossen. Für den Fall des Nichtbeschlusses des Bebauungsplanes bzw. dessen Unwirksamkeit und des Ausbleibens der erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben kann der Käufer auf eigene Kosten und unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten	43/111 ff.	[REDACTED] [REDACTED]
14.10.2011	Vermerk zur eiligen Beurkundung	Der Vermerk gibt wieder, dass der Beurkundungstermin zwischen NMS und MTW so kurzfristig zustande kam, dass [REDACTED] eine Vollmacht nicht rechtzeitig erteilt werden konnte Die nun am 14.10.2014 erforderliche Genehmigungserklärung soll durch [REDACTED] unterzeichnet werden, da [REDACTED] im Urlaub sei.	43/173	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
08.11.2011	Antrag [REDACTED] bei Finanzausschuss für überplanmäßige Finanzmittel	Aufgrund des schleppenden Ankaufsvorgangs für Gebiet beantragt [REDACTED] Finanzmittel von ca. 4 Mio. EUR für den Ankauf der Grundstücke.	43/243	[REDACTED] [REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
15.11.2011	Zustimmung Ausschuss	Finanzausschuss stimmt Antrag auf Gewährung von Finanzmitteln für den Grundstücksankauf einstimmig zu.	43/246 f.	
17.11.2011	Bebauungsplan Nr. 116, 3. Änderung – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Billigung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	B1/112	
29.11.2011	Zustimmung Ratsversammlung	Ratsversammlung stimmt Antrag auf Gewährung von Finanzmitteln für den Grundstücksankauf einstimmig zu.	43/248	
01.12.2011	Amtliche Bekanntmachung	Beginn der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116	B1/244	
27.02.2012	Beratung Stadtverwaltung über Stellungnahmen zur 3. B-Plan-Änderung	u. a. wird folgender Punkt aus Stellungnahmen des FD Bau und Umwelt, Abt. Natur und Umwelt, uWB zur Kenntnis genommen und die Begründung im B-Plan entsprechend angepasst: <i>„Bei einer Erweiterung der Produktion kann nicht nur die Erweiterung der Kläranlage, sondern auch der Kanalisation erforderlich werden. Die Kanalisation ist unserer Meinung nach sogar eher der begrenzende Faktor.“</i>	12/246	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
27.02.2012	Begründung 3. B-Planänderung	<i>„Die Regenentwässerung wird über eine Versickerung auf dem Vorhaben Grundstück erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Kanalnetz. Das Klärwerk kann die anfallende Schmutzwassermenge aufnehmen. Bei einer evtl. Erweiterung der Produktion im geplanten Betrieb, kann für die Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers eine Erweiterung der Kläranlage und des Kanalnetzes erforderlich werden.“</i>		■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
27.03.2012	Bebauungsplan Nr. 116, 3. Änderung - Satzungsbeschluss	Satzungsbeschluss der Ratsversammlung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116	B1/429	
16.04.2012	Ergebnisprotokoll Besprechung MTW	Es wird darüber gesprochen, dass das Abwasser von Sanitär und Betrieb sowie das Brändenwasser des MTW direkt in den Harwehgraben eingeleitet werden kann.	12/250 ff. 43/274 ff.	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		„[REDACTED] vergewissert sich bei [REDACTED] ob der Aktualität der Ihr genannten Werte von 400 000 m3 Abwasser/a. [REDACTED] bestätigt dies. Der ab etwa Höhe „GLS“ wieder abfallende Kanal stellt ein Problem dar, das aber durch die Stadt gelöst werden muss [REDACTED]. [REDACTED] erwartet einen Einleitungsantrag, nach § WHG (Indirekteinleitung) und nach Satzung, der die im Schmutzwasser befindlichen Stoffe auflistet und Gefahrenklassen zuordnet. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt Neumünster abzugeben.“		[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
19.04.2012	Bebauungsplan Nr. 116, 3. Änderung	Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Planänderungen um die Ansiedlung des MTW als großvolumigen und hohen Baukörper zu ermöglichen (Erhöhung der Grundflächenzahl und der zulässigen Höhe)	Bebauungsplan Nr. 116, 3. Änderung, Begründung	
12.05.2012	Kreis RD-ECK an Stadt	Kreis RD-ECK (uWB) hat keine Bedenken gegen eine Einleitung des Abwassers des MTW in das Klärwerk.	1/5	[REDACTED]
20.07.2012	Antrag MTW wasserrechtliche Erlaubnis für Bau u Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage	Nach der Antragsbegründung wird u. a die Gesamtmenge an anfallenden SW mit 1.409 m3/d angegeben (22/313). Jahreswert der Abwassermenge wird mit 400.000 m3/a angegeben. Zum Brüdenwasser (Einleitungswert): Tagesmenge 1.000; Stundenmenge 75; Jahresmenge 350.000 (22/352)	22/308 ff. 6/52 ff.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
23.07.2012	Antrag Erlaubnis Einleitung Kühl- und Brüdenwasser	Antrag auf Einleitung des Kühl- und Brüdenwassers in den Harwehgraben und hierüber in die Stör. Mengen werden im Antrag mit 1.000 m3/d (Brüdenwasser) und 800 m3/d (Kühlwasser) angegeben. Grundlage ist das (seinerzeit schon dem Kaufvertrag beigefügte) Gutachten BBS vom 12.07.2011.	22/423 ff.	
Unbekannt	Beschreibung Brüden- und Prozesswasser MTW	Es wird die Aufbereitung des Brüden- und Prozesswassers in technischer Hinsicht beschrieben. Das Brüdenwasser wird in einem technischen Vor-	21/273; 301	

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		gang in Rentat (Rückstandskonzentrat) und Permeat (Wasser) getrennt. Das Permeat wird im Prozess wiederverwendet, das Rentat dem Abwasser zugeführt (21/273). Es wird darauf hingewiesen, dass Brüden- und Frischwasser zur Kühlung verwendet werden. Es wird jedoch einen Überschuss an Brüden- und Kühlwasser geben, der in den Vorfluter abgeleitet wird und für den eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist (21/301)		
26.11.2012	Stellungnahme BImSchG d. Abt. f. Natur und Umwelt	Einverständnis wird grundsätzlich erteilt. Bedingung ist u. a. eine Genehmigung für die anfallenden Wasserarten (Abwasser, SW, Brüdenwasser)	16/39 f.	██████████ ██████████
11.12.2012	Int. Schreiben Stadt NMS	██████████ empfiehlt, in die Selbstüberwachungspflichten auch die Untersuchung des Prozessabwassers einzubeziehen	6/141	██████████ ██████████
13.12.2012	BImSchG-Genehmigung vom LLUR	Genehmigung für MTW wird erteilt. Genehmigung mit NB (Bedingung) versehen, dass die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die wasserrechtlichen Erlaubnisse vorliegen (hier Einleitung Kühl- und Brüdenwasser in Harwehgraben, Indirekteinleitung des SW in den SW-Kanal, Oberflächenversickerung) (16/49; 20/15). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind von der Konzentrationswirkung des BImSchG nicht umfasst, die Erteilung wird aber in Aussicht gestellt (16/59; 20/24).	16/47 ff. 20/11 ff. 21/2 ff.	
27.08.2013	Mail BBS an Stadt NMS	Gutachter teilt auf Nachfrage mit, dass die 350.000 m ³ /a Kühl- und Brüdenwasser betreffen und nicht nur die Menge des Brüdenwassers darstellt.	12/359	██████████
25.10.2013	Mail ██████████ an ██████████, ██████████	██████████ soll den „offiziellen“ Auftrag erhalten haben, eine Projektskizze für den LMB zu erstellen	44/5	██████████ ██████████ ██████████
22.11.2013	Wassersatzungsrechtliche Genehmigung MTW Allgemein	Dem MTW wird erlaubt, Abwasser in die Abwasserkanalisation der Stadt einzuleiten. Der Umfang beträgt 402.500 m ³ /a (1.000 Abschlammung Kühlsystem, 500 Abschlammung Dampfkessel, 400.000 Produktionsabwasser, 1.000 Sanitärabwasser)	6/44 ff. 7/3 ff.	██████████ ██████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Beinhaltet ist Pflicht zur Führung und jährlichen Vorlage eines Betriebsbuchs (u. a. über Menge) beim FD Umwelt und Bauaufsicht		
25.11.2013	Projektskizze für LMB	<p>██████████ teilt mit, dass er vor ca. 4 Wochen beauftragt wurde, für einen LMB einen geeigneten Standort zu suchen. Hier ist (aufgrund MTW) Blick auf Stadt NMS gefallen, da man sich vom MTW Synergieeffekte erhofft.</p> <p>Es wird klargestellt, dass es sich um ein langfristiges Projekt handelt. Es sind 3 Ausbaustufen vorgesehen, die alle eine Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten beinhalten.</p> <p>Es wird bei den Standortanforderungen klargestellt, dass eine leistungsfähige Wasserversorgung erforderlich ist. Es werden ca. 1.000 m³/d Schmutzwasser anfallen, das ggf. in die Kläranlage eingeleitet werden wird.</p> <p>Es wird als Nutzen für Stadt NMS dargestellt, dass die Abwassermengen zu einer Stabilisierung der Abwassergebühren führen wird.</p>	8/2	██████████ ██████████ ██████████
26.11.2013	Gesprächsprotokoll Stadt NMS	<p>Es geht um einen Probelauf des MTW, obwohl die wasserrechtliche Genehmigung noch nicht vorliegt, die Aufbereitung nicht möglich und ein Abwasserzähler noch nicht montiert ist. Es werden hierfür 200 m³/d als Abwasser vermutet, das zunächst als SW über die Kläranlage entsorgt werden soll. Das Abwasser soll über das eingehende Frischwasser berechnet werden.</p> <p>Die Trocknungsanlage ist noch nicht in Betrieb, sodass das Kühl-, Brüdenwasser noch nicht anfällt.</p>	6/165	██████████ ██████████ ██████████
06.03.2014	Wasserrechtlich. Erlaubnis MTW Einleitung Harwehgraben	Dem MTW wird erlaubt, Kühl- und Brüdenwasser über den Harwehgraben in die Stör einzuleiten. Die Gesamtmenge ist auf 350.000 m ³ /a begrenzt.	7/15 ff. 13/4 ff.	██████████ ██████████
26.05.2014	Gesprächsvermerk	Kurzfristiger Besprechungstermin, da erheblich zu hohe PH-Werte im Abwasser des MTW aufgefallen sind. Eine Probe vor Ort bestätigte dies	7/24 f. 6/166	██████████ ██████████ ██████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		und auch geruchlich ist ein starker, milchuntypischer, chemischer Geruch wahrnehmbar. ██████████/MTW können sich das nicht erklären.		
22.08.2014	Mail ██████████ an ██████████	Es wird auf wiederholte Grenzwertüberschreitungen (PH-Wert, org. Stickstoffverbindungen und Temperatur) hingewiesen. Für Stadt sei kein Mitarbeiter des MTW erreichbar gewesen oder habe sich zurückgemeldet. Es wird auf die Anzeigepflicht des MTW bei Störfällen hingewiesen.	6/167	██████████ ██████████ ██████████ ██████████
19.09.2014	Mail ██████████ an ██████████	Die Überschreitung der PH-Grenzwerte wird auf einen technischen Fehler zurückgeführt, der behoben worden sei	7/25	██████████ ██████████ ██████████
24.09.2014	Vermerk zur bau- und wasserrechtlichen Abnahme MTW	Es wurden noch keine Abwasseruntersuchungen durchgeführt. Es muss noch geklärt werden, welche Daten das MTW in das Betriebstagebuch aufnehmen muss.	6/175 ff.	██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████
20.10.2014	Besprechungsvermerk	Besprechung v. 17.10.2014 zur Ansiedelung des LMB: LMB will sich 11/2014 über Ort entscheiden. Sollte es NMS werden, möchte LMB in 11/2014 einen Vorvertrag unterzeichnen, wenn Stadtverwaltung Zustimmung signalisiert. ██████████ referiert zur SW-Ableitung. Es soll „meiereitypisches“ SW anfallen von ca. 100 m ³ /h (hier Vermerk, dass auf anderem Papier wohl 1.000 m ³ /d bzw. 365.000 m ³ /a genannt), ferner 75 m ³ /h „sauberes“ Bränden-/Kühlwasser, das nach Möglichkeit in eine Vorflut eingeleitet werden solle. Die Berechnung von ██████████ (WVK) ergab, dass der Ostsammler hydraulisch leistungsfähig ist. Ein Nadelöhr könnte die Pumpstation in	8/4 ff. 14/3 ff.	██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>der Padenstedter Straße sein, die möglicherweise ertüchtigt werden müsste. Alternativ müssten zwei parallele Rohrleitungen zum Klärwerk und Stör verlegt werden. Kosten ca. 1,4 Mio. EUR.</p> <p>■■■■■ teilt mit, dass SW im Ostsammler positiven Effekt haben kann, da hierdurch stetiger Durchfluss erfolgt. Aktuell zu wenig Durchfluss und Geruchsbildung.</p> <p>Abt. Tiefbau will die Berechnungen von WVK prüfen.</p>		
22.10.2014	Int. Vermerk Stadt NMS zur Ansiedlung LMB	<p>Der SW-Anfall des LMB wird kritisch betrachtet. Wenn die „Spiegelung“ des MTW noch geplant sei, sei die Ansiedlung des LMB kaum zu realisieren, da der Ostsammler für das SW nicht ausreichen dürfte. Auch sei eine Einleitung des Brüden- und Kühlwassers in die SW-Kanalisation nicht sinnvoll und bringe weitere technische Probleme. ■■■■■ wirft die Frage auf, welche SW- und Brüdenwassermengen durch die Ausbaustufen des Betriebs (LMB) zu erwarten sind.</p>	8/10 f. 14/16 f.	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■
31.10.2014	Int. Besprechungsvermerk Stadt NMS zur Ansiedlung LMB	<p>u. A.:</p> <p>Einleitung in den Ostsammler hydraulisch machbar und vom TBZ erwünscht.</p> <p>Anschluss- und Benutzungszwang laut Satzung der Stadt NMS: Verpflichtung zur Einleitung des SW in den Ostsammler bis zur Kapazitätsgrenze; erst im Überlastungsfall kann das Unternehmen über eigene Druckrohrleitung direkt an die Kläranlage anschließen (Kosten sollen vom MTW und neuem Unternehmen zusammengetragen werden; Erschließungsbeitrag reduziert sich; Kanalverlegung unterhalb der Fahrbahn, nicht Gehweg)</p> <p>technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie viel kann der Ostsammler max. aufnehmen? <p>Welche Mengen fallen beim MTW und bei dem Neuen an? In 1., 2. usw. Ausbaustufe??</p> <p>Was wurde MTW vertraglich zugesichert? Welche Belastungsgrade? Wie groß ist die Schmutzfracht? Aussage ■■■■■: wie häusliches</p>	8/12 f. 2/70	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>SW; keine industr. Verschmutzung – Nachweis erforderlich Welche Mengen sind max. möglich per Gesetz? - Ausbau des Kanalnetzes bis zum neuen Einleitpunkt (ab 1. Stufe nötig): welcher Einleitpunkt? welche Strecke? Welche Kosten? - Ausbau der Pumpstation in der Padenstedter Straße durch leistungsfähigere Pumpen (Umsetzung durch TBZ) Wann erforderlich? Kosten: 150.000 - 250.000 EUR rechtlich: - Wer übernimmt die Kosten für beide Maßnahmen? Unternehmen oder Umlage zu Erwerbskosten der Grundstücke?</p>		
29.01.2015	Bebauungsplan Nr. 116, 4. Änderung - Aufstellungsbeschluss	Aufstellungsbeschluss der Ratsversammlung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116	B4/26	
29.04.2015	Int. Vermerk Besprechung vom 29.04.2015	<p>Gegenstand ist die 4. Änderung des Bebauungsplans. Es werden Zwischenergebnisse zum Bauleitverfahren festgehalten. SW-Anfall wird auf der Grundlage der Angaben von [REDACTED] mit 365.000 m³/a zugrunde gelegt. Ostsammler soll hydraulisch leistungsfähig sein. Hier wurden auch „Worts-Case“-Mengenwerte einbezogen. TBZ wünscht sich Einleitung in Ostsammler, da hierdurch finanzielle Vorteile. Weitere Fragen zur Entsorgung von SW sowie Direkteinleitung von Kühl-/Brüdenwasser werden aufgeworfen, einschließlich der Frage der Kostenübernahme bei den möglichen Varianten.</p>	8/17 2/67	[REDACTED]
05.05.2015	Aufforderung Stadt NMS an MTW zur Vorlage Betriebsbücher	[REDACTED] wird v. [REDACTED] aufgefordert, die Betriebsbücher für die Einleitung Kühl-/Brüdenwasser in Harwehgraben, Einleitung SW und Abwasser in Abwassersystem vorzulegen. Frist nach den erteilten Genehmigungen war der 01.02 jeden Jahres, Forderung der Vorlage nun bis 19.05.2015.	7/29	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
21.05.2015	Interner Besprechungsvermerk Stadt NMS	MTW läuft seit ca. Mitte 2014, aber noch nicht unter Volllast. Mit wasserrechtlich genehmigten Einleitmengen in den Harwehgraben wird dessen Kapazität nahezu ausgeschöpft. Es werden Abwassermengen für den LMB im Bereich von 365.000 bis 670.000 m ³ /a erwartet. Diese Mengen könne die SW-Kanalisation aufnehmen, ebenso das Klärwerk. Investor soll bei ggf. erforderlichem Ausbau von Pumpstationen finanziell beteiligt werden.	8/19 ff. 14/18 ff.	[REDACTED]
30.07.2015	Erneute Aufforderung Stadt NMS an MTW zur Vorlage Betriebsbücher	[REDACTED] an [REDACTED], da Betriebsbücher weiterhin nicht vorliegen. Neue Frist: 15.08.2015.	7/31	[REDACTED]
10.08.2015	Übersendung Betriebsbücher MTW	Betriebsbücher übersendet f. Jahr 2015 (+ 12/2014)	7/33 ff.	[REDACTED]
27.08.2015	Schr. [REDACTED] an [REDACTED]	Es wird darauf hingewiesen, dass das übersendete Betriebsbuch nicht den Vorstellungen der Stadt entspricht, insbesondere weil die Werte nur schwer lesbar sind und eine Aufschlüsselung der Abwassermengen h/d/a nicht erfolgt. Es wird um Übersendung einer lesbaren Excel-Liste bis zum 21.09.2021 auch für das Jahr 2014 gebeten	7/54	[REDACTED]
03.10.2015	Mail v. [REDACTED] an [REDACTED]	[REDACTED] teilt auf Nachfrage von [REDACTED] mit, dass mit jeder Ausbaustufe (1-3) des LMB ca. 1.500 m ³ /d an SW-Mengen anfallen werden. Konkrete Angaben sind nicht möglich. Werte ca. 0,7-2 m ³ je 1.000 kg Milch.	8/25 2/59	[REDACTED]
05.10.2015	Betriebsbuch MTW 2015	Angaben zur Abwasserqualität, jedoch ohne Lesbarkeit der Mengenangaben f. Jahr 2015.	7/61 ff.	[REDACTED]
06.10.2015	Interne Mail Stadt NMS	„Entgegen unserer intern verabredeten Marschrichtung zur Behandlung des Schmutzwassers inkl. des Kühl- und Brüdenwassers stimmt [REDACTED] allein der Einleitung des SW in die öff. Kanäle zu. Das Kühl- und Brüdenwasser müsse in eine Vorflut geleitet werden. Sollte er	2/58	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>dafür auch eine Abwassergebühr zahlen, wäre das ein K.O.-Kriterium für den Standort.</p> <p>Auf unsere Bitte, er möge uns genaue Zahlen zu den Mengen machen, kam untenstehende Antwort. Daraus geht hervor, dass er mit einer SW-Menge von 1.500 m³/d ohne Kühl- und Brüdenwasser rechnet! Bitte beachtet dies bei den anstehenden Berechnungen der Kapazitäten der öff. Kanäle.“</p>		
15.10.2015	Int. Vermerk Stadt NMS	Es wird darauf hingewiesen, dass die übersendeten Betriebsbücher hinsichtlich der Mengen nicht auslesbar sind und daher unbekannt ist, ob die erlaubten Mengen eingehalten worden sind. Zudem wird Qualität in einigen Punkten bemängelt	7/72	██████████
15.10.2015	Mail ██████████ an ██████████	██████████ fordert ██████████ auf, für die Ansiedlung LMB die konkreten Mengen zum Kühl- und Brüdenwasser zu übersenden. Zudem wird festgehalten, dass die Abwassermenge nunmehr bei 1.500 m ³ /d liegt.	8/29	██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████
21.10.2015	Schr. Stadt NMS an MTW ██████████	Erneut wird die mangelhafte Übersendung der Betriebsbücher gerügt, insbesondere dass nicht der Aufforderung nach einer Excel-Liste nachgekommen wurde. Es wird um eine detaillierte Aufstellung der Abwassermengen aufgeführt und die Frage aufgeworfen, wie das MTW die Einleitmengen in den Harwehgraben einhalten will, wenn keine Kenntnisse über die eingeleiteten Mengen vorliegen. Es wird die Überschreitung von Qualitäts-Einleitwerten bei der Einleitung in den Harwehgraben gerügt.	7/73	██████████ ██████████
04.11.2015	Gesprächsvermerk Ortstermin bei MTW	██████████ führt aus, dass die fehlenden/fehlerhaften Messwerte softwarebedingt seien und dies bereits mehrfach beim Softwareanbieter erfolglos gerügt worden sei. So sollen in einem Monat etwa 120.000 m ³	7/75 f.	██████████ ██████████ ██████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>Abwasser angefallen sein, obwohl hierfür die Rohrleitungen nicht ausgestattet sind.</p> <p>Seit August (Anm. also 08/2015) sei das MTW zu 70 % ausgelastet.</p> <p>■■■■■■■■■■ teilt mit, dass inzwischen auch die Rückführung des Brüdenwasser stattfinden werde, sodass das in den Harwehgraben einzuleitenden Wasser weniger werden dürfte.</p> <p>Es wird vereinbart, dass die eingeleitete SW-Menge monatlich an die Stadt gemeldet werden soll.</p> <p>Wasserbehörde kündigt die behördliche Abwasserüberwachung an</p>		■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
04.11.2015	Handschriftlicher Vermerk vom Gespräch beim MTW	SW-Menge 10/2015 = 26.800 m ³ ; 09/2015 = 27.000 m ³	7/83	
19.11.2015	Amtliche Bekanntmachung	Bürgerbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116	B4/48	
20.11.2015	Mail v. ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■	Kühl- und Brüdenwassereinleitung wird monatlich dargestellt. 2014 = 145.650,1 m ³ ; 2015 = 189.117,8 m ³ (bis einschl. 09/2015)	7/84 f.	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
10.12.2015	Wasserkalkulation ■■■■■■■■■■	<p>Tabellarische Aufstellung der Werte LMB:</p> <p>SW = 420.000 m³/a</p> <p>Brüdenwasser = 350.000 m³/a</p> <p>Kühlwasser = 292.000 m³/a (nur Tageswert mit 800 m³/d angegeben; eigene Hochrechnung bei 365 Tagen)</p> <p>Gesamtmenge Kühl- und Brüdenwasser LMB 1. Stufe bei 612.000 m³/a (8/39)</p>	8/35 14/23	■■■■■■■■■■
01.02.2016	Vermerk Abstimmungstermin Wasserproblematik für 4. B-Planänderung	<p>Abstimmung wegen der Abwasserdaten v. ■■■■■■■■■■ v. 10.12.2015:</p> <p>Einleitung von 1.300 m³/d an SW bei 1. Ausbaustufe. Könnte sich verdreifachen bei weiteren Stufen.</p> <p>TBZ prüft die rechnerischen Werte, geht aber von Leistungsfähigkeit des Klärwerks und der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Netzes aus.</p> <p>Kanalisation ggf. auszubauen wegen Mischwasserabschlag und Über-</p>	8/43 f. 2/46 f.	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>schreitung von Schmutzfrachten. Ausbaurkosten werden in Haushalt 2017/18 eingestellt.</p> <p>Direkteinleitung Kühl- und Brüdenwasser in die Stör wird geprüft (Menge/Temperatur unproblematisch, anders die Nährstoffbelastung). Hierzu soll Abstimmung mit LLUR erfolgen.</p> <p>Bis Sommer 2016 sollen Abwasserfragen geklärt sein.</p>		<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>
04.02.2016	Vermerk Stadt NMS intern	<p>Es wird angeführt, dass ein LMB angesiedelt werden soll. Die anfallenden Abwasserarten und -mengen sind aus der Tabelle v. ██████████ v. 10.12.2015 zu entnehmen (ist dem Vermerk beigefügt). SW soll hierbei ins städt. Abwassernetz eingeleitet werden.</p> <p>Es wird weiter ausgeführt, dass für den LMB 3 BA geplant sind (Zeitraumen ca. 15 Jahre). Es sollen bei den Überlegungen alle 3 BA als Gesamtkonzept betrachtet werden. Die Entwicklung des LMB soll nicht durch eingeschränkte/begrenzte Entsorgungsmöglichkeiten behindert werden und es sollen nicht sukzessive Genehmigungen der einzelnen BA erfolgen.</p>	14/31 ff.	<p>██████████</p>
17.02.2016	MTW Übersendung Abwassertagebuch 2015	Die Abwassermengen werden weiterhin nicht mitgeteilt, nur die Qualitäten.	7/86 ff.	<p>██████████</p> <p>██████████</p>
03.03.2016	Vermerk 4. B-Planänderung Abwasserthematik	Es werden Alternativen besprochen, um die mit der Ansiedlung des LMB einhergehenden zu hohen Nährstofffrachten für die Stör abzufedern.	2/48 f.	<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>
29.03.2016	Int. Mail Stadt NMS v. ██████████ zu Abwassertagebuch	Werte der Direkteinleitung des MTW sind mit Ausnahme des pH-Werts wohl in Ordnung, Abwassermengen erneut unbekannt. Messwerte weiterhin softwaretechnisch nicht gelöst.	7/91	<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
04.04.2016	Schr. Stadt NMS an MTW	Aufforderung Mitteilung der Abwassermengen	7/92	[REDACTED]
05.04.2016	Sitzungsvermerk der WA zur Besprechung am 05.04.2016	<p>Entwässerungssituation bei Ansiedlung LMB ist problematisch. Der Bau der Druckrohrleitung wird ca. 1,7 Mio. EUR kosten. Das Geld hierfür ist im Haushalt vorgesehen.</p> <p>Das Klärwerk kann die Mengen verarbeiten. Dies gilt unter der Annahme, dass die Endausbaustufen LMB und MTW erreicht sind.</p> <p>Annahme für weitere Erörterungen bei Endausbaustufen MTW 1 u. 2 sowie LMB 1-3: u. a. ist die Menge dann eine Herausforderung. Es ist das Gesamtwasserwerk zu betrachten.</p>	Ord. WA zu LMB, 10/1 f.	[REDACTED]
07.04.2016	Vermerk der Stadt NMS zur Besprechung am 05.04.2016	<p>[REDACTED] teilt mit, dass Planung für städtische Druckrohrleitung für SW zur Entlastung Ostsammler bis Klärwerk ca. 1,7 Mio. EUR kosten würde.</p> <p>[REDACTED] teilt mit, dass das Klärwerk mit kleineren Erweiterungen die SW-Mengen reinigen kann, ohne dass es zu Grenzwertüberschreitungen kommt. Dadurch würde aber die Kapazität des Klärwerks ausgeschöpft werden und die genehmigte Abwassermenge überschritten werden, so dass kein Puffer mehr bestünde.</p> <p>Da es bei der Erhöhung der SW-Mengen im Klärwerk auch zu erhöhten Nährstofffrachten in der Stör kommen wird, sind nach Auffassung der uWB weitere Untersuchungen (Gutachten) erforderlich.</p> <p><i>„Durch technische Maßnahmen ist es sicherlich möglich, die eingeleiteten Nährstofffrachten aus dem Schmutzwasser an der kommunalen Kläranlage oder aber auch schon an der Anfallstelle beim LMB zu verringern. Die Frage ist jedoch, ob dadurch die Wirtschaftlichkeit des Projektes am Standort Neumünster noch gegeben ist. Die kommunalen Aufwendungen für, das Projekt (Druckrohrleitung, ggf. Ausbau der Kläranlage, um die zusätzlichen Nährstofffrachten, aus dem Schmutzwasser zu reduzieren) müssten dem Investor ggfs. z. B. über den Kaufpreis in Rechnung gestellt werden. FD Stadtplanung berichtete, dass der Bebauungsplan auch</i></p>	8/108 14/57 2/37 ff. 44/10 ff.	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p><i>offen für die Ansiedlung anderer Betriebe sein muss und sein wird. Unter Umständen ist es für die Stadt aufgrund der festgestellten Probleme und Unsicherheiten sinnvoller, das Gewerbegrundstück an andere Interessenten zu verkaufen. Insbesondere ist die Ansiedlung von neuen Arbeitsplätzen doch sehr gering.“</i></p> <p>■■■■■ soll ■■■■■ informieren, dass z. Zt. nicht klar ist, ob ordnungsgemäße Ableitung von Kühl- und Brüdenwasser bzw. SW gewährleistet ist.</p> <p>Handschriftlicher Vermerk von ■■■■■, ob in diesem oder nächstem Vermerk die wohlwollende Einstellung des Landes dokumentiert werden sollte.</p>		
03.05.2016	Besprechung Ansiedlung LMB	<p><i>■■■■■ stellte die Problematik vor. Das Kühl- und Brüdenwasser aus dem LMB soll direkt in die Stör, das Schmutzwasser aus dem LMB indirekt über die Kläranlage der Stadt Neumünster in die Stör eingeleitet werden. Grundsätzlich ist das Verschlechterungsverbot bzw. das Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten. Die Stör in dem betrachteten Abschnitt nach dem Zusammenfluss von Stör und Schwale bis zur Einleitungsstelle der Bullenbek in die Stör besitzt den Gewässerzustand „mäßig“. Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist der gute ökologische Zustand der Stör.</i></p> <p>(...)</p> <p>■■■■■ berichtete über die notwendigen Investitionen an der Kläranlage NMS. Bei Realisierung des dreistufigen Ausbaus des LMB verdoppelt sich die Belastung im Klärwerk zu heute mit der Folge, dass das Belassungsvolumen und das Faulraumvolumen entsprechend vergrößert werden müssen. Dies ist technisch realisierbar. Ferner ließ ■■■■■ berechnen, inwieweit die Nährstofffrachten abgesenkt werden können, um dem Verschlechterungsverbot zu genügen. Es wurde eine 30-prozentige Absenkung der derzeit genehmigten Ablaufwerte angestrebt. Auch diese Reduzierung der Nährstofffrachten ist technisch realisierbar (evtl, zusätz-</p>	8/123 f. 44/6 f.	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		liches Nachklärbecken, Kohlenstoff-Dosierung, Phosphat-Filtration). Nach Angaben von [REDACTED] lässt sich die Einleitung von Schmutzwasser aus dem LMB über die Kläranlage NMS in die Stör „frachtenneutral“ realisieren. Dazu notwendig sind erhebliche Investitionen an die Kläranlage. [REDACTED] teilte mit, dass er kurzfristig mit Herrn Greuner-Pönicke Kontakt aufnehmen wird, um Informationen hinsichtlich der Zeitschiene und der Kosten für das erforderliche Gutachten zur Zustandsbeschreibung der Stör bzw. zur Prognose zu erhalten. [REDACTED] erklärte, dass zzt. nur die erste Stufe kurzfristig realisiert werden soll. Alle Anwesenden stellten jedoch klar, dass grundsätzlich alle drei Ausbaustufen des LMB plus die 2. Ausbaustufe des MTW als Gesamtpaket betrachtet werden müssen.“		
11.05.2016	Telefonvermerk	Telefonat [REDACTED] und [REDACTED] mit [REDACTED]. Dieser teilt mit, von [REDACTED] telefonisch beauftragt worden zu sein, ein Gutachten und eine Prognose zu erstellen. Der Gutachter wird informiert, dass der Stadt nur die von [REDACTED] bekannten Mengenwerte bekannt sind und diese als Grundlage dienen müssen	8/126	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
wohl nach 19.05.2016	Handschriftl. Vermerk	[REDACTED] will Projekt nur, wenn Kostendeckung besteht	8/129	
22.05.2016	Schr. [REDACTED] an [REDACTED]	[REDACTED] teilt auf Bitten von [REDACTED] seine ausdrückliche Befürwortung zur Ansiedlung mit. Diese solle der Stadt NMS erhebliche Vorteile bringen. Seine Unterstützung zeige er insbesondere bei der Berücksichtigung des Ansiedlungsinteresses in der Planung zur 4. Änderung des B-Planes. Es ist aber aktuell noch die Abwasserthematik zu klären, hieran wird auf Fachebene bereits gearbeitet. Ein Kaufpreis kann mangels konkreter Berechnungsgrundlagen noch nicht genannt werden.	8/133 f. 14/ 55 f.	[REDACTED] [REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>■■■■■■■■ bietet aber eine Reservierung der 12ha große Fläche an, die als Absichtserklärung zu verstehen ist.</p>		
26.05.2016	Besprechungsvermerk	<p>Besprechung v. 24.05.2016.</p> <p>■■■■■■■■ will Informationen zur Problematik zur Einleitung des Kühl-, Brüden- und SW haben.</p> <p>BBS teilt mit, dass das Gutachten noch nicht fertiggestellt ist. Es werden bei dem Gutachten die verschiedenen Ausbaustufen des MTW (1 u. 2 sowie LMB 1-3) betrachtet werden.</p> <p>Es wird im Anschluss über die Qualität des Abwassers gesprochen.</p> <p>Anschließend teilt Stadt mit, dass ggf. das Klärwerk ertüchtigt werden muss und hierfür LMB herangezogen werden könnte. ■■■■■■■■ sieht kein Problem, erwartet aber ein Entgegenkommen bei den Abwassergebühren, wenn LMB das finanziert.</p>	14/62 ff. 2/32 ff.	<p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p>
01.09.2016	Mail ■■■■■■■■ u. a. an ■■■■■■■■	<p>■■■■■■■■ teilt mit, dass ■■■■■■■■ ein klares Signal zum Preissegment des Kaufpreises benötige. Ihm sei durch ■■■■■■■■ ein Preis von 70 €/m² genannt worden, mit dem dann auch die Investitionen in die Kläranlage finanziert würden. Nach Auffassung von ■■■■■■■■ müsste sich dies dann wiederum in der Gebührenabrechnung bemerkbar machen.</p> <p>Sie fragt an, ob die Stadt nicht die Investition in das Klärwerk <i>als „klares Bekenntnis zum Standort Ernährungswirtschaft“ betrachten könne, so dass die Investitionen ggf. nur teilweise auf den Kaufpreis umgelegt werden müssten.</i></p> <p>Zudem bestünde die Aussicht, dass weitere Ernährungsbetriebe (konkret genannt Lactoprot) angesiedelt werden könnten.</p>	44/22	<p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p>
08.09.2016	Vermerk Besprechung 06.09.2016	<p>Als Kopie dem Vermerk beigelegt.</p> <p>Keypoints:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LMB geht bei Kaufpreis davon aus, dass Maßnahmen der Stadt hins. der Kläranlage berücksichtigt sind und die Gebühren sich daher reduzie- 	44/16 ff. 2/21 ff.	<p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■</p>

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>ren werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - LMB will lieber einmalig höhere Investition als höheren Kaufpreis oder hohe Betriebskosten - Stadt stellt klar, dass Kaufpreis an haushalts- und beihilferechtliche Regeln gebunden ist. In den Kaufpreis sei die notwendige Investition in die Kläranlage nicht eingepreist. Kaufpreis dürfte bei ca. 70 EUR/qm (+/- 5 %) liegen. - Klärwerk ist im gegenwärtigen Zeitpunkt wegen Ausbaustufe MTW an der Kapazitätsgrenze im Hinblick auf Nährstofffrachten. - Es werden verschiedene Lösungsvarianten bewertet. Bevorzugt wird die Variante, dass der Ausbau/die Erweiterung des Klärwerks mit einer Absenkung der Einleitgrenzwerte als Vollinvestition der Stadt in einer Größenordnung von mehreren Millionen Euro erfolgt, die über Gebühren refinanziert wird. Bei Einleitung der avisierten SW-Mengen wären keine Gebührenerhöhungen zu erwarten. Sollte der Betrieb des LMB nicht erfolgen, käme es Gebührenerhöhungen, Die derzeitige Abwassergebühr beträgt 1,91 €/m³, die Erhöhung liegt im einstelligen Cent-Bereich und ist für Dritte „kaum wahrnehmbar.“ <p>Es wird festgestellt, dass bei Ansiedlung des LMB und Ausbau des Klärwerks kein Spielraum für andere, abwasserträchtige Unternehmen möglich ist.</p>		<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>
08.09.2016	Schreiben ██████████ an ██████████	<p>Eine exakte Aussage zum Kaufpreis ist derzeit noch nicht möglich.</p> <p><i>„In den Kaufpreis wurde die notwendige Investition in die städtische Kläranlage nicht eingepreist. Ein Entgegenkommen unsererseits hinsichtlich zukünftiger Abwassergebühren bzw. eine Reduzierung der Gebühr ist aus satzungsrechtlichen Gründen nicht möglich.</i></p> <p><i>[...] Die Kosten für die Investition der Kläranlage sollen vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien von der Stadt Neumünster getätigt und durch Gebühren refinanziert werden.“</i></p>	44/19	<p>██████████</p> <p>██████████</p>
22.09.2016	Bebauungsplan	Billigung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss zur 4. Änderung des	B4/471 f.	

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
	Nr. 116, 4. Änderung – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Bebauungsplans Nr. 116 durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		
29.09.2016	Besprechungsvermerk zur Besprechung vom 28.09.2016	Termin wurde kurzfristig auf Wunsch von [REDACTED] organisiert, da dieser eine Haltung der Stadt NMS zur Ansiedelung aus wasserrechtlicher Sicht braucht. Die Stadt NMS teilt mit, dass gegenwärtig keine Aussage getätigt werden kann, da vollständiges Gutachten fehlt. Nach vorläufigen Angaben von BBS scheint der 1. BA des LMB hinsichtlich der Belastung der Stör aber realisierbar. Zu den weiteren Ausbaustufen besteht insoweit keine Einigkeit, es werden seitens der Stadt NMS weitere Berechnungen durch BBS für erforderlich gehalten.	14/67 ff.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
29.09.2016	Schreiben [REDACTED] an [REDACTED]	[REDACTED] benennt einen Kaufpreis i.H.v. 60,74 €/m ² . <i>„Hinsichtlich der Frage, ob vertragliche Regelungen über einen Investitionskostenzuschuss zur notwendigen Aufrüstung der städtischen Kläranlage zulässig sind, konnte noch kein Ergebnis erzielt werden, da uns entsprechende Entwürfe oder Beispiele anderer Kommunen noch nicht vorliegen. Wir sind aber weiterhin um eine konstruktive Lösung bemüht.“</i>	Ord. WA zu LMB, 5	[REDACTED] [REDACTED]
21.10.2016	Vermerk Verhandlungsgespräch	Kurzfristig organisiert, um über den in dem Schreiben von [REDACTED] vom 29.09.2016 genannten Kaufpreis von 60,74 €/m ² zu verhandeln. LMB/[REDACTED] fordern u. a., dass 4. B-Planänderung zu Nr. 116 rechtskräftig wird und im Kaufpreis Kosten für Erschließung und Schmutzwasser beinhaltet sind. Investoren wollen Kaufpreis mit „5“ vorweg. 59,90 €/m ² wird als Wunschpreis der Investoren genannt. [REDACTED] nennt dann 59,00 €/m ² , um den Standort NMS in den Planungen gegenüber anderen Standorten besser zu positionieren.	44/26 f.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
22.12.2016	Antrag [REDACTED] b. Stadtverwaltung auf Zustimmung zum Verkauf an LMB	<p>[REDACTED] beantragt die Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks. Kaufpreis 7.080.000,00 EUR (abzgl. Restbuchwerts von 703.829,39 EUR = 6.376.170,61 EUR).</p> <p>Kaufpreis unter Berücksichtigung von 59,00 EUR/qm. Es wird vergleichsweise auf Preise von 46,00-50,00 EUR/qm verwiesen.</p> <p>Sache ist vertraulich nach § 35 Abs. 1 S. 2 SH-GO, da Grundstückssache.</p> <p>Begründung gibt positive Effekte (Arbeitsplätze, Standortstärkung f. lebensmittelproduzierende Betriebe, Stärkung Logistikbranche in NMS, weiterer Betrieb in NMS).</p> <p>Die notwendigen Investitionen zur Bewältigung der Abwassermengen werden in der Vorlage nicht angesprochen.</p>	44/35 ff.	[REDACTED]
20.01.2017	Vermerk über int. Arbeitsgespräch	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Inbetriebnahme des LMB eine Investition in das Klärwerk (Filtration Phosphorgehalt) notwendig wird. Zudem fallen höhere Unterhaltskosten an. Eine weitere Investition sei erst mit dem 4. Bauabschnitt zu erwarten.</p> <p>Ein Problem könnte sein, dass die Investitionen in das Klärwerk auch ohne den LMB allein aufgrund der zweiten Ausbaustufe des MTW erfolgen müssten.</p> <p>[REDACTED] berichtet, dass [REDACTED] die Kostenschätzungen für die Ausbaumaßnahmen abwarten wolle, bevor er der Stadt ein Vertragsmodell zur Kostenübernahme vorschlagen wolle. Er begehre die Übernahme der Investivkosten in Spekulation auf die dauerhafte Reduzierung der SW-Gebühr.</p> <p>Die Kosten für die Ausbaumaßnahmen werden auf mind. 3 Mio. € geschätzt. Eine Prognose hierzu soll ggü. [REDACTED] nur vage (im mittleren siebenstelligen Bereich) geäußert werden.</p> <p>Im Sinne einer stabilen Gebühr empfiehlt sich eine Finanzierung über den Gebührenhaushalt. IM Haushalt sind ausreichend Gelder für den Ausbau eingestellt.</p>	44/53 ff. 2/15 ff.	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
23.01.2017	Gutachten PFI zur Kläranlage NMS	<p>Das Gutachten betrifft die Kläranlage NMS unter Berücksichtigung der Ausbaustufen des MTW und LMB (insg. 5 Stufen!).</p> <p>Gutachten prüft die Einleitung von SW- und Sanitärabwassermengen durch MTW in 1. & 2. BA und LMB 1.-3. BA.</p> <p>Gutachten geht von Angaben v. [REDACTED] aus. Danach:</p> <p>1. & 2. BA des MTW jeweils 400.000 m³/a an Abwasser.</p> <p>1.-3. BA des LMB jeweils 420.000 m³/a an Abwasser (14/265 f.).</p> <p>Hydraulische Belastung Kläranlage wird bei 5. BA nur geringfügig steigen (14/278).</p> <p>Gutachten untersucht primär Qualität des Abwassers.</p> <p>Kein Hinweis auf Kanalisation.</p>	14/257 ff. 3/4 ff.	
01.02.2017	Interne Mail	<p>Es wird festgestellt, dass nach dem PFI-Gutachten (14/257 ff.) mit den Ausbaustufen LMB 1-3 und MTW1-2 die Kapazität der Kläranlage hins. Nährstofffrachten erschöpft ist und keine weitere Ansiedlung von anderen Betrieben mit abwasserrelevanten Tätigkeiten möglich ist.</p>	2/14	[REDACTED]
Ab 02/2017	Konkr. Messergebnis im Betriebsbuch MTW	Mit Daten zum Abwasser und Brüdenwasser	7/142 ff.	
06.02.2017	Vermerk zur 4. Änderung B-Plan, Auswirkung auf Kläranlage	<p>Es wird festgehalten, dass aktuell das MTW 400.000 m³/a einleiten darf. Der LMB hat 420.000 m³/a beantragt. Es wird mit drei weiteren Ausbaustufen von je ca. 400.000 m³/a ausgegangen.</p> <p>Die Kläranlage kann die zusätzliche Einleitung aufnehmen, jedoch wird die Fracht, die in die Stör eingeleitet wird, höher, dies widerspreche dem Verschlechterungsverbot der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie.</p> <p>Das Gutachten von PFI gibt unter diesen Voraussetzungen bestimmte Handlungsmaßnahmen als Empfehlung wieder, die vermutlich ca. 2,5 Mio. EUR kosten werden.</p> <p>Es muss ein Antrag auf Erhöhung der Gesamteinleitungsmenge beim Kreis RD-ECK gestellt werden.</p>	2/3 f.	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Mit Ausbau aller Bauabschnitte des LMB/des MTW wäre ein Ende des maximal in die Stör einleitbaren Wassers aufgrund der Frachten erreicht. Weitere schmutzwasserintensive Ansiedlungen oder deutliche Einwohnerzuwächse wären dann nicht mehr möglich. Daher stünden die weiteren Ausbaustufen LMB/MTW in Konkurrenz zu anderen abwasserintensiven Ansiedlungen. Eine Entscheidung müsse dann jeweils im Einzelfall betrachtet werden.		
08.02.2017	Auszug Sitzung Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Verkauf des Grundstücks wird mit 8:0:0 Stimmen angenommen. Es wurde sich erkundigt, ob in dem Preis von 59,00 EUR/qm bereits die Erschließungskosten beinhaltet sind. Dies wird von ██████████ bejaht. Der Gewinn soll laut ██████████ 13,00 EUR/qm betragen.	44/57	
14.02.2017	Beschluss Ratsversammlung	Lt. Beschlussvorlage von ██████████ sollte am 14.02.2017 die Ratsversammlung über den Ankauf abstimmen. Der Beschluss selbst ist bei den übergebenen Akten nicht beigefügt gewesen. Nach Recherche war die Vorlage auf der Tagesordnung am 14.02.2017, aber Gegenstand der nichtöffentlichen Beratung.	Nicht vorhanden	
06.03.2017	Vollmachtserteilung Grundstücksverkauf	██████████ erteilt ██████████ Vollmacht f. notariellen Termin	44/69	██████████ ██████████
28.03.2017	BBS Gutachten Vorbetrachtung wasserrechtliche Erlaubnis LMB	Angaben zu Abwassermengen wurden von ██████████ übernommen (27/221). Angaben sind 420.000 m ³ /a (SW) pro Ausbaustufe MTW/LMB, 45 m ³ /h (Permeat LMB), 45 m ³ /h (Brüdenwasser MTW) sowie 45 m ³ /h (Kühlwasser MTW/LMB). Gutachten weist SW von 420.000 m ³ /a für jede Ausbaustufe (= insg. 5 BA, 2 BA beim MITW und 3 BA beim LMB) aus. Summe also 2,1 Mio. m ³ /a zu erwarten.	27/211 ff. 14/198 ff.	
04.04.2017	Bebauungsplan Nr. 116, 4. Änderung - Satzungsbeschluss	Satzungsbeschluss der Ratsversammlung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116		
12.04.2017	Bebauungsplan Nr. 116, 4. Änderung	Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Anpassung des Planungskonzepts (Neuordnung der Erschließung der	B-Plan Nr. 116,	

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Industrie- und Gewerbegebiete, um neue zusammenhängende Baulandflächen zu schaffen), Anpassung der zulässigen Höhe für LMB	4. Änderung, Begründung	
10.05.2017	Entwässerungsantrag LMB		39/11 f.	■■■■■ ■■■■■
12.05.2017	Mail v. ■■■■■ an ■■■■■ (MTW)	Erinnerung an MTW vom 06.04.2016 bzgl. Erledigung der dortigen Punkte. Androhung ordnungsrechtlicher Schritte	7/104	■■■■■ ■■■■■
15.05.2017	Vermerk Stadt NMS zur Vorbetrachtung BBS	Stadt NMS mit Stellungnahme zur Vorbetrachtung des Gutachtens BBS (im Entwurf, 14/83 ff.). ■■■■■ geht darauf ein, dass für den 2. BA des MTW eine Direkteinleitung in den Harwehgraben aufgrund eines zu erwartenden Temperaturanstiegs in der Stör nicht auf Grundlage der bestehenden Erlaubnis erfolgen darf. Gutachten BBS wird insoweit als fehlerhaft und unseriös abgelehnt, da hier mit zu niedrigen Einleittemperaturen gerechnet werde, nicht mit den höheren genehmigten Temperaturen.	14/195 f.	■■■■■
17.05.2017	Antwort MTW auf Mail	Es soll wohl eine automatische Meldung monatlich an Stadt hins. Abwassermengen ergehen. Zudem hatte MTW wohl einen Mitarbeiter für Mengenkontrolle eingestellt (Ende 2015), der aber nicht zuverlässig arbeitete. Daher auf zwei andere Mitarbeiter übertragen, die hierfür geschult werden müssen. Das Ausfüllen des Betriebsbuchs soll künftig ordnungsgemäß erfolgen. Brüdenwasser in 2016 nach Liste 258.253 m ³ /a	7/106 f.	■■■■■ ■■■■■
Juni 2017	Antrag LMB wasserrechtliche Erlaubnis für Bau u Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage	Abwassermengen: 1.400 m ³ /d Produktionsabwasser, 800 m ³ /d Kühl-, Brüden- und Permeatwasser. 6 m ³ /d Sanitärabwasser	27/173 ff. 36/4 ff.	
27.06.2017	Antrag Stadt NMS auf Änderung der wasserrechtlichen Genehmigungs-	Stadt beantragt beim Kreis RD-ECK, die zulässige Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage NMS von 8.000.000 m ³ /a auf 8.500.000 m ³ /a	4/ 14 ff.	

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
	gung des Klärwerks	zu erhöhen Es wird auf den Lastfall 2 abgestellt (100% Betrieb sowohl MTW als auch LMB, jeweils 1. Ausbaustufe)		
26.06.2017	Mail v. [REDACTED] an [REDACTED]	Frage, ob in den Entwurf des Kaufvertrags für den LMB auch die Abwasserregelungen mit aufgenommen werden sollen. Diese wurden bislang aus Eile herausgelassen. [REDACTED] ist für die Aufnahme einer Regelung dahingehend, dass die Stadt unverzüglich über Verzögerungen bei der Bauabwicklung zu informieren ist. Da Stadt mit den Investitionen in das Klärwerk in Vorleistung geht, will sie ihre Maßnahmen zeitlich anpassen und nicht Gefahr laufen, bei Nichterrichtung des Vorhabens auf den Kosten sitzen zu bleiben.	44/148 f.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
29.06.2017	Kurzbeschreibung LMB	Betrieb soll 365 Tage/a, 24 h/d im 3-Schicht-System erfolgen. Schreiben an Stadt und LLUR	14/413 ff.	[REDACTED] [REDACTED]
04.07.2017	BlmSchG-Antrag LMB	Antrag BlmSchG-Genehmigung	14/413 ff.	
04.07.2017	Schr. LMB an LLUR	LMB begründet Antrag auf vorzeitigen Beginn nach BlmSchG. Es wird u. a. darauf verwiesen, dass auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse zu klären waren. Die Planungen für die mögliche Direkteinleitung in die Vorflut Bullenbek/Stör sei mit den Behörden abgeschlossen worden. Der Antrag sei erforderlich, um Verzögerungen zu vermeiden und das Risiko zu verhindern, dass nicht die gesamte Milch verarbeitet werden kann. Die erwartete Milchmengenentwicklung sei nicht nur erfüllt, sondern übertroffen worden.	18/261	[REDACTED] [REDACTED]
12.07.2017	Antrag LMB bei Stadt auf Erteilung wasserrechtliche Erlaubnis	LMB beantragt wasserrechtliche Erlaubnis, eine Abwasservorbehandlungsanlage in Betrieb zu nehmen und eine Einleitungserlaubnis für die Einleitung in den SW-Kanal der Stadt. Abwassermenge wird mit 1.400 m ³ /d angegeben (10/56)	10/42 ff.	[REDACTED] [REDACTED]
17.07.2017	Stellungnahme Abt. Tiefbau, Grundstücksentwässerung zu LMB BlmSchG	Abt. Tiefbau, Grundstücksentwässerung hat gegen vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG keine Einwendungen	35/10	[REDACTED] [REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
18.07.2017	Int. Mail Bauaufsicht	FD Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt hält den Antrag auf vorzeitigen Beginn für gegenwärtig nicht prüffähig, da erforderliche Unterlagen nicht vollständig vorliegen würden. U. a. wird bemängelt, dass keine Angaben zur Direkteinleitung von Kühl- und Permeatwasser vorliegen (Menge, Qualität, Trassenplanung, Einleitstelle)	18/242	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■
24.07.2017	Allg. Vorprüfung LLUR nach §§ 3a, 3c UVPG	LLUR ist bekannt, dass Milchmengen seit der Genehmigung des LMB stetig gestiegen sind (18/6). LLUR geht von Auswirkungen auf Abwasser aus (18/8).	18/6 ff.	■■■■■
02.08.2017	Zuständigkeitserteilung MELUR an Stadt NMS	MELUR teilt Stadt NMS mit, dass sie ausnahmsweise die Genehmigung zur Einleitung in die Stör durch den LMB erteilen darf.	8/143 14/349	
17.08.2017	Mail. ■■■■■ an MTW	Es wird darauf hingewiesen: Im Betriebsbuch ist zu dokumentieren: <ul style="list-style-type: none"> • Schmutzwassermenge in m3 (täglich, jährlich, stündliches tägliches Maximum), • jährlicher Frischwasserverbrauch des Kühlsystems in m3, • jährliche Abwassermenge des Kühlsystems in m3, • (...) • direkt eingeleitete Brüden- und Kühlwassermenge in m3 (täglich, jährlich) • (...) • Ergebnisse der Selbstüberwachung (Abwasser-, Brüdenwasseruntersuchungsergebnisse), • besondere Betriebszustände, Unfälle, Leckagen mit Auswirkungen auf das Abwasser. 	7/130 f.	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■
28.08.2017	Anforderung fehlende Unterlagen NMS an LMB	U.a. werden Unterlagen zu den erwarteten Abwassermengen und Einleitungsarten für die Erweiterung des LMB gefordert, um den BImSchG-Antrag abschließend zu bearbeiten.	18/102 ff.	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Nachmals Hinweis, dass Einleitmenge max. 33 L/s betragen darf (18/104).		██████████ ██████████ ██████████ ██████████
05.09.2017	Gesprächsvermerk	MTW räumt Fehler bei der Selbstüberwachung ein und verspricht Besserung. Es seien nunmehr feste Mitarbeiter installiert worden, dies sich um die Datenerfassung kümmern.	7/123	██████████ ██████████ ██████████ ██████████
06.09.2017	Notarieller Kaufvertrag LMB	Der Kaufpreis beträgt 59,00 €/m ² . Regelung zu den notwendigen Investitionen in die Abwasseranlagen sind nicht enthalten.	44/326 ff.	██████████ ██████████
15.11.2017	Mail v. LLUR an ██████████	Mitteilung, dass ██████████ mitgeteilt hat, dass geplanter Milcheinsatz bei 800.000 T/a bleiben wird. Die beantragte Menge muss nicht geändert werden. Sollten sich Änderungen im Abwasseraufkommen ergeben, so wäre dies in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu behandeln	18/134	██████████ ██████████
16.11.2017	Internes Schreiben	Schr. FD Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt an FD Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht: - Hinweis, dass Antrag für Einleitung von Kühl- und Permeatwasser in die Stör nicht vorliegt. - Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung, 7.600 m ³ /a an Abschlammung aus Kühlsystem und 3.900 m ³ /a Abschlammung aus Dampfkessel einzuleiten. - Betriebsbuch muss geführt werden und jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres dem FD Umwelt und Bauaufsicht vorlegen.	18/107 ff. 14/468 ff.	██████████ ██████████ ██████████
16.11.2017	Stellungnahme Bauvorhaben LMB	Abt. Tiefbau, Grundstücksentwässerung hat keine Einwendungen gegen den Bau. Es wird gebeten, die beigefügte Anlage aufzunehmen, wonach die Einleitung gedrosselt auf 33 L/s zu erfolgen hat.	35/18	██████████ ██████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
28.11.2017	Stellungnahme Stadt nach BImSchG und wasserrechtliche Genehmigung LMB	Stadt verlangt Bedingungen: - Dass Inbetriebnahme des LMB erst nach wasserrechtlicher Erlaubnis (Permeat- und Kühlwasser) erfolgen darf. - Einleitung des abfließenden Oberflächenwassers wird in Aussicht gestellt, erfordert aber eine wasserrechtliche Erlaubnis. Weiter erteilt die Stadt Neumünster die wasserrechtliche Genehmigung, Abwasser aus Kühlsysteme und Dampferzeugung in die öff. Abwasseranlage einzuleiten. Menge hieraus max. 11.500 m ³ /a.	14/473 ff.	██████████ ██████████
15.03.2018	Gutachten PFI zur Erweiterung Klärwerk	Betrachtet Lastfall 2 (= MTW in 1. BA auf 100% und LMB 1. BA auf 100 %)	3/88 ff. 4/38 ff.	
20.03.2018	BImSchG-Genehmigung LMB	Genehmigung wird erteilt. Bedingung ist u. a., dass vor Inbetriebnahme die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Stadt NMS für die Direkteinleitung von Kühl- und Permeatwasser in die Stör erteilt wird. Ebenso darf die Einleitung von Abwasser nicht zu einer Verschlechterung der Stör führen. Um dies zu vermeiden, wird das Klärwerk „ertüchtigt“. Die Einleitung von SW in die öffentliche SW-Kanalisation darf erst nach erfolgtem Ausbau des Klärwerks erfolgen. Die Genehmigung zur Einleitung erfolgt durch ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach der kommunalen Abwassersatzung. Die Einleitung von Abwasser muss gedrosselt erfolgen, um eine Überstauung der Kanalisation zu verhindern. Die einzuleitende Wassermenge wird vorläufig auf 33 l/s begrenzt und kann bei Bedarf angepasst werden. Die Genehmigung beinhaltet die Entscheidung über die Indirekteinleitung von Wasser nach § 58 WHG i.V.m. § 33 LWG (20/86).	20/56 ff. 18/153 ff. 14/522 ff. 35/25 ff.	
26.03.2018	Abwassertagebuch 2017	Abwassertagebuch mit Einleitmengen Abwasser und Brüdenwasser für 2017	7/141 ff.	██████████ ██████████
03.05.2018	BBS Gutachten zur Einleitung in Stör von LMB	Wert von 420.000 m ³ /a SW wird übernommen. Dazu je 45 m ³ /h für Permeat-, Brüden und Kühlwasser.	8/146 ff.	

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Gutachten weist SW von 420.000 m ³ /a für jede Ausbaustufe (= insg. 5 BA, 2 BA beim MITW und 3 BA beim LMB) aus. Summe also 2,1 Mio. m ³ /a zu erwarten.		
29.05.2018	Besprechungsvermerk	Stadt NMS bei Gemeinde Padenstedt, die sich nach dem Eindruck von [REDACTED] bei der Neuansiedlung des LMB übergangen fühlt. NMS habe Vorteile, Gemeinde Nachteil der Einleitung. Zudem hat Gemeinde Sorge, dass Wasserqualität der Stör leiden wird. Stadt NMS überlegt eine freiwillige Beteiligung der Gemeinde im Erlaubnisverfahren, sieht hiervon aber ab, um juristische Folgen/Klagen der Gemeinde zu verhindern.	8/194 f. 14/487 f.	[REDACTED]
05.07.2018	Änderungsbescheid Planfeststellungsbeschluss Einleitmenge	Kreis RD-ECK erlässt den 7. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.07.1996. Danach ist es der Stadt NMS nunmehr gestattet, eine Gesamteinleitmenge von 9,5 Mio. m ³ /a (Abwasser inkl. Fremdwasser) bzw. 8,5 Mio. m ³ /a an SW (ohne Fremdwasser) in das Klärwerk einzuleiten.	12/367 f. 14/557 f. 4/3	[REDACTED]
13.08.2018	Wasserrechtliche Erlaubnis LMB	Erlaubnis nach §§ 8-13 WHG wird erteilt: Widerrufliche und befristete (20 J) Erlaubnis, die nur das Niederschlagswasser betrifft (s. Gegenstand der Erlaubnis)	18/203 ff.	
16.08.2018	Mail NMS an LLUR	Stadt NMS bemängelt, dass im BImSchG-Genehmigungsbescheid vom 20.03.2018 die Stellungnahme der Stadt NMS vom 28.11.2017 nicht vollständig (namentlich im Hinblick auf Ziff. IV. der Stellungnahme) berücksichtigt worden ist.	18/207	[REDACTED]
18.09.2018	Änderungsbescheid LMB	Bei der Genehmigung zur Indirektwassereinleitung im Genehmigungsbescheid v. 20.03.2018 wurde die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Stadt NMS im Hinblick auf Ziff. IV. der Stellungnahme wesentlich nicht berücksichtigt. Daher wurde die Erlaubnis (s. 20/86) ergänzt: Es wurden u. a. die Einleitungsmengen auf 7.600 m ³ /a (für Abschlammung aus Kühlsystem) und 3.900 m ³ /a (für Abschlammung aus Dampf-	20/91 ff. 18/188 ff. 14/568 ff. 35/59 ff.	

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		kessel) festgesetzt. LMB muss Betriebsbuch führen, das u. a. die jährlichen Abwassermengen dokumentiert (5 Jahre Aufbewahrung!).		
02.10.2018	Besprechungsvermerk	Es wird festgestellt, dass eine Einleitung des Kühl- und Permeatwassers am Zusammenfluss Stör/Schwale derzeit nicht möglich ist, weil die Gemeinde Padenstedt ihr Einverständnis für die Querung des Gemeindegebiets nicht erteilt. [REDACTED] teilt mit, dass eine Interimslösung gefunden werden muss, da Käsewerk Ende 2018 fertiggestellt sein wird und 2019 in Betrieb gehen wird. [REDACTED] schlägt vor, dass Kühl- und Permeatwasser gemeinsam mit dem Kühl- und Brüdenwasser des MTW in den Harwehgraben einzuleiten. Das MTW schöpfe derzeit nur ca. 280.000 m ³ /a von den genehmigten 350.000 m ³ /a aus. Die Stadt hält dies temporär (etwa ein Jahr) für möglich, auch die Beanspruchung der Mengen vom MTW.	8/245 ff.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Ab 03.11.2018	Erste Nachfragen Bau- und Vergabeausschuss Stadt NMS	Fragen zu den Genehmigungen, genehmigten Mengen und deren Einhaltung. Stadt teilt mit, dass alle Werte bislang eingehalten werden würden.	14/575 ff.	[REDACTED] [REDACTED]
05.11.2018	Interner Vermerk zum LMB	Stadt stellt fest, dass geplante Einleitung von Kühl- und Permeatwasser in die Stör nicht möglich ist, da die Gem. Padenstedt ihre Einwilligung nicht erteilt. Es könnte daher eine Einleitung in den Harwehgraben erfolgen, hierfür müsste aber die BImSchG-Genehmigung angepasst werden, da die Einleitung in die Stör bisher Bedingung für die Inbetriebnahme des LMB ist.	14/572	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
17.12.2018	Wasserrechtliche Erlaubnis LMB Abwasser	LMB wird die Erlaubnis erteilt, Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Höchstmenge auf 420.000 m ³ /a begrenzt. In Bedingungen wird mitgeteilt, dass das Klärwerk ertüchtigt wird, um zu verhindern, dass das vom Klärwerk abfließende Wasser zu einer Ver-	9/2 ff. 10/11 ff. 10/83 ff. 35/2 ff.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>schlechterung der Wasserqualität der Stör führt. LMB ist verpflichtet, monatlich die Abwassermengen an die Stadt [REDACTED] zu melden. Zudem muss ein Betriebsbuch geführt werden, in dem u. a. die Mengen erfasst werden. Zudem gibt es eine Anzeigepflicht bei nachteiligen Veränderungen der Einleitwerte.</p>		
19.03.2019	Kostenschätzung Erweiterung Kläranlage	<p>Kosten für die Erweiterung der Kläranlage (Tuchfilter und Nebenanlagen) werden: a) akt. Auftragssumme 5.352.483,01 EUR b) Nebenkosten 47.538,00 EUR bisher c) Planungskosten 701.607,00 EUR</p>	14/588	[REDACTED]
22.05.2019	Abwassertagesbuch 2018	Abwassertagebuch mit Einleitwerten Abwasser und Brüdenwasser für 2018 an Stadt übermittelt	7/ 219 ff.	[REDACTED]
20.06.2019	Mail v. [REDACTED] an MTW wg. zu hoher Einleitwerte	[REDACTED] stellt auf Grundlage des Abwassertagebuch fest, dass die Einleitmenge von 400.000 m ³ /a für SW mit 423.860 m ³ /a in 2018 erheblich überschritten wurde. Es wird um Klärung des Sachverhalts gebeten	7/234	[REDACTED]
11.07.2019 19.08.2019	Schr. Stadt an LMB	Es wird jeweils gerügt, dass ohne Anzeigepflicht in der Kanalisation Abwasserreste festgestellt worden sind bzw. sogar Milchrückstände zu Verstopfungen geführt haben.	9/8; 10	[REDACTED]
23.07.2019	Schr. MTW an Stadt	Antwort auf Schr. v. 20.06.2019. Die erhöhte Abwassermenge folge daraus, dass die Kunden immer höhere Anforderungen an die Produkte stellen würden, die häufigere Reinigungsintervalle erfordern. Hierdurch fallen auch die erhöhten Abwassermengen an. Das MTW sei (bereits aus eigenen ökonomischen Aspekten) bereits dabei, Optimierungsmöglichkeiten zu suchen. Die Erwartung ist, dass künftig die Abwassermengen eingehalten werden würden	7/241	[REDACTED]

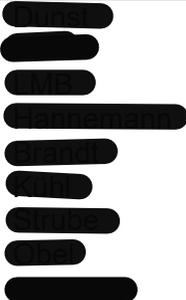
Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
23.07.2019	Vermerk Ortstermin Stadt bei LMB	<p>Vor-Ort-Termin am 18.07.2019 wegen Einleitung von Abwasser in Kanalisation im Rahmen des Probebetriebs des LMB ohne Anzeige/Erlaubnis. [REDACTED] teilt mit, dass aktuell ca. 50 % der genehmigten SW-Menge zu rechnen sei.</p> <p>Bei Ablesen der Werte vor Ort wurde eine eingeleitete Abwassermenge von 55 m³/h abgelesen. Hochgerechnet aufs Jahr also nur knapp unter 420.000 m³/a.</p> <p>Int. Nachfrage Stadt bei LLUR: Beide Behörden gehen davon aus, dass LMB in Betrieb gegangen ist, ohne dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die Direkteinleitung von Permeat- und Kühlwasser vorlag (s. BImSchG-Genehmigung). LLUR will die Bedingung im BImSchG-Antrag noch einmal prüfen.</p>	9/45 ff.	[REDACTED]
22.08.2019	Aufforderungen Mitteilung Mengen an LMB	Stadt NMS fordert LMB auf, die konkreten Abwassermengen mitzuteilen	9/12 f.	[REDACTED]
23.08.2019	Schr. [REDACTED] an Stadt	<p>[REDACTED] hat die Situation vor Ort geprüft.</p> <p>LMB soll eine Abwassermenge von 21.412 m³ angezeigt haben (kein Zeitraum angegeben). Da das unrealistisch sein soll, wurde Austausch des Messgeräts in Auftrag gegeben.</p> <p>Abwassermengen sollen von 01.04.2019 bis 30.06.2019 bei 84.008,07 m³ liegen („Wasser NMS“, wohl LMB)</p>	9/14 f.	[REDACTED]
17.10.2019	Schr. [REDACTED] an MTW	<p>Stadt NMS hat festgestellt, dass auf Grundlage der Abwasserberichte von 01-09/2019 die SW-Menge des MTW ca. 365.000 m³ betrug und dies bei einer jährlichen Hochrechnung einen Einleitwert von 486.000 m³ für 2019 erwarten lässt.</p> <p>Das MTW wird aufgefordert, die SW-Menge zu reduzieren, sodass der Wert von 400.000 m³ eingehalten wird. Andernfalls müssten ordnungsrechtliche Schritte eingeleitet werden.</p>	7/256	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
29.10.2019	Aktualisierter Antrag LMB zur wasserrechtliche Genehmigung LMB Einleitung Harwehgraben (Interimslösung)		15/153 ff.	
	Betriebsbuch 2019 MTW	Tabellarische Darstellung wie in Berichtsbuch	7/257 ff. 7/299 ff.	
04.11.2019	Schreiben MTW an [REDACTED]	<p>Es wird auf eine Mail von [REDACTED] an MTW vom 17.10.2019 Bezug genommen. Es wurde seitens der Stadt wohl eine höhere Abwassermenge festgestellt.</p> <p>Das MTW hat dies intern geprüft und als eine Ursache die Milchverarbeitung gefunden. Aufgrund der schleppenden Fertigstellung der LMB könne die Milch nicht verarbeitet werden. Dies werde sich in den kommenden Wochen ändern.</p> <p>Eine andere Ursache sind mikrobiologische Aspekte. Kunden des MTW würden immer höhere Anforderungen an die mikrobiologischen Aspekte stellen. Die Einhaltung dieser Erwartungen seien die Laufzeiten zwischen den Reinigungszyklen verkürzt worden. Hierdurch fallen mehr Reinigungszyklen an, die wiederum mehr Abwasser produzieren. Technische Optimierungen der Reinigungsprozesse haben keine spürbaren Verbesserungen hervorgebracht. Daher werde auch künftig die Einleitmenge von 400.000 m³/a nicht eingehalten werden können, sodass eine Erhöhung der Einleitmenge beantragt werden wird.</p>	6/199 7/265	[REDACTED] [REDACTED]
05.11.2019	Vermerk vor Ort Prüfung MTW	<p>Vor Ort Termin mit [REDACTED], LLUR und Stadt.</p> <p>MTW will vorauss. Antrag auf Erhöhung Einleitmenge stellen. LLUR weist auf eine BImSchG-Anzeige zur Kapazitätsausweitung.</p> <p>Erklärung, dass überschüssiges Brüdenwasser in Harwehgraben eingeleitet wird.</p>	7/266 ff.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
14.01.2020	BBS Gutachten Ansiedlung LMB Aktuali-	Werte wurden aktualisiert	14/597 ff.	

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
	sierung 2020			
10.02.2020	Wasserrechtliche Genehmigung LMB Einleitung Harwehgraben	Dem LMB wird befristet (bis 10.02.2021) erlaubt, Kühl- und Permeatwasser in den Harwehgraben einzuleiten. Max. 420.000 m3/a gesamt.	15/143 ff.	
18.02.2020	Mail Stadt NMS an LMB	Stadt NMS hat bei Vor-Ort-Termin festgestellt, dass ein SW-Schacht offen war und hierdurch erhebliche Mengen SW ausgetreten und versickert sind. Es soll ein kleiner See vorliegen. Es handelt sich um Molkereiabwasser. Der offene Kanal deutet auf eine absichtliche Öffnung hin (s. Fotos 9/19 ff.), da das kein Unfall gewesen sein kann. Androhung von Ersatzvornahme.	9/18	
20.02.2020	BImSchG-Antrag LMB 2. BA		5/292 ff.	
19.03.2020	Stellungnahme Abt. Tiefbau zur Erweiterung LMB	Einverständnis, wenn Abwassermenge (Fäkal- und Gewerbeabwasser) die Menge von 33 L/s nicht übersteigt.	20/113 f.	
23.03.2020	Mail v.  an 	Für die Erweiterung des LMB sind noch Unterlagen nachzuliefern, u.a.: Aussage zur Drosslung des Abwassers vor Einleitung in den Hauptkanal. Bis jetzt 33l/s mit einem Auflagenvorbehalt versehen, um die Abwassermenge weiter reduzieren zu können; Auflistung Abwasseranfall der verschiedenen Bereiche. Gesamtbilanz Stellung eines gesonderten Entwässerungsantrags	20/112	
27.03.2020	Stellungnahme Abt. Umwelt und Bauaufsicht	Erweiterung (vorzeitiger Beginn) grds. in Ordnung. Vor Endgenehmigung des Vorhabens muss aber Kapazität des Klärwerks geprüft werden.	20/118	
30.03.2020	Bescheid über vorzeitige Genehmigung Erweiterung LMB	Genehmigung wird erteilt. Aber u. a. dürfen weiterhin nur 33 L/s eingeleitet werden. Die Zustimmung im genehmigungsverfahren hinsichtlich der Abwassereinleitung bleibt vorbehalten. Es sei zu prüfen, ob die Kläranlage über	20/133 ff. 14/767 ff.	

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		ausreichend Behandlungskapazität für das zusätzliche Abwasser verfüge. Auch sei die Zustimmung von einer Erlaubniserteilung der uWB des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Annahme und Verarbeitung weiterer Abwassermengen (durch das Klärwerk) erforderlich. Ggf. müssten vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage erforderliche Baumaßnahmen auf der Kläranlage fertiggestellt und betriebsbereit sein.		
06.04.2020	Mail v. [REDACTED] an LMB	Anforderung fehlender Unterlagen zum Antrag BlmschG-Genehmigung 2. BA, u. a. zur Abwassermengen	20/201 14/763	[REDACTED]
17.04.2020	Mail v. [REDACTED] an MTW	Anforderung Antrag auf Erhöhung Einleitungsmenge, andernfalls müsse die Stadt ordnungsrechtliche Schritte zur Begrenzung einleiten.	7/311 20/152	[REDACTED]
28.04.2020	Schr. [REDACTED] an MTW	Es wird unter Bezug auf das Betriebsbuch 2019 darauf hingewiesen, dass das Kühl- und Brüdenwasser, dass in den Harwehgraben eingeleitet wird, mit 391.372 m ³ /a die erlaubte Menge von 350.000 m ³ /a deutlich überschreitet. Die Stadt ist erstaunt, da das MTW immer mitgeteilt hat, dass durch die interne Verwendung des Brüdenwassers deutlich weniger eingeleitet werden würde. Es wird um Antwort mit konkreten Maßnahmenvorschlägen zur Änderung bis zum 12.05.2020 gebeten	7/314	[REDACTED]
14.05.2020	Schr. MTW an Stadt NMS	Antwort auf Schr. der Stadt NMS v. 28.04.2020. MTW teilt mit, dass erhöhte Mengen damit zusammenhängen, dass der LMB zeitverzögert in	7/318	[REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Betrieb geht (Bauverzögerungen) und das MTW deshalb gezwungen war, Milchmengen, die der LMB verarbeiten sollte, selber zu verarbeiten. Dies sei dem LLUR im Dezember mitgeteilt worden.		
23.06.2020	Schriftverkehr Stadt NMS und LMB	Mit Bezug auf die Aufforderung der Stadt NMS vom 06.04.2020 (Übermittlung der konkreten Abwasser-Daten) teilt LMB mit, dass es Probleme mit der Vorarbeit des Anlagenbauers gebe, der keine abschließenden Daten liefere; LMB habe ihm Frist bis zum 06.07.2022 gesetzt, die Daten zu liefern	20/152, 161	■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■ ■■■■
03.07.2020	Anhörung § 87 LVwG	Stadt NMS hört LMB an, da ggf. Ordnungsverfügung mit Zwangsgeldandrohung erlassen werden soll. Es wurde erneut Austritt von SW aus einem Kanaldeckel mit Versickerung festgestellt, also zweiter Vorfall. Stadt wurde erneut nicht informiert. Stadt wird u. a. aufgefordert, mit den monatlichen Meldungen zur Abwassermenge zu beginnen (s. VA v. 17.12.2018)	9/33 ff.	■■■■ ■■■■
20.07.2020	Mail Stadt NMS an LMB	Erneut wird u. a. um Mitteilung der Abwassermengen gebeten.	9/36	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
13.08.2020	Mail Stadt NSM an LMB	Stadt NMS teilt LMB mit, dass deren Antrag auf Einleitung für SW für den 2. BA nicht geprüft werden kann, da einige Unterlagen fehlen würden. Insbesondere Angaben zu den erhöhten SW-Mengen fehlen	37/2	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
30.07.2020	Antragsunterlagen LMB 2. BA SW-Einleitung	Danach fallen wohl zusätzlich zum 1. BA weitere 850 m3/d für die Trocknung an. Summe dann 2.250 m3/d (1.400 + 850 m3/d).	37/4 ff.	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
20.08.2020	Vermerk BImSchG-Abnahme 1. BA LMB	Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Kühl- und Permeatwasser in den Harwehgraben gemäß Erlaubnis vom 10.02.2020 nur befristet bis zum 10.02.2021 erfolgen kann. Es ist rechtzeitig ein Antrag auf Einleitung in die Stör zu stellen.	14/677 ff.	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		<p>Die Genehmigung zur Einleitung von SW wurde am 17.12.2018 erteilt.</p> <p>██████████ erkundigt sich nach Drosselung SW-Abfluss auf 33 L/s.</p> <p>██████████ garantiert die Einhaltung der Werte.</p> <p>Es wird bemängelt, dass das Abwasserreporting nicht funktionieren würde.</p> <p>██████████ erkundigt sich nach fehlenden Unterlagen für 2. BA.</p>		<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>
24.08.2020	Mail von Stadt NMS an Architekten	<p>Bitte der Stadt an den Architekten, dass eine Besichtigung der Abwasseranlagen (wie wohl in Besprechung mit LLUR angekündigt) erfolgen soll. Es soll hierbei über das Abwasser des MTW und des LMB gesprochen werden bzw. vor Ort (LMB) besichtigt werden.</p>	18/218	
26.08.2020	Mail v. ██████████ an MTW	<p>Es wird mitgeteilt, dass es Anliegerprobleme gab, die den SW-Kanal im Bereich Donaubogen/Isarstraße betreffen. Es wird eine Überlastung des SW-Kanals zu Lasten der anderen Anlieger befürchtet.</p> <p>Die max. Einleitmenge des MTW beträgt 120 m³/h (33 L/s) ausweislich der Antragsunterlagen. Dies muss durch das MTW nach dem Genehmigungsbescheid vom 22.11.2013 dokumentiert werden. Dies wurde bislang von Stadt nicht angefordert.</p> <p>Es wird um Übersendung der Dokumentation für die letzten drei Monate gebeten. Ebenso ist der Wert künftig im Betriebstagebuch zu erfassen.</p>	7/335 f.	<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>
24.09.2020	Vermerk Ortstermin beim MTW und LMB	<p>Zum LMB: Es wird vereinbart, dass aus Zeitgründen bei der BImSchG-Abnahme die abwassertechnische Begehung nicht erfolgt. Sodann wurde die Abwasseranlage angeschaut. Es wird festgestellt, dass die Abwassermengenmessung einen Fehler aufweist, da bestimmte Flächen (Müllsammelplatz, Fahrzeugwaage, Abfüllplatz), auf denen Regenwasser anfällt und die aus gewässerschutzrechtlichen Gründen nicht an der Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, nicht erfasst sind. Dies muss bei dem Höchstwert der Abwassermengenmessung berücksichtigt werden.</p>	7/343	<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Zum MTW: MTW weiß nichts von zu hohen Einleitwerten über 33 L/s. MTW vermutet, dass LMB ursächlich ist, da hier erst vor einigen Tagen relevanten Teile in Betrieb genommen wurde. Es muss abgewartet werden, ob sich deshalb Besserungen eintreten. Es kann aber auch sein, dass das Schachtbauwerk nicht richtig gebaut wurde, sodass die Strömungsmenge abweicht. In diesem Fall müsste Einleitmenge reduziert werden		
05.10.2020	Beantwortung kl. Anfrage	Auf die Frage, ob bei den Ansiedlungsverhandlungen seitens der Stadt Zusagen zur Umsetzung der BA 1-5 gemacht wurden: Federführung lag bei Wirtschaftsagentur NMS. Diese hat keine Zusagen zur Umsetzung der weiteren BA gemacht. Die BA wurden in Gesprächen vom Investor avisiert und zur Kenntnis genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Machbarkeitsbetrachtung eine Gesamtbetrachtung aller BA erfolgen soll, jedoch die Genehmigungen für jeden BA einzeln zu beantragen sind.	5/447	████████
26.10.2020	Stellungnahme Stadt ggü. Bau- und Vergabeausschuss	Hr. Dunst beantwortet für den FD Umwelt und Bauaufsicht die Fragen des Bau- und Vergabeausschusses. Er teilt mit, dass die Einleitwerte vom MTW und LMB eingehalten wurden. Die Einleitmenge an Abwasser wurden bei beiden Betrieben überschritten. Die Einleitmengen für Brüden und Permeate wurden eingehalten.	12/384 ff. 14/683 ff.	████████ ████████ ████████ ████████
30.10.2020	Anhörung LMB § 87 LVwG	LMB wird angehört, da beabsichtigt ist, eine Ordnungsverfügung mit Zwangsgeldandrohung zu erlassen. Grund ist, dass aus den SW-Mengendaten der Jahre 2019 und 2020 hervorgeht, dass erheblich zu viele Mengen eingeleitet werden. Ab 09/2019 bis heute (10/2020) liegt der Mittelwert bei 1.958 m ³ /d anstelle der erlaubten 1.400 m ³ /d. In 07/2020 hat der LMB bereits die erlaubte Jahresmenge von 420.000	9/52 f. 35/7 f.	████████ ████████ ████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		m3/a mit 453.548 m3/a überschritten. Es wird gebeten, die Ursachen und Schritte zur künftigen Verhinderung zu benennen. Zudem soll bis Ende des Jahres ein Antrag auf Erhöhung der SW-Mengen gestellt werden.		
07.11.2020	Bericht Holsteiner Courier	Bewohner beschwerten sich über Geruchsbelästigung aus Kanalisation	18/3	
17.11.2020	Vermerk Ortstermin Geruchsbelästigung MTW/LMB	Wegen Anwohnerbeschwerden wurde Ortstermin durch Stadt durchgeführt. Es wurde in der Luft ein Geruch nach Käse festgestellt. Brüdenwasser ist unauffällig. Aber Wasserschacht direkt am MTW führt zu starkem Geruch nach Käse, sowie Dampf (Temperatur) und milchigem Wasser	7/348 9/62	██████████ ██████████ ██████████
25.11.2020	Anhörung MTW/LMB nach § 9 Abs. 1 S. 3 UIG	Stadt NMS hört MTW vor Offenlegung von Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 3 UIG an. Stadt will folgende Informationen offenlegen und bittet um Stellungnahme der betroffenen Betriebe: - Werden Einleitwerte aus MTW und LMB eingehalten? - Werden Einleitmengen von MTW und LMB eingehalten? - Werden Einleitmengen für Brüden- und Permeatwasser eingehalten?	12/380 14/679	██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████
31.12.2020	Mail v. ██████████ ██████████ an ██████████	Es wird auf die erhöhten SW-Mengen und die Aufforderung der Stadt, einen Antrag auf Erhöhung der Einleitmengen zu stellen, Bezug genommen. Genaue Werte können nicht genannt werden, da man noch in Gespräche mit der Stadt sei. Aufgrund der aktuellen Werte würden diese für den LMB 1.028.000 m3/a betragen. Nach Tabelle „Betrachtung SW (9/67)“ sogar 1.199.000 m3/a f. LMB und 883.000 m3/a für MTW.	7/358 f. 9/67	██████████ ██████████ ██████████
04.01.2021	Interne Mail	Stadt kalkuliert nach neuen SW-Mengenangaben mit 1,39 Mio. m3/a SW für Lastfall 3 und 1,69 Mio. m3/a bei Lastfall 4	5/145	██████████ ██████████ ██████████ ██████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
05.01.2021	Vermerk Stadt zur Einleitmenge	<p>Stadt (uWB) hat die Tabelle und Angaben v. [REDACTED] v. 31.12.2020 geprüft.</p> <p>Stadt geht davon aus, dass für MTW u. LMB in 2021 eine Abwassermenge von 1.291.000 m3 anfallen wird. Hierdurch werde die Einleitkapazität zum Klärwerk von 9,5 Mio. m3/a noch nicht überschritten.</p> <p>Mit Inbetriebnahme des 2. BA werden weitere 300.000 m3/a anfallen. Hierdurch würde die erlaubte Einleitmenge der Stadt in das Klärwerk überschritten und müsste erhöht werden.</p> <p>Stadt weist darauf hin, dass die Antragsunterlagen für den BImSchG-Antrag zum 2. BA zwingend um die bekannten Abwassermengen angepasst werden müssen.</p>	9/71 f. 12/410 f. 5/142 f.	[REDACTED]
11.01.2021	Int. Schriftwechsel FD Umwelt und FD Recht wegen MTW und LMB	<p>FD Umwelt will MTW und LMB zur Antragstellung zwingen oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen zu hohe Einleitmengen ergreifen.</p> <p>FD Recht teilt mit, dass Zwang zur Antragstellung nicht besteht. Aber es könne ordnungsrechtlich wegen der zu hohen Einleitwerte vorgegangen werden. Es wird zur Androhung und ggf. Festsetzung eines Zwangsgeldes im oberen Bereich der Möglichkeiten empfohlen. Ein Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis dürfte nicht verhältnismäßig sein.</p>	7/371 ff. 9/76 ff. 5/128	[REDACTED] [REDACTED]
13.01.2021	Mail Stadt NMS intern	Gesamtabwassermenge im Klärwerk 2020 war wohl 9,5 Mio m3, sodass nicht viel Luft besteht. Abwassermengen des LMB in 2020 wären interessant	7/374	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
18.01.2021	Mail Stadt NMS an MTW	Es wurde festgestellt, dass die Einleitmengen in L/s teilweise mehr als doppelt so hoch waren wie genehmigt worden. MTW wird um Stellungnahme gebeten.	5/121	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
				██████████
19.01.2021	Interne Mail Stadt NMS	Es wird angeregt, die Messungen des MTW und LMB genau zu betrachten und sich alle relevanten Messdaten zeigen zu lassen. Es scheint Misstrauen gegenüber den Messergebnissen MTW und LMB zu geben.	5/115	██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████
19.01.2021	Mail Stadt NMS an ██████████	Stadt fordert einen gemeinsam Antrag auf Einleitung des SW des LMB (1. und 2. BA) einschließlich ergänzender Informationen zu SW-Mengenangaben vom 31.12.2020	5/133	██████████ ██████████ ██████████
22.01.2021	Betriebsbuch 2020 MTW		7/366 ff. 5/112 f.	██████████ ██████████ ██████████
29.01.2021	Aktenvermerk DIHH wegen LMB	Besprechung wegen der Abwassermengenthematik LMB. Es werden verschiedene Konzepte erörtert, wie die Abwassermengen künftig gehandhabt werden können.	9/74 f. 10/130 f.	██████████ ██████████ ██████████ ██████████
02/2021	PFI Gutachten Erläuterungsschreiben zur Datenlage	Genaue Darstellung der bekannten und tatsächlichen Einleitwerte.	3/166 ff.	
11.02.2021	Schr. Stadt NMS an LLUR	Stadt teilt mit, dass von 9,5 Mio. m ³ Kapazität der Kläranlage in 2020 9,3 Mio. m ³ ausgeschöpft worden sind. Es besteht also nur noch 200.000 m ³ /a Restmenge. Mit Fertigstellung des 2. Bauabschnitts des LMB werden ca. 300.000 m ³ /a anfallen, was zu einem Überschreiten der erlaubten Einleitungsmenge der Kläranlage NMS um 100.000 m ³ /a zur Folge hätte. Daher kann die Einleitung aus dem 2. Bauabschnitt nur erfolgen, wenn LMB woanders 100.000 m ³ /a einspart oder UWB RD-ECK die Erhöhung der Einleitmenge erlaubt	7/379 ff. 9/80 ff.	██████████ ██████████
24.02.2021	Antrag LMB Erhöhung	Es wird Antrag auf Erhöhung der Werte von 1.400 m ³ /d auf 3.000 m ³ /d	10/16 ff.	██████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
	Einleitmenge SW	für den 1. und 2. BA gestellt (10/30). Es soll eine Abwasservorbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.	10/88 ff. 5/35 ff.	██████████
26.02.2021	Anhörung MTW nach § 87 LVwG	Das MTW wird angehört, da die Stadt NMS beabsichtigt, eine Ordnungsverfügung zur Einhaltung mit Zwangsgeldandrohung wegen der zu hohen Einleitmengen festzusetzen. Alternativ kann MTW Antrag auf Erhöhung der Einleitmengen stellen.	7/390	██████████ ██████████
20.03.2021	Bericht Holsteiner Courier	Bericht, dass mehr Abwasser eingeleitet wird, als geplant	18/5	
22.03.2021	Mail LMB an Stadt NMS	██████████ übersendet Messergebnisse für SW-Einleitung. Seit 03/2021 soll die kontinuierliche Aufzeichnung funktionieren. Die tatsächlichen Werte weichen aber noch von den berechneten Werten ab, sodass man von einem Fehler bei den Messergebnissen ausgeht	9/85	██████████████████ ██████████ ██████████
31.03.2021	Antrag Erhöhung Abwassermenge MTW	Erhöhung SW-Mengen auf 550.000 m3/a beantragt.	5/79 ff.	██████████ ██████████ ██████████ ██████████
31.03.2021	Gutachten Fa. NIVUS	Messung Isarstr. liegt bei 785.927 m3/a Messung Donaubogen liegt bei 567.751 m3/a. (5/256).	5/247 ff.	
07.04.2021	Int. Vermerk Stadt NMS	Es wird auf die Angaben von ██████████ in den Datenblättern zur Ansiedlung und den daraus hervorgehenden Abwassermengen (400.000 m3/a MTW, 420.000 m3/a LMB) verwiesen. Hierauf hatte die Stadt vor der Erlaubniserteilung ein Gutachten von PFI beauftragt, dass die Kapazität des Klärwerks prüfte. Beide Betriebe machen ca. 10 % der Zulaufmenge aus. Tatsächlich sind die Abwassermengen erheblich höher. Aufgrund von Beschwerden von anderen Anliegern hat Stadt durch Fa. NIVUS eine eigene Messung der Einleitwerte angestellt und festgestellt, dass die tatsächlichen Werte von denen, die das LMB und das MTW melden, erheblich abweichen. Die Abweichung kann nicht durch unter-	7/405 ff. 9/88 ff.	██████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		schiedliche Messverfahren erklärt werden. LMB weicht um ca. 60.000 m ³ /a ab, MTW um ca. 250.000 m ³ /a.		
07.04.2021	Schr. Stadt NMS an LMB	Stadt NMS teilt mit, dass die Analyse des Permeatwassers zeigt, dass die Nährstoffgehalte eine Einleitung in ein Gewässer (hier wohl Stör oder Harwehgraben) nicht zulassen. Daher werde das Permeatwasser derzeit in die Kanalisation eingeleitet, was zu erheblich höheren Mengen führt. Stadt fordert auf, die Nährstoffgehalte zu reduzieren, einen Einleit Antrag zu stellen und konkrete Planungen vorzulegen	9/91 f.	■■■■ ■■■■
08.04.2021	Schr. Stadt NMS an MTW	Aufforderung Stellungnahme zur Abweichung der Einleitmengen nach Gutachten Fa. NIVUS	7/408	■■■■ ■■■■
12.04.2021	Schr. MTW an Stadt NMS	MTW kann sich Werte nicht erklären und bestreitet die Manipulation der Werte.	7/410	■■■■ ■■■■
22.04.2021	Mitteilung ■■■■ an Bau- und Vergabeausschuss Stadt NMS	Es wird mitgeteilt, dass bei den Genehmigungen jeweils nur die beantragte BA betrachtet und genehmigt wurde (5/418). Die Interimslösung LMB zur Einleitung in Harwehgraben (für 1 Jahr) wurde nicht in Anspruch genommen und ist zwischenzeitlich erloschen. Das angefallene Kühl- und Permeatwasser wurde in den SW-Kanal eingeleitet (5/419).	5/417 ff.	■■■■ ■■■■ ■■■■
05/2021	PFI Gutachten Abwassereinleitung MTW und LMB	Gesamteinleitungsmengen 2017-2021 in Klärwerk genannt (3/193). Seit 2018-2021 wurden ca. 20 % mehr eingeleitet, als erlaubt (3/201). Feststellung, dass Kläranlage im Ist-Zeitpunkt noch alles stemmen kann, mit der nächsten Ausbaustufe aber Kapazität erschöpft sein wird (3/230).	3/186 ff.	
25.05.2021	Zusammenfassende Darstellung Stadt	Hr. Kühl teilt mit, dass bei Projektangaben stets von Belastungsmengen je BA ausgegangen wurde und klar war, dass diese mit den Ausbaustufen jeweils um 100 % steigen würden (wie BBS Gutachten). Aktuell könne Kläranlage das Aufkommen stemmen, aber mit nächster BA würde das Klärwerk überlastet sein.	5/423 f.	■■■■
28.05.2021 (?)	Vermerk Stadt	Datum unklar, da 26.02.2021 offensichtlich falsch, da Feststellungen am 19./20.05.2021.	9/94 f.	■■■■ ■■■■ ■■■■

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Es wurde zu hoher Phosphorwert in Kläranlage festgestellt und auch eine zu hohe Einleitmenge. Messung am 20.05.2021 ergaben einen Durchfluss von 40 L/s (statt 33 L/s) und einem Tageswert von 3.500 m ³ /d (statt 1.400 m ³ /d). Es wird die Einleitung eines OWi-Verfahrens angeregt.		
24.06.2021	Gutachten BBS Leitung zur Stör für LMB		14/715 ff.	
15.07.2021	Schr. Stadt NSM an LMB, Anhörung § 87 LVwG	Es wurden in 03-05/21 monatlich ca. 82.000 m ³ eingeleitet, was eine Tagesmenge von ca. 2.714 m ³ entspricht. Dies kann zu einer Überschreitung der Jahreseinleitmenge der Stadt in die Kläranlage führen. LMB wird daher aufgefordert, ab 15.08.2021 täglich max. 2.150 m ³ einzuleiten. Zudem Anhörung wegen Ordnungsverfügung mit Zwangsgeldandrohung.	9/104 f. 5/23 f.	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■
21.07.2021	Sachverhaltsdarstellung v. Stadt/ Stadtverwaltung		14/747 ff.	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■
22.07.2021	Interne Mail Stadt NMS	Stadt NMS beabsichtigt wohl, die Mengen von 500.000 m ³ /a (MTW) und 735.000 m ³ /a (LMB) zu genehmigen und damit unterhalb der beantragten SW-Mengen zu bleiben	5/21	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■
23.07.2021	Schr. Stadt NMS an LMB mit Übersendung Entwurf Erlaubnis der Mehreinleitung	Stadt NMS übersendet LMB den Entwurf zur Erhöhung der Einleitmenge zur Kenntnis und Stellungnahme. Danach: Erhöhung Abwassermenge auf 2.150 m ³ /d; 730.000 m ³ /a, Durchfluss bleibt bei 33 L/s.	10/136 ff.	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■
03.08.2021	Vermerk falsche Abrechnung LMB nebst Mailverkehr mit SWN	■■■■■ vermerkt, dass nach Rücksprache mit den SWN die dortige Wasser-/Abwasserabrechnung nur auf Grundlage des bezogenen Frischwassers erfolgt (= Eingang Frischwasser und selbe Menge als Abwasser). Tatsächlich fallen durch die Produktion mehr SW an und es soll SW-	5/316 ff.	■■■■■

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		Zähler geben, die den SWN unbekannt sind. Dadurch ist seit Inbetriebnahme nicht die gesamte SW-Menge abgerechnet worden.		
13.08.2021	Stellungnahme LMB zum Entwurf der Erlaubnis	LMB hat zum Entwurf folgende Anmerkungen: - Einleitmenge scheint Molketrocknung noch nicht zu berücksichtigen. Es wird um Stand hins. Klärwerk gefragt und bis wann mit einer Genehmigung für SW-Menge gerechnet werden kann. - Einleitmenge von 33 L/s soll erhöht werden	10/142	██████████ ██████████
15.08.2021	Schr. LMB an Stadt NMS	Antwort auf Schr. v. 15.07.2021 LMB teilt mit, dass Ansiedlung in NMS erfolgt ist, nachdem die Rahmenbedingungen im B-Plan und Vorbetrachtung der wasserrechtlichen Aspekte beachtet wurde. Unterlagen sahen jeweils 400.000 m ³ /a für die drei Ausbaustufen vor. Zudem wurden Grenzwerte für Einleitung von Brüden-, Permeat- und Kühlwasser in Stör festgelegt. LMB verweist weiter auf Probleme und Verzögerungen bei Bau und Inbetriebnahme. LMB will am 24.02.2021 einen Antrag auf Erhöhung der SW-Menge gestellt haben, der die Molketrocknung auf 850 m ³ /d und LMB auf 2.150 m ³ /d beinhalten soll.	9/107 f.	██████████ ██████████
20.08.2021	Stellungnahme LMB zu erhöhten Einleitmengen	LMB teilt mit, dass man sich seinerzeit zur Ansiedlung in NMS entschieden habe, weil die gemeinsame Betrachtung der Rahmenbedingungen bei der B-Planänderung und den wasserwirtschaftlichen Aspekten berücksichtigt wurde. Wie aus dem Gutachten BBS hervorgeht, wurden die Abwassermengen MTW und LMB jeweils mit 400.000 m ³ /a für jede BA in Ansatz gebracht. Gleichzeitig erfolgte die Festlegung der Grenzwerte für die Direkteinleitung in die Stör.	5/364 f.	████████████████████ ████████████████████ ████████████████████ ████████████████████ ████████████████████
08.09.2021	Infos zu OWi LMB nach LWG/WHG	Kann nach § 30 der Abwassersatzung i.V.m. § 9 der Abwassersatzung eine OWi darstellen, die mit Ordnungsgeldern bis 50.000 EUR geahndet werden kann.	5/339 ff.	
09.09.2021	Bericht tatsächliche Einleitungsmengen	Genehmigt sind 400.000 m ³ /a von MTW und 420.000 m ³ /a von LMB	20/189	██████████ ██████████

Anlage 3

Datum	Dokumentenart	Inhalt	Fundstelle	„Beteiligte“
		(LMB). Tatsächliche Einleitung (2020) war 502.545 (MTW) und 690.072 (LMB). Es wird darauf verwiesen, dass im Antrag in Kap. 10.11 die Abwassermengen mit bis zu 497.000 angegeben wurden (für Molketrocknung LMB). In Mail v. 31.12.2021 an [REDACTED] v. [REDACTED] wurde diese aber mit 397.000 angegeben.		
22.09.2021	Stellungnahme FD Natur und Umwelt	Zustimmung der Stadt für Molketrocknungsanlage kann nicht erteilt werden, weil bereits jetzt die Abwassermengen erheblich über der genehmigten Menge liegen und für 2021 sogar eine Abwassermenge von 1 Mio. m ³ /a erwartet wird. LMB hat zudem nur ungenügend Unterlagen zur Verfügung gestellt.	20/212 14/775 f.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
23.09.2021	Abrechnungen Wasser/Abwasser LMB	Abrechnungen 2017-2021 in Menge und EUR.	5/311	
27.09.2021	Mitteilung Stadt an LLUR	Stadt teilt mit, dass dem Betrieb der Milchrocknungsanlage nicht zugestimmt werden kann. Im Wesentlichen wird die interne Stellungnahme wiedergegeben (s. 14/775).	14/777 ff.	[REDACTED] [REDACTED]
05.10.2021	Gesprächsvermerk Stadt, MTW und LMB	[REDACTED] weist darauf hin, dass bereits 2016 die eingetretenen Abwassermengen von 2 Mio. m ³ /a in einer Vorbetrachtung des BBS genannt wurden und im Verfahren u. a. auch ausgelegt worden sind. Dies bestreitet [REDACTED], demnach sei diese Vorbetrachtung veraltet gewesen und angekündigt worden, dass diese überarbeitet werden. Dies sei aber nicht geschehen.	7/507 f. 9/119 f. 5/9 f.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
13.10.2021	Gesprächsvermerk Stadt, MTW, LMB	Zweites Gespräch: [REDACTED] teilt mehrere Ansätze der Betriebe zur Reduzierung der Abwassermengen mit. Es soll u. a. ein Antrag zur Erhöhung der Einleitmengen gestellt werden.	9/123 f. 5/6 f.	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Auszug aus verwaltungsinternem Vermerk vom 26.01.2022

Weise gesichert sein muss. Zur Erfüllung des **Sicherungserfordernisses** ist es regelmäßig erforderlich, dass sich die Flächen im Eigentum der Stadt befinden oder in sonstiger Weise ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde gesichert ist (z.B. durch Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich gesichert). Objektiv verlässliche und bindende rechtliche Grundlagen müssen vorliegen. (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.12.2017; 10 D 97/15.NE)

Die Eigentümerschaft der Stadt Neumünster über die Ausgleichsflächen liegt bis dato noch nicht vor. Sie war daher zum Zeitpunkt über den Satzungsbeschluss defacto nicht gesichert. Davon konnte – wie sich im Nachhinein herausstellt – mit hinreichender Sicherheit zu diesem Zeitpunkt auch nicht ausgegangen werden.

Zwischenergebnis:

Es liegt ein **Abwägungsmangel** vor. Der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen wurde nicht nach den Erfordernissen des § 1 a BauGB festgelegt und insoweit auch keine sachgerechte Abwägung nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB durchgeführt.

3. Fehler im Abwägungsvorgang oder im -ergebnis

Fraglich ist, ob dieser Fehler im Abwägungsvorgang oder im Abwägungsergebnis auftrat. Die Beantwortung dieser Frage ist von Bedeutung, da nur Fehler im Abwägungsvorgang unbeachtlich werden können.

Die Rechtsprechung zu der Frage, ob derartige Fehler einen Fehler im Abwägungsvorgang (OVG Münster, Urteil vom 05.12.2017 10 D 97/15.NE) oder im Abwägungsergebnis (OVG Koblenz, Urteil vom 17.01.2007; 8 C 11088/06 und VGH Kassel, Urteil vom 19.10.2017; 4 C 2424/15.N) darstellen, ist jedoch unterschiedlich (offengelassen: OVG Bautzen, Urteil vom 14.07.2021; 1 C 4/20 und OVG München Urteil vom 05.10.2021; 15 N 21.1470). Das BVerwG hat sich dazu noch nicht geäußert.

Anhaltspunkte bieten dabei Überlegungen dazu, in welcher Form die Ausgleichsmaßnahmen bestimmt wurden (ob bspw. als Festsetzung) und welche Bedeutung sie daher für die Satzung an sich haben.

Es wird die Auffassung vertreten, dass der Fehler im Abwägungsvorgang bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zustande kam. Es hätte sorgfältig überprüft werden müssen (z.B. im Grundbuch), ob die Flächen tatsächlich gesichert sind. Stattdessen wurden die von der Abt. Liegenschaften benannten Flächen ungeprüft in die Planung übernommen. Der Belang der Eigentümerschaft wurde verkannt.

Wäre der Belang der Eigentümerschaft damals richtig ermittelt worden, wäre der Ausgleich anders geplant worden. Die hier nicht genügend gesicherten Ausgleichsflächen der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft wären nicht in das Ausgleichskonzept einbezogen worden. Stattdessen wären andere Ausgleichsflächen ausgewählt worden, die ggf. auch in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden wären.

Die Ausgleichsflächen/-maßnahmen haben jedoch keinen Eingang in den verbindlichen Teil der Satzung gefunden. Der eigentliche Satzungsbeschluss betrifft ausschließlich Teil A und B der Planunterlagen. Darin sind die Ausgleichsflächen/-maßnahmen nicht festgesetzt, sodass behauptet werden kann, dass die eigentliche Satzung (Teil A+B) an

sich nicht anders beschlossen worden wäre. Allein seine Begründung und der Umweltbericht wären daher anders gebilligt worden. Die Wahl der Ausgleichsflächen hat keinen Einfluss auf das Plankonzept der im Geltungsbereich liegenden Flächen an sich und damit auf die darin geformten Baurechte. Allein die Ausgleichsmaßnahmen sind vollzugsunfähig; der Vollzug der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgeschriebenen Nutzungen ist hingegen gesichert. Andere Ausgleichsflächen hätten demnach keine Bedeutung für die Satzung gehabt.

Fest steht außerdem, dass auch die Kosten für andere Ausgleichsflächen/-maßnahmen über die Zuordnungsfestsetzung auf die Bauherren umgelegt worden wären. Dass diese Kosten günstiger ausgefallen wären, kann bezweifelt werden aufgrund der „günstigen Maßnahmen“. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Festsetzung würden sich im Ergebnis nicht unterscheiden. Der Kern der Abwägungsentscheidung, die sich in der Satzung niederschlägt, wird somit nicht berührt.

Zwischenergebnis:

Der Fehler betrifft den Abwägungsvorgang und zwar den **Abwägungsausfall**. Dies ist die erste Stufe der Abwägungsfehlerlehre.

4. Beachtlichkeit des Fehlers

Fraglich ist, ob dieser Abwägungsmangel einen **beachtlichen Fehler** nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB darstellt. Sofern es sich um einen beachtlichen Fehler im Abwägungsvorgang handelt, muss dieser offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss sein. Fehler im Abwägungsergebnis (4. Stufe der Abwägungsfehlerlehre: Abwägungsdisproportionalität) sind stets beachtlich (§ 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist. Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind Mängel im Abwägungsvorgang, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planung anders ausgefallen wäre. Eine solche konkrete Möglichkeit besteht immer dann, wenn sich anhand der Planunterlagen oder sonst erkennbarer oder naheliegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass der Mangel im Abwägungsvorgang von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen sein kann. (vgl. Sächs. OVG, Urteil vom 14.07.2021; 1 C 4/20)

In der Begründung (S. 30/31) wurde zu den Ausgleichsmaßnahmen behauptet, dass die Flächen „ausnahmslos in städtischer Hand“ seien. Hinweise aus den Planunterlagen, die auf die noch zu sichernde Aufgabe der Flächen hindeuten würden (noch laufende Vertragsverhandlungen oder dergleichen) oder die falsche Ermittlung, sind nach hiesiger Einschätzung nicht enthalten. Verbindliche Nachweise zu Eigentumsverhältnissen wurden der Ratsversammlung nicht vorgelegt; Daten zur Eigentümerschaft sind nicht frei zugänglich: den Ratsmitgliedern steht die Nutzung des Eigentümerverzeichnis oder ein Einblick ins Grundbuch nicht frei. Die tatsächlichen Eigentümer haben zudem in den Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die Planung vorgetragen, was sich aus der Abwägungstabelle hätte ergeben können. Es deutet von außen nichts auf den Mangel hin. Im Gegenteil: Aufgrund der ausführlichen Planung und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen konnte der Gemeinde ein ernsthafter Wille zur Umsetzung der Maßnahmen unterstellt werden. Dieser Aufwand hätte gespart werden können, wenn von

vornherein klar gewesen wäre, dass die Maßnahmen eh nicht umgesetzt werden können. Nach Sichtung der Planunterlagen durch die Ratsversammlung, als endgültig entscheidende Stelle über die Satzung, erschien es als gesichert, dass die Flächen zur Verfügung stehen würden. Anlass für einen Verdacht, dass dem nicht so war, lag nicht vor. Der Fehler war nicht objektiv feststellbar und damit nicht offensichtlich. Es liegt kein beachtlicher Fehler im Abwägungsvorgang vor.

Selbst wenn es sich um einen beachtlichen Fehler im Abwägungsvorgang handeln würde, wäre dieser nach § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich geworden, weil er nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde.

Fazit:

Sofern folglich davon ausgegangen werden kann, dass die Zuordnungsfestsetzung des Bebauungsplanes rechtmäßig zustande gekommen ist und sich der Abwägungsfehler auf die eigentliche Satzung nicht durchschlägt, kann von der **Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes** ausgegangen werden.

5. Pragmatische Problemlösung

Seitens der Abt. Liegenschaften wurden andere Ausgleichsflächen gefunden, die von der UNB als geeignet angenommen wurden. Planung und Umsetzung dieser Ausgleichsflächen/-maßnahmen wurden einvernehmlich zwischen den Abteilungen Liegenschaften, UNB und Grünflächen abgestimmt.

Neu: Ausgleich auf anderen gemeindeeigenen Grundstücken:
Einsatz von Regiosaatgut auf rd. 7,2 ha am Dosenmoor, in Großharrie
Die vorgesehene Knickanpflanzung ist bereits auf der Nachbarfläche in geforderter Länge erfolgt.

Bewertung:

Es wurde ergebnisorientiert eine Lösung gefunden, die die Zustimmung aller Beteiligten findet. „Naturschutzfachlich wäre der Ausgleich damit erfüllt.“ (E-Mail der UNB vom 13.01.2022) Die Anforderungen an die Ausgleichsfläche und -maßnahmen an sich sind somit gleichwertig an anderer Stelle erbracht.

Entscheidend ist, dass der tatsächliche Erfolg über den Ausgleich eintritt und sich die Gemeinde ihrer Verantwortung nach Ausgleich nicht entzieht. Der naturschutzfachlichen Anforderung, den Eingriff auszugleichen, wird die Gemeinde im Ergebnis gerecht.

Es handelt sich um eine vernünftige Alternative, um den Ausgleichsbedarf sachgerecht zu decken, die im Sinne des Plangebers damals so auch hätte geplant werden können.

Die Zustimmung zur Auswahl anderer Flächen wird von der Abt. Stadtplanung erteilt.

EXKURS: Weitergehende Hinweise bei Auslegung eines beachtlichen Fehlers

1. Rechtsfolgen bei beachtlichem Abwägungsfehler

Selbst wenn dennoch ein beachtlicher Abwägungsfehler (sei es im Vorgang oder im Ergebnis) angenommen wird, entstehen daraus keine direkten negativen Folgen.

Folgen für die Anwendbarkeit des Bebauungsplanes:

Ein erheblicher Abwägungsmangel führt zur **Unwirksamkeit des Bebauungsplanes**.

Ein zwar seitens der Verwaltung festgestellter unwirksamer Bebauungsplan, ist dennoch im Genehmigungsverfahren als Beurteilungsgrundlage **anzuwenden**, da den Genehmigungsbehörden in der Regel kein Normverwerfungsrecht zukommt.

Folgen für Kostenumlegung:

Sofern davon ausgegangen wird, dass die Zuordnung allein oder der Bebauungsplan insgesamt unwirksam ist, wären auch darauf aufbauende Kostenerstattungsbescheide rechtswidrig und aufhebbar.

In diesem Fall ist es so, dass die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen als Ablöse nach einer Kostenschätzung im Kaufpreis beim Verkauf der städtischen Flächen enthalten und damit abgegolten sind. Die ermittelten Kosten wurden bei bereits erfolgten Flächenverkäufen zugrunde gelegt. Eine Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten im Nachhinein für einen Kostenerstattungsbescheid erfolgt nicht (mehr).

Ferner wird der Kaufpreis mit dem Käufer in einer Summe verhandelt, ohne dass dem Käufer die genaue Zusammenstellung des Kaufpreises bekannt wäre. In der Regel erfolgt erst im Kaufvertrag die Aufsplittung der Summe nach Kosten für den Grunderwerb, für Erschließung und Ausgleich. D.h. der Kaufinteressent verhandelt den Kaufpreis pro qm Grundstücksfläche insgesamt, ohne dabei im Einzelnen zu wissen, wie bzw. in welcher Höhe sich die Kosten zusammensetzen.

Eine fehlerhaft ermittelte Höhe für Ausgleichskosten würden stadtinterne Buchungen zur Verteilung der Einnahme (Gesamtverkaufspreis) für den Grunderwerb, für Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung fehlerhaft machen. Fällt der Anteil für Ausgleichsmaßnahmen höher oder geringer aus, hat das keinen direkten Einfluss auf den Kaufpreis insgesamt, sondern nur auf den Anteil des anderen Topfes Grunderwerb. In der Summe betreffen dies Umverteilungen innerhalb des städtischen Haushalts. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen in beiden Fällen ähnlich hoch ausfallen (Kosten für Grunderwerb und Ausgleichsmaßnahmen). Daher wären monetär nur geringfügige Unterschiede zu erwarten. Anlass zur erneuten Berechnung wird daher nicht gesehen. Geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten sind zu erwarten, jedoch nicht beachtlich. Die damalige Kostenschätzung wurde an die Abt. Grünflächen (zuständig für die Umsetzung der Maßnahmen) zur Berücksichtigung der Kostenannahmen bei noch zu bestellenden Ausgleichsmaßnahmen gegeben (E-Mail an [REDACTED] am 25.01.2022).

Fraglich ist, ob der Grundstückskaufvertrag, der eine falsche Kostenschätzung zugrunde legt, schwebend unwirksam ist. Fraglich ist, ob überhaupt gegen den Kaufvertrag vorgegangen werden könnte. Welches Interesse hätte ein Kaufinteressent, einen Kaufvertrag anzufechten, der ihm im Ergebnis womöglich am Kauf der Fläche hindert? Schließlich ist sein Ansinnen, das Grundstück zu erwerben. Die Absichten, gegen einen – wenn auch – geringfügig fehlerhaften Kaufvertrag vorzugehen, sind nach hiesiger Einschätzung gering.

Im Streitfall müsste/könnte demgegenüber der Ausgleichsbeitrag rausgerechnet werden. Dies bringt jedoch nur kurzfristig finanzielle Entlastung. Die Kosten für den Ausgleich könnten in einem solchen Fall nachträglich per Kostenerstattungsbescheid eingeholt werden – zu Not nachdem der Bebauungsplan in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden würde. Der Grundstückseigentümer käme um seinen Anteil im Ergebnis also nicht drum herum. Das bestärkt die Einschätzung, dass kein Interesse eines Käufers vorliegt, gegen diesen Aspekt des Kaufvertrages vorzugehen.

Folgen für den Eigentümer der fälschlichen Ausgleichsflächen:

Da die Ausgleichsflächen nicht Bestandteil der Satzung (Teil A / B) sind, haben sie keinen Einfluss auf das Bauplanungsrecht dieser Flächen. Die Flächen beurteilen sich - unabhängig von diesem BPlan - nach § 35 BauGB als Außenbereich. Die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht entfalten keine Verbindlichkeit. Ein Schaden für den Eigentümer ist nicht ersichtlich.

2. Planerhalt

Grundsätzlich sind die Gemeinden gehalten, unwirksame Pläne aufzuheben oder zu heilen, um den Rechtsschein, der von ihnen ausgeht, aufzuheben.

Ein **Verfahren zur Heilung des Fehlers** ist grundsätzlich bei allen Arten von Mängeln möglich, sofern die planerische Grundkonzeption nicht in Frage gestellt wird. Es wird angenommen, dass die Grundzüge der Planung von der Zuordnungsfestsetzung nicht berührt sind. Denn an der planerischen Grundkonzeption aus Teil A und B der Satzung hätte die nachträgliche Änderung der Ausgleichsflächen keinen Einfluss. Allein die Zuordnungsfestsetzung der Satzung wäre anzupassen; dies berührt jedoch nicht die Plankonzeption der per Satzung überplanten Flächen im Geltungsbereich. Das Ergebnis im Planrecht selbst wäre das gleiche. Damit stellt sich die Frage nach dem dringlichen Erfordernis zur Anpassung des Ausgleichskonzeptes.

Das ergänzende Verfahren umfasst recht umfangreiche Verfahrensschritte zur Planheilung. Es müsste ab dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss mit den neu eingearbeiteten Ausgleichsflächen einsetzen. Darstellungen auf der Planzeichnung, Ausführungen im Umweltbericht und nicht zuletzt die Zuordnungsfestsetzung müssten überarbeitet werden, um am Ende ein unverändertes Baurecht für die überplanten Flächen zu erlangen.

Fraglich ist, ob die Aufwände zur Planheilung den Nutzen rechtfertigen würden. Nicht zuletzt sind die Kapazitäten der Abt. Stadtplanung begrenzt und dauerhaft ausgelastet. Fraglich ist, welches Risiko besteht, dass der Bebauungsplan angegriffen wird, da den Gerichten im Zuge einer Normenkontrolle das Recht zur Normverwerfung zukommt.

Einen **Normenkontrollantrag** gegen einen Bebauungsplan kann jede Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Recht verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Als potentiell klagebefugt kommen daher in Frage:

1. Käufer von Baugrundstücken, die Ausgleichsmaßnahmen bezahlen
Das Interesse an einer Klage gegen den Bebauungsplan vom potentiellen Käufer wird abgelehnt, da sich darauf Baurechte für das durch ihn zu erwerbende Grundstück (auch in Zukunft bei Erweiterungsabsichten) begründen.

2. Eigentümer der vermeintlichen Ausgleichsflächen
Da es allein aufgrund des Bebauungsplanes keine Verpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gibt, und die vermeintliche Inanspruchnahme an der Rechtsposition des Eigentümers nichts ändert, ist eine Klagebefugnis wohl abzulehnen.

3. Fazit: kein Handlungserfordernis

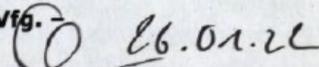
Selbst wenn angenommen wird, dass der Bebauungsplan unwirksam sei, besteht nach Einschätzung der Abt. Stadtplanung kein dringendes Handlungserfordernis.

Selbst wenn die Unrechtmäßigkeit des Planes angenommen werden sollte, würden all diese Punkte unter Abwägung aller Eventualitäten den Aufwand zur Heilung des Planes im ergänzenden Verfahren nach § 214 BauGB nicht rechtfertigen. Ausschlaggebend ist hierbei die Tatsache, dass sich an der Satzung (Teil A+B) keine Änderungen ergeben würden. D.h. dass sich keine Auswirkungen auf die planungsrechtliche Beurteilung von Baurechten ergeben würden. Ein tatsächlich entstandener Schaden ist zudem nicht anzunehmen.

Die Einbindung in die neu aufzustellende 5.BPÄ 116 wird abgelehnt, um die Planung nicht (womöglich unnötig) aufzublähen.

Im Auftrag



AL 61.1 ^{vfg.} 

Vorgang zur A-Akte der 4. BPÄ legen

31

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und -entwicklung
Abt. Grundstücksverkehr

Neumünster, 22. Dezember 2016

Vfg.

AZ: 61.3/M 871/16

1.

Drucksache Nr.: 0904/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.01.2017	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	08.02.2017	N	Vorberatung
Ratsversammlung	14.02.2017	N	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Verkauf eines Grundstücks im Bereich
des B-Planes 116 (Industriegebiet
Süd)**

Antrag:

Dem Verkauf eines 12 ha großen Industriegrundstücks im Bereich des B-Planes 116 (Industriegebiet Süd) an die Meierei Barmstedt eG wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen in Höhe von 7.080.000,00 Euro abzüglich eines Restbuchwertes von 703.829,39 Euro = 6.376.170,61 Euro Erlös.

Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor:

- Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Personen bezieht
- Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- Grundstücksangelegenheit
- Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
-

Begründung:

Die Stadt Neumünster plant derzeit die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 (Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung). Dieses Verfahren wird voraussichtlich in der April-Sitzung der Ratsversammlung zur abschließenden Beratung und zum Satzungsbeschluss anstehen. Damit wird die Voraussetzung für die Herstellung der Erschließungsanlagen geschaffen (siehe auch Drucksache 0810/2013/DS).

Die künftigen Gewerbeflächen in dem überplanten Bereich befinden sich zum größten Teil im Eigentum der Stadt Neumünster.

Parallel zu den Planungen wurden bereits Grundstücksverhandlungen mit Ansiedlungsinteressenten größerer Flächen geführt.

Einer dieser Interessenten ist die Meierei Barmstedt eG. Diese beabsichtigt ihren Produktionsbereich zu vergrößern und in diesem Zusammenhang eine Produktionsstätte für Schnittkäse und Mozzarella zu bauen. Das geplante Investitionsvolumen beträgt ca. 79 Millionen Euro.

Das Projekt ist in der Anlage II zu dieser Vorlage genauer beschrieben.

Für den Bau der neuen Produktionsstätte, die in mehreren Ausbaustufen erstellt werden soll; benötigt die Meierei Barmstedt eG ein ca. 12 ha großes Grundstück. Als sehr vorteilhaft erweist sich zudem die mögliche räumliche Nähe zum Milchtrocknungswerk, das direkt an das geplante Baugrundstück im Industriegebiet an der Südumgehung anschließt. Es würden sich für beide Betriebe Synergieeffekte ergeben, die unter anderem auch mit Ausschlag für die Standortwahl gegeben haben.

Die Anzahl der Arbeitsplätze wird sich voraussichtlich auf 87 belaufen. Es sollen dort im Werk zusätzlich 12 Ausbildungsplätze angeboten werden.

Eine Ansiedlung dieses Betriebes an dem vorgesehenen Standort würde sich in mehreren Faktoren positiv für Neumünster darstellen:

- Es handelt sich um einen weiteren Produktionsbetrieb,
- durch die Ansiedlung würde Neumünster als Standort für lebensmittelproduzierende Betriebe gestärkt und
- die Ansiedlung würde eine weitere Stärkung der Logistikbetriebe in Neumünster bedeuten.

Da die Meierei Barmstedt eG Planungssicherheit benötigt, besteht die Notwendigkeit, möglichst zeitnah einen Grundstückskaufvertrag zu schließen. Wie aus der Projektbeschreibung ersichtlich, ist ein kurzfristiger Baubeginn geplant.

Der Mindestkaufpreis (Herstellungskosten) in diesem Bereich beträgt bei 46,00 Euro/qm. Bei Grundstücksverkäufen im westlich angrenzenden Bereich wurden jeweils 50,00 Euro/qm erzielt (Drucksachen 0634/2013 DS und 0854/2013 DS). Erzielt wurden nun 59,00 Euro/qm.

Der Restbuchwert des Grundstücks beträgt 703.829,39 Euro. Der Erlös würde somit 6.376.170,61 Euro betragen.

[Redacted] 27.12.16

[Redacted]
Oberbürgermeister

- Anlagen**
Lageplan
Kalkulationsmatrix
Unternehmenspräsentation und Projektbeschreibung



34



35

Preisermittlung Grundstücksverkauf (Meierei Barmstedt eG)

1	Mindestkaufpreis:	
	Erstellungspreis:	46,00
	Bodenrichtwert	45,00
2	Preise marktvergleichender Standorte:	
	Kaltenkirchen	52,00
	Henstedt-Ulzburg	
3	daraus ermittelter Marktwert Neumünster:	49,00
4	Aufschlag:	
	Sonderprojekt (großflächigen Einzelhandel)	
	Branche	
	besondere Grundstücksgröße	5,00
	besondere Lage	
	Nähe zur Autobahn	
	bes. Werbeeffect (Sichtbarkeit zur Autobahn)	
	besondere Synergieeffekte	5,00
5	Abschlag:	
	Grundstückszuschnitt	
	Bodenverhältnisse	
	Maß der baulichen Nutzung	
	sonstige Einschränkungen	
	besondere Belastungen	
6	maximale Abschläge (>20 %)	
7	verhandelter Kaufpreis:	59,00

MEIEREI BARMSTEDT eG

36

Unternehmenspräsentation und Projektbeschreibung

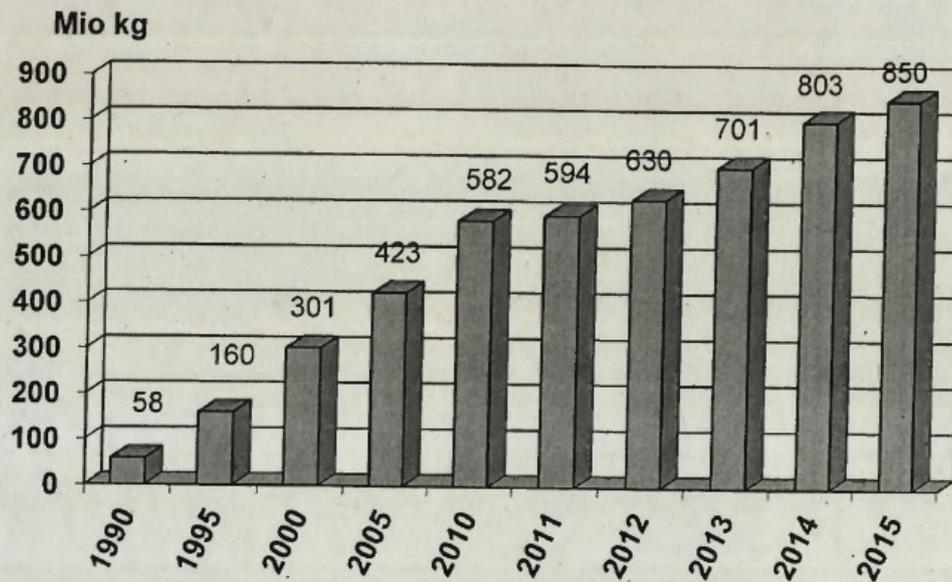
Chronik

- gegründet 1880 als Genossenschaft
(70 Landwirte mit 1 Mio. kg Milch pro Jahr)
- Herstellung von Butter und Rückgabe der Magermilch an die Lieferanten
- bis Anfang der 1980-er Jahre:
 - kontinuierlicher Steigerung der Milchmenge bis 34 Mio. kg pro Jahr
 - Ausweitung des Produktionsprogramms auf alle meiereitypischen Produkte
 - Ausdehnung des Kundenkreises
 - aber: unbefriedigende wirtschaftliche Ergebnisse und Auszahlungsleistung
- Konsequenz => Spezialisierung auf wenige Produkte und Kunden:
 - Magermilchkonzentrat für industrielle Weiterverarbeitung
 - Butter für Endverbraucher, Absatz über wenige Vertriebspartner
- Ergebnis: wirtschaftlicher Erfolg, damit bessere Auszahlung und in der Folge steigende Mitgliederanzahl und Milchanlieferung
- 2000: Entscheidung zur Umsiedlung an einen neuen Standort
- August 2002: Inbetriebnahme der neuen Meierei
 - Produktion von Magermilchkonzentrat und Butter
- 2004: Entscheidung zum Bau einer Käserei mit Aufschnittabteilung
Ziel: Risikostreuung durch Investition in einen Zukunftsmarkt
- Frühjahr 2005: Inbetriebnahme der Aufschnittabteilung
- Herbst 2006: Inbetriebnahme der Käserei
- Herbst 2009: Ausbau der Käserei
- 2011: Gründung des MTW Milchtrockenwerk Norddeutschland, Neumünster, mit den Meiereien Schmalfeld-Hasenmoor eG, Wasbek eG und Uelzena eG
Ziel: weitere Risikostreuung durch Produktion von Magermilchpulver
Frühjahr 2014: Inbetriebnahme des neuen Werkes in Neumünster
- November 2016: Beschluss der Mitglieder zum Bau einer neuen Produktionsstätte für die Herstellung von Schnittkäse und Mozzarella
Geplantes Investitionsvolumen 79 Mio. Euro

MEIEREI BARMSTEDT eG

37

Entwicklung der Rohmilchanlieferung



Aktueller Stand

- 900 Lieferanten (insgesamt 1.226 Mitglieder)
- Milchanlieferung in 2015: 850 Mio. kg (Ø ca. 950.000 kg pro Landwirt)
- Erfassungsgebiet: Schleswig-Holstein, Hamburg, nördliches Niedersachsen
- Milchabholung: 2-täglich durch Spediteure
- Produktionsprogramm:
 - Käse (15 kg Blöcke, 3 kg Brote, konfektionierte Scheibenware)
 - Butter (25 kg, 250 g, 10/15/20 g)
 - Magermilchkonzentrat (lose für industrielle Weiterverarbeitung)
 - Molkekonzentrat (lose für industrielle Weiterverarbeitung)
 - Magermilchpulver (im Beteiligungsunternehmen MTW Milchtrockenwerk)
- Mitarbeiter/-innen:
 - 82 Vollzeitbeschäftigte + 5 Teilzeitbeschäftigte + 12 Auszubildende

MEIEREI BARMSTEDT eG

38

Betriebswirtschaftliche Daten 2015

➤ Milcheingang:	850 Mio. kg
➤ Absatz Käse:	32.600 t
➤ Absatz Butter:	28.258 t
➤ Absatz Milch, Milchkonzentrat:	438.223 t
➤ Absatz Molkenkonzentrat:	45.400 t
➤ Umsatzerlöse:	261,7 Mio. €

Bilanzdaten 2015

➤ Anlagevermögen 31.12.:	17,7 Mio. € (bereits hohe Sonderabschreibungen!)
➤ Eigenkapital 31.12.:	47,3 Mio. €
➤ Bilanzsumme 31.12.:	86,0 Mio. €
➤ Bankverbindlichkeiten:	
	- Meierei-Neubau <u>ohne</u> Kredite (Investitionssumme ca. 17,5 Mio. €)
	- Käseaufschnittabteilung, Käselager und Sozialräume für Käserei <u>ohne</u> Kredite (Investitionssumme ca. 11 Mio. €)
	- Bankverbindlichkeiten 31.12.15: <u>keine</u>

Das neue Projekt:

Errichtung einer Produktionsstätte zur Herstellung von Käse und Molkenkonzentrat

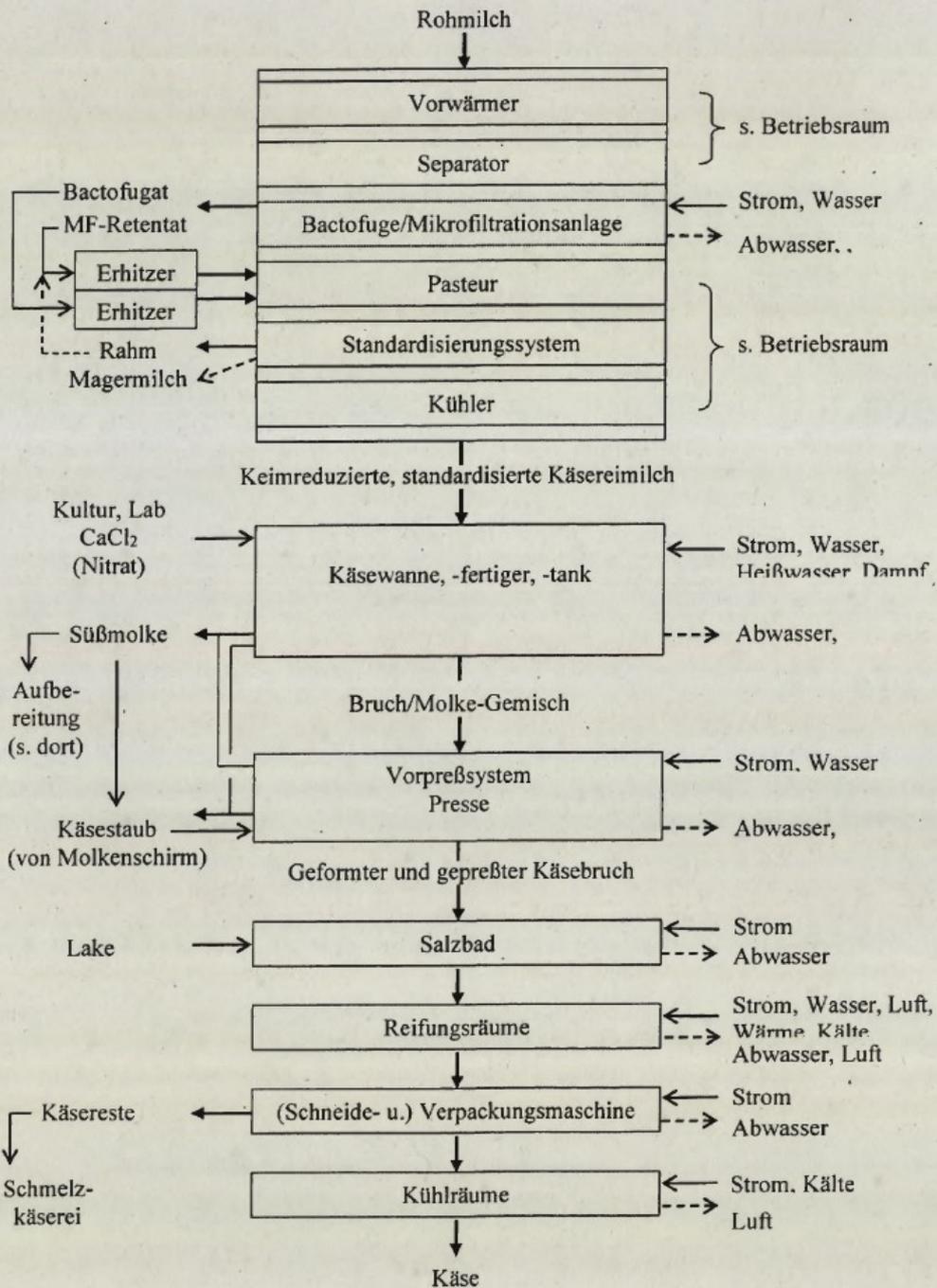
- Milchverarbeitung in der 1. Ausbaustufe ca. 350 Mio. kg Milch pro Jahr
- Schnittkäse (Gouda, Edamer etc.) im Euroblock-Format mit einer Kapazität von ca. 35.000 t/a
- mit dem Anlagenkonzept ist auch die Herstellung von Pizza-Cheese (Mozzarella) bis zu 15.000 t/a vorgesehen
- Molke/Molkenkonzentrat in hochwertiger Qualität zur Weiterverarbeitung in der Lebensmittelindustrie
- Mitarbeiter in der 1. Ausbaustufe: 40

MEIEREI BARMSTEDT eG

39

Verfahrensabläufe Käserei

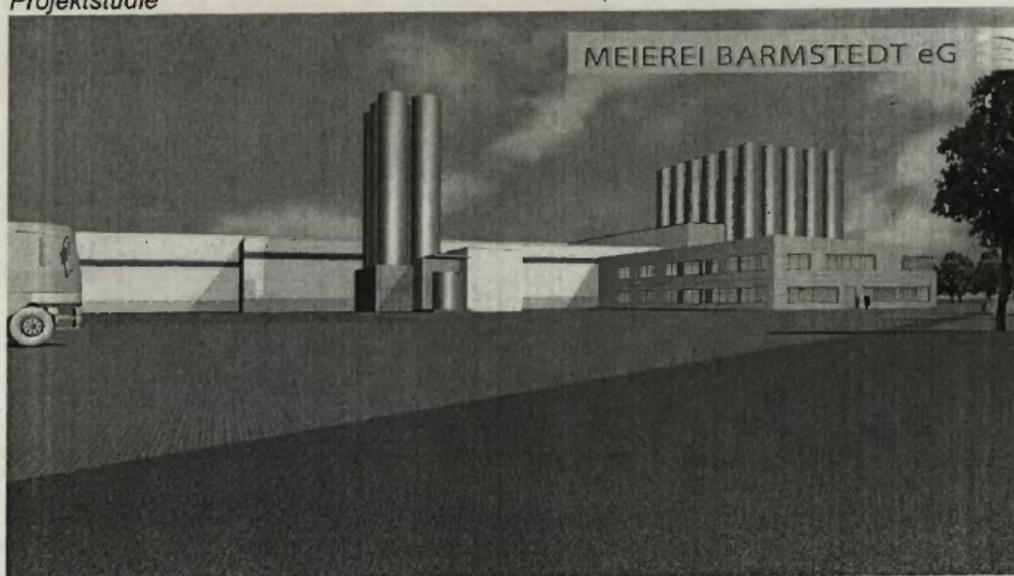
Käse-Herstellung



MEIEREI BARMSTEDT eG

40

Projektstudie



Ziel des neuen Projektes

Fortsetzung unser Philosophie der Spezialisierung und Kostenführerschaft:

- Produktion von wenigen Produkten in großen Mengen => Kostenvorteile
- Vertrieb über unser Beteiligungsunternehmen

Gut von Holstein GmbH
Bad Bramstedt

ins In- und Ausland

Geplante Produktionsaufnahme Schnittkäse Ende 2018

Komplette Fertigstellung Mitte 2019